

Thomas Heider

**Basel II, Banken, Unternehmensfinanzierung
und die Schlussfolgerungen aus der Finanzkrise
für „Basel III“**

– mit Beispielanalyse der Mineralölindustrie –



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

Dr. Thomas Heider

**Basel II, Banken,
Unternehmensfinanzierung
und die Schlussfolgerungen
aus der Finanzkrise
für „Basel III“**

- mit Beispielanalyse der Mineralölindustrie -

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2010

978-3-86955-401-3

Layout & Grafik: Andreas Wick

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2010

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2010

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86955-401-3

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	9
Symbolverzeichnis.....	11
Vorwort	13
Einführung.....	16
Kapitel I Die neue Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II): Darstellung und Bewertung.....	22
I.1. Die Richtlinien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht – Zielsetzung und Geltungsbereich.....	22
I.2. Die Eigenmittelempfehlung des Basler Ausschusses von 1988 (Basel I) als Ausgangspunkt für die Neuregulierung der EK-Richtlinien.....	24
I.3. Zielsetzungen von Basel II.....	27
I.4. Anwendungsbereich von Basel II.....	28
I.5. Die drei Regulierungsschwerpunkte („Säulen“) von Basel II.....	32
I.5.1. Säule 1: Mindestkapitalanforderungen für Kredite an Unternehmen.....	35
I.5.1.1. Eigenkapitalquote und Gesamtkapital.....	39
I.5.1.2. Der Standardansatz.....	40
I.5.1.3. Der IRB-Ansatz für Kredite an Unternehmen.....	43
I.5.1.4. Anerkennung kreditrisikomindernder Effekte nach Basel II.....	56
I.5.1.5. Besondere Regelungen für Spezialfinanzierungen.....	61
I.5.1.6. Das operationelle Risiko.....	63
I.5.1.7. Zusammenfassende Bewertung von Säule 1.....	73
I.5.2. Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren.....	74
I.5.2.1. Die vier Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens.....	76
I.5.2.2. Im Rahmen von Säule 2 zu behandelnde besondere Sachverhalte.....	81

I.5.2.3. Prinzip der aufsichtlichen Transparenz und Berechenbarkeit.....	85
I.5.2.4. Zusammenfassende Bewertung von Säule 2.....	86
I.5.3 Säule 3: Marktdisziplin	88
I.5.3.1. Zielsetzung von Säule 3	88
I.5.3.2. Prinzipien von Säule 3.....	89
I.5.3.3. Die Offenlegungsanforderungen	90
I.5.3.4. Zusammenfassende Bewertung von Säule 3 (Marktdisziplin).....	91
 Kapitel II Auswirkungen von Basel II auf die Banken und die Allokation des Faktors Kapital – Veränderungen im Angebotsverhalten der Banken und die Konsequenzen.....	 93
II.1. Zusammenhang von Basel II, CAPM und Kreditkonditionen: Einfluss von Basel II auf die Kreditkonditionen.....	94
Schlussfolgerung aus Kapitel II.1.....	102
II.2. Preisdifferenzierungen nach Basel II – Modell zur Quantifizierung von Veränderungen der Kreditkonditionen	103
Schlussfolgerung aus Kapitel II.2.....	111
II.3. Auswirkungen auf die strategische Steuerung der Kreditinstitute und die qualitativen Veränderungen in deren Angebotsverhalten und dem Kreditangebot.....	112
II.3.1. Segmentierung der Banken, des Kreditangebots und der Kreditnehmer (durch Standard- u. IRBs).....	112
II.3.2. Veränderung von Zielhierarchie und Messparameter der Banken (geänderte Controlling-Ziele).....	120
II.3.3. Bewertung von Einzelkreditrisiken: Rating-Instrumentarien nach Basel II und ihre Auswirkungen auf Banken, Kreditangebot und Kundenbeziehungen.....	122
II.3.4. Überwachung der Gesamtrisikosituation aus dem Kreditgeschäft durch Portfoliosteuerung	126
II.3.5. Auswirkungen auf Geschäftsvolumina und die Bedeutung der EK-Unterlegung der operationellen Risiken.....	132
II.3.6. Auswirkungen der Neuregelungen bei der Kreditrisikoverringung	135

Schlussfolgerung aus Kapitel II.3.	136
II.4. Die Auswirkungen von Basel II auf die Kapitalmärkte und die Entwicklung alternativer Finanzierungsinstrumente zur Flexibilisierung von Risikopositionen.....	138
II.4.1. Entwicklung liquider Sekundärmärkte für Kreditrisiken.....	139
II.4.2. Securitization	140
II.4.3. Bedeutung von Basel II für Leasing als Alternative zur Kreditfinanzierung	142
II.4.4. Mezzanine als Finanzierungsalternative.....	142
Schlussfolgerung aus Kapitel II.4.	143
II.5. Prozyklische Wirkung von Basel II	143
Schlussfolgerung aus Kapitel II.5.	145
II.6. Basel II - Bewertung der wettbewerbsrelevanten Implikationen.....	145
II.6.1. Bewertung wettbewerbsrelevanter Implikationen für die Banken.....	146
II.6.2. Bewertung wettbewerbsrelevanter Implikationen für kreditnehmende Unternehmen	147
II.6.3. Bewertung wettbewerbsrelevanter Implikationen hinsichtlich einheitlich regulierter Teilmärkte	148
Schlussfolgerung aus Kapitel II.6.	149
II.7. Gesamtwirtschaftliche Bewertung von Basel II.....	150
Zusammenfassende Einschätzung von Kapitel II	157
Kapitel III Untersuchung der Auswirkungen von Basel II am Beispiel der Mineralölindustrie	160
III.1. Die internationale Mineralölindustrie	161
III.1.1. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes.....	161
III.1.1.1. Der Globale Mineralölmarkt.....	161
III.1.1.2. Die internationale Mineralölindustrie - Abgrenzung und Zusammensetzung	161
III.1.1.3. Bedeutung der Kreditfinanzierung für die Unternehmen der Mineralölindustrie.....	162
III.2. Die Auswirkungen von Basel II auf die internationale Mineralölindustrie	164

III.2.1. Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen der Unternehmen der Mineralölindustrie	164
III.2.1.1. Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen für die Mineralölindustrie am Beispiel der Unternehmen mit Standard & Poor`s - Rating.....	166
III.2.1.2. Untersuchung der Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen nach den Tätigkeitsschwerpunkten der Unternehmen der Mineralölindustrie.....	178
III.2.1.3. Auswirkungen von Basel II nach Reichweite der Aktivitäten (global versus regional)	187
III.2.1.4. Auswirkungen von Basel II nach Entwicklungsgrad des Herkunftsmarktes.....	195
III.2.1.5. Untersuchung der Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen der Unternehmen der Mineralölindustrie nach dem Kriterium des privaten oder staatlichen Einflusses	205
III.2.2. Qualitative Auswirkungen von Basel II auf die Unternehmen der Mineralölindustrie	213
III.2.2.1. Auswirkungen der qualitativen Veränderungen im Angebotsverhalten der Banken und im Kreditangebot durch Basel II	214
III.2.2.2. Bedeutung der qualitativen Veränderungen im gesamtwirtschaftlichen Umfeld für die Unternehmen der Mineralölindustrie.....	215
III.2.2.3. Bedeutung von Basel II für die relativen Wettbewerbspositionen der Unternehmen der Mineralölindustrie zueinander	216
Zusammenfassende Einschätzung von Kapitel III	216
Zusammenfassung der Analyse des gültigen Regelwerks der Kapitel I - III	219
Kapitel IV. Bewertung von Basel II anhand der empirischen Entwicklungen während der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2007 ff.....	228
IV.1. Die sogenannte „Subprime-Krise“ – ein Überblick	229
IV.1.1. Entstehung und Darstellung der Subprime-Krise	229

IV.1.1.1. Die Subprime-Krise als Krise der Finanzwirtschaft.....	229
IV.1.1.2. Ausweitung der Krise auf die Realwirtschaft	234
IV.1.2. Die Rolle der bei Basel II involvierten oder tangierten Beteiligten	236
IV.2. Bewertung von Basel II anhand der Finanzkrise.....	238
IV.2.1. Zielerreichung von Basel II: Soll / Ist - Analyse.....	239
IV.2.2. Überprüfung der Auswirkungen von Basel II auf das Angebotsverhalten der Banken und die daraus erwarteten Konsequenzen anhand der Finanzkrise	244
IV.2.3. Bewertung der Auswirkungen von Basel II auf die Kapitalmärkte und die Entwicklung alternativer Finanzierungsinstrumente zur Flexibilisierung von Risikopositionen unter Berücksichtigung der Finanzkrise	247
IV.2.4. Bewertung der prozyklischen Wirkung und wettbewerbsrelevanter Implikationen von Basel II anhand der Wirtschafts- und Finanzkrise	248
IV.2.5. Gesamtwirtschaftliche Bewertung von Basel II anhand der Wirtschafts- und Finanzkrise	250
IV.3. Die Finanzkrise, Basel II und die Mineralölindustrie.....	250
IV.4. Gesamtbewertung von Basel II und Ableitung möglicher Maßnahmen als Konsequenz aus der Finanzkrise	251
IV.4.1. Zusammenfassende Bewertung von Basel II anhand der Finanzkrise.....	251
IV.4.2. Ableitung zielführender Modifikationen von Basel II und der Organisation der Bankenbranche	253
IV.5. Ergänzungen und Korrekturen von Basel II.....	260
IV.5.1. Konsequenzen des Basler Ausschusses aus der Finanz- und Wirtschaftskrise.....	260
IV.5.2. Bewertung der Ergänzungen und Korrekturen von Basel II	271
IV.6. Zusammenfassende Einschätzung von Kapitel IV.....	274
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	278
Literatur- und Quellenverzeichnis	280

Abkürzungsverzeichnis

abh.:	abhängig
AN:	Anlagenutzen
Basel I:	Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988
Basel II:	Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung
bzw.:	beziehungsweise
c.p.:	ceteris paribus
CP:	Consultation Paper = Konsultationspapier
d. h.:	das heißt
EAD:	Exposure at Default = Erwartete Höhe von Forderungen im Zeitpunkt des Ausfalls eines Schuldners
ECAI:	External Credit Assessment Institutions = externe Rating-Agenturen
EK:	Eigenkapital
EM:	Eigenmittel
engl.:	englisch
etc.:	et cetera
Eu:	Ergebnisanspruch auf das EK nach Steuern
Ev:	Ergebnisanspruch auf das EK vor Steuern
f:	folgende
ff:	fortfolgende
H:	Haircut = Sicherheitsmargensatz
ICAAP:	Internal Capital Adequacy Assessment Process = interner Prozess zur Untersuchung angemessener EK-Ausstattung
i. d. R.:	in der Regel
incl.:	inklusive (= einschließlich)
IRB:	Internal Ratings-Based Approach = auf internen Ratings basierender Ansatz
IT:	Information Technology = EDV
KB:	Kreditrisikobetrag
KI:	Kreditinstitute
KMU:	kleine und mittelgroße Unternehmen

KN:	Kreditnehmer
KWG:	Kreditwesengesetz
LGD:	Loss Given Default = Prozentualer Verlust auf ausstehende Forderungen eines Kreditnehmers im Falle des Ausfalls
M:	Maturity = Laufzeit
MTN-Programm:	Medium Term Notes-Programm
NSFR:	Net Stable Funding Ratio = Quote gesicherter Refinanzierungsquellen
o. ä.:	oder ähnlichem
o.g.:	oben genannt
OTC-Markt:	Over-the-Counter Markt = unregelter Markt
PD:	Probability of Default = Ausfallwahrscheinlichkeit
QIS:	Quantitative Impact Study
RW:	Risk Weight = Risikogewichtung
RWA:	Risk Weighted Assets = risikogewichtete Aktiva
S & P:	Standard & Pours
s. o.:	siehe oben
s. u.:	siehe unten
S.:	Seite
sog.:	sogenannt
SRK:	Standardrisikokosten
u. ä.:	und ähnliches
u. U.:	unter Umständen
vgl.:	vergleiche
W:	Mindestanrechnungsfaktor
z. B.:	zum Beispiel
z. T.:	zum Teil

Symbolverzeichnis

\geq	größer gleich
Σ	Summe
+	plus
- ./.	minus
\times ; *	multipliziert
Δ	Delta
/	dividiert

Vorwort

Dieses Buch hat neben der Darstellung und Bewertung der neuen Eigenkapitalvereinbarung für Banken, Basel II, die Auswirkungen auf eben diese Banken, aber auch die Veränderungen für die Unternehmen der Realwirtschaft und die Kapitalmärkte, also die Unternehmensfinanzierung, zum Gegenstand.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden auf das konkrete Beispiel der Mineralölindustrie übertragen.

Die ersten drei Kapitel dieses Buches gehen auf die Dissertationsschrift¹ des Autors zurück, die an der Technischen Universität Chemnitz, Lehrstuhl Prof. Dr. Th. Kuhn, erstellt wurde und in aktualisierter und überarbeiteter Form mit eingearbeitet wurde.

Die sich ab der zweiten Jahreshälfte 2007 entwickelnde Finanzkrise bietet ergänzend hierzu die einmalige Gelegenheit, die theoretischen Überlegungen zu Basel II anhand der empirischen Entwicklungen in der Krise einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und anhand dieser konkreten Extremsituation der Bankenbranche und der Finanzmärkte zu bewerten, zu deren Stabilisierung Basel II ursprünglich konzipiert wurde. Dies findet im weiteren Verlauf des Buches statt, das auch die Identifizierung von Schwachstellen und von Verbesserungspotentialen des Regelwerks zum Gegenstand hat und konkrete Lösungsansätze und grundsätzliche Überlegungen zu Basel II entwickelt und vorstellt.

In einem weiteren Schritt werden die vom Basler Ausschuss als Konsequenz aus der Wirtschafts- und Finanzkrise entwickelten Ergänzungen und Korrekturen von Basel II zusammengefasst, analysiert und bewertet.

Wegen der Komplexität und Multivariabilität wird besonderes Gewicht auf die Darstellung und Analyse der grundsätzlichen Strukturen von Basel II für die Banken, und Unternehmensfinanzierungen, aber insbesondere auch auf die abzuleitenden Verhaltensweisen der Marktteilnehmer aus Praxissicht gelegt. Der Autor bringt hierfür Erkenntnisse aus langjähriger Tätigkeit für eine Bank in der Unternehmensfinanzierung, speziell auch der internationalen Mineralölindustrie, wie auch aus der Beratungspraxis von Unternehmen, ein. Dabei wird auch auf eine ausgewogene Balance zwischen wissen-

¹ vgl. Heider, Th., Auswirkungen der veränderten Rahmenbedingungen durch Basel II auf Banken, Unternehmen und Kapitalmärkte sowie deren gesamtwirtschaftliche Bedeutung am Beispiel der Mineralölindustrie, Dissertationsschrift, vorgelegt am Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre IV - Prof. Dr. Thomas Kuhn - , der Technischen Universität Chemnitz am 20.06.2006 (2009)

schaftlich fundierter Argumentation und praxisrelevanten Ableitungen besonders Wert gelegt.

Da ein Ende der Finanz- und Wirtschaftskrise dieses ausgehenden Jahrzehnts zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Buchs noch nicht absehbar ist und eine abschließende wissenschaftliche Aufarbeitung noch nicht vorliegen kann, will dieses Buch einen fundierten Beitrag zur praxisrelevanten wie auch wissenschaftlichen Analyse und Weiterentwicklung des Themenkomplexes Basel II und der Regulierung der Banken und Finanzmärkte leisten.

Die Schlussfolgerungen basieren auf persönlichen Wahrnehmungen des Autors und erheben keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit.

Augsburg, im Mai 2010

Dr. Thomas Heider

Einführung

Vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht wurde eine grundsätzliche Neuregelung der Eigenkapitalanforderungen an Banken (Basel II) ausgearbeitet, die ab Ende 2006 in Kraft treten soll. Ziel ist die Steigerung der Stabilität des internationalen Bankensystems vor dem Hintergrund der fortlaufenden Entwicklungen im Bankgeschäft.

Grundüberlegung ist – entgegen der bisherigen Regelung – dass Geschäfte risikoadäquat mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen. Das bedeutet, dass die Banken einer von den Aufsichtsbehörden anerkannten Risikoeinschätzung entsprechend die knappe Ressource Eigenkapital differenziert nach erwarteter Ausfallwahrscheinlichkeit der Einzelgeschäfte belegen müssen. Hinzu kommt ein ebenfalls zu unterlegendes operationelles Risiko des Bankbetriebs und deutlich erhöhte Anforderungen an die Transparenz der Institute.

Mit der Veränderung der bisher praktizierten Regelungen verbindet sich für die Banken ein grundsätzlicher strategischer Entscheidungsbedarf, der sich in verschiedenen Strategien und Verhaltensweisen gegenüber Kunden- und Marktsegmenten, sowie auf Märkte und andere Branchen ausdrücken wird.

Die Fachdiskussion und wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Thematik beschränkt sich bislang im wesentlichen auf die Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft und – insbesondere in Deutschland – auf die Kreditversorgung mittelständischer Unternehmen.

Gegenstand dieser Arbeit ist deshalb eine Darstellung und Analyse der Veränderungen der Rahmenbedingungen für Banken sowie eine Untersuchung, ob und wieweit diese aufsichtsrechtlichen Veränderungen, die unmittelbar die Bankenbranche betreffen, deren Angebot für Unternehmen verändern, sich damit mittelbar auch auf andere Branchen wie die hier konkret untersuchte Mineralölindustrie und – allgemein formuliert – auf globale Märkte und Branchen auswirken und welche gesamtwirtschaftliche Bedeutung die Einführung von Basel II hat.

Dabei werden insbesondere die folgenden Fragestellungen untersucht:

- Wie verändern sich die Rahmenbedingungen der Banken für Unternehmensfinanzierungen?

Dabei werden die erweiterten Zielsetzungen und der Anwendungsbereich der neuen Eigenkapitalvereinbarung sowie deren drei wesentliche, für Unternehmensfinanzierungen relevanten Regulierungsschwerpunkte (Ansätze zur Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen, aufsichtliches Überprüfungsverfahren, Marktdisziplin) detailliert dargestellt, analysiert und bewertet. Die grundlegende 3-Säulen – Struktur, die Methodik und die Instrumente von Basel II werden dabei herausgearbeitet und der bislang gültigen Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (Basel I) gegenübergestellt.

- Wird sich Basel II auf die Kreditkonditionen für Unternehmen auswirken?

Es wird die Frage beantwortet, ob zwischen Basel II und den Kreditkonditionen ein Zusammenhang besteht und somit durch die neue Eigenkapitalvereinbarung Veränderungen in den Kreditkonditionen und damit im Angebot der Banken verursacht werden.

- Welche Angebotspreisreaktionen sind zu erwarten?

Von wesentlicher Bedeutung ist die Frage, wie die Preisdifferenzierungen nach Basel II zu quantifizieren sind, d.h. wie die Veränderungen in den Kreditkonditionen aufgrund der risikodifferenzierten EK-Unterlegungen nach den Ansätzen zur Ermittlung der EK-Unterlegung berechnet werden können. Zu diesem Zweck wird ein Modell zur Quantifizierung der Veränderungen der Kreditkonditionen entwickelt. Durch Verwendung von Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Standard & Poor's werden die Ansätze zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen vergleichbar, auf Unternehmen mit externen S&P-Rating übertragbar und damit das Modell auf konkrete Unternehmen oder Branchen anwendbar.

- Welche qualitativen Veränderungen im Angebotsverhalten und im Kreditangebot resultieren aus den Anpassungsreaktionen der Kreditinstitute?

Die Kreditinstitute werden ihre strategische Steuerung und ihre Aktivitäten an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Dies hat neben den oben genannten quantitativen Anpassungen der Kreditkonditionen eine Vielzahl qualitativer Veränderungen in den internen Abläufen und Methoden und auch im Marktauftritt zur Folge, die gravierende Veränderungen im Verhältnis zwischen Banken und kreditnehmenden Unternehmen nach sich ziehen und deshalb einer Bewertung unterzogen werden. Herausgearbeitet wird generell die strategische Entscheidungssituation, in der sich die Banken durch Basel II befinden, die Konsequenzen, mit denen kreditnehmende Unternehmen und - Branchen konfrontiert sind und wel-

che Veränderungen für die Versorgung privatwirtschaftlicher Unternehmen mit Fremdkapital generell zu erwarten sind.

Untersucht werden neben den systemimmanent in Basel II hinterlegten Segmentierungstendenzen für Banken, Kreditangebot und Kreditnehmer die induzierten Veränderungen in der Zielhierarchie und dem Controlling der Kreditinstitute. Breiter Raum wird in diesem Zusammenhang den Methoden zur Messung der Kreditrisiken (Rating-Instrumentarien) eingeräumt, die für die Umsetzung von Basel II eine Schlüsselrolle haben und deren Kenntnis und Anwendung für die Marktteilnehmer von entscheidender Bedeutung ist. Des Weiteren wird die hohe Bedeutung des Portfoliomanagements im Rahmen von Basel II und für den wirtschaftlichen Erfolg von Banken herausgearbeitet und die Auswirkungen auf Kreditvolumina und Anrechnung der Sicherheiten untersucht.

- Wie wird die Entwicklung der Kapitalmärkte und alternativer Finanzierungsinstrumente beeinflusst?

Behandelt werden neben der Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für Kreditrisiken die Bedeutung und Perspektiven für verbrieftete Refinanzierungsquellen am Kapitalmarkt wie Asset-Backed-Securities, MTN-Programme, Corporate Bonds und Schuldscheindarlehen. Ferner werden alternative Finanzierungsinstrumente wie Leasing und Mezzanine behandelt.

- Hat Basel II systemimmanent eine prozyklische Wirkung?

Untersucht wird dabei, ob eine prozyklische Wirkung mit Basel II verbunden ist und ob diese systemgefährdende Wirkung haben kann.

- Werden die relativen Wettbewerbspositionen der Marktteilnehmer zueinander verändert?

Es wird dabei untersucht, in wieweit mit Basel II derartige Veränderungen der Wettbewerbspositionen der Banken wie auch der kreditnehmenden Unternehmen verbunden sind. Als zusätzliche Komponente finden die fortbestehenden Unterschiede in den Markt- und Regulierungsstrukturen zwischen den Teilmärkten Berücksichtigung.

- Welche gesamtwirtschaftliche Bedeutung hat die neue Eigenkapitalvereinbarung und wie ist sie in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht zu bewerten?

Hier werden die wesentlichen Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchungen hinsichtlich der positiven wie auch negativen Teileffekte zusammengefasst und eine gesamtwirtschaftliche Kosten – Nutzen – Analyse angestellt.

- Ist der Mineralölmarkt ein Globaler Markt und wie sind die Marktteilnehmer für die Analyse abzugrenzen?

Hier wird die spezielle Branche und die dazugehörigen Unternehmen, auf Basis der bereits gewonnenen Erkenntnisse der Untersuchungsgegenstand der nachfolgenden Analyse sein wird, eingegrenzt und definiert.

- Wie wirkt sich Basel II auf die Kreditkonditionen der Unternehmen der Mineralölindustrie aus?

Es wird dabei das hier entwickelte Modell zur Quantifizierung der Veränderungen der Kreditkonditionen auf die Unternehmen der Grundgesamtheit angewendet, die in weiteren, zusätzlichen Teilauswertungen hinsichtlich bestimmter Merkmale differenziert und analysiert werden. Hieraus werden Erkenntnisse über Begünstigung oder Benachteiligung der Grundgesamtheit, einzelner Unternehmen und von den Unternehmensgruppen abgeleitet.

- Welche qualitativen Auswirkungen hat Basel II auf die Unternehmen der Mineralölindustrie?

Es werden die Konsequenzen für die untersuchte Grundgesamtheit hinsichtlich der qualitativen Veränderungen im Angebotsverhalten der Banken, im gesamtwirtschaftlichen Umfeld der Kapitalmärkte und der alternativen Finanzierungsinstrumente herausgearbeitet.

- Verändern sich die Wettbewerbspositionen der Unternehmen der Mineralölindustrie zueinander durch Basel II?

Hier wird überprüft, ob die allgemein abgeleiteten Erkenntnisse über Veränderungen in den relativen Wettbewerbspositionen auf die Mineralölindustrie übertragbar ist.

- Welche Ergebnisse können aus den gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet werden?

Im Rahmen einer Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Arbeit werden die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst, die Konsequenzen von Basel II über die Bankenbranche hinaus festgestellt und bewertet und die Auswirkungen auf

die Mineralölindustrie zusammengefasst. Hieraus wird eine mögliche Übertragbarkeit der grundlegenden Ergebnisse und damit Verallgemeinerung der Erkenntnisse abgeleitet.

- Welche Ursachen hatte die sogenannte „Subprime-Krise“ und welche Faktoren führten zur Entstehung der Finanz- und Wirtschaftskrise?

Es werden die wesentlichen Ursachen, Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren herausgearbeitet, aus denen sich die Finanz- und Wirtschaftskrise entwickeln konnte.

- Welche konkreten Wirkungen hat Basel II im Verlauf der Krise entwickelt?

Vorgenommen wird hier eine Soll / Ist – Analyse der Zielerreichung von Basel II. Ferner werden die oben theoretisch abgeleiteten und erwarteten Auswirkungen von Basel II auf Banken, Unternehmensfinanzierung und die Kapitalmärkte nach deren Auftreten und Wirkung im Verlauf der Krise untersucht und bewertet.

- Wie ist die Rolle von Basel II in der Krise zu bewerten und welche Maßnahmen sind daraus als notwendige Konsequenz abzuleiten?

Basel II in seiner bisherigen Ausgestaltung wird hier anhand der empirischen Erfahrungen einer Gesamtbewertung unterzogen. Dabei werden grundsätzliche Problemfelder identifiziert und zielführende Ergänzungen und Modifikationen des bestehenden Regelwerks und darüber hinaus abgeleitet.

- Welche Ergänzungen und Korrekturen hat der Basler Ausschuss für Basel II aus den Erkenntnissen der Finanzkrise abgeleitet?

Hier werden die vom Basler Ausschuss bereits umgesetzten Maßnahmen und die weiteren identifizierten Handlungsfelder dargestellt, analysiert und bewertet, deren Regulierung im Rahmen von Konsultationsverfahren noch definiert und kalibriert werden.

Der Autor dieser Arbeit ist seit einer Vielzahl von Jahren im internationalen Firmenkundengeschäft einer deutschen Großbank tätig und ist hier für das Geschäft mit Mineralöl- und Gasunternehmen verantwortlich. In diese Arbeit fließen langjährige umfangreiche Praxiserfahrungen sowohl aus dem Bereich der Banken wie auch der Mineralöl- und Gasindustrie mit ein.

Kapitel I Die neue Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II): Darstellung und Bewertung

In den folgenden Abschnitten werden die Ausgangslage, die Struktur, die Inhalte und Grundlagen von Basel II sowie die wesentlichen Veränderungen gegenüber den bisherigen Regulierungen dargestellt und bewertet.

Es werden insbesondere diejenigen Faktoren identifiziert und erörtert, die für die Fragestellungen dieser Arbeit und die Argumentationen in den nachfolgenden Kapiteln von Relevanz sind.

I.1. Die Richtlinien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht – Zielsetzung und Geltungsbereich

Der sogenannte Baseler Ausschuss ist eine nach dem Tagungsort benannte ständige Konferenz von Vertretern der Zentralbanken der bedeutendsten marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften, von Interessensvertretern der öffentlichen und privaten Banken sowie von Vertretern der Staaten, auf deren Märkte sich der Geltungsbereich erstreckt.²

Hauptaufgabe des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ist, die Wirksamkeit der Bankenaufsicht und die Qualität der eingesetzten Instrumente zu verbessern³, mit dem Ziel, durch die Vermeidung von volkswirtschaftlich prekären Banken Krisen zur Stabilität des internationalen Finanzsystems beizutragen.⁴

² vgl. Bank for International Settlement (BIS): The Basel Committee on Banking Supervision, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2004)

³ vgl. Bank for International Settlements (BIS): About the Basel Committee, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/bcbs/index.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

⁴ vgl. Bank for International Settlements (BIS): The BIS in profile, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/about/profile.pdf, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

Die Neu- und Weiterentwicklung von Finanzinstrumenten und die fortschreitende Internationalisierung des Finanzwesens erschweren den nationalen Bankaufsichtsbehörden zunehmend die Überwachung der Risikosituation von international tätigen Kreditinstituten in ihrem Zuständigkeitsbereich.⁵ Der Ausschuss zeichnet grundsätzlich verantwortlich für die Erkennung von Regelungsbedarf und die Erarbeitung von entsprechenden Richtlinien.

Dieses Gremium hat eine grundsätzliche Neuordnung der Eigenmittel-Richtlinien für Banken (Basel II, siehe unten Kapitel I.3 ff.) erarbeitet, die eine – von gleicher Stelle erarbeitete – Regelung aus dem Jahre 1988 ersetzen wird (Basel I, siehe Kapitel I.2). Diese Regelungen haben für die im Ausschuss über ihre zuständigen Instanzen vertretenen Mitgliedsländer und den dortigen Instituten, Körperschaften und Märkte, verbindlichen Charakter. Eine Umsetzung in nationales Recht bzw. die Sicherstellung der Anwendung obliegt den nationalen Bankaufsichtsbehörden⁶.

Oberstes Ziel ist die Stabilisierung des internationalen Bankensystems. Der zunehmenden Globalisierung des Bankgeschäfts soll damit entsprochen werden.

Das Gremium besteht aus Vertretern der Bankaufsichtsbehörden der G 10-Länder sowie Spaniens und Luxemburgs. Es tritt in regelmäßigen Abständen bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIS) in Basel zusammen, ist aber kein Organ dieses Instituts.⁷ Berichtet wird an die Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedsstaaten. Der Ausschuss hat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den darin vertretenen nationalen Aufsichtsbehörden, die Beschlüsse haben keinen Gesetzescharakter. Es werden lediglich Standards, Richtlinien und Handlungsempfehlungen mit der Erwartung herausgegeben, dass diese von den im Ausschuss vertretenen Aufsichtsbehörden in die jeweiligen nationalen Systeme implementiert werden. Auf diese Weise sollen gemeinsame Verfahrensweisen und Standards umgesetzt werden, ohne die nationalen Aufsichtspraktiken im Detail zu harmonisieren.⁸

Wegen der Bedeutung der im Basler Ausschuss vertretenen Länder für das internationale Bankengeschäft haben sich die gesetzten Standards im wesentlichen weit über

⁵ vgl. Rating aktuell, Ausgabe Juli/August 2002, Hrsg.: Bank-Verlag GmbH, Köln (2002), S. 1

⁶ vgl. Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht: Erläuternde Angaben zur Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, Hrsg.: Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2001), S. 7

⁷ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Hrsg.: Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2001), S.1

⁸ vgl. Bank for International Settlements (BIS): The Basel Committee on Banking Supervision, siehe oben (2004)

den Geltungsbereich hinaus international durchgesetzt und werden in der Regel von einer Vielzahl weiterer Aufsichtsbehörden und Kreditinstituten umgesetzt.

Im Rahmen seines Aufgabenbereichs betreibt der Ausschuss, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Instanzen und Marktteilnehmern, die Ausarbeitung und Festlegung neuer Richtlinien für angemessenes Eigenkapital von Kreditinstituten (Basel II), wodurch die bisher gültige Eigenmittelempfehlung des Ausschusses von 1988 (Basel I) ersetzt werden wird. In den folgenden Abschnitten wird Basel II eingehend dargestellt und analysiert.

I.2. Die Eigenmittelempfehlung des Basler Ausschusses von 1988 (Basel I) als Ausgangspunkt für die Neuregulierung der EK-Richtlinien

Mit diesem Regelwerk wurde vom Basler Ausschuss grundsätzlich die Mindestkapitalausstattung auf 8%, bezogen auf die standardisiert risikogewichteten Positionen einer Bank, festgelegt.⁹ Das bedeutet, dass Kreditinstitute für jeden ausgereichten Kredit 8% aus ihrem EK hinterlegen müssen. Damit ist implizit das anzurechnende Risikogeschäftsvolumen der Kreditinstitute auf das 12,5-fache des haftenden Eigenkapitals beschränkt. Die Eigenmittel der Banken und deren optimaler Einsatz stellen damit auch bereits nach Basel I einen kritischen Erfolgsfaktor dar.

Den Kategorien von Kreditnehmern werden – unabhängig von der tatsächlichen Bonität – bestimmte vorgeschriebene Bonitätsgewichte zugeordnet.¹⁰ Beispiele hierzu sind Kredite bzw. Risikogeschäfte mit OECD-Staaten, inländischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich verbürgte Risiken (0% EK-Anrechnung), mit mittelbar im staatlichen Besitz befindlichen, privatrechtlichen Unternehmen ohne Erwerbscharakter oder inländische Kreditinstitute (20%-Anrechnung) sowie Avale (ohne Kreditavale) und grundpfandrechlich besicherte Geschäfte (50%-Anrechnung). Die Bonität dieser Schuldner oder die Sicherheitenposition wird grundsätzlich als eingeschränkt risikoreich definiert.

⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards, July 1988, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs04a.htm, Homepage der Bank for International Settlements (1988)

¹⁰ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards (July 1988, updated to April 1998), veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs111.pdf, Homepage der Bank for International Settlements (1998)

Kredite an privatrechtlich organisierte Unternehmen, Privatpersonen etc. sind mit Ausnahme derer mit grundpfandrechtlicher Besicherung grundsätzlich zu 100% auf das Eigenkapital anzurechnen.¹¹

Dabei ist bislang unerheblich, ob der Kredit an einen solventen oder weniger solventen Kreditnehmer innerhalb einer Kategorie vergeben wird. Unterschiedliche Kreditrisiken werden danach undifferenziert bewertet. Einzig die jeweilige Sicherheitenpositionen von Einzelgeschäften kann hier zu unterschiedlichen Risikoeinschätzungen und damit differenzierter Preisgestaltung führen.¹² Es besteht somit keinerlei Verbindung zwischen aufsichtsrechtlichen und ökonomischen Kapitalanforderungen. Unter ökonomischem EK versteht man dabei die Risikovorsorge, die ein Kaufmann, die Bank, sinnvoller Weise betreiben sollte. Ökonomisches EK wird somit benötigt, um unerwartete Verluste abzufedern.¹³

Eine allzu große Diskrepanz zwischen regulatorischen und ökonomischen Eigenkapitalanforderungen kann zu unerwünschter Kapitalarbitrage der Kreditinstitute führen. Das bedeutet, dass Banken solche Geschäfte bevorzugen, für die relativ zu anderen Risiko behafteten Geschäften zu niedrige regulatorische Kapitalanforderungen bestehen bzw. die generell die Kapitalanforderungen reduzieren (z.B. Verbriefungen). Ferner besteht die Gefahr, dass Kreditrisiken von Finanzmarktteilnehmern übernommen werden, die nicht der Bankenaufsicht unterliegen¹⁴.

Wegen der beschränkenden Auswirkungen einer EK-Verringerung durch Ausfälle und Wertberichtigungen ist jedoch bereits durch Basel I dem Bankensystem ein Risikobewusstsein induziert, das sich in aktivem Risikomanagement der Banken niederschlägt. Nicht zuletzt auch wegen des Ertragsdrucks der letzten Jahre haben die Banken – losgelöst vom Aufsichtsrecht – ihre Produkte analysiert, um festzustellen, welche Geschäfte einen dem Risiko angemessenen Ertrag erzielen¹⁵.

Kredite bzw. Risikogeschäfte mit erkannt höherem Risiko ermöglichen den gewährenden Kreditinstituten damit in der Regel auch die Durchsetzung höherer Margen. Eine die Risiken nicht differenzierende regulatorische Kapitalanforderung (Basel I) in Verbin-

¹¹ vgl. Jährg, A., Schuck, H., u.a.: Handbuch des Kreditgeschäfts, Wiesbaden (1990), S. 47

¹² vgl. Winkeljohann, N., Senczek, M.: Basel II wirft schon weite Schatten voraus, in: Eigenkapital für den Mittelstand, Sonderbeilage B 1 der Börsen-Zeitung Nr. 118, 22 Juni 2002, Hrsg.: E. Padberg, (2002)

¹³ vgl. Heidorn, Th.: Keine grundsätzliche Veränderung durch Basel II, in: ifo-Schnelldienst 3/2002, Hrsg. ifo Institut für Wirtschaftsforschung, München (2002), S. 13

¹⁴ vgl. Deutsche Bundesbank: Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht, in: Monatsbericht Januar 2002, Frankfurt/M. (2002), S. 47 f.

¹⁵ vgl. Heidorn, Th.: Keine grundsätzliche Veränderung durch Basel II, siehe oben (2002), S. 12

dung mit dem betriebswirtschaftlichen Bestreben, die knappe Ressource Eigenkapital optimal zu verzinsen („shareholder value“), kann zur bewussten Akzeptanz höherer Risiken in den Portfolios der Banken führen, vorausgesetzt die Ausfallwahrscheinlichkeit des Geschäfts wird als akzeptabel gering eingeschätzt.

Gesamtwirtschaftlich betrachtet wird mit Basel I die Stabilität des Bankensystems ausschließlich durch Festlegung einer Mindesteigenkapital-Basis der Institute verfolgt. Da somit unterschiedlichen Risikograden nicht Rechnung getragen wird führt das zu fehlender Preisdifferenzierung von Risiken und damit u.U. zu Fehlallokationen des knappen Faktors EK der Banken.

Mit der bestehenden Regelung werden mit Kredit- und Marktrisiken ferner lediglich ein Teil der klassischen Bankrisiken berücksichtigt. Insbesondere das operationelle Risiko wie auch das Liquiditätsrisiko finden keine Berücksichtigung.

Basel I hat sich zum weltweit anerkannten Kapitalstandard für Banken entwickelt und findet in über 100 Ländern als Maßstab für die Solvenz von Kreditinstituten Anwendung. Eine analoge Verbreitung wird auch für Basel II vorausgesetzt.¹⁶

Auch die entsprechenden EU-Regelungen sind maßgeblich beeinflusst. In den deutschen bankaufsichtlichen Regelungen ist Basel I in den §§ 10 und 10a KWG (Grundsatz I) umgesetzt.¹⁷

In wieweit sich erwartungsgemäß durch den Übergang von der gültigen Basel I-Regelung zu Basel II die Kreditkonditionen und -bedingungen verändern werden, wird in den nachfolgenden Kapiteln zu untersuchen sein.

Da – wie skizziert – bereits heute die Banken bei ihren internen Analysen die Erträge ins Verhältnis zum Risiko und eingesetzten Kapital setzen (RAROC, RORAC) berücksichtigen die Kreditkonditionen völlig losgelöst von Basel II bereits heute die Bonität des KN bzw. des Geschäfts. Nicht berücksichtigt sind bei gegenwärtigen Kalkulationen auf Basis der bislang gültigen Eigenmittelanforderungen die künftig unterschiedlichen EK-Anrechnungen.

¹⁶ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: G10 central bank governors and heads of supervision endorse the publication of the revised capital framework, Press Release, 26 June 2004, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/press/p040626.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2004)

¹⁷ vgl. Gesetz über das Kreditwesen, neugefasst durch Bekanntmachung vom 09.09.1998, zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 05.04.2004

I.3. Zielsetzungen von Basel II

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat 1999 begonnen mittels eines ersten Konsultationspapiers¹⁸ eine Regelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung im Bankgewerbe zu erarbeiten. Die gegenwärtige gültige Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (Basel I)¹⁹ soll damit ersetzt werden. Dem Eigenkapital von Kreditinstituten kommt in mehrerer Hinsicht eine besondere Bedeutung zu:

1. Eine ausreichende Kapitaldecke dient den Instituten als Puffer für potentielle Verluste und trägt damit zur Stabilität des Bankensystems bei;
2. Das vorhandene Eigenkapital einer Bank begrenzt – den gültigen Regeln nach Basel I entsprechend – den Umfang risikobehafteter Geschäfte.

Damit ist die Regulierung des Eigenkapitals der Banken ein wichtiges Instrument der Aufsichtsbehörden zur Wahrung der Solidität und Handlungsfähigkeit der einzelnen Institute und des gesamten Systems.²⁰

Kernidee von Basel II ist, die Kapitalanforderungen an Banken stärker als bisher vom ökonomischen Risiko abhängig zu machen und neuere Entwicklungen an den Finanzmärkten sowie im Risikomanagement der Institute zu berücksichtigen.²¹ Die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen sollen weitgehend an die ökonomischen EK-Anforderungen angeglichen werden.²² Erklärte generelle Ziele der neuen Eigenkapitalregelung sind:²³

- Sicherheit und Solidität des Finanzwesens soll gefördert werden
- Mit der Neuregelung soll die EK-Ausstattung im Bankensystem mindestens auf derzeitigem Niveau bleiben
- Die Wettbewerbsgleichheit soll weiter verbessert werden
- Umfassendere Behandlung der Risiken

¹⁸ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung, Hrsg. Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (1999)

¹⁹ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Hrsg. Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (1988)

²⁰ vgl. Deutsche Bundesbank: Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht, siehe oben (2002), S. 41f

²¹ vgl. Deutsche Bundesbank: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II), Monatsbericht April 2001, Frankfurt/M. (2001), S. 15ff

²² vgl. Deutsche Bundesbank: Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht, siehe oben (2002), S. 46ff

²³ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, Hrsg. Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2001)

- Basel II soll Ansätze für die Ermittlung der angemessenen EK-Ausstattung enthalten, die dem Risikograd von Positionen und Geschäften einer Bank angemessen Rechnung tragen
- Der Schwerpunkt der Neuregelungen liegt auf international tätigen Banken. Die Grundsätze sollen sich jedoch auch zur Anwendung auf Banken unterschiedlicher Komplexität und anspruchsvoller Tätigkeiten eignen.

Zur Umsetzung dieser Ziele wurden mit den sogenannten Konsultationspapieren seit Beginn der Arbeiten an Basel II bereits konkrete Schwerpunkte der Neuregulierung festgelegt, die im Rahmen des Konsultationsverfahrens fortentwickelt, detailliert und zu einem den Anforderungen entsprechenden Regelwerk ergänzt wurden. Deren wesentliche Inhalte und Komponenten werden in den folgenden Abschnitten im einzelnen dargestellt.

Die Entwicklung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung kann als evolutionär bezeichnet werden, da im Rahmen des Prozesses gewonnene Zwischenergebnisse zielgerichtet verfeinert und – soweit nötig – ergänzt wurden. Als Ergebnis dieses Gesamtprozesses ist zwischenzeitlich eine von den Gremien des Basler Ausschusses verabschiedete Endfassung der neuen Eigenkapitalvereinbarung (Basel II)²⁴ hervorgegangen. Da sich der Basler Ausschuss explizit lediglich die Möglichkeit von Detailkorrekturen und Rekalibrierungen des Regelwerks vorbehält bedeutet dies, dass die im Rahmen dieser Arbeit dargestellten und untersuchten Strukturen und Inhalte bis zur Einführung von Basel II ab Jahresende 2006 nicht mehr grundlegend verändert werden²⁵.

I.4. Anwendungsbereich von Basel II

Seit der Entwicklung von Basel I sind die Aktivitäten der Banken vielfältiger geworden, es haben sich immer komplexere Eigentümerstrukturen entwickelt. Ferner unterscheiden sich die nationalen Praktiken der Aufsichtsinstanzen hinsichtlich der Konsolidierungsebenen, auf die die Eigenkapital-Anforderungen anzuwenden sind. Mit Basel II wird eindeutig die Anwendung der EK-Anforderungen auf der Ebene der Bankengrup-

²⁴ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Basel Committee Publication No. 107 - June 2004, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs107.htm, Homepage der Bank for International Settlements, Basel (2004)

²⁵ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Basel Committee Publication No. 107 - June 2004, Homepage der Bank for International Settlements, Introduction, siehe oben (2004)

pen festgelegt und geregelt²⁶. Ein Hauptziel ist dabei der Schutz der Einleger. Es ist sicherzustellen, dass das Kapital, welches für die Mindesteigenkapitalanforderungen anerkannt wird, zum Schutz der Einleger auch kurzfristig zur Verfügung steht. Demnach ist von den Aufsichtsinstanzen zu prüfen und sicherzustellen²⁷:

1. dass einzelne Banken einer Bankengruppe für sich ein angemessenes Eigenkapital aufweisen.
2. dass keine Mehrfachbelegung von Eigenkapital innerhalb einer Bankengruppe stattfindet.

Die Funktionsfähigkeit des Eigenkapitals als Absicherung für unerwartete Verluste (Value-at-Risk)²⁸ wird damit sichergestellt. Das mit Basel II verbundene Ziel der weiteren Stabilisierung des Bankensystems wird gegenüber Basel I konsequent umgesetzt²⁹. Die neue Eigenkapitalvereinbarung wird generell auf konsolidierter Basis auf international tätige Banken angewandt. Eine Mehrfachbelegung von Eigenkapital wird damit weitestgehend vermieden, der Geltungsbereich wird auf international tätige Bankengruppen eingeschränkt.

Es ist jedoch absehbar, dass – wie bereits bei Basel I – die Neuregelungen nach Umsetzung in nationales Recht auf nahezu alle Banken anzuwenden sein werden³⁰.

Holdingsgesellschaften, die einer Bankengruppe übergeordnet sind und innerhalb einer Bankengruppe den Status einer Muttergesellschaft haben werden nun auf vollkonsolidierter Basis miteinbezogen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Risiken der gesamten Bankengruppe erfasst werden.

Ferner werden die Eigenkapitalanforderungen auf international tätige Banken auf jeder Stufe innerhalb einer Bankengruppe (Unterkonsolidierung) sowie auf die einzelnen Banken einer Gruppe angewandt.

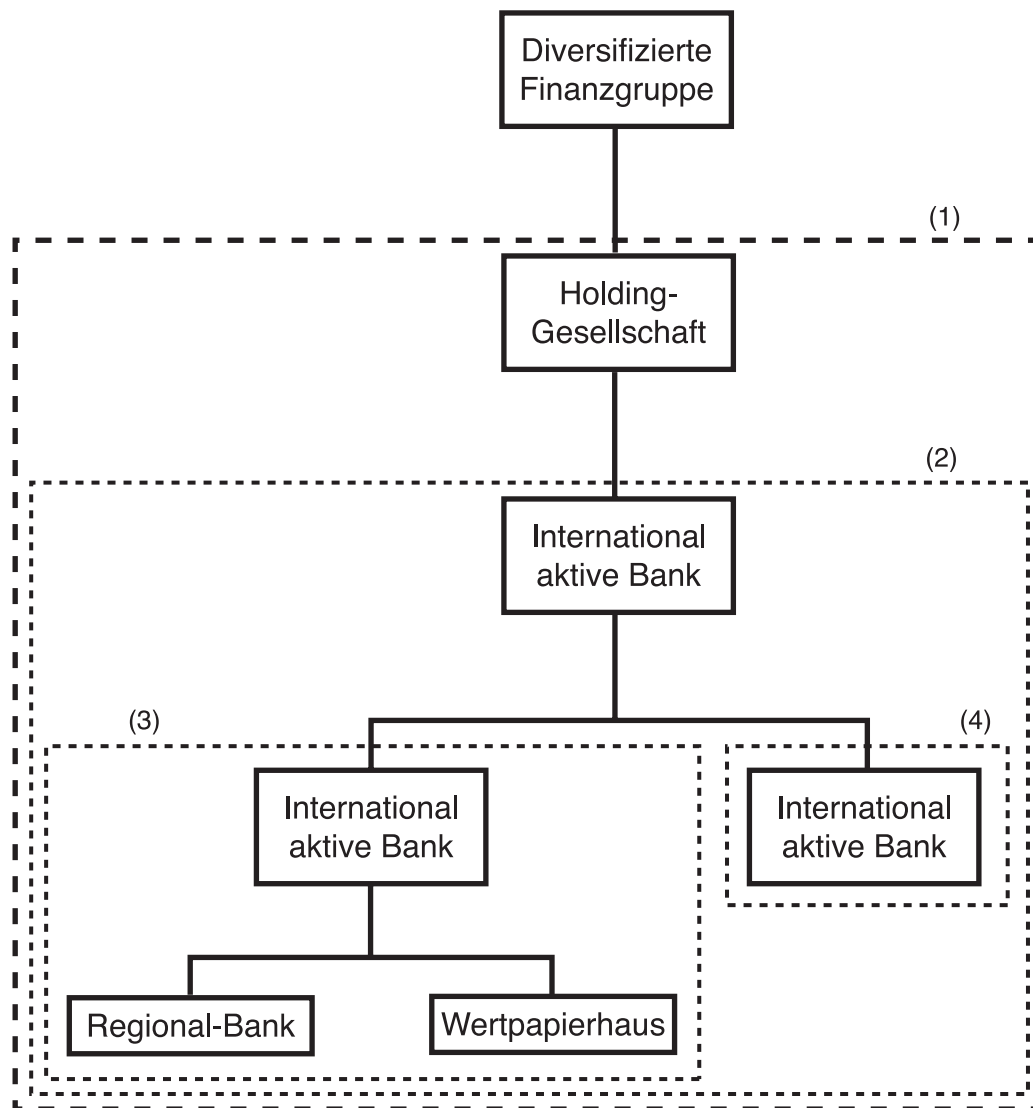
²⁶ Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Basel Committee Publication No. 107 – June 2004, siehe oben (2004), S. 6 ff

²⁷ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier., Hrsg.: Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2003) S. 1 ff

²⁸ vgl. Deutsche Bundesbank, Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht, siehe oben (2002), Frankfurt/M., S. 47f

²⁹ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier., siehe oben (2003), S. 1

³⁰ vgl. Wilkens, M. u.a.: Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, in: ZfgK 04/2001, Hrsg. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2001), S. 37



(1): Grenze einer überwiegend Bankgeschäfte treibenden Gruppe. Die Eigenkapitalvereinbarung wird auf dieser Ebene auf konsolidierter Basis angewandt, d.h. bis zur Ebene der Holdinggesellschaft.

(2), (3), (4): Die Eigenkapitalvereinbarung gilt auch auf den unteren Ebenen auf konsolidierter Basis aller international tätigen Banken.

Abbildung 1: Darstellung des neuen Anwendungsbereichs der Eigenkapitalvereinbarung³¹

Da Banken ihre Aktivitäten zunehmend auch auf andere Finanzbereiche ausgedehnt haben (sogenannten Allfinanz-Dienstleister) bzw. spezialisierte Tochterunternehmen betreiben (z.B. Wertpapier-Töchter) soll Basel II durch Vollkonsolidierung von im Mehrheitsbesitz befindlichen oder beherrschten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder

³¹ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 5

sonstigen Finanzunternehmen soweit wie möglich alle Bank- und anderweitigen Finanzgeschäfte erfassen, die innerhalb einer international tätigen Bankengruppe betrieben werden. Ausnahmen hiervon sind lediglich einige genau definierte Sonderfälle, in denen eine Konsolidierung nicht sinnvoll oder angemessen ist³². Sofern eine Konsolidierung für Zwecke der EK-Ermittlung von Töchtern unterbleibt, werden die EK-Investitionen in das Unternehmen abgezogen und die Aktiva und Kapitalinvestitionen Dritter entkonsolidiert. Das angemessene Eigenkapital des entkonsolidierten Tochterunternehmens ist durch die Aufsichtsinstanzen sicherzustellen.

Auf die Konsolidierung von Versicherungstöchtern wird nach dem neuen Regelwerk verzichtet. Versicherungsrisiken werden durch die Eigenkapitalanforderungen nach Basel II nicht angesprochen. Um dennoch dem Grundsatz der Berücksichtigung der Risiken auf Gruppenebene zu entsprechen, ist zur Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs die Investition der Banken in Versicherungsunternehmen abzuziehen. Alternative Ansätze, die in jedem Fall eine auf die Unternehmensgruppe bezogene Perspektive zur Bestimmung des angemessenen Eigenkapitals enthalten und Doppelzählungen des EK ausschließen, können ebenfalls angewandt werden. Ferner sollen alle wesentlichen Unternehmensbeteiligungen der Banken die bestimmte Grenzen überschreiten, vom EK der Banken abgezogen werden³³. Unternehmensbeteiligungen jeglicher Branchen können wegen der potentiell erhöhten Bereitschaft zur Kreditvergabe bzw. Kapitaleinschüssen ebenfalls ein wesentliches Risiko für eine Bankengruppe darstellen.

Die zunehmende Bildung diversifizierter Finanzgruppen, die eine Vielzahl von zum Teil durch unterschiedliche Instanzen beaufsichtigte Geschäfte betreiben, erfordert nach Meinung des Basler Ausschusses fortdauernde Anstrengungen um die Eigenkapitalanforderungen von Banken-, Wertpapier- und Versicherungs-Aufsichtsinstanzen in Übereinstimmung zu bringen, um die Angemessenheit des konzernweiten Eigenkapitals einschätzen zu können. Die Aufsichtsinstanzen werden deshalb im Rahmen von Basel II aufgefordert, auf allen Ebenen einer diversifizierten Finanzgruppe die Prinzipien und Verfahren anzuwenden, die vom Joint Forum³⁴ entwickelt wurden.

Deutlich erkennbar ist das Bestreben, neuere Entwicklungen im Banken- und Finanzdienstleistungsgewerbe zu erfassen und mittels Anwendung der Eigenkapitalanforde-

³² vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 2

³³ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Basel Committee Publication No. 107 – June 2004, siehe oben (2004), S. 10

³⁴ vgl. Joint Forum on Financial Conglomerates: Capital Adequacy Principles, Februar 1999, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs47.htm, Homepage der Bank for International Settlements (1999)

rungen auf konsolidierter Basis eine Stabilisierung der Institute auf Gruppenebene, anstatt auf Einzelinstitutsebene, zu erreichen. Doppelanrechnungen von Eigenkapital innerhalb einer Bankengruppe sollen ausgeschlossen werden. Eine bislang mögliche Auslagerung von Geschäftssegmenten an Konzernunternehmen, die nicht der Bankenaufsicht und damit den Eigenkapitalbestimmungen unterliegen und so zu einer erhöhten Risikobelastung des vorhandenen Eigenkapitals führen, wird ebenfalls berücksichtigt.

Es wird ebenfalls deutlich, dass auch Basel II mit einem gegenüber Basel I deutlich erweiterten Geltungsbereich wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden und der ex definitione bestehenden Beschränkung des Basler Ausschusses auf die Aufsicht von Banken nicht sämtliche Arten von Finanzgeschäften erfassen kann.

I.5. Die drei Regulierungsschwerpunkte („Säulen“) von Basel II

Mit der Neuregelung nach Basel II wird das Ziel verfolgt, die Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals besser auf die wichtigsten Risikoelemente im Bankgeschäft abzustimmen und den Banken Anreize bieten, ihre Verfahren der Risikomessung und des Risikomanagements weiter zu verbessern (siehe oben I.4.).

Entgegen der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (siehe oben I.3.1.) besteht Basel II deshalb aus drei Teilen, sogenannten Säulen ³⁵ (vgl. Abbildung 2: Das Drei-Säulen-Konzept der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung):

1. Mindestkapitalanforderungen
2. aufsichtliche Überprüfungsverfahren
3. wirksamer Einsatz der Marktdisziplin

³⁵ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, Hrsg.: Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2003), S.3 ff

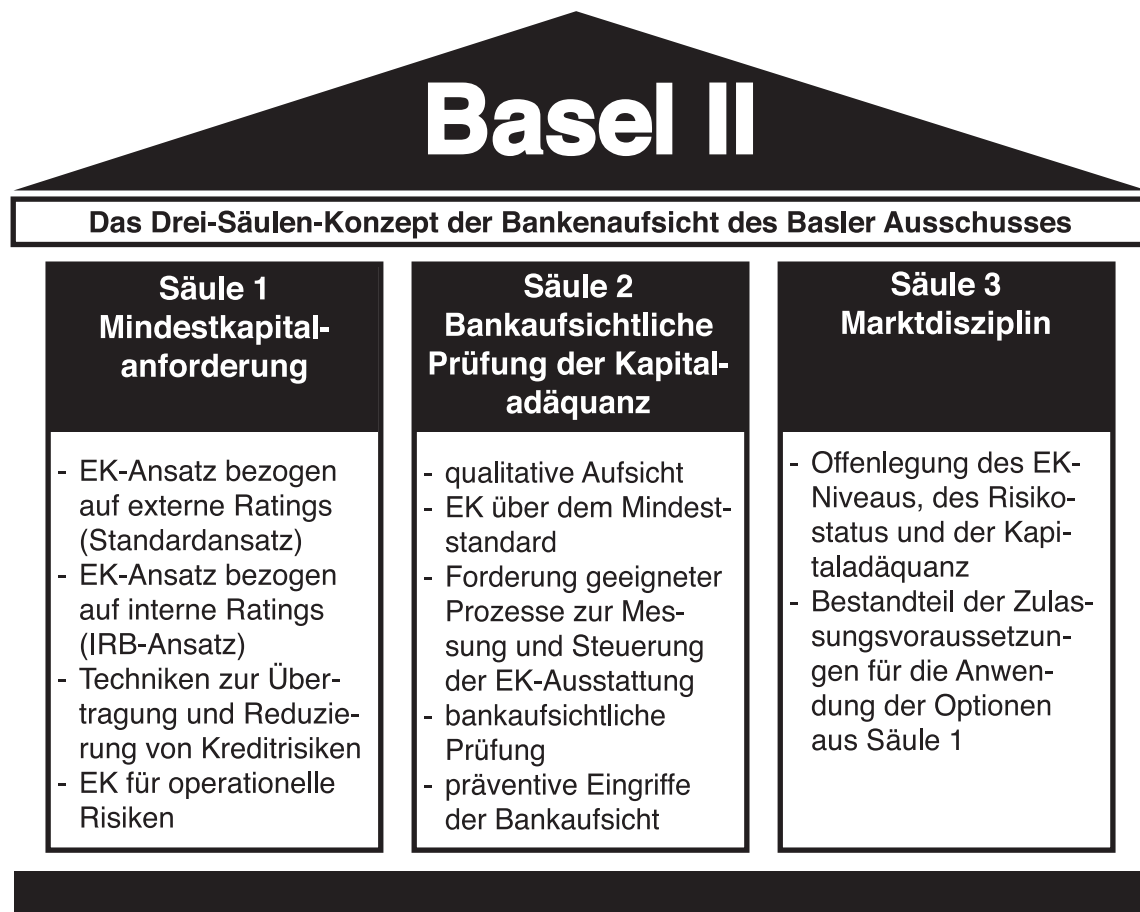
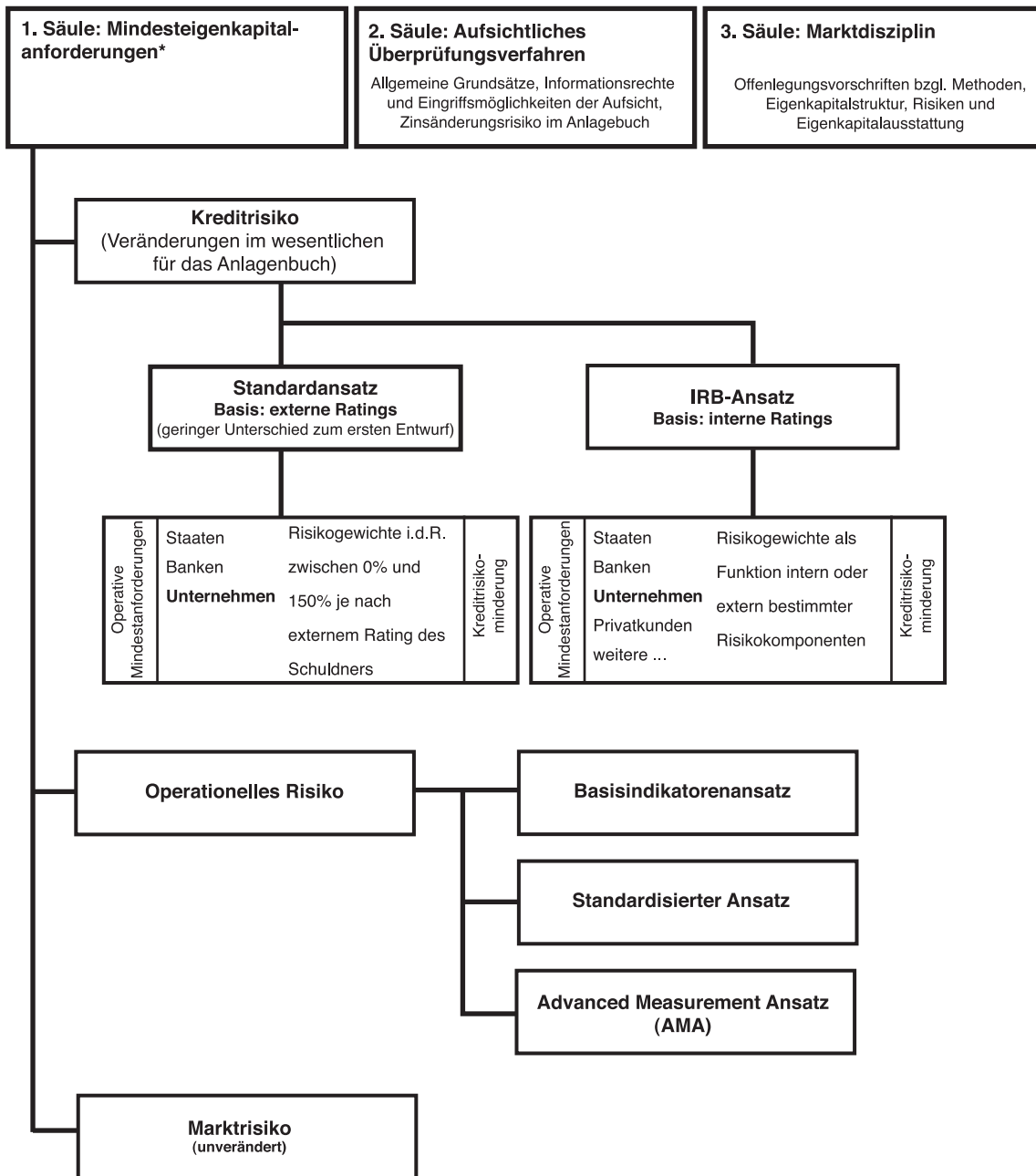


Abbildung 2: Das Drei-Säulen-Konzept der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung

Mit Definition dieser drei Säulen werden neben einer Neuregelung der bisher geltenden Eigenkapitalanforderungen zusätzlich aufsichtliche Überprüfungsverfahren und Marktdisziplin gestellt. Damit ist Basel II weitreichender und komplexer als Basel I.

Die drei Säulen verstärken sich nach Meinung des Ausschusses gegenseitig und sollen so gemeinsam zu erhöhter Sicherheit und Solidität im Bankensystem beitragen³⁶. In den folgenden Abschnitten werden die wesentlichen Inhalte der drei Säulen dargestellt (vgl. Abbildung 3: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung).

³⁶ vgl. Sekretariat des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Erläuternde Angaben zur Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, siehe oben (2001), S.2 f



*
$$\frac{\text{regulatorisches Eigenkapital}}{\text{risikogewichtete Aktiva für das Kreditrisiko} + 12,5\% \frac{\text{Eigenkapitalanforderungen für Markt- und operationelles Risiko}}{\text{Marktrisiko}}} \geq 0,08$$

Abbildung 3.: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung

Es werden dabei aus dem gesamten Regelwerk lediglich die für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit relevanten Regelungen behandelt. Die in diese Untersuchung einbezogenen Unternehmen der Mineralölindustrie werden in privatrechtlichen Rechtsformen betrieben. Deshalb finden hier generell die Regelungen für Unternehmen (Corporates) Anwendung.

Eine vollständige Darstellung der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) sowie eine erschöpfende Darstellung und Wertung des gesamten Regelwerks findet deshalb im Rahmen dieser Arbeit nicht statt.

I.5.1. Säule 1: Mindestkapitalanforderungen für Kredite an Unternehmen

Hauptabsicht von Basel II ist gegenüber der bisherigen Regelung die Einführung einer stärkeren Risikosensitivität der Eigenkapitalanforderungen an Banken. Dies wird erreicht, indem die Risikogewichte zur Anrechnung auf das Eigenkapital nicht mehr ausschließlich von der Zuordnung eines Kredits zu einer Forderungsklasse (Unternehmen/Banken/ Staaten), sondern von kreditnehmerspezifischen Bonitätskennziffern, sogenannten Ratings (engl.: Einschätzungen, Bewertung), abhängen (siehe oben I.2.)³⁷. Der Überwachung und Einschätzung von Risiken wird mit Basel II fundamentale Bedeutung für die Stabilität der einzelnen Marktteilnehmer wie auch des gesamten Systems beigemessen.

Ein mit den risikoadäquaten Eigenkapitalanforderungen implizit verfolgtes Ziel ist deshalb eine weitere Verbesserung des Risikomanagements und der Risikobewertungsqualität innerhalb der Bankenbranche.

Durch direkte Verknüpfung der mittels Ratings taxierten Risiken der Geschäfte in Verbindung mit den daraus resultierenden Kapitalanforderungen wächst der Risikoeinschätzung der Banken entscheidende Bedeutung zu. Der Basler Ausschuss erwartet, dass damit ein Anreizsystem für eine höhere Risikosensitivität und damit für die Einführung verbesserter Risikomanagementsysteme geschaffen wird.³⁸ Zu diesem Zweck wurden drei Verfahren zur Evaluierung der Kreditrisiken entwickelt, die unterschiedliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken stellen:

Standardverfahren (vgl. unten 1.5.1.2.)

Basis-IRB-Verfahren (vgl. unten 1.5.1.3.)

Fortgeschrittenes IRB-Verfahren (vgl. unten 1.5.1.4.)

³⁷ vgl. Hofmann, G.: Basel II ist unverzichtbar, in: ifo Schnelldienst, 3/2002, Hrsg.: ifo Institut für Wirtschaftsforschung, München (2002), S. 9 f

³⁸ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 2 f

Den Kreditinstituten obliegt grundsätzlich das Wahlrecht, welches Verfahren sie anwenden wollen. Da von 1. bis 3. die Komplexität der Verfahren und die Anforderungen an die internen Systeme und Abläufe zunehmen, ist vorgesehen, den Kreditinstituten durch die Möglichkeit des Einsatzes risikogerechterer Methoden zur Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals einen Anreiz (= Vorteile bei den Eigenkapitalanforderungen) zu schaffen und damit die Implementierung komplexer Risikomanagementsysteme zu unterstützen³⁹. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Kalibrierung der Regelwerke zu, wie im einzelnen noch auszuführen sein wird⁴⁰.

Grundsätzlich wird beabsichtigt und erwartet, dass im Zeitverlauf branchenweit betrachtet immer mehr Institute vom einfach anwendbaren Standardansatz zum IRB-Ansatz wechseln und mit fortschreitender Kompetenz im Risikomanagement und Erfüllung der strengeren Mindestanforderungen vom IRB-Basisansatz zum fortgeschrittenen IRB-Ansatz übergehen⁴¹.

Die Veränderungen in den Risikogewichtungen gegenüber der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 beziehen sich lediglich auf Kredite im Anlagebuch der Banken⁴². Forderungen im Handelsbuch werden damit nicht erfasst.

Exkurs: Rating

Definition:

Rating = Urteil über die Fähigkeit eines Unternehmens, künftige Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig zu erfüllen⁴³. Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen externen- und internen Ratings:

Beim externen Rating wird eine Risikoklassifizierung von hierauf spezialisierten Ratingagenturen (z.B. Standard & Poor's, Moodys, Fitch u.a.) auf Basis einer eingehenden Analyse des Unternehmens hinsichtlich der kritischen Erfolgsfaktoren vorgenommen. Die Unternehmen werden bezüglich ihrer Kreditwürdigkeit in bestimmte Risikoklassen eingeteilt, wobei eine wesentliche Unterscheidung nach solchen Ratingklassen besteht, die sich innerhalb des sogenannten Investment Grade (= bonitätsmäßig akzeptable Schuldner, überschaubares Risiko) befinden und solchen, die als High Yield bzw.

³⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Overview Paper for the Impact Study (QIS 3), Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2002), S. 3ff

⁴⁰ vgl. Kupiec, P.H.: The New Basel Accord: The Devil is in the Calibration Details, IMF Working Paper WP/01/113, Hrsg. International Monetary Fund, Washington D.C., (2001)

⁴¹ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003) S. 8

⁴² vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 7

⁴³ vgl. DUE FINANCE Wirtschaftsberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft: Rating Update I, Juni 2001, Düsseldorf (2001)

Non Investment Grade (= bonitätsmäßig zweifelhaftere Schuldner, höheres Risiko) gelten (vgl. Tabelle 1)⁴⁴.

Es besteht die Möglichkeit einer Unterscheidung von kurz- oder langfristigen Ratings. In diesen Fällen ist die Bonität des Kreditnehmers bzw. der Forderung nach deren Fristigkeit differenziert.

Obwohl die Bewertungskriterien der führenden Ratingagenturen bekannt sind⁴⁵, ist die genaue Gewichtung der in die Analyse einfließenden Faktoren und damit das letztendlich resultierende Rating für die einzelnen Unternehmen nicht transparent. Externe Ratings, die veröffentlicht sind, stellen für Unternehmen eine wesentliche Voraussetzung für eine Refinanzierung an den internationalen Kapitalmärkten bzw. zur Rekrutierung einer breiten Investorenbasis dar. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen externem Rating und Kreditbereitschaft der Banken und damit zu den Refinanzierungskosten der Unternehmen⁴⁶.

Nach § 18 KWG ist ungeachtet der Vorlage eines externen Ratings von kreditgebenden Banken eine interne Risikoanalyse durchzuführen.⁴⁷

⁴⁴ vgl. beispielhaft Merrill Lynch & Co. Inc: European Ratings Guide, (2000), veröffentlicht im Internet: www.research.ml.com/marketing/ sowie Standard & Poors, Homepage, veröffentlicht im Internet: www.standardandpoors.com oder Moodys, Homepage, veröffentlicht im Internet: www.moodysresearch.com

⁴⁵ vgl. Krahen, J.P./Weber, M: Generally Accepted Rating Principles, in: Journal of Banking and Finance, Vol. 25/2001, Hrsg.: A. Primer, Amsterdam (2001), Seite 3-23

⁴⁶ vgl. Günter, H./Korn, M./Mayer, M.D.: Kreditvergabe-Szenarien für Basel II, in: ZfgK 3-4/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S. 122 f.

⁴⁷ vgl. Gesetz über das Kreditwesen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. April 2004

Tabelle 1: externe Langfristkreditrating-Klassifizierungen (nach Ratingagenturen)

Standard & Poors	Moody`s	Fitch
AAA: Extrem hohe Kapitaldienstfähigkeit	Aaa: Beste Qualität; kleinstes Investment-Risiko	AAA: Geringstes zu erwartendes Investment-Risiko
AA+/AA/AA-: Sehr hohe Kapitaldienstfähigkeit	Aa1/Aa2/Aa3: Hohe Qualität; geringerer Sicherheitsgrad als Aaa	Sehr geringe Investment-Risikoerwartung
A+/A/A-: Hohe Kapitaldienstfähigkeit	A1/A2/A3: Viele positive Aspekte aber Zahlungsunfähigkeit in der Zukunft möglich	A+/A/A-: Niedrige Erwartung eines Investment-Risikos
BBB+/BBB/BBB-: Kapitaldienstfähigkeit angemessen aber Verschlechterung denkbar	Baa1/Baa2/Baa3: Kapitaldienstfähigkeit angemessen aber Fehlen hervorstechender Merkmale	BBB/BBB/BBB-: Gegenwärtig niedrige Erwartung eines Investment-Risikos

↑: Investment Grade

↓ High Yield (Sub Investment Grade)

BB+/BB/BB-: Geringste Gefährdung innerhalb der spekulativen Ratings	Ba1/Ba2/Ba3: Spekulative Elemente vorhanden bei mäßigem Schutz	BB+/BB/BB-: Möglichkeit eines sich entwickelnden Investment-Risikos
B+/B/B-: Höhere Gefährdung als bei BB	B1/B2/B3: Fehlen wünschenswerter Merkmale eines Investments	B+/B/B-: Investment-Risiken sind vorhanden
CCC+/CCC/CCC-: Gegenwärtig Gefahr von Zahlungsunfähigkeit	Caa1/Caa2(Caa3: Schlechte Position mit möglicher Ausfallgefahr	CCC+/CCC/CCC-: Gegenwärtig erkennbare Ausfallwahrscheinlichkeit
CC: Gegenwärtig hohe Gefahr von Zahlungsunfähigkeit	Ca: Hochspekulativ und häufig zahlungsunfähig	CC+/CC/CC-: Ausfall wahrscheinlich
C: Verpflichtungen erfüllt aber Konkurs droht	C: Geringstes Rating mit extrem schlechten Aussichten	C: Drohender Ausfall

Die unter C liegenden Ratings (nur Standard & Poors und Moody's) bis zu einem Rating von D bezeichnen Forderungen, die sich bereits im Default befinden. Diese sind für diese Arbeit vor fehlender Relevanz, da sich für die Banken eine Entscheidung für ein Neuinvestment in derartig geratete Risiken nicht stellt.

Die sogenannten internen Ratings werden von jeder Bank für deren Kreditnehmer nach bankindividuellen internen Methoden erstellt. Diese internen Analysesysteme können sich von Bank zu Bank grundsätzlich unterscheiden⁴⁸. Es gibt keine allgemein verbindlichen Standards. Damit ist eine direkte Vergleichbarkeit der Ratingergebnisse verschiedener Banken zum gleichen Unternehmen nicht möglich, zumal die Berücksichtigung sogenannter „Softfacts“ (z.B. Einschätzung der Managementqualität, Erfahrungen mit dem Kreditnehmer, Branchenentwicklung, Konjunktur, Marktstellung, Produktqualität) neben den „Hardfacts“ (z.B. Erfolgskennziffern, Bilanzanalyse etc.) der jeweils subjektiven Wahrnehmung der Institute unterliegen.

Die Banken analysieren bei ihren internen Ratingverfahren in der Regel fest definierte Parameter, die zu einer Gesamtrisikoeinschätzung aggregiert werden. Dabei kann es sich sowohl um qualitative-, quantitative-, unternehmensinterne und –externe Faktoren handeln⁴⁹.

Nicht zuletzt auch wegen der Instrumentalisierung des internen Ratings zur Umsetzung der bankinternen Strategie (z.B. Portfoliosteuerung) haben die Banken in der Regel kein Interesse an der Offenlegung und Diskussion von Ratingergebnissen. Das interne Rating eines Kreditnehmers und die Hintergründe für die individuelle Einstufung des Unternehmens werden meist nicht kommuniziert und grundsätzlich nicht veröffentlicht⁵⁰.

1.5.1.1. Eigenkapitalquote und Gesamtkapital

Die Mindesteigenkapitalanforderungen beruhen wie bisher auf einer Mindesteigenkapitalquote von acht Prozent bezogen auf die risikogewichteten Aktiva der Bank. D.h. die EK-Quote darf gemessen am Gesamtkapital acht Prozent nicht unterschreiten. Damit bleibt die Definition des verfügbaren aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals dieselbe wie in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988⁵¹. Die risikogewichteten Aktiva ergeben sich

⁴⁸ vgl. Goldbach, K., Grabau, F-R.,Hundt, I., Neitz, B.: Bankenumfrage zu Basel II und zum Rating, in: ZfgK 22/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S. 29 ff

⁴⁹ vgl. Grunwald, E., Grunwald, S.: Bonitätsanalyse im Firmenkundengeschäft, Handbuch Risikomanagement und Rating, Stuttgart (2001)

⁵⁰ vgl. Goldbach, K., Grabau, F-R.,Hundt, I., Neitz, B.: Bankenumfrage zu Basel II und zum Rating, siehe oben (2002), S. 29 ff

⁵¹ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 7

aus der Summe aller risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko zuzüglich dem 12,5fachen der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko und das Operationelle Risiko:

Regulatorisches EK \geq
0,08 x risikogewichtete Aktiva für das Kreditgeschäft
+
Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko
+
Eigenkapital für das Operationelle Risiko

Somit betreffen die Neuerungen von Basel II die Messverfahren für das Kreditrisiko und das neu zu berücksichtigende Operationelle Risiko, was in den folgenden Kapiteln eingehend erörtert wird. Das Messverfahren für das Marktrisiko und die Definition des regulatorischen Eigenkapitals bleiben unverändert erhalten⁵².

I.5.1.2. Der Standardansatz

Der Standardansatz wird im Überblick zum Konsultationspapier zu Basel II als die Überarbeitung der Vereinbarung über die Behandlung des Kreditrisikos von 1988 (= Basel I), in der den Aktiva Risikogewichte zugeordnet werden, bezeichnet⁵³.

Zur Verbesserung der Risikosensitivität bei gleichzeitig überschaubarer Komplexität werden im Standardverfahren die Risikogewichte auf Basis externer Kreditbeurteilungen bestimmt (siehe Tabelle 1).⁵⁴ Das bedeutet, dass die Banken Ratings von externen Rating-Agenturen (ECAI's) verwenden können, sofern diese ECAI's von den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden für Eigenkapitalzwecke als geeignet anerkannt werden. Wesentliche Kriterien für eine öffentliche Anerkennung sind die Kriterien Objektivität, Unabhängigkeit, internationaler Zugang, Transparenz, Veröffentlichung, Ressourcen und Glaubwürdigkeit. Für den Fall, dass Ratings mehrerer ECAIs vorliegen, ist das gegebenenfalls schlechtere der beiden besten Ratings anzuwenden.

⁵² vgl. Wilkens, M./Entrop, O./Völker, J.: Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, siehe oben (2001), S. 37

⁵³ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2001), S. 14

⁵⁴ vgl. Sekretariat des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Erläuternde Angaben zur neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, siehe oben (2001), S. 4

Den Risikogewichtungen im Standardansatz wird in den Konsultationspapieren des Basler Ausschusses zur Festlegung einer einheitlichen Basis die Rating-Systematik von Standard & Poor's zugrundegelegt.

Tabelle 2: Risikogewichte für Unternehmen im Standardansatz

Bonitäts- beurteilung	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BB-	Unter BB-	Nicht beurteilt
Risiko- gewicht	20%	50%	100%	150%	(≥)100%

Quelle: Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, S. 11

Das Risikogewicht für nicht geratete Forderungen beträgt 100%. Trotz des scheinbaren Widerspruchs zur Gewichtung von schlechter als BB- gerateten Forderungen mit 150% bleibt in diesem Punkt die Regelung von Basel I unberührt⁵⁵. Banken mit gerateten Unternehmen als Kunden können demnach nur dann eine niedrigere EK-Unterlegung als bisher erreichen, wenn das Rating besser ist als A-. Ansonsten wird für Unternehmen, die ein Rating schlechter als A- zu erwarten hätten, ein Anreiz geschaffen, auf ein externes Rating zu verzichten, um zumindest bei Banken, die den Standardansatz anwenden, keine Konditionsverschlechterung hinnehmen zu müssen⁵⁶. Eine Einschränkung stellt der sogenannten „Sovereign Floor“ dar, nach dem das Risikogewicht für nicht geratete Unternehmen nicht niedriger sein kann als das Gewicht des Sitzlandes⁵⁷.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Standardansatz von jedem Kreditinstitut sofort ohne Einschränkung verwendet werden kann:

Es werden keine wesentlichen zusätzlichen Anforderungen an bestehende interne Abläufe und Systeme gestellt.

Obwohl unterschiedliche Risiken durch Akzeptanz externer Ratings bei den Eigenkapitalanforderungen erstmals berücksichtigt werden, erfasst der Standardansatz sämtliche Kategorien von Kreditnehmern.

⁵⁵ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The Standardised Approach to Credit Risk, Consultative Document, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2001), S. 8

⁵⁶ vgl. Linnell, I.: A Critical Review of the New Capital Adequacy Framework Paper Issued by the Basel Committee on Banking Supervision and its Implications for the Rating Agency Industry, in: Journal of Banking and Finance, Vol. 25, No. 1, 2001, Hrsg.: A. Primer, Amsterdam (2001), S. 187ff

⁵⁷ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2001), S. 11

Trotz der hohen Bedeutung für die Höhe der Kreditrisiken wird deren Laufzeit im Standardansatz nicht berücksichtigt, um auch damit die Komplexität gering zu halten. In Staaten, in denen die Unternehmen höhere Ausfallraten aufweisen bzw. im Fall einzelner Banken, deren Kreditportfolio ein Standardrisikogewicht von über 100% bei nicht gerateten Unternehmen rechtfertigt, ist es den nationalen Aufsichtsinstanzen vorbehalten, das Standardrisikogewicht zu verändern⁵⁸. Banken können von den Aufsichtsinstanzen ferner nach deren Ermessen verpflichtet werden, alle Unternehmen unabhängig vom externen Rating mit 100% zu gewichten⁵⁹. Grundsätzlich wird beim Standardansatz weder eine Nettozunahme noch –abnahme des durchschnittlichen aufsichtsrechtlichen Mindesteigenkapitals nach Berücksichtigung des operationellen Risikos (s.u. 1.5.1.6.) angestrebt⁶⁰. Bei der Quantitative Impact Study 2 (QIS 2) wurde jedoch als ein wesentliches Resultat der Umfrage bei Banken festgestellt, dass die Anwendung des Standardansatzes bei der Mehrzahl der Institute nach Berücksichtigung eines pauschalen Ansatzes des operationellen Risikos grundsätzlich zu erhöhten Eigenkapitalanforderungen für die Mehrzahl der Institute führte⁶¹. Nach der aktuelleren QIS 3, bei der die vorangegangenen Erkenntnisse in einer modifizierten Kalibrierung berücksichtigt wurden, wurde zwar bestätigt, dass bei Anwendung des Standardverfahrens die EK-Anforderungen aus den Kreditrisiken durchschnittlich geringer werden. Dieser positive Effekt wird durch die zusätzlich anzusetzenden Anforderungen aus operationellen Risiken überkompensiert. Ein durchschnittlicher Anstieg der EK-Anforderungen ist deshalb zu erwarten (siehe Kap. 1.5.1.6.)⁶². Der ursprünglichen Intention, zumindest im Durchschnitt aller Kreditinstitute keine erhöhten Kapitalanforderungen zu stellen, wird damit offensichtlich zunächst nicht entsprochen. Nach der wesentlich differenzierteren und akutelleren QIS 5 wird auch nach Berücksichtigung der operationellen Risiken in Standardansatz mit einer marginalen Entlastung der EK-Anforderungen für international aktive Banken erwartet⁶³.

⁵⁸ vgl. Wilkens, M./Entrop, O./ Völker, J. Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, siehe oben (2001), S. 37

⁵⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Basel Committee Publication No. 107 – June 2004, siehe oben (2004), S. 18 f

⁶⁰ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2001), S. 10

⁶¹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Results of the Second Quantitative Impact Study, Hrsg. Bank for International Settlements, Basel (2001), S. 2 ff

⁶² vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Quantitative Impact Study 3 – Overview of Global Results, Hrsg. Bank for International Settlements, Basel (2003), S. 4 f

⁶³ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Results of the fifth quantitative impact study (QIS 5), Hrsg. Bank for International Settlements, Basel (2006), S. 16ff.

Das Standardverfahren stellt im wesentlichen lediglich eine um die Komponente der Externen Ratings erweiterte Variante der bislang geltenden Regelung dar und setzt damit keine über die bislang gültige Regelung des Akkordes von 1988 hinausgehenden Anforderungen an die Risikocontrollingsysteme der Banken voraus.

Bei Vermeidung übermäßiger Komplexität werden die Kapitalverhältnisse mit Differenzierung der Risikogewichte der Absicht von Basel II entsprechend an die ökonomischen Risiken der Banken angepasst. Eine Verringerung der Anreize für regulatorischen Kapital-Arbitrage ist die Folge⁶⁴.

Das Standardverfahren wird erwartungsgemäß bei einer großen Zahl von Instituten, die entweder aus Kapazitäts- und/oder Kostengründen auf die Einführung aufwendigerer Systeme verzichten und/oder die Mindestanforderungen für die Anwendung der IRB-Ansätze (s.u.) nicht erfüllen, Anwendung finden⁶⁵. Trotz höherer Risikosensibilität bleibt der Standardansatz unkompliziert. Auf zusätzliche Komplexität zur Beseitigung der dargestellten Schwachpunkte wurde zur Sicherstellung einer einfachen Implementierung bei den Kreditinstituten bewusst verzichtet⁶⁶.

Im Standardansatz werden genau definierte Sicherheiten unter bestimmten Voraussetzungen als risikomindernd und damit eigenkapitalentlastend anerkannt (Details hierzu siehe Kapitel I.5.1.4.1.).

I.5.1.3. Der IRB-Ansatz für Kredite an Unternehmen

Im Gegensatz zum Standardansatz (vgl. Abschnitt 1.5.1.2.) wird im IRB-Ansatz (Internal Rating Basis = auf internen Beurteilungen basierend) der aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbedarf weitgehend anhand interner Risikoeinschätzungen der Banken in Bezug auf ihre Kunden und die Außenstände ermittelt.

Das heißt, dass der Risikoaktivbedarf anhand eigener Daten der Banken ermittelt wird, sofern bestimmte Mindestvoraussetzungen und Offenlegungspflichten erfüllt sind⁶⁷. Mit dem IRB-Ansatz soll das individuelle Risikoprofil der einzelnen Institute genauer erfasst und abgebildet werden und sich in risikoadäquaten Eigenkapitalanforderungen gegenüber den Banken niederschlagen. Die Eigenkapitalanforderungen errech-

⁶⁴ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The Standardised Approach to Credit Risk, Consultative Document, siehe oben (2001), S. 1

⁶⁵ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2001), S. 14

⁶⁶ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The Standardised Approach to Credit Risk, Consultative Document, siehe oben (2001), S. 10 f

⁶⁷ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The New Basel Capital Accord, Consultative Paper, siehe oben (2003), S. 38 ff

nen sich beim IRB-Ansatz aus verschiedenen Risikokomponenten, einer stetigen Risikogewichtungsfunktion und den daraus resultierenden Risikogewichten. Als die wesentlichen Parameter im IRB-Ansatz zur Einschätzung der Risiken aus Kreditgeschäften und damit der Eigenkapitalunterlegung sind definiert⁶⁸:

Ausfallwahrscheinlichkeit:	PD (Probability of Default)
Tatsächlicher Verlust im Falle eines Ausfalls (in %):	LGD (Loss Given Default)
ausstehende Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls:	EAD (Exposure at Default)
Laufzeit:	M (Maturity)

Mit diesem Ansatz wird dem Prinzip des sogenannten „Best Practice“ gefolgt. D.h. die genannten Faktoren oder zumindest ein Teil davon spielen in der Risikoevaluierung der Banken mit fortgeschritteneren Risikocontrolling-Systemen in der Regel bereits vor der Einführung von Basel II eine wesentliche Rolle⁶⁹.

Mit dem IRB-Ansatz ist es einem überwiegenden Anteil der Banken deshalb möglich, zumindest einen Teil der hierfür benötigten Parameter aus bestehenden Systemen zu generieren. Die internen Methoden der Banken zur Messung der Kreditrisiken beziehen sich sowohl auf den Kreditnehmer wie auch auf die Art der Transaktion(en). Die meisten Banken richten ihre internen Rating-Methoden und ihr Risikomanagement auf eine Einschätzung des Ausfalls des Kreditnehmers aus. Die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) einer Kreditnehmereinheit ist deshalb die zentrale Messgröße, auf die der IRB-Ansatz aufgebaut ist.

Für Kredite an Unternehmen wurde vom Basler Ausschuss sowohl ein Basis- wie auch ein Fortgeschrittener Ansatz für die Schätzung der Risikoparameter entwickelt.⁷⁰

Im **IRB-Basisansatz** müssen die Banken die Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) von Krediten intern schätzen, während sie sich bei den anderen Risikoparametern auf die aufsichtlichen Regeln, d.h. Vorgaben, verlassen muss. Danach gilt:

⁶⁸ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The Internal Ratings Based Approach, Consultative Document, Hrsg. Bank for International Settlements, Basel (2001), S. 5 f

⁶⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Basel Committee Publication No. 107 – June 2004, siehe oben (2004), S. 48

⁷⁰ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 44 ff

LGD = 45%

und

M = 2,5 Jahre

Eine explizite Laufzeitanpassung wird im Basisansatz nicht vorgenommen.

Mit dem IRB-Basisansatz wird auch für Banken, die eigene Ratingsysteme vorhalten, aber nicht in der Lage sind, sämtliche Risiko bestimmenden Komponenten von Krediten zu erheben, die Möglichkeit zu einer gegenüber der bisherigen Regelung und auch gegenüber dem Standardansatz risikodifferenzierteren Eigenkapitalunterlegung eröffnet.

Es wurde ferner ein **Fortgeschrittener IRB-Ansatz** entwickelt, bei dem die Banken ihre internen Schätzungen für die weiteren Risikoparameter LGD, EAD und für Garantien und Derivate verwenden können. Des Weiteren wird auch die tatsächliche Laufzeit M einer Kreditforderung im Fortgeschrittenen Ansatz berücksichtigt.

Hervorzuheben ist, dass es dabei den Aufsichtsinstanzen überlassen ist, einen rechnerischen Laufzeitzuschlag bei inländischen Unternehmen ab einer konsolidierten Umsatzgröße von 500 Mio. Euro anzusetzen. Ferner werden die Aufsichtsinstanzen entscheiden können, ob in ihrem Einflussbereich auch bei Anwendung des IRB-Basisansatzes bereits die Laufzeit M berücksichtigt werden muss⁷¹.

Im folgenden werden der IRB-Basisansatz und der Fortgeschrittene IRB-Ansatz gegenübergestellt und detailliert erörtert.

⁷¹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Basel Committee reaches agreement on New Capital Accord issues, press release, 10 July 2002, download vom Internet: www.bis.org/press/p020710.htm, Homepage der Bank of International Settlements (2002)

Tabelle 3: Die Unterschiede zwischen IRB-Basisansatz und fortgeschrittenem Ansatz⁷².

Datenangaben	IRB-Basisansatz	Fortgeschrittener IRB-Ansatz
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt	Von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt
Ausfallquote (LGD)	Aufsichtliche Werte nach Vorgabe des Ausschusses	Von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt
Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD)	Aufsichtliche Werte nach Vorgabe des Ausschusses	Von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt
Restlaufzeit (M)	Aufsichtliche Werte nach Vorgabe des Ausschusses oder nach nationalem Ermessen von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt (wobei bestimmte Kredite ausgenommen werden können)	Von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt (wobei bestimmte Kredite ausgenommen werden können)

Tabelle 4: Der IRB-Ansatz für Unternehmen⁷³.

	Basisansatz	Fortgeschrittener Ansatz
Risikokomponenten	PD, LGD, EAD, S	PD, LGD, EAD, M*, S
Bestimmung von RW über eine Risikogewichtungsfunktion (siehe Tabelle 5)	$RW = RW(PD, LGD, S)$	$RW = RW(PD, LGD, M, S)$
Risikogewichtetes Aktivum (RWA)	$RWA = RW \times EAD$	
Risikogewichtete Aktiva einer Exposureklasse	$= \sum RWA$	

RW = Risikogewicht (Risk Weight)

RWA = (unterlegungspflichtiges) risikogewichtetes Aktivum (Risk Weighted Asset)

PD = 1-jährige Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default)

LGD = prozentualer Verlust bei Ausfall des Exposures (Loss Given Default)

EAD = Exposure bei Ausfall (Exposure at Default)

⁷² vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 6

⁷³ vgl. Wilkens, M., Baule, R., Entrop, O.: Basel II – Die neuen Eigenmittelanforderungen im IRB-Ansatz nach QIS 3, in: ZfgK 22/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S. 12 f

- M = effektive (Rest-)Laufzeit des Exposures (Maturity)
S = Jahresumsatz als Indikator für die Größe des Unternehmens (Size)

*) Die Aufsichtsbehörden können auf nationaler Ebene für inländische Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz und einer Bilanzsumme von unter 500 Mio Euro die Laufzeitanpassung generell aufheben

Die Risikogewichtungen und damit die Eigenkapitalunterlegungen werden im IRB-Ansatz auf der Grundlage einer Reihe von quantitativen Angaben der Banken (siehe oben I.5.1.3) und von Formeln, die der Ausschuss im Rahmen der Konsultationsschritte zur Umsetzung der angestrebten Zielsetzungen entwickelt und festgelegt hat, berechnet⁷⁴.

Die folgende Tabelle 5 stellt – der rechnerischen Systematik von Wilkens / Entrop folgend - dabei bereits den letzten Stand des Konsultationsverfahrens dar. Die erwarteten Verluste aus dem Kreditgeschäft (expected losses) sind bereits nicht mehr berücksichtigt. Die Inhalte der Tabelle entsprechen damit der im Juni 2004 beschlossenen Endfassung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung ⁷⁵.

⁷⁴ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 57 ff

⁷⁵ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Internal Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Basel Committee Publication No. 107 - June 2004, siehe oben (2004)

Tabelle 5: Berechnungen der Risikogewichte im IRB-Ansatz⁷⁶.

<p>Basisansatz (ohne Laufzeitanpassung)</p> <p><u>Korrelation:</u> $p(PD) = 0,12 \times (1 - \exp(-50 \times PD)) / (1 - \exp(-50)) + 0,24 \times [1 - (1 - \exp(-50 \times PD)) / (1 - \exp(-50))] - 0,04 \times (1 - (S-5)/45)$</p> <p><u>Restlaufzeitanpassung (gemäß modifiziertem Ansatz⁷⁷):</u> $b(PD) = (0,11852 - 0,05478 \times \ln(PD))^2$</p> <p><u>Risikogewicht (gemäß modifiziertem Ansatz):</u> $RW = LGD \times BRW(PD)$ wobei $BRW(PD) = 12,5 \times (N [(1-p(PD))^{-0,5} \times G(PD) + (p(PD) / (1-p(PD)))^{0,5} \times G(0,999)] - PD) \times (1 - 1,5 \times b(PD))^{-1}$</p> <p><u>Fortgeschrittener Ansatz (mit Laufzeitanpassung, gemäß modifiziertem Ansatz)</u></p> $RW = LGD \times BRW(PD) \times [1 + b(PD) \times (M - 2,5)]$ mit BRW(PD), b(PD), p(PD) wie Basisansatz

Für PD gilt eine Untergrenze von 0,03%, für $1 \text{ Jahr} \leq M \leq 5 \text{ Jahre}$.

N ist Verteilungsfunktion der Standardnormalverteilung, G ihre Inverse, LN der natürliche Logarithmus.

PD, LGD, RW und BRW sind als Dezimalzahlen definiert; EAD als Währungseinheit (z.B. Euro); BRW(PD) ist eine Benchmarkfunktion für die Errechnung des Risikogewichts bei PD.

Erfolgt – wie im Basisansatz – keine Laufzeitanpassung, wird implizit von einer effektiven (Rest-) Laufzeit von 2,5 Jahren ausgegangen, was durch den Term

⁷⁶ vgl. Wilkens, M., Entrop, O.: Basel II: Risikogewichte (RW) für ausgewählte Exposureklassen nach dem dritten Konsultationspapier (CP3), Memo, veröffentlicht im Internet: www.ku-eichstaett.de/Fakultaeten/WWF/Lehrstuehle/LFB/, Homepage des Lehrstuhls für Finanzierung und Bankbetriebslehre der KU Eichstätt-Ingolstadt, Link auf www.wertpapiermanagement.de (2004)

⁷⁷ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Modifications to the capital treatment for expected and unexpected credit losses in the New Basel Accord, Hrsg.: Bank for International Settlement, Basel (2004), S. 1 f

$$1/(1-1,5 b(PB))$$

in der Formel zur Errechnung von BRW(PD) erreicht wird.

Die Laufzeitanpassung im Fortgeschrittenen Ansatz wird auf Basis eines Market-to-Market - Modells errechnet.

Mit dem Term

$$0,04 \times (1-(S-5)/45)$$

in der Formel zur Errechnung der Korrelation $p(PD)$ fließt eine Größenanpassung für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) in die Risikogewichtungsfunktion ein. Als zusätzliche Komponente wurde hierfür die Unternehmensgröße S (Size) definiert, die kleinen und mittelgroßen Unternehmen mit abnehmender Unternehmensgröße S Eigenmittelvorteile einräumt. Gegenüber den skizzierten Regeln für Unternehmen wird S gemessen nach dem konsolidierten Umsatz, wobei

$$5 \text{ Mio. Euro} < S < 50 \text{ Mio. Euro.}$$

In Abhängigkeit von der konsolidierten Unternehmensgröße von ≤ 50 Mio. Euro nimmt das Risikogewicht mit geringer werdender Umsatzgröße überproportional ab. Dies führt zu einer Entlastung von Risiken kleinerer Unternehmen, die bis zu 20% betragen kann. Das Optimum der Entlastung liegt bei einer Umsatzgröße von 5 Mio. Euro⁷⁸. Kredite an KMU können im IRB-Ansatz statt den Krediten für Unternehmen auch dem Retailbereich zugeordnet werden, wenn das Gesamtexposure 1 Mio. Euro nicht überschreitet und gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Wegen der Anerkennung eines sogenannten „Granularitätsfaktors“ werden vergleichsweise kleinen Retailgeschäfte wegen des geringeren Einzelrisikos für die Bank und die damit hohe Risikostreuung mit niedrigeren Eigenkapitalanforderungen als Unternehmen belastet⁷⁹.

Mit Definition von Basis- und Fortgeschrittenem IRB-Ansatz wird zur vollständigen Berechnung der Eigenkapitalanforderungen erstmals die individuelle Einschätzung von Risiken durch interne Systeme berücksichtigt. Einführung und Anwendung des gegen-

⁷⁸ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The New Basel Capital Accord, Consultative Paper, siehe oben (2003), S. 50

⁷⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Basel Committee reaches agreement on New Capital Accord Issues, Press Release 10 July 2002, siehe oben (2002)

über dem Standardansatz anspruchsvolleren IRB-Basisansatzes und des noch komplexeren fortgeschrittenen IRB-Ansatz soll durch Anreize in Form differenzierterer, in Summe geringerer Eigenkapitalanforderungen honoriert werden⁸⁰. Neben der Annäherung von aufsichtlichen EK-Anforderungen an ökonomische Anforderungen verbindet der Basler Ausschuss damit die Erwartung einer verstärkten Risikosensitivität der Banken bei gleichzeitigem Bestreben zur fortgesetzten Verbesserung des Risikomanagements.

Obwohl - wie noch auszuführen sein wird - hohe Anforderungen an die Risikobewertungssysteme gestellt werden, wird bewusst auf Vorgabe einer einheitlichen, verbindlich anzuwendenden Systematik für alle Banken verzichtet. Unkalkulierbare Implementierungsschwierigkeiten werden so vermieden. Stattdessen wird auf gelebte und gewachsene Strukturen und Praktiken der Kreditinstitute aufgebaut.

Besondere Bedeutung kommt der Kalibrierung durch den Basler Ausschuss zu. Neben den unternehmens- und geschäftsspezifischen Variablen, die sich –wie dargestellt –in Abhängigkeit vom verwendeten IRB-Ansatz ergeben bzw. festgelegt sind, ist die aufsichtlich vorgegebene Risikogewichtungsfunktion für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen verantwortlich.

Konzeptionelle Fehler bei der Ermittlung und Festlegung dieser Funktion würden zu ungewollten Fehlsteuerungen führen, die den Zielsetzungen des neuen Regelwerks (vgl. Kap. I.3) entgegenwirken könnten. Im Verlauf des Konsultationsprozesses wurde deshalb die Kalibrierung der Gewichtungsfunktion den Zielsetzungen entsprechend vorgenommen⁸¹. Rekalibrierungen des Regelwerks sind deshalb auch künftig nicht ausgeschlossen⁸².

Der zentrale Ansatz von Basel II, mittels Schaffung von Anreizen die Kreditinstitute zur Fortentwicklung der Risikobeurteilungssysteme bewegen zu wollen, war laut QIS 2.5 in der dort diskutierten Version bereits abgebildet⁸³ und ist laut QIS 3 nach weiteren Modifizierungen in der gegenwärtigen Fassung konsequent umgesetzt. Die durchschnittliche Unterlegungspflicht für Kreditexposures wurde demnach abermals deutlich ge-

⁸⁰ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The Internal Ratings Based Approach, Consultative Document, siehe oben (2001), S. 1

⁸¹ vgl. Schwaiger W., Lawrenz, J.: Standard- versus IRB-Ansatz: Auswirkungen auf die Bank Deutschland, in: ZfgK 3-4 / 2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S. 64

⁸² vgl. Will, F.: Basel II: Konsequenzen für Banken, in: WestLB Research vom 14. Januar 2005, Hrsg.: WestLB AG, Düsseldorf (2005), S. 5

⁸³ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Results of Quantitative Impact Study 2.5 Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2002), S. 1

senkt⁸⁴. Dies wurde durch QIS 5, die auf wesentlich differenzierterer Datenbasis während der Implementierungsphase durchgeführt wurde, für international aktive Banken bestätigt⁸⁵.

Um die angestrebte, größtmögliche Akzeptanz bei Banken und Unternehmen zu erreichen, sollte dennoch noch mehr Transparenz hinsichtlich der Kalibrierung der Risikogewichtungsfunktionen geschaffen werden. Insbesondere wird - bezogen auf Unternehmen - in der Literatur eine ökonomische Begründung der konkret gewählten Kopplung der Korrelationen an die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers angemahnt⁸⁶.

Für eine Übergangszeit von einem Jahr (2006) im IRB-Basisansatz bzw. von zwei Jahren (2006 und 2007) im Fortgeschrittenen IRB-Ansatz bestehen so genannte Parallelphasen. Dabei werden die Eigenmittelanforderungen nach Basel I berechnet, aber die Methodik nach Basel II zur Sicherstellung der konsistenten Implementierung bei Banken und Aufsichtsbehörden parallel erprobt. Für jeweils ein Jahr wird dann ab Ende 2007 bei Anwendung der IRB-Ansätze eine Kapitaluntergrenze („Floor“) von 90%, ab Ende 2008 von 80%, gerechnet auf Basis der bisherigen Regelung, gelten. Bei Anwendung des IRB-Basisansatzes gilt eine Untergrenze von 95% bereits ab Ende 2006.⁸⁷ Ab Jahresende 2009 ist für den Fall einer problemlosen Übergangszeit die uneingeschränkte Umsetzung von Basel II vorgesehen.

Damit werden einerseits wettbewerbsverzerrende Effekte aus der sofortigen Anwendung der fortgeschritteneren Ansätze gegenüber Anwendern des Standardansatzes abgemildert. Andererseits werden ungewollte Effekte aus einer eventuell nach ersten Praxiserfahrungen mit Basel II nötigen Anpassung der Kalibrierung weitgehend vermieden.

Die Anerkennung von bankinternen Schätzungen und damit die aufsichtliche Zulassung der Banken zum IRB-Basisansatz oder zum Fortgeschrittenen IRB-Ansatz steht in Zusammenhang mit bestimmten Mindestanforderungen an das interne Kreditmanage-

⁸⁴ vgl. Wilkens, M. u.a.: Basel II – Die neuen Eigenmittelanforderungen im IRB-Ansatz nach QIS 3, siehe oben (2002), S. 15

⁸⁵ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Results of the fifth quantitative impact study (QIS 5), siehe oben (2006), S. 10f.

⁸⁶ vgl. Wilkens, M. u.a.: Basel II - Die neuen Eigenmittelanforderungen im IRB-Ansatz nach QIS 3, siehe oben (2002), S. 15

⁸⁷ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Basel Committee Publication No. 107 – June 2004, siehe oben (2004), S. 13

ment und die internen Systeme, die in den Konsultationspapieren genau definiert sind⁸⁸:

- Vorhandensein eines internen Ratingsystems, das Schuldner nach deren Risiken für die Bank differenziert. Dabei wird auf konkrete Vorgaben von Benchmarks o.ä. verzichtet. Den Kreditinstituten wird bewusst ein Ermessensspielraum eingeräumt.
- Jeder Schuldner bzw. Fazilität muss geratet werden.
- Kontroll-, Korrektur- und Feedback-Mechanismen zur Funktionalität des Rating-systems müssen vorhanden sein.
- Die Evaluierungskriterien müssen dokumentiert und nachvollziehbar sein.
- Die Bank muss in der Lage sein, PD konservativ und auf Basis von Erfahrungen (eigene oder fremde) zu schätzen.
- Die IT-Systeme müssen in der Lage sein, die aktuelle Risikosituation des Kreditinstituts aufzuzeigen, Risikomigrationen zu erfassen und Entscheidungen der Vergangenheit nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Das Ratingsystem muss integraler Bestandteil der Geschäftsentscheidungen und Managementkultur des Instituts sein. Die Bank muss nachweisen können, dass das Rating-System mindestens drei Jahre in Einklang mit den Anforderungen des Konsultationspapiers zu Basel II steht.
- Die Bank muss nachweisen können, dass die Leistungsfähigkeit des Ratingverfahrens und der Risikoquantifizierung durch die interne Validierung auf sinnvolle und konsistente Weise beurteilt werden können. Das verwendete Modell muss regelmäßig auf seine Leistungsfähigkeit überprüft werden. Für jede Ratingklasse müssen die realisierten Ausfallraten mit den geschätzten PD verglichen werden. Die Beurteilung des Ratingsystems muss auf einer langen Datenhistorie basieren.

Im Fortgeschrittenen IRB-Ansatz sind für die Schätzung von LGD und EAD zusätzlich eine Vielzahl weiterer Mindestanforderungen zu erbringen. Diese sind notwendige Voraussetzungen, um für die Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes zugelassen zu werden.

Mindestanforderungen für die Verwendung eigener LGD-Schätzungen:

- Sämtliche Kredite müssen nach LGD speziellen Ratingklassen zugeordnet werden, d.h. es müssen mehrere LGD-Klassen vorhanden sein, die für eine sinnvolle

⁸⁸ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The Internal Ratings Based Approach, Consultative Document, siehe oben (2001), S. 50 f.

Differenzierung zwischen den Verlusthöhen sorgen und das gesamte Kreditgeschäft widerspiegeln.

- LGD's müssen getrennt vom operativen Geschäft erhoben werden.
- Die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan müssen die wesentlichen Aspekte der LGD-Zuordnung sowie des Schätzprozesses genehmigen. Ein regelmäßiges Reporting an diese Gremien muss sichergestellt sein.
- Die Kriterien für die Zuordnung eines Kredits zu einer LGD-Klasse müssen plausibel sein. Die Bank muss nachweisen können, dass die Klasseneinteilung zur Berücksichtigung der Risiken und nicht zur Minimierung der Eigenmittelanforderungen gewählt wurden.
- Bei der Zuordnung müssen alle relevanten, aktuellen Informationen berücksichtigt werden. Die Risikomerkmale von Kreditnehmer, Produkt- und Transaktionstyp sind ebenso wie übergeordnete Faktoren (Industrie, Länderrisiko, etc.) zu berücksichtigen.
- LGD-Schätzungen müssen auf historischen Erfahrungswerten und empirischen Nachweisen basieren. Gleichzeitig müssen die Schätzungen zukunftsgerichtet sein.
- Verlust im Sinne des LGD ist der wirtschaftliche Verlust, nicht der verbuchte.
- Zur LGD-Schätzung können interne wie externe Daten herangezogen werden. Die Merkmale der zur Schätzung herangezogenen Daten müssen mit der Kreditvergabepraxis der Bank übereinstimmen.
- Der Nachweis, dass die Daten den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen oder Marktgegebenheiten entspricht, muss erbracht werden.
- Die LGD-Schätzungen müssen vorsichtig sein. Schmale, wenig repräsentative Datenbasen oder Konjunkturzyklen sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Die LGD-Schätzungen müssen in den Risikomess- und Steuerungsprozess, bei der Bewertung der Kreditrisiken, der Kapitalsteuerung und den Gewinnanalysen der Bank einfließen und sich in Risikokosten niederschlagen.
- Die Bank muss tatsächliche Verlustraten mit den Schätzungen vergleichen und deren Korrektheit nachweisen können. Plausibilitätsprüfungen mit externen Datenquellen müssen durchgeführt werden.

Mindestanforderungen für die Verwendung von eigenen EAD-Schätzungen:

- EAD für eine Bilanzposition oder ein außerbilanzielles Geschäft ist definiert als die erwartete Inanspruchnahme der Fazilität im Zeitpunkt des Ausfalls des Schuldners.

- Jeder Fazilität muss eine EAD-Schätzung zugeordnet werden. Die Schätzverfahren sind von Geschäftsleitung und oberstem Verwaltungsorgan zu überwachen und mittels Soll-Ist-Vergleich auf ihre Richtigkeit regelmäßig zu überprüfen.
- Die Kriterien der Schätzung und die wesentlichen Einflussgrößen müssen plausibel und einleuchtend sein. Deren Auswahl muss durch glaubwürdige Untersuchung nachgewiesen werden. Alle relevanten und verfügbaren Daten müssen verwendet werden.
- Die Anzahl der Kredite und die Datenzeitreihe muss ausreichend sein, um die Genauigkeit und Stabilität der EAD-Schätzungen sicherzustellen.
- Die Mindestbeobachtungsperiode sollte einen kompletten Konjunkturzyklus abdecken, aber darf nicht kürzer als sieben Jahre sein.
- Je mehr Daten den Schätzungen zugrunde liegen, desto weniger konservativ darf vorgegangen werden. Subjektive und wertende Betrachtungen dürfen einfließen. Schätzungen, die ausschließlich darauf basieren, sind im fortgeschrittenen IRB-Ansatz aber nicht zugelassen.
- Die richtige Kalibrierung der Schätzungen ist sicherzustellen. Die Schätzungen sollten jährlich überprüft werden.
- Die Systeme der Banken müssen ausreichend Daten zur Erfüllung der genannten Anforderungen erheben und die Überwachung der aktuellen Kredite sicherstellen.
- EAD-Schätzungen müssen im Rahmen eines Risikomes und -steuerungsprozesses verwendet werden, bei internen Limiten beachtet werden und bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und der Risikovorsorge mit einfließen.
- Die Verwendung von EAD-Informationen muss nachgewiesen werden können.
- Die Banken müssen über Verfahren verfügen, die Genauigkeit und Konsistenz der EAD-Schätzungen sicherstellen. Ein regelmäßiger Soll-Ist-Vergleich muss stattfinden. Die Konsistenz der Methoden und Daten im Zeitverlauf ist sicherzustellen. Plausibilitätskontrollen anhand externer Daten sind vorgeschrieben.
- Stress-Tests zur Erkennung möglicher Ereignisse oder Veränderungen der Wirtschaftslage, die ungünstige Auswirkungen auf die EAD-Schätzungen haben könnten, sind alle sechs Monate durchzuführen.

Die im Fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwendeten Schätzungen von EAD sind im Rahmen der dritten Säule von Basel II (Marktdisziplin, siehe unten Kap. I.5.3.) offen zu legen.

Die Vielzahl an Mindestvoraussetzungen für die Anwendung eines der IRB-Ansätze verdeutlicht die gegenüber dem Standardansatz erheblich höheren Anforderungen ge-

genüber den Kreditinstituten. Es werden damit gleichzeitig Mindeststandards für die Qualität der von den Instituten zur Berechnung der EK-Anforderungen angesetzten Risikoparametern gesetzt.

Gegenüber dem Standardansatz sind leistungsfähige interne Rating-, Controlling-, Reporting- und IT-Systeme eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der IRB-Ansätze.

Diese vorzuhalten bzw. den Anforderungen entsprechend auszubauen stellt einen bedeutenden Kostenfaktor dar, der aus Sicht der Kreditinstitute durch die Vorteile aus der Anwendung des IRB-Ansatzes überkompensiert werden muss⁸⁹.

Die gesetzten Mindestanforderungen und die Anerkennung der von den Banken ermittelten Risikoparameter setzt eine aktive Überwachung durch die Aufsichtsinstanzen voraus. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Risiken von mehreren Banken unterschiedlich eingeschätzt werden (z.B. bei Syndizierten Krediten), was aufgrund der resultierenden unterschiedlichen EK-Anforderungen zu einem stärker differenzierten Angebot gegenüber dem Kreditnehmer führen kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl mit dem IRB-Basisansatz wie auch mit dem Fortgeschrittenen IRB-Ansatz gegenüber der bisherigen Unterlegungspflicht konsequent das Ziel der risikoadäquaten Eigenkapitalunterlegung verfolgt wird.

Neben der zielkonformen Kalibrierung kommt der korrekten Einschätzung der Risikoparameter durch die Banken entscheidende Bedeutung zu. Da davon auszugehen ist, dass Institute Risiken individuell unterschiedlich bewerten und zur Erlangung von Vorteilen im Einzelfall auch Missbrauch nicht auszuschließen ist, werden die Aufsichtsinstanzen entscheidend zum Erfolg von Basel II mit beitragen müssen.

Ob die Anreize ausreichen werden um diejenigen Kreditinstitute, die bislang mit einfacheren Systemen arbeiten, zur Anwendung fortgeschrittener Risiko-Controllingsysteme zu bewegen, bleibt abzuwarten. Ein wesentliches Kriterium dürfte hierbei das Bestandsportfolio bzw. das erwartete Potential darstellen, aus dem sich zu erwartende EK-Vorteile für die einzelnen Institute hochrechnen lassen, die den Kosten gegenübergestellt werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich wegen der erheblichen Kosten für Verfahrensentwicklung und Einführung die Implementierung des IRB-Ansatzes für größere Institute eher lohnen wird als für kleinere.

Ein nicht unwesentliches Argument für eine breite Nutzung des IRB-Ansatzes ist die Signalwirkung, die von der Anwendung interner Ratingverfahren ausgeht. Banken, die

⁸⁹ vgl. Elschen, R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht?, in: Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Hrsg.: Tietmeyer, H., Rolfes, B., Wiesbaden (2002), S. 16

den Standardansatz anwenden, könnte dies als Schwäche oder Unfähigkeit ausgelegt werden, eigene Ratings zu erstellen, die den Anforderungen von Basel II standhalten⁹⁰.

Nachdem ferner davon auszugehen ist, dass die überwiegende Mehrzahl der größeren Kreditinstitute bereits mit zwar inhaltlich unterschiedlichsten internen Ratings arbeitet, die letztlich jedoch alle die Einschätzung des Risikos zum Ziel haben, würde für diese Institute die Anwendung des Standardansatzes einen Rückschritt in der internen Analyse- und Entscheidungsqualität bedeuten.

1.5.1.4. Anerkennung kreditrisikomindernder Effekte nach Basel II

Basel II sieht umfangreiche Regelungen zur Berücksichtigung kreditrisikomindernder Effekte für Kredite im Anlagebuch vor. Durch deren Anwendung auf ein bestehendes Kreditgeschäft wird dessen Anrechnung auf das Eigenkapital verringert. Für den Standardansatz und beide IRB-Ansätze bestehen grundsätzlich unterschiedliche Regelungen.

Das Risiko eines Kredits kann demnach durch Einsatz der folgenden Instrumente reduziert werden⁹¹:

1. Sicherheiten
2. Garantien
3. Kreditderivate
4. Netting-Vereinbarungen

Derartige das Kreditrisiko mindernde Vereinbarungen werden nicht für Forderungen gewährt, die ein emissionsspezifisches Rating aufweisen, das deren Wirkung bereits reflektiert. Eine doppelte Anerkennung Kreditrisiko mindernder Effekte ist damit ausgeschlossen.

Residualrisiken, d.h. Risiken aufgrund von unterschiedlichen Wertentwicklungen zwischen Kredit und Sicherungsinstrument (Marktpreisrisiko), die ohne Bonitätsveränderung des Kreditnehmers dazu führen können, dass sich die Differenz zwischen Kredit-

⁹⁰ vgl. Deutsche Bundesbank, Pressemitteilung vom 9. März 2001, o.A.; im Internet veröffentlicht unter www.bundesbank.de/by/pressenotizen/notizen/basel/140301.htm, Homepage der Deutschen Bundesbank, (2001)

⁹¹ vgl. . Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 16 ff

betrag und Besicherungswert verändern, führen ebenso wie Laufzeitinkongruenzen zu einer Minderung der anrechenbaren Sicherungswirkung⁹².

Tabelle 6: Umfang der Sicherungsinstrumente nach Basel II⁹³.

Standardansatz	Basis-IRB-Ansatz	Fortgeschrittener IRB
Bareinlagen - WP von Staaten mit Mindestrating - WP von Unternehmen mit Mindestrating - Bestimmte Aktien - Gold - Nicht extern geratete Bankanleihen (unter bestimmten Bedingungen) - Bestimmte Investmentzertifikate	Bareinlagen - WP von Staaten mit Mindestrating - WP von Unternehmen mit Mindestrating - Bestimmte Aktien (erweitert) - Gold - Nicht extern geratete Bankanleihen (unter bestimmten Bedingungen) Bestimmte Investmentzertifikate gekaufte Forderungen	- keine Einschränkung hinsichtlich anrechenbarer finanzieller Sicherheiten
Wohnbaukredit Gewerblicher Realkredit	Wohnbaukredit Gewerblicher Realkredit Bestimmte sonstige Sicherheiten	- keine Einschränkung hinsichtlich anrechenbarer physischer Sicherheiten
Garantien/KD von Staaten mit niedrigerem Bonitätsgewicht als Schuldner Garantien/KD von Unternehmen mit externem Rating besser als „A“ Rückkaufswerte von Lebensversicherungen Bareinlagen bei Drittinstituten	Garantien/KD von Staaten mit niedrigem Bonitätsgewicht als Schuldner Garantien/KD von Unternehmen mit externem Rating besser als „A“ oder entsprechendem PD Rückkaufswerte von Lebensversicherungen Bareinlagen bei Drittinstituten	- keine Einschränkung hinsichtlich anrechenbarer Garantien und Kreditderivate

KD = Kreditderivate; PD = Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default); WP = Wertpapiere

⁹² vgl. Hailer, A.C., Loch, F., Storck, P.: Basel II: Optimale Zuordnung von Sicherheiten auf Kredite, in: ZfgK, 22/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S. 16

⁹³ vgl. Hailer, A.C., Loch, F., Storck, P.: Basel II: Optimale Zuordnung von Sicherheiten auf Kredite, siehe oben (2002), S. 17

Die nach Basel II anerkannten Kreditrisikominderungen spielen bei Transaktionen der im Rahmen dieser Arbeit zu untersuchenden internationalen Ölindustrie keine wesentliche Rolle. Im folgenden werden deshalb lediglich die Grundzüge dieses Teils des Regelwerks dargestellt.

I.5.1.4.1 Kreditrisikominderung im Standardansatz

Anerkennungsfähige Sicherheiten im Sinne der Neuregelung von Basel II sind:

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank
- Wertpapiere von Staaten (oder staatengleich anerkannten Institutionen) mit einem Rating von \geq BB-
- Wertpapiere, die von Banken, Wertpapierfirmen und Unternehmen mit einem Rating \geq BBB- emittiert sind
- Aktien, die zu einem Hauptindex zählen
- Gold
- Wohnbaukredit
- gewerblicher Realkredit

Zur Bewertung der Sicherheiten besteht die Auswahl zwischen einem einfachen – und einem umfassenden Ansatz⁹⁴:

Beim **umfassenden Ansatz** wird auf den Marktwert der gestellten Sicherheit abgestellt.

Hierauf werden sogenannte „Haircuts“ (H = Sicherheitsmargensätze) errechnet, die das Risiko einer Verringerung des Marktwertes und damit einer Verschlechterung der Sicherheitenposition bis zu einer Nachbesicherung berücksichtigen. Volatilitäten in der Forderung werden analog berücksichtigt.

Der Forderungsbetrag wird um den der Besicherung beigemessenen Wert reduziert. Der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wird mit dem Risikogewicht des Kontrahenten multipliziert, um die gewichteten Risikoaktiva für die besicherte Transaktion zu erhalten⁹⁵.

Dieser Ansatz stellt mit der Berücksichtigung des Markt- bzw. Veräußerungswertes der Besicherung und deren potentiellen Veränderungen ein Novum gegenüber der bisherigen Praxis dar. Die Besicherung wird differenzierter, d.h. (rest-) risikogerechter berücksichtig-

⁹⁴ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The Standardised Approach to Credit Risk, siehe oben (2001), 19 ff

⁹⁵ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Eigenkapitalvereinbarung, siehe oben (2003), S. 22 ff

sichtigt. Die ökonomische Wirkung des risikomindernden Kontraktes steht im Vordergrund⁹⁶.

Beim **einfachen Ansatz** erhält der Teil der Forderung, der durch den Marktwert einer anerkannten Sicherheit besichert ist, das Risikogewicht, das für das Sicherungsinstrument anzuwenden ist. Es findet damit der bereits in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 verwendete Substitutionsansatz Anwendung.

Mit wenigen Ausnahmen beträgt die Anrechnung der anerkannten Sicherheiten mindestens 20%. Der verbliebene, unbesicherte Teil erhält – wie im umfassenden Ansatz – das Risikogewicht des Kreditnehmers.

Beide Ansätze setzen Sicherheitenbewertungs-Intervalle von maximal sechs Monaten voraus. Aus dem einfachen Ansatz werden sich höhere Eigenkapitalanforderungen als aus dem umfassenden Ansatz ergeben⁹⁷. Der Grund hierfür ist die verstärkte Berücksichtigung des tatsächlichen ökonomischen Wertes des Besicherungsinstruments gegenüber dem Substitutionsansatz.

Netting-Vereinbarungen werden gegenwärtig nur für Positionen, die sich beide innerhalb der Bilanz befinden, akzeptiert (sogenannte On-Balance-Sheet Netting).

Garantien und Kredit-Derivate werden dem bislang bereits gültigen Substitutionsansatz entsprechend behandelt. Als Risiko mindernd anerkannt werden Garantien bzw. Derivate, die von Staaten, Banken, Wertpapierhäusern und Unternehmen mit einem externen Rating von „A“ oder besser gewährt werden.

Das individuelle Substitutionsrisikogewicht des Risikoübernehmers wird aus der eigenen Eigenkapitalanforderung zuzüglich eines Faktors „w“ ermittelt. „w“ beträgt grundsätzlich 0,15. Einzige Ausnahme sind Garantien von Banken und Regierungen, bei denen „w“=0 gilt. Das mit „w“ modifizierte Risikogewicht des Sicherungsgeber wird auf den damit besicherten Anteil eines Kredits übertragen⁹⁸.

Die Anerkennung sämtlicher, oben genannter Risiko mindernder Effekte, Punkte 1) bis 4), ist an umfangreiche operationale Mindestanforderungen und Offenlegungspflichten

⁹⁶ vgl. Wilkens, M., Entrop, O., Völker, J.: Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, siehe oben (2001), S. 37

⁹⁷ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, siehe oben (2003), S. 17

⁹⁸ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The Standardised Approach to Credit Risk, siehe oben (2001), S. 35ff

hinsichtlich des Besicherungsinstrumentes, der Bank und der Besicherungsgeber geknüpft⁹⁹.

Bei sämtlichen Risiko Minderungen gilt der Grundsatz, dass Laufzeitinkongruenzen zwischen Kredit und Besicherungsinstrument zu einer Minderung der Sicherungswirkung und damit der Eigenkapitalentlastung führen, falls die Laufzeit des Sicherungsgegenstandes kürzer als die Kreditlaufzeit ist. Währungsinkongruenzen werden ebenfalls als sicherungsmindernd definiert¹⁰⁰.

Die tatsächliche Grundsatzentlastung des Einzelfalls wird anhand der individuellen Merkmale ermittelt nach den für das jeweilige Instrument festgelegten Regeln errechnet.

1.5.1.4.2. Kreditrisikominimierung im IRB-Ansatz

Die Methodik für die Anerkennung von finanziellen Sicherheiten lehnt sich im wesentlichen an den umfassenden Ansatz für Besicherungen im Standardansatz an (siehe oben, Tabelle 6). Der einfache Ansatz steht hier aber nicht zur Verfügung¹⁰¹.

Im Fortgeschrittenen IRB-Ansatz gibt es – im Gegensatz zum Standardansatz und Basis-IRB-Ansatz - keinerlei Einschränkungen der Anerkennung von Besicherungen zur Risikominderung (siehe oben, Tabelle 6).

Da die Besicherungen bei den internen LGD-Schätzungen berücksichtigt werden, muss die Bank verlässliche Verfahren zur Erfassung der Risiken haben, die bei der Akzeptierung von Sicherheiten auftreten können. Im wesentlichen wird ein effizientes und fortentwickeltes Sicherheitenmanagement (Risikostreuung, Bestandüberwachung, Wertentwicklung, Verwertungsfähigkeit u.ä.) vorausgesetzt. Speziell für Garantien und Kreditderivate werden neben den genannten Kriterien zusätzliche Anforderungen gestellt¹⁰². So ist den Garantiegebern wie den Kreditnehmern ein Kreditrating zuzuordnen. Das Risiko einer Garantie muss bei deren Risiko mindernden Wirkung berücksichtigt werden. Das Rating des besicherten Geschäftes darf keinesfalls vorteilhafter als das Rating des Kreditnehmers oder Garantiegebers sein.

⁹⁹ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, siehe oben (2001), S. 16 ff

¹⁰⁰ vgl. Hailer, A.C., Loch, F., Storck, P.: Basel II: Optimale Zuordnung von Sicherheiten auf Kredite, siehe oben (2002), S. 16

¹⁰¹ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2001), S. 44

¹⁰² vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2001), S. 75 ff

Daneben sind bei Kreditderivaten zusätzliche Anforderungen an die Sicherstellung der Deckungsgleichheit von tatsächlich besichertem Aktivum und der dem Derivat zugrundeliegenden Referenzaktivum zu berücksichtigen.

Aufgrund von in der Praxis üblichen Betrags- Währungs- und Laufzeitinkongruenzen, der Besicherung mit mehreren Sicherungsinstrumenten und fortgesetzten Wertschwankungen setzt der effiziente Einsatz von Besicherungen zur Risikominderung ein diffiziles Sicherheitenmanagement sowie eine hohe Leistungsfähigkeit der IT-Systeme voraus.

I.5.1.5. Besondere Regelungen für Spezialfinanzierungen

Unter Spezialfinanzierungen (Specialized Lending) im Sinne von Basel II werden Projektfinanzierungen, Eigenkapitalfinanzierungen, Realkredite und Handels-/Exportfinanzierungen verstanden. Hierbei handelt sich grundsätzlich um Kredite, die zur Finanzierung individueller Projekte verwendet werden. Es wird dabei darauf abgestellt, dass die Rückzahlung aus den Rückflüssen aus der Investition bzw. aus den Sicherheiten erfolgt. Ein wesentliches Charakteristikum ist, dass der Gläubiger bei dieser Art von Kredit direkte Kontrolle über den Finanzierungsgegenstand und dessen Erträge ausübt, und beides zur Besicherung des Zins- und Kapitaldienstes dient. Damit unterscheiden sich Spezialfinanzierungen grundsätzlich von Unternehmensfinanzierungen, bei denen insgesamt auf das kreditnehmende Unternehmen und dessen Aktivitäten abgestellt wird¹⁰³.

Erfüllen Banken die Mindestanforderungen für die Schätzung der relevanten Datenangaben, können sie den IRB-Basisansatz bzw. den Fortgeschrittenen IRB-Ansatz für Unternehmen zur Berechnung der Risikogewichtung verwenden. In diesem Fall werden Spezialfinanzierungen nach Basel II behandelt wie normale Unternehmensfinanzierungen.

Da allerdings davon ausgegangen werden kann, dass es in der Praxis für Banken nicht einfach ist, den Kriterien, wie insbesondere die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten, bei dieser Art von Krediten zu entsprechen, wurde mit dem dritten Konsultationspapier eine Option eröffnet nach der nur vorausgesetzt wird, dass die Bank in der Lage ist, Spezialfinanzierungen in fünf Qualitätskategorien einzuordnen. Für jede dieser

¹⁰³ vgl. Budd, N., Sapte, D.W.: What Basel II means for specialiced lending, siehe oben (2002), S. 24

Kategorien ist dann eine spezifische Risikogewichtung vorgesehen¹⁰⁴. Einzige Ausnahme hiervon sind hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierungen, die im Rahmen des Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit jedoch keine Rolle spielen.

Tabelle 7: Aufsichtliche Kategorien und Risikogewichte für Spezialfinanzierungen¹⁰⁵.

Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach	Ausgefallen
75%	100%	150%	350%	625%

Im Anhang 4 zum 3. Konsultationspapier zur neuen Eigenkapitalvereinbarung sind die aufsichtlichen Kriterien zur Zuordnung in den oben genannten Gewichtungskategorien aufgeführt. Damit werden auch hier aufsichtlich überprüfbare Standards gesetzt, mit denen eine Mindestqualität eigener Schätzungen der Kreditinstitute im Rahmen der IRB-Ansätze definiert wird¹⁰⁶.

Da es unwahrscheinlich ist, dass sämtliche Einzelkriterien in dieselbe Risikokategorie einzuordnen sind, verbleibt für die Banken auch bei diesem Verfahren ein Ermessensspielraum bei der Gesamteinschätzung einer Fazilität.

Der Intention von Basel II entsprechend qualifizieren sich Banken, die in der Lage sind, die Mindestanforderungen für einen der IRB-Ansätze zu erbringen, für niedrigere Eigenkapitalanforderungen. Demnach wäre z.B. ein Spezialkredit mit der geringsten Ausfallwahrscheinlichkeit PD (0,03%) und LGD von 45% mit nur 14,43% zu gewichten¹⁰⁷.

Mit diesem Ansatz wird auch bei Spezialfinanzierungen eine am Risiko orientierende Eigenkapitalunterlegung ermöglicht, wenngleich in den Gewichtungsfaktoren aus Tabelle 7 die besondere Risikostruktur dieses Geschäftssegments offensichtlich wird.

¹⁰⁴ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 7

¹⁰⁵ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 58 f

¹⁰⁶ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die neue Eigenkapitalvereinbarung, siehe oben, S. 205ff

¹⁰⁷ vgl. Budd, N., Sapte, D.W.: What Basel II means for specialiced lending, siehe oben (2002), S. 25

I.5.1.6. Das operationelle Risiko

Der Ausschuss definiert das operationelle Risiko als die Gefahr von unmittelbaren und mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder von externen Ereignissen eintreten¹⁰⁸. Damit wird eine im Bankgewerbe gängige Definition des operationellen Risikos übernommen.

Bisher wurden die Eigenkapitalanforderungen lediglich anhand der messbaren Risiken (Markt und Handel) errechnet. Die sonstigen nicht messbaren Bankrisiken wurden nicht explizit erfasst und unterlegt. Dies mag darin begründet sein, dass durch die undifferenzierte Berücksichtigung der individuellen Risiken und die damit verbundene pauschale Errechnung der EK-Anforderungen ein ausreichender Puffer an Haftkapital zur Absicherung operationeller Risiken zur Verfügung stand. Es wurde bislang unterstellt, dass mit der Eigenkapitalunterlegung von 8% der Risk Weighted Assets gemäß Basel I sämtliche Risiken abgegolten sind.

Nachdem sich die künftigen Eigenmittelanforderungen verstärkt anhand der gemessenen Risiken errechnen, ist die explizite Berücksichtigung des operationellen Risikos eine notwendige Konsequenz¹⁰⁹.

Dem wird mit Basel II entsprochen; die künftige aufsichtliche Notwendigkeit einer expliziten Unterlegung des operationellen Risikos mit EK stellt ein bedeutendes Novum dar und trägt vor dem Hintergrund der risikoadäquaten EK-Unterlegung (siehe oben I.5.1.2 und I.5.1.3) wesentlich zum Ziel der Stabilisierung des Gesamtsystems bei.

Nicht zuletzt aufgrund Aufsehen erregender Verluste, die einigen Banken durch Betrug in Verbindung mit Versagen von Kontrollmechanismen entstanden sind, wurde die Bedeutung des Managements operationeller Risiken als wesentliches Thema des Risikocontrollings erkannt und eingehend untersucht¹¹⁰. Allgemeine Entwicklungen in der Finanzdienstleistungsbranche wie z.B. verstärkte Prozessautomatisierung, steigende Komplexität von Produkten, IT-Abhängigkeit etc. lassen neben der Möglichkeit externer Einflüsse (Terroranschläge, Computerviren, etc.) die Notwendigkeit der künftigen Berücksichtigung der operationellen Risiken deutlich werden. Verglichen mit Forde-

¹⁰⁸ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk, Hrsg.: Bank for International Settlement, Basel (2001), S. 2

¹⁰⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Operational Risk, Consultative Document, , Hrsg.: Bank for International Settlement, Basel (2001), S. 1 f

¹¹⁰ vgl. King, J. L.: Operational Risk – Measurement and Modelling, Chicester, 2001, S. 25 f

rungsausfällen von Krediten können den Banken aus operationellen Risiken mindestens ebenso Existenz bedrohende Situationen entstehen¹¹¹.

Die genaue Höhe der Eigenkapitalanforderung zur Unterlegung des operationellen Risikos im Rahmen von Basel II wurde nach dem Konsultationsprozess bei einem Prozentsatz von 12% des regulatorischen Kapitals nach dem alten Kapitalakkord kalibriert¹¹².

Damit darf die einschränkende Wirkung auf die maximalen Geschäftsvolumina der Banken und damit die Bedeutung im Rahmen von Basel II in keinem Fall unterschätzt werden.

Die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung wird weiterhin anhand des Kapitalkoeffizienten beurteilt, der mindestens 8% betragen muss. Der bislang bereits gültige Kapitalkoeffizient wird lediglich um die Anrechnungsbeträge für die operationellen Risiken erweitert und wird damit wie folgt errechnet¹¹³:

Eigenkapital/{Summe der gewichteten Risikoaktiva (Kreditrisiko) + (Anrechnungsbeträge Marktrisiken + operationelle Risiken) x 12,5}

Hinweis: Das operationelle Risiko wird für alle Geschäftssparten (incl. Corporate Finance) unterlegt. Eine tatsächliche Erhebung und Zuordnung der individuellen Risiken kann nur anhand der verschiedenen Berechnungsmethodiken für diese Geschäftssparten erfolgen.

¹¹¹ vgl. Faisst, U. Huther, A., Schneider, K.: Management operationeller Risiken (Teil I), in: Kredit & Rating Praxis, 3/2002, Hrsg.: Achleitner, A-K., Everling, O., St. Gallen (2002), S. 26

¹¹² vgl. v.d.Brink, G.J.: Die Bedeutung operationeller Risiken für Eigenkapitalunterlegung und Risikomanagement, in: Tietmeyer, H., Rolfes, B., Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Hrsg.: Tietmeyer, H., Rolfes, B., Wiesbaden (2002), S.104

¹¹³ vgl. Wagner, P.: Basel II: Grundlegende Neuerungen zur bankaufsichtsrechtlichen Behandlung operationeller Risiken, in: ZfgK – Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 3-4/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S.161

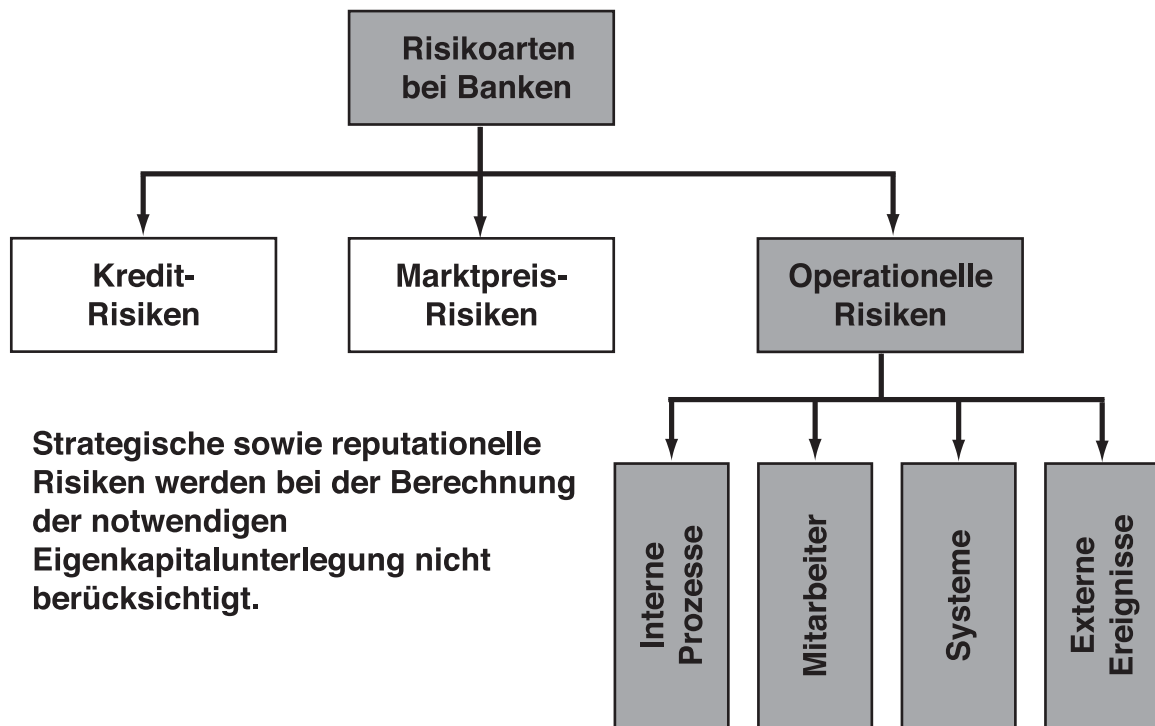


Abbildung 4: Abgrenzung operationeller Risiken im neuen Basler Akkord¹¹⁴

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Eigenkapitalanforderungen aus Kreditgeschäften ist der Begriff des operationellen Risikos noch nicht erschöpfend definiert. Es bestehen Schwierigkeiten in der Abgrenzung nicht nur gegenüber den klassischen Bankrisiken (Kredit- und Marktpreisrisiko), sondern auch zwischen operativen und strategischen Risiken (vgl. Abbildung 5):

¹¹⁴ vgl. Faisst, U. Huther, A., Schneider, K.: Management operationeller Risiken (Teil I), siehe oben (2002), S. 27

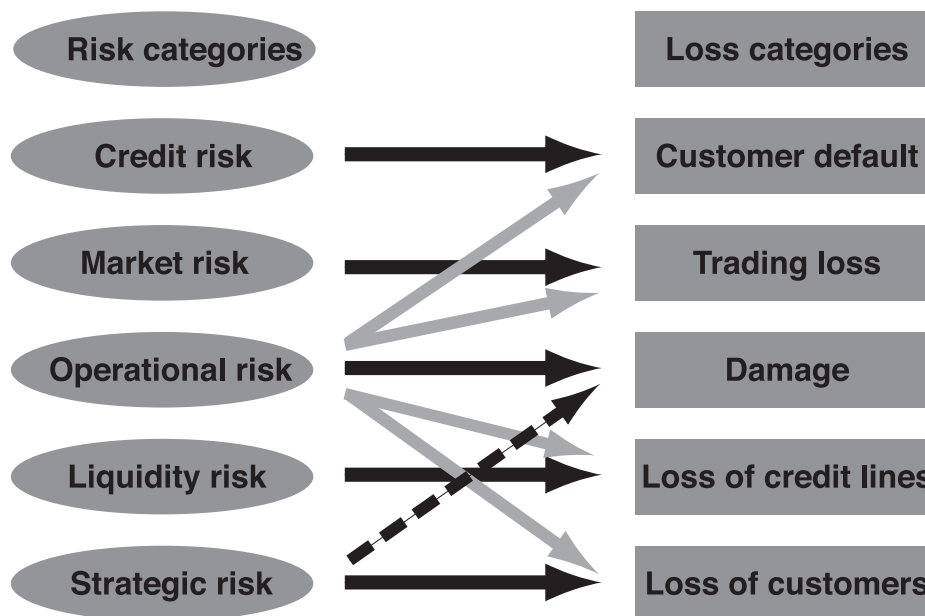


Abbildung 5: Abgrenzung der Risikoarten für die Verlustzuweisung ¹¹⁵

Die Ansätze zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung nach Basel II sind, analog der Regelungen zur EK-Unterlegung der Kreditrisiken, evolutionär, d.h. durch zunehmende differenzierte Erfassung und Messung der möglichen Verluste aus operationellen Risiken ist mit dem Übergang zu fortgeschritteneren Ansätzen eine Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen an die Banken und damit ein Anreiz zur Realisierung von Einsparpotentialen vorgesehen¹¹⁶.

Zur Berechnung der Höhe der notwendigen Eigenkapitalunterlegung stehen dementsprechend verschiedene, alternative Bemessungsansätze zur Auswahl, die sich einordnen lassen in einfache, Faktor basierte Bemessungsansätze und fortgeschrittene Ansätze¹¹⁷, die ihrem Komplexitätsgrad entsprechend unterschiedliche Anforderungen an die anwendende Bank stellen¹¹⁸.

Nach Basel II stehen drei Ansätze zur Ermittlung der notwendigen EK-Unterlegung des operationalen Risikos zur Auswahl¹¹⁹:

¹¹⁵ vgl. v.d.Brink, G.J.: Die Bedeutung operationeller Risiken für Eigenkapitalunterlegung und Risikomanagement, siehe oben (2002), S. 105

¹¹⁶ Deutsche Bundesbank: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II), siehe oben (2001), S. 28

¹¹⁷ vgl. Faisst, U. Huther, A., Schneider, K.: Management operationeller Risiken (Teil I), siehe oben (2002), S. 27 f.

¹¹⁸ Basel Committee on Supervision: Overview of the New Basel Capital Accord, siehe oben (2003), S. 17

¹¹⁹ Basel Committee on Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, siehe oben (2004), S. 139 ff

Beim **Basisindikator-Ansatz** ist die Bemessungsgrundlage der durchschnittliche Bruttoertrag der letzten drei mit positivem Bruttoertrag abgeschlossenen Geschäftsjahre, multipliziert mit einem vom Basler Ausschuss festgelegten Faktor von 0,15.

$$K_{BIA} = [Gl_{1...n} \times \alpha] / n$$

K_{BIA} = Kapitalanforderung unter dem Basisindikator-Ansatz

Gl = durchschnittlicher Bruttoertrag der vorangegangenen 3 Jahre

α = 15%; festgelegt durch den Basler Ausschuss

Zur Anwendung dieses Ansatzes werden den Banken keine besonderen Voraussetzungen gesetzt. Sie werden lediglich ermutigt, sich an den Leitlinien des Basler Komitees zu angemessenem Management und Überwachung operationaler Risiken¹²⁰ zu orientieren. Der Basisindikator-Ansatz ist deshalb als der einfachste Ansatz anzusehen und kann von allen Instituten verwendet werden. Neben dem Vorteil der einfachen Anwendung bestehen mehrere Nachteile¹²¹. So kann die Bemessung des Risikos über den Größenindikator Bruttoertrag nicht als risikosensitiv verstanden werden. Ferner setzt dieser Ansatz falsche Steuerungsimpulse: Eine Steigerung des durchschnittlichen Bruttoertrags bedeutet gleichzeitig eine Steigerung der regulatorischen Kapitalunterlegung. Investitionen in ein besseres operatives Risikomanagement werden nicht honoriert. Des Weiteren sind nicht alle Bankaktivitäten erfasst. Insbesondere Einheiten, die nicht direkt zu den Bruttoerlösen beitragen, aber operationales Risiko begründen können, werden nicht berücksichtigt.

Beim **standardisierten Ansatz** wird das Bruttoeinkommen der Bank ebenfalls als Bemessungsgrundlage verwendet. Im Gegensatz zum Basisindikator-Ansatz sind die Einzelgeschäfte einer Bank acht definierten Geschäftsfeldern zuzuordnen (sogenannten Mapping): Corporate Finance, Trade u. Sales, Retail, Commercial Banking, Payment u. Settlement, Agency Services, Asset Management, Retail Brokerage. Deren durchschnittlichen Bruttoerträge der letzten drei Geschäftsjahreserträge sind mit den vom Komitee festgelegten Faktoren zu multiplizieren. Sollten die aggregierten Kapitalanforderungen aller Geschäftsfelder in einem Jahr wegen negativem Bruttoertrag negativ sein, so wird im Zähler für diese Jahr eine „0“ gesetzt. Die Summe aller EK-Anforderungen aus den Geschäftsfeldern ergibt die Gesamt-EK-Anforderungen:

¹²⁰ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Guidance on Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2003)

¹²¹ vgl. v.d. Brink, G.: Die Bedeutung operationeller Risiken für Eigenkapitalunterlegung und Risikomanagement, siehe oben (2002), S. 108

$$K_{TSA} = \sum_{\text{Jahre } 1-3} \max [\sum (GI_{1-8} \times \beta_{1-8}), 0] / 3$$

K_{TSA} = Kapitalanforderung unter dem standardisierten Ansatz

GI_{1-8} = durchschn. Bruttoertrag der 3 vorangegangene Jahre pro Geschäftsfeld

β_{1-8} = vom Basler Komitee festgesetzter Prozentsatz vom Bruttoertrag pro Geschäftsfeld (=β-Faktor)

Tabelle 8: Berechnung der EK-Unterlegung für operationelle Risiken nach Geschäftsfeldern

Geschäftsfeld (*)	Beta-Faktoren
Corporate Finance	18%
Trading and Sales	18%
Retail Banking	12%
Commercial Banking	15%
Payment and Settlement	18%
Agency Services	15%
Asset Management	12%
Retail Brokerage	12%

(*): Wegen der allgemein verbreiteten Verwendung der englischen Begriffe wird zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten auf eine deutsche Übersetzung verzichtet.

Entgegen dem Basisindikator-Ansatz werden für die Verwendung des standardisierten Ansatzes das Vorhandensein eines angemessenen Systems zur Erfassung operationeller Risiken, mit denen den Anforderungen des 3. Konsultationspapiers entsprochen wird, vorausgesetzt¹²².

Auf den standardisierten Ansatz lassen sich die oben genannten Einwände des Basisindikatoransatzes übertragen¹²³.

Beim **Advanced Measurement - Ansatz (AMA)** werden die mittels interner Systeme der Banken festgestellten operationalen Risiken von der zuständigen Aufsichtsinstanz als Berechnungsbasis für die regulatorischen EK-Anforderungen anerkannt. Das be-

¹²² vgl. Basel Committee on Supervision: The New Basel Capital Accord, Consultative Paper, siehe oben (2003), S. 123 ff.

¹²³ vgl. Van den Brinck, G.: Die Bedeutung operationeller Risiken für Eigenkapitalunterlegung und Risikomanagement, siehe oben, S. 109

deutet, dass verschiedene interne Methoden, die in ihren Resultaten auch differenzierte Einschätzungen und Ergebnisse zwischen den Instituten erwarten lassen, auch bei diesem Ansatz verwendet werden können. Die anerkanntesten internen Verfahren sind der Internal Measurement-Ansatz (IMA), der Loss Distribution-Ansatz (LDA) sowie der Scorecard-Ansatz (SCA)¹²⁴.

Der **Internal Measurement - Ansatz** leitet die EK-Anforderungen aus den erwarteten Verlusten aus operationalen Risiken ab. Hierbei wird ein Zusammenhang zwischen erwarteten und unerwarteten Risiken unterstellt. Die Geschäftsaktivitäten werden auf Geschäftsfelder gemäß dem standardisierten Ansatz zugeordnet (Mapping). Zusätzlich werden eine Anzahl von Verlusttypen definiert, die auf die Geschäftsfelder angewendet werden. Für jede Kombination aus Geschäftsfeld und Verlusttyp wird ein Indikator als Schätzgröße für die Höhe des entsprechenden Risikos bestimmt:

$$C_{IB} = \sum_{i=1}^n \sum_{j=1}^m \gamma_{ij} \times EI_{ij} \times PE_{ij} \times LGE_{ij}$$

C_{IB} = EK-Unterlegungspflicht

EI = Exposure Indicator

PE = Probability of Loss Event

γ_{ij} = Geschäftsfeld-Verlusttyp-Kombination

LGE = Loss Given that Event

Basierend auf interne Verlustdaten und unter Hinzuziehung externer Verlustdaten wird die Wahrscheinlichkeit des Schadensfalls (PE) und ein Parameter für den im Schadensfall entstehenden Verlust (LGE) ermittelt. Der erwartete Verlust einer Geschäftsfeld-Verlusttyp-Kombination ergibt sich als Produkt aus EI , PE und LGE . Ferner wird für jede dieser Kombinationen ein Gamma-Faktor (γ) festgelegt, der den erwarteten Verlust in eine EK-Anforderung überführt. Mit diesem Gamma-Faktor wird ein linearer Zusammenhang zwischen erwarteten und unerwarteten Verlusten unterstellt.

Bei den **Loss Distribution-Ansätzen (LDA)** werden die unerwarteten Verluste dagegen direkt ermittelt. Es wird auf Verlustverteilungsfunktionen einzelner oder mehrerer Geschäftsfeld-Verlusttyp-Kombinationen zurückgegriffen, die von den Banken durch interne Modelle ermittelt werden. Hierbei liegen in der Regel Verteilungsannahmen über

¹²⁴ vgl. Faisst, U. Huther, A., Schneider, K.: Management operationeller Risiken (Teil I), siehe oben (2002), S. 27 f.

das Ausmaß und die Eintrittswahrscheinlichkeiten von Verlusten aus operationalen Risiken zugrunde. Die EK-Anforderung für eine Geschäftsfeld-Verlustart-Kombination lässt sich dann als Quantil der entsprechenden Verlustverteilungsfunktion für einen bestimmten Zeithorizont angeben. Unter der Annahme perfekt positiv korrelierter Kombinationen ergibt sich die EK-Anforderung aus der Summe der einzelnen EK-Anforderungen.

Bei den **Scorecard-Ansätzen** wird anfänglich eine EK-Unterlegung für unerwartete Verluste aus operationalen Risiken einzelner Geschäftsfelder festgelegt. Auf Basis dieser Scorecards wird dann in regelmäßigen Abständen eine Anpassung der EK-Anforderungen vorgenommen. Die Scorecards basieren auf Risikokennzahlen und Indikatoren, die für die Beurteilung möglicher Verluste wichtig sind und sollen eine Einschätzung über die operationalen Risiken ermöglichen. Die Kalkulation der EK-Anforderungen basiert damit nicht nur auf internen und externen Verlustdaten, sondern bezieht Expertenwissen mit ein.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden lediglich bei den AMA-Ansätzen Versicherungen gegen operationale Risiken bis zu 20% der errechneten EK-Anforderungen als Risiko mindernd und damit EK schonend anerkannt. Die Anwendung des AMA muss von den zuständigen Aufsichtsinstanzen genehmigt werden. Voraussetzung hierzu ist die Erfüllung von festgesetzten quantitativen und qualitativen Mindeststandards, die über die Anforderungen des standardisierten Ansatzes weit hinausgehen¹²⁵.

Zumindest für eine Übergangszeit wird es Kreditinstituten unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, Teile der operationalen Risiken neben einem AMA-Ansatz mit einem der weniger entwickelten Ansätzen zu erfassen¹²⁶.

Festzustellen ist, dass alle drei vorgestellten Ansätze eine objektiv nachvollziehbare Erfassung der tatsächlichen operationalen Risiken nicht ermöglichen. Während beim Basisindikator-Ansatz und beim standardisierten Ansatz eine wesentliche Schwäche im Faktor Bruttoertrag als Bemessungsgrundlage für die Erfassung operationaler Risiken liegt, liegt der Schwachpunkt bei den AMA-Ansätzen in der Anerkennung mehrerer Methoden, die von den einzelnen Instituten mit unterschiedlichen Parametern angewendet werden. Die Vielzahl der möglichen Verfahren, die eingesetzt werden können, eröffnet

¹²⁵ vgl. Basel Committee on Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, siehe oben (2004), S. 142 ff

¹²⁶ vgl. Basel Committee on Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, siehe oben (2004), S. 149

die Möglichkeit des sogenannten „Gamings“, d.h. die gleichzeitige Fortentwicklung mehrerer Berechnungsansätze, aus denen das Institut das für sich günstigste Verfahren mit minimierten EK-Anforderungen auswählt.

Um die Möglichkeit der missbräuchlichen Verfolgung von Eigeninteressen oder konzeptioneller Schwächen der Systeme entgegenzuwirken, ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen eine kontinuierliche Bankenaufsicht notwendig, die weit über die Zulassungsgenehmigung hinaus mit aktiver Aufsicht Fehlentwicklungen gegensteuern muss.

Sämtliche zum gegenwärtigen Zeitpunkt anerkannten Ansätze zur Erfassung der operationalen Risiken sind nicht in der Lage, die tatsächlichen Risiken präzise zu quantifizieren. Die Methoden zur Erfassung der operationalen Risiken ermöglichen noch erhebliche Gestaltungsspielräume und bedürfen einer Weiterentwicklung. Der Präzisionsgrad der Methoden zur Erfassung der EK-Anforderungen aus Kreditrisiken ist mit den dargestellten Methoden nicht erreichbar¹²⁷. Auch nach Einführung von Basel II werden sich damit die tatsächlich vorhandenen Risiken nicht adäquat in den EK-Anforderungen widerspiegeln.

Durch die erklärte Absicht, die Anwendung fortgeschrittener Ansätze mittels verringerter EK-Anforderungen zu unterstützen, wurde deshalb ein Anreiz zu deren Weiterentwicklung mit dem Ziel deutlich risikoadäquaterer EK-Anforderungen geschaffen¹²⁸.

Dennoch leistet Basel II mit expliziter Berücksichtigung bislang gänzlich unerfasster operationeller Risiken bereits einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Eigenmittelanforderungen an tatsächlich vorhandene Risiken und damit zur weiteren Stabilisierung des Bankensystems.

Ob die durchschnittliche Berücksichtigung mit 12% der Mindestkapitalanforderung der Banken Verluste, wie sie gerade aus operationellen Risiken in Existenz bedrohender Höhe möglich sind, überhaupt auffangen kann, kann grundsätzlich in Frage gestellt werden¹²⁹. Auch präzisere Verfahren könnten nur marginale Vorteile bieten, soweit die EK-Anforderungen einzelner Institute nicht erheblich über der Benchmark von 12% liegen sollen.

Dem maximal möglichen Einsparpotential durch Wahl eines fortgeschrittenen Ansatzes, das auf bis zu 25% geschätzt wird, stehen erhebliche Kosten für den Aufbau von

¹²⁷ vgl. Basel Committee on Supervision: Quantitative Impact Study 3 – Overview of Global Results, siehe oben (2003), S. 9

¹²⁸ vgl. Basel Committee on Supervision: Overview of the New Basel Accord, Consultative Paper, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2003), S. 8 f

¹²⁹ vgl. Keck, W., Jovic, D.: Das Management von operationellen Risiken bei Banken, in: Der Schweizer Treuhändler, 10/1999, Hrsg.: Treuhand Kammer Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten u. Treuhandexperten, Zürich (1999), S. 963 f

Basel II konformen Risikomanagementprozessen sowie -systemen gegenüber. Denn mit Einführung einer fortgeschrittenen Methodik, die dem AMA-Ansatz entspricht, steigen signifikant die Anforderungen an eine adäquate Systemunterstützung für das Management der operationellen Risiken¹³⁰. Des Weiteren werden erhebliche Anforderungen an die Managementkapazitäten der Entscheidungsträger gestellt, die operationale Risiken wegen der Unterlegungspflicht zusätzlich in operative und strategische Überlegungen mit einbeziehen müssen.

Zumindest bei Anwendung der IRB-Ansätze für Kreditrisiken ist laut QIS 3 auch nach Berücksichtigung der operationellen Risiken von einer durchschnittlich geringeren Belastung der Institute auszugehen (siehe oben I.5.1.3.)¹³¹, was durch die aktuellere QIS 5 bestätigt wird¹³².

Für das Standardverfahren für Kreditrisiken dagegen liegen aus QIS 3 Erkenntnisse vor, nach denen die Unterlegungsanforderungen des operationellen Risikos jegliche Reduzierung der Anforderungen aus den Kreditrisiken überkompensiert¹³³. Der Nettoeffekt wäre demnach eine durchschnittliche Erhöhung der Kapitalanforderungen nach Umsetzung von Basel II, was den erklärten Zielen des gesamten Regelwerks widerspricht.

In der Summe scheint nach QIS 3 das Ziel einer durchschnittlichen Belastung von 12% mit den angedachten Regelungen bereits erreicht zu werden. Nicht ausgeschlossen sind damit aber Mehrbelastungen einzelner Banken, deren EK-Belastung je nach angewendetem Ansatz deutlich darüber hinausgehen kann.

Durch entsprechende Anpassung der Kalibrierung durch die Aufsichtsbehörden wären in jedem Falle zusätzliche durchschnittliche EK-Anforderungen über die angestrebten 12% hinaus vermeidbar.

Der letztendlich erzielbare Nettoeffekt für das einzelne Kreditinstitut hängt damit entscheidend von der Kombination der Ansätze zur Messung der Kreditrisiken und des operationalen Risikos und damit von den internen Voraussetzungen zur Behandlung von Risiken ab.

¹³⁰ vgl. Faisst, U., Huther, A., Schneider, K.: Management operationeller Risiken (Teil II), in: Kredit & Rating Praxis, 4/2002, Hrsg.: Achleitner, A-K., Everling, O., St. Gallen (2002), S. 1 ff

¹³¹ vgl. Basel Committee on Supervision: Quantitative Impact Study 3 – Overview of Global Results, siehe oben (2003), S. 3

¹³² vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Results of the fifth quantitative impact study (QIS 5), Hrsg. Bank for International Settlements, Basel (2006) siehe oben S. 1f.

¹³³ vgl. Basel Committee on Supervision: Quantitative Impact Study 3 – Overview of Global Results, May 2003, S. 4 f

Aufgrund der mit Verfahrensentwicklung und -einrichtung verbundenen Kosten dürfte sich eine Implementierung fortgeschrittener Verfahren für größere Institute eher lohnen als für kleinere. Somit entstehen hier regressive Wirkungen. Die kleineren Institute sind relativ stärker belastet, wenn sie gleichermaßen verfeinerte Risikomess- und Steuerungsmethoden verwenden wie größere Institute¹³⁴.

Durch die pauschal angestrebte Unterlegung der operationellen Risiken mit 12% des regulatorischen Gesamteigenkapitals wird die risikoadäquate Behandlung von Krediten zumindest teilweise relativiert.

I.5.1.7. Zusammenfassende Bewertung von Säule 1

Die optionale Verwendung des Standardansatzes, des Basis-IRB-Ansatzes bzw. des Fortgeschrittenen IRB-Ansatzes zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus Krediten stellen eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Systematik zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach Forderungsklassen dar. Bei einer gegenüber Basel I unveränderten Definition des regulatorischen Eigenkapitals werden die Eigenmittelanforderungen mit diesen Ansätzen nun anhand der individuellen Risiken ermittelt. Diese Verknüpfung von Risiken und adäquaten Eigenmittelanforderungen bedeutet eine wesentliche Annäherung des regulatorischen EK an das ökonomische EK und trägt damit zur Stabilisierung des Gesamtsystems bei.

Mit den verschiedenen Ansätzen zur Ermittlung der EK-Anforderungen und deren unterschiedlichen Komplexität ist gewährleistet, dass Basel II von allen Kreditinstituten umgesetzt werden kann. Damit ist systemimmanent aber auch hinterlegt, dass Banken nach Basel II in Abhängigkeit der verwendeten Ansätze bzw. Parameter (IRB-Ansätze) für das selbe Geschäft mit unterschiedlichen Eigenmittelanrechnungen konfrontiert sein können. Dadurch werden Selektionsbewegungen begründet.

Die Möglichkeit, durch geringere Eigenmittelanforderungen die Anwendung der komplexeren Verfahren zu unterstützen und so ein Anreizsystem zur Implementierung fortgeschrittener Risikomanagement-Systeme zu schaffen, wird durch das Bestandsgeschäft der Banken und deren Geschäftspotential begrenzt. Die Kreditinstitute werden unter Berücksichtigung dieser Parameter den für sie optimalsten Ansatz wählen. Den-

¹³⁴ vgl. Eltschen, R.: Banken im Wettbewerb – wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht? siehe oben (2002), S. 29

noch ist insbesondere mit den IRB-Ansätzen wegen den damit verbundenen Mindestanforderungen an die Kreditinstitute eine systemstabilisierende Wirkung verbunden.

Mit der Unterlegungspflicht des operationellen Risikos wird nun zusätzlich eine Risikoart berücksichtigt, die bestandsgefährdende Ausmaße für die Banken annehmen kann. Damit ist die Unterlegung des Operationellen Risikos wegen der systemstabilisierenden Wirkung grundsätzlich als positiv zu bewerten, obwohl eine objektiv nachvollziehbares Verfahren zu dessen Erfassung nicht vorliegt.

Die Schätzung wesentlicher Parameter zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen durch die Kreditinstitute selbst setzt eine aktive und funktionierende Bankenaufsicht voraus, um einheitliche Qualitätsstandards und damit die beabsichtigte Solidität des Gesamtsystems zu gewährleisten.

Der zieladäquaten Kalibrierung der Ansätze kommt zur Erreichung des Zielbündels von Basel II (siehe oben Kapitel I.3.) besondere Bedeutung zu. Nach QIS 3 werden mit Umsetzung von Basel II bei derzeitiger Kalibrierung die Mindest-EM-Anforderungen an die Kreditinstitute um rd. 4,2% niedriger ausfallen, d.h. die aggregierte EM-Basis im untersuchten Bankensegment wird demnach geringer als bisher sein. Dies hat tendenziell eine destabilisierende Wirkung. Zur Korrektur kann bei bestehendem Regelwerk der Ansatz eines Skalierungsfaktors (nötig wäre die Multiplikation mit dem Faktor 1,06 im IRB-Ansatz) für sämtliche Geschäftssegmente (Unternehmen, Banken, Retail) verwendet werden. Eine Überprüfung und eventuelle Anpassung der Kalibrierung wird abhängig von den Ergebnissen einer weiteren angedachten Quantitative Impact Study (QIS 4) im Verlauf des Jahres 2006 stattfinden.¹³⁵

I.5.2. Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

In Säule 2 ist die Rolle der Bankenaufsicht und die Transparenz der Aufsicht im Rahmen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung festgeschrieben.

Eine risikoadäquate Eigenkapitalausstattung, wie sie in Säule 1 geregelt wird, kann – so wichtig sie auch ist – die Solvenz eines Kreditinstituts und Stabilität des Bankensystems nicht alleine gewährleisten. Entscheidend ist letztendlich das von der Geschäfts-

¹³⁵ Will, F.: Basel II: Konsequenzen für Banken, siehe oben (2005), S. 5

leitung bestimmte Risiko- und Ertragsprofil einer Bank in Verbindung mit deren Fähigkeit, die eingegangenen Risiken zu steuern und dauerhaft zu tragen¹³⁶.

Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren der neuen Eigenkapitalvereinbarung (= Säule 2) soll deshalb nicht nur sicherstellen, dass Banken über angemessenes Eigenkapital für alle ihren Geschäften inhärenten Risiken verfügen, sondern sie sollen auch darin bestärkt werden, bessere Risikomanagementverfahren zur Überwachung und Steuerung ihrer Risiken zu entwickeln und anzuwenden. Die Aufsichtsinstanzen sollen in der Lage sein, bei zu geringem Eigenkapitalpolster von Banken im Verhältnis zu den bestehenden Risiken frühzeitig zu intervenieren. Das setzt voraus, dass die Aufsichtsinstanzen beurteilen, wie gut Banken ihren Kapitalbedarf im Verhältnis zum Risiko einschätzen. Dies bedingt eine dauerhafte Interaktion, aus der sich ein aktiver Dialog zwischen Aufsicht und Kreditinstituten entwickeln soll. Wenn Mängel festgestellt werden, sollen schnelle und wirkungsvolle Schritte unternommen werden, um das Risiko zu reduzieren und eine angemessene Kapitalbasis wiederaufzubauen. Mit Säule 2 wird die Verantwortung der Geschäftsleitungen der Banken für die Entwicklung interner Verfahren zur Kapitalbeurteilung und Festlegung von EK-Zielen, die dem Risikoprofil der Bank und ihrem Überwachungssystem entsprechen, explizit anerkannt. Die Verantwortung der Geschäftsleitung für die Sicherstellung des über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenkapitals zur Deckung der vorhandenen Risiken bleibt unverändert bestehen¹³⁷.

Die Verankerung von Säule 2 als integraler Bestandteil der Neuen Eigenkapitalvereinbarung basiert auf der Erkenntnis, dass ein Zusammenhang zwischen dem von der Bank zur Risikounterlegung gehaltenen Kapitalbetrag sowie der Robustheit und Effektivität des Risikomanagementsystems und der internen Kontrollmechanismen der Bank besteht. Eine Erhöhung des Eigenkapitals wird nicht als einzige Möglichkeit der Reaktion auf zunehmende Risiken angesehen. Andere Mittel, wie die Stärkung des Risikomanagements, die Anwendung interner Limite, die Stärkung von Rückstellungen und Reserven sowie die Verbesserung interner Kontrollen sollen zusätzlich in Erwägung gezogen werden. Kapital sollte grundsätzlich nicht als Ersatz dafür angesehen werden, unzureichende Kontroll- und Risikomanagementverfahren zu kompensieren.¹³⁸

¹³⁶ vgl. Deutsche Bundesbank: Basel II – Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, veröffentlicht im Internet, Homepage der Deutschen Bundesbank, www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel.pht (2003)

¹³⁷ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 161

¹³⁸ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Pillar 2 (Supervisory Review Process), Consultative Document, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2001), S. 1

I.5.2.1. Die vier Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

Im Rahmen von Basel II wurden vier zentrale Grundsätze zum aufsichtlichen Überprüfungsverfahren aufgestellt¹³⁹, die im folgenden angeführt werden. Diese Grundsätze sollen die aufsichtlichen Empfehlungen¹⁴⁰, die der Basler Ausschuss bereits entwickelt hat, und deren Grundlage die Core Principles for Effective Banking Supervision¹⁴¹ und die Core Principle Methodology¹⁴² sind, ergänzen:

Grundsatz 1:

Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil, sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitals, verfügen.

Die Banken müssen darlegen können, dass die gewählten internen Kapitalziele gut begründet sind und dass diese im Einklang mit dem Gesamt-Risikoprofil und der Geschäftssituation der jeweiligen Bank stehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit hat die Geschäftsleitung die jeweilige Phase des Konjunkturzyklusses zu beachten, in der sie gerade agiert. Es sollten strenge, zukunftsorientierte Stresstests durchgeführt werden, die mögliche Ereignisse oder Veränderungen identifizieren, die sich negativ auf die Bank auswirken könnten.

Es wird ausdrücklich betont, dass es die Verantwortung der Geschäftsleitung ist, angemessenes Kapital zur Unterlegung der Risiken sicherzustellen.

Als die wesentlichen Elemente von Grundsatz 1 werden explizit genannt:

- Überwachung durch Geschäftsleitung und Verwaltungsorgan:

Ein solides Risikomanagement wird als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der EK-Ausstattung angesehen. Dies setzt Kenntnis der Geschäftslei-

¹³⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, siehe oben (2004), S. 159 ff

¹⁴⁰ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 179

¹⁴¹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Core Principles for Effective Banking Supervision, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (1997)

¹⁴² vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Core Principle Methodology, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (1999)

tung über Art und Niveau der eingegangenen Risiken sowie deren Einfluss auf die angemessene EK-Ausstattung voraus. Dabei ist die Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Kapitalbedarfs ein wesentliches Element des strategischen Planungsverfahrens. Der Strategieplan soll den Kapitalbedarf, den voraussichtlichen Kapitalbedarf, das angestrebte Kapitalniveau und die Kapitalquellen aufzeigen. Die Kapitalbedarfsplanung muss als wesentliches Element in die Strategie mit einfließen.

Das oberste Verwaltungsorgan ist verantwortlich für die Festlegung der Risikotoleranz der Bank und die Kontrolle der Geschäftsleitung bei vorgenannter Einführung und Umsetzung des Risikomanagements.

- Solide Beurteilung des Eigenkapitals:

Hierzu zählen Vorschriften und Verfahren, die sicherstellen, dass alle materiellen Risiken identifiziert, gemessen und berichtet werden, ein Verfahren, mit dem das Kapital ins Verhältnis zum Risiko gesetzt wird, ein Verfahren nach dem das EK ins Verhältnis zum Risiko gesetzt wird und ein internes Kontroll-, Prüfungs- und Revisionsverfahren des gesamten Managementsystems.

- Umfassende Beurteilung der Risiken:

Alle wesentlichen Risiken (Kreditrisiken, operationelle Risiken, Marktrisiko, Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Liquiditätsrisiko), denen eine Bank ausgesetzt ist, sollten im Verfahren zur Kapitalbeurteilung berücksichtigt werden.

Bei den Kreditrisiken sollen hoch entwickelte Banken im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses Risiko-Ratingsysteme, Portfolioanalyse/Aggregation, Verbriefungen von Forderungen, komplexe Derivate, Großkredite und Klumpenrisiken/ Risikokonzentrationen erfasst werden.

Zum Umgang mit operationellen Risiken ist ebenfalls ein Regelwerk zur Ermittlung des angemessenen EK-Bedarfs zu entwickeln und anzuwenden. Die Beurteilung des Marktrisikos basiert auf den gängigen Value-at-Risk – Ansätzen bzw. dem Standardansatz für Marktrisiken. Idealerweise sollen Stresstests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz des Handelsgeschäfts herangezogen werden. Das Messverfahren zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch sollte alle wesentlichen Zinspositionen der Bank beinhalten und alle wesentlichen Daten über Zinsneufestsetzung und Laufzeit berücksichtigen. Überwachung und Management des Liquiditätsrisikos ist entscheidend für den Fortbestand der Banken. Die Kapitalpositionen können insbesondere in Krisenzeiten entscheidenden Einfluss auf die Liquidität der

Banken haben. Jede Bank muss deshalb zwingend Systeme für die Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos vorhalten.

- Überwachung und Berichtswesen:

Die Banken sollen ein angemessenes System zur Überwachung und Berichterstattung über die Risikopositionen sowie über die Auswirkungen eines sich ändernden Risikoprofils auf die EK-Ausstattung haben. Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan sollen regelmäßig diese Berichte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten.

- Überprüfung der internen Kontrollen:

Die Banken sollen regelmäßig Überprüfungen ihrer Risikomanagementsysteme vornehmen um deren Integrität, Genauigkeit und Schlüssigkeit sicherzustellen. Die obersten Verwaltungsorgane sind dafür verantwortlich, dass die Geschäftsleitungen die vorgenannten Voraussetzungen und Verfahren zur Beurteilung und Sicherstellung der angemessenen EK-Ausstattung unterhalten.

Grundsatz 2:

Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten; Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessen aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.

Die Aufsichtsinstanzen sollten regelmäßig die Verfahren überprüfen, mit denen die Kreditinstitute die Angemessenheit ihres EKs, ihrer Risikopositionen, die daraus resultierenden EK-Quoten und die Qualität des gehaltenen Kapitals sowie der Kapitaladäquanz beurteilen.

Der Schwerpunkt der Überprüfung sollte auf der Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen der Banken liegen. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass die Aufsichtsinstanzen Aufgaben des Bankmanagements übernehmen.

Die regelmäßige Überprüfung kann eine Kombination aus Vor-Ort-Prüfungen, externer Überprüfung eingereicherter Unterlagen, Gespräche mit dem Management, Überprüfung der Ergebnisse externer Prüfer sowie aus der regelmäßigen Berichterstattung darstellen.

Wesentliche Elemente von Grundsatz 2 sind:

- Beurteilung der angemessenen EK-Ausstattung

Die Aufsichtsinstanzen sollen die Verfahren der Banken überprüfen um festzustellen, ob die gewählten EK-Ziele umfassend und der aktuellen Situation angemessen sind, ob die Geschäftsleitung die Ziele ausreichen überwacht und ob das Kapital für Art und Umfang der Geschäfte angemessen ist.

Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, in wieweit die Banken bei der Festlegung des EK für unerwartete Ereignisse vorgesorgt hat.

- Beurteilung der Kontrolleinrichtungen

Die Qualität der Berichts- und Informationssysteme für das Management, sowie dessen Reaktionen auf konkrete risikoverändernde Ereignisse in der Vergangenheit, soll analysiert werden. Die Kapitalausstattung der Banken in Hinblick auf deren Risikoprofil und die Eignung der Risikomanagementverfahren, sowie der internen Kontrollen, ist zwingend zu bestimmen. Dabei sind externe Faktoren wie Konjunkturzyklen und das makroökonomische Umfeld zu berücksichtigen.

- Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen

Im Rahmen von Säule 1 und auch von Säule 2 werden an die Kreditinstitute bestimmte Mindestanforderungen zur Anerkennung bei der Berechnung des aufsichtlichen Eigenkapitals gestellt. Einzelheiten über die internen Verfahren, die zur Berechnung der Mindestkapitalanforderungen herangezogen werden, müssen veröffentlicht werden. Der Überprüfung der Mindestanforderungen und der Zulassungskriterien wird eine wesentliche Bedeutung beigemessen. Die Aufsichtsinstanzen müssen sicherstellen, dass die Verwendung verschiedener Instrumente mit denen die Mindest-EK-Anforderungen verringert werden können nur als Teil eines soliden, erprobten und angemessen dokumentierten Risikomanagementverfahrens verwendet und verstanden werden.

Sofern die Überprüfung der bankeigenen Risikoschätzung und Kapitalallokation nicht zufriedenstellend ausgefallen ist, sollten von den zuständigen Aufsichtsinstanzen eine Reihe von Schritten, wie im folgenden in den Grundsätzen 3 und 4 festgelegt sind, eingeleitet werden.

Grundsatz 3:

Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere EK-Ausstattung als die aufsichtsrechtlich geforderte Mindest-EK-Ausstattung verfügen, und die Möglichkeit haben, von den Banken eine höhere als die Mindesteigenkapitalausstattung zu verlangen.

Die Eigenkapitalanforderungen nach Säule 1 enthalten einen Puffer für solche Ungewissheiten, denen das gesamte Bankensystem ausgesetzt ist. Säule 2 berücksichtigt dagegen bankenspezifische Ungewissheiten. Der Puffer nach Säule 1 soll eine ausreichende Sicherheit dafür sein, dass Banken, die über ausreichende interne Systeme und Kontrollen, ein diversifiziertes Risikoprofil und eine nach Säule 1 konforme Geschäftsstruktur verfügen, die Mindestziele für Solidität nach Säule 1 erreichen. Es ist in der Verantwortung der zuständigen Aufsichtsinstanz zu entscheiden, ob damit auch den Anforderungen des spezifischen Marktes, für den sie zuständig sind, entsprochen wird. Es wird erwartet, dass von den Banken in der Regel ein Puffer über die Mindestanforderungen der Säule 1 hinaus gefordert wird.

Ein derartiger Puffer ist in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft:

- Die Erreichung der Mindestanforderungen nach Säule 1 stellt ein Mindestniveau für die Kreditwürdigkeit der Banken dar. Zur Erlangung eines höheren externen Ratings ist eine Überschreitung der Mindesteigenkapitalbasis nötig.
- Veränderungen in Art und Volumen des Geschäfts sowie des Risikos werden durch den Puffer aufgefangen; teure EK-Maßnahmen werden vermieden.
- die Möglichkeit der Unterschreitung der Mindestanforderungen bei außergewöhnlichen Risiken wird reduziert.
- Länder-, regional- oder bankenspezifische Risiken, die mit Säule 1 nicht erfasst werden, können ebenfalls erfasst werden.

Grundsatz 4:

Die Aufsichtsinstanzen sollen frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank nötig ist. Sie sollten schnelle Abhilfe schaffen, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht ersetzt wird.

Die Aufsichtsinstanzen können geeignete Maßnahmen ergreifen, falls sie Bedenken über die Einhaltung der oben genannten Grundsätze 1 – 3 haben. Diese können von in-

tensiverer Überwachung, Aussetzung von Dividendenzahlungen über Vorlage von Plänen zur Wiederherstellung einer angemessenen EK-Basis, bis zur Forderung nach Einstellung eines neuen EKs reichen und liegen in ihrer Ausgestaltung im Ermessen der Aufsicht.

I.5.2.2. Im Rahmen von Säule 2 zu behandelnde besondere Sachverhalte

Im Rahmen der Säule 2 werden ferner wichtige Sachverhalte definiert, auf die Banken und die Aufsichtsinstanzen bei der Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ihr besonderes Augenmerk richten sollen. Diese Sachverhalte beinhalten Risiken, die in Säule 1 nicht erfasst sind und wichtige Bewertungen, die von den Aufsichtsinstanzen angestellt werden sollten, um eine angemessene Funktionsfähigkeit bestimmter Aspekte von Säule 1 sicherzustellen¹⁴³.

I.5.2.2.1. Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch

So ist die Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch in Säule 2, und nicht in Säule 1 geregelt. Eine Eigenkapitalunterlegung ist hierfür zum gegebenen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Gründe dafür sind erhebliche Unterschiede in der Art des zugrundeliegenden Risikos und den Verfahren zu seiner Überwachung und Steuerung bei den internationalen Banken, die eine angemessene Regelung für eine Eigenkapitalanforderung nicht ermöglichen. Um dieses Risiko dennoch angemessen zu überwachen und zu behandeln, müssen die Banken die Ergebnisse ihrer internen Messsysteme der Aufsicht zur Verfügung stellen. Die Ergebnisse werden als Barwert ins Verhältnis zum Eigenkapital gestellt. Die internen Steuerungssysteme der Banken werden demnach als Hauptinstrument zur Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch anerkannt und bilden die Basis für aufsichtliche Reaktionen. Sollte die zuständige Aufsichtsinstanz feststellen, dass eine Bank kein dem Zinsänderungsrisiko angemessenes EK vorhält, muss sie von der Bank eine Verringerung ihres Risikos, die Beibringung zusätzlichen Eigenkapitals oder eine Kombination dessen verlangen.

¹⁴³ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, siehe oben (2004), S. 158 ff

I.5.2.2.2. Kreditrisiken

Besonderer Raum wird auch in Säule 2 den Kreditrisiken eingeräumt¹⁴⁴. Neben den Kapitalanforderungen nach Säule 1 haben Banken auch die Kapitalanforderungen eines Kreditrisiko-Stresstests zu erfüllen, sofern dieser als Teil der Mindestanforderungen nach dem IRB-Ansatz durchgeführt wird. Sollte sich daraus ein zusätzlicher Kapitalbedarf ergeben, haben die Aufsichtsinstanzen auch hier angemessen (Risikoverringern, und/oder Forderung nach zusätzlichem EK) zu reagieren. Das Stresstestverfahren selbst kann ebenfalls überprüft werden.

Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden eine Referenzdefinition für den Kreditausfall festlegen, die bei den Schätzungen von PD, LGD und EAD der Banken zugrundegelegt wird. Aus den Risikoverringermöglichkeiten nach Säule 1 (z.B. Besicherung) können anderweitige Risiken entstehen (z.B. Rechts-, Dokumentations- oder Liquiditätsrisiken), die entgegen gesetzte, Risiko erhöhende Wirkung haben. Die Aufsicht wird hierfür schriftlich fixierte Strategien und Verfahren zu deren Überwachung fordern. Die Aufsichtsinstanzen werden ferner Ausmaß und Steuerung der Kreditrisikokonzentration zu überwachen haben.

Eine Risikokonzentration ist jede einzelne Forderung oder Gruppe von Forderungen, die geeignet sind, so große Verluste zu generieren (bezogen auf das EK der Bank, ihre Vermögens- oder Risikolage), dass der Fortbestand der Bank oder die Fähigkeit, ihr Kerngeschäft fortzuführen, bedroht sind. Risikokonzentrationen werden als die häufigste Ursache für große Krisen in Banken angesehen. Da die Kreditvergabe in der Regel die Kernaktivität der meisten Banken darstellt, sind Kreditrisikokonzentrationen häufig deren wesentlichsten Konzentrationsrisiken.

Kreditrisikokonzentrationen resultieren aus gemeinsamen und korrelierten Risikofaktoren, die sich in Stresssituationen nachteilig auf die Kreditwürdigkeit jedes einzelnen Kontrahenten, der die Risikokonzentration mit verursacht, auswirken (bedeutende Engagements an einzelne Kreditnehmer oder eine Gruppe verbundener Unternehmen; Kredite an Kunden aus der selben Branche oder Region; an Kunden, deren Finanzkraft von der selben Leistung oder Ware abhängt; indirekte Risiken wie Hereinnahme nur einer Besicherungsart oder eines Garanten). Derartige Konzentrationen werden in Säule 1 nicht berücksichtigt.

Banken sollen interne Systeme, Strategien und Kontrollen aufgebaut haben, um ihre Kreditrisikokonzentrationen zu identifizieren, zu messen, zu überwachen und zu steuern. Insbesondere sollen Banken besonders sorgfältig das Ausmaß ihrer Kreditrisiko-

¹⁴⁴ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 171 ff

konzentrationen in ihrer Beurteilung der Angemessenheit der EK-Ausstattung in Säule 2 prüfen. Das Regelwerk über die Handhabung von Kreditrisikokonzentrationen soll klar dokumentiert sein und die für das Institut wesentlichen Kreditkonzentrationsrisiken, ihre Berechnung und Limitierung festlegen. Die Limitierung sollte in Relation zur Kapitalausstattung, zu den Vermögenswerten oder – bei Anwendung adäquater Messmethoden, zu den Gesamtrisiken gesetzt werden.

Die wesentlichen Konzentrationsrisiken sollen von der Geschäftsleitung der Banken regelmäßigen Stresstests unterzogen und die Ergebnisse überprüft werden, um potentielle Veränderungen der Marktbedingungen, die sich nachteilig auf das Kreditinstitut auswirken könnten, zu identifizieren, und Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Ferner ist sicherzustellen, dass die Banken den vom Basler Ausschuss gesetzten Anforderungen zum Management von Kreditrisiken¹⁴⁵ entsprechen.

Die Aufsichtsinstanzen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit das Ausmaß und die Steuerung der Kreditrisikokonzentrationen der Banken zu überprüfen. Sofern eine Bank ihre Kreditrisikokonzentration nicht sachgemäß handhabt, ist die Aufsicht gehalten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

I.5.2.2.3. Überwachung der adäquaten Eigenkapitalunterlegung der operationellen Risiken

Die verschiedenen Verfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung errechnen wegen der bereits skizzierten Schwächen (siehe oben Kapitel I.5.1.6.) in der Erfassung dieser Risikoart unter bestimmten Voraussetzungen einen zu niedrigen Eigenkapitalbedarf für die Unterlegung der operationellen Risiken. Die Aufsichtsinstanzen sollen deshalb diese nach Säule 1 von den Banken ermittelte Eigenkapitalunterlegung hinsichtlich der Konsistenz zu den operationellen Risiken der einzelnen Banken überwachen. Ferner sind die EK-Unterlegungsanforderungen für operationelle Risiken gemäß Säule 1 mit anderen Banken ähnlicher Größe oder ähnlicher Geschäftstätigkeit zu vergleichen, um ein konsistentes Bild der individuellen Verlustgefahren aus operationellen Risiken zu erlangen¹⁴⁶.

¹⁴⁵ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Principles for the Management of Credit Risk, Hrsg. Bank for International Settlements, Basel (2000)

¹⁴⁶ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk, Working Paper No. 8, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2003), S. 13 f

I.5.2.2.4. Verbriefung

Gemäß Säule 1 haben die Banken bei der Bestimmung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung den wirtschaftlichen Gehalt ihrer Geschäfte zu berücksichtigen. Nach Säule 2 haben die Aufsichtsinstanzen zu überwachen, ob dies in angemessener Weise der Fall ist¹⁴⁷. Dies gilt auch für Verbriefungen. Bei bestimmten Verbriefungen können die risikoadäquaten Eigenkapitalanforderungen die nach Säule 1 errechnete Höhen übersteigen, insbesondere in den Fällen, in denen die Kapitalanforderungen die ökonomischen Risiken, denen eine Bank im Einzelfall ausgesetzt ist, nicht hinreichend abbilden. Deshalb sind die Aufsichtsinstanzen angehalten, die bankeigenen Schätzungen des Kapitalbedarfs zu prüfen. Neben der Überwachung der Risiken aus Laufzeitinkongruenzen sind die tatsächlichen Korrelationen zwischen Aktiva eines Portfolios und deren Berücksichtigung in der Kapitalberechnung der Banken zu prüfen.

In den Fällen, in denen die Aufsicht die Ansätze und Berechnungen einer Banken als nicht risikogerecht ansieht, werden angemessene Maßnahmen wie Aussetzung oder Reduzierung der Kapital entlastenden Wirkung oder die Erhöhung des erforderlichen Eigenkapitals ergriffen.

Mit Verbriefungen können Kreditrisiken übertragen werden. Um eine Reduzierung der Kapitalanforderungen für den Originator zu erreichen muss der Risikotransfer aus der Verbriefungstransaktion von der Aufsicht als signifikant anerkannt werden. Ist dies nicht der Fall kann eine höhere Kapitalanrechnung, als in Säule 1 errechnet, angesetzt werden. Ferner ist die zumindest überwiegende Übertragung der Risiken an Dritte Voraussetzung für reduzierte Kapitalanforderungen.

Des Weiteren müssen die Aufsichtsinstanzen Innovationen bei Verbriefungen, die durch die Mindestkapitalanforderungen nicht erfasst werden, untersuchen und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen nach Säule 2 oder gegebenenfalls nach Säule 1 ergreifen.

Mit Verbriefungen verbundene, implizite Kreditunterstützungsmaßnahmen (z.B. Verkauf diskontierter Risikoaktiva in das verbrieft Portfolio, Erwerb von Emissionen über dem Marktpreis) müssen die Aufsichtsinstanzen im Gegensatz zu Kredit verbessernden Maßnahmen im Rahmen von Verbriefungen besonders Rechnung tragen. Derartigen Maßnahmen unterlaufen nämlich das Erfordernis der klaren Trennung, dessen Erfüllung den Banken die Herausnahme der verbrieften Risikoaktiva aus der Berechnung des

¹⁴⁷ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, siehe oben (2004), S. 169 ff

angemessenen regulatorischen EK ermöglichen würde. Folglich sind die wahren Risiken in der Berechnung des EK unterbewertet.

Sollte bei einer Bank eine Verbriefung mit derartigen impliziten Kreditunterstützungsmaßnahmen festgestellt werden, muss sie die zugrunde liegenden Risikoaktiva so mit EK unterlegen, als wären sie nicht verbrieft. Wird die Anwendung derartiger Instrumente mehrfach festgestellt, ist dies zu veröffentlichen. Mögliche Sanktionsmaßnahmen der Aufsicht sind Ausschluss von Kapitalerleichterungen bei verbrieften Forderungen, vollständige Unterlegung mit EK, Behandlung, als wären sie in der Bankbilanz verblieben und/oder Verpflichtung zur laufenden Offenlegung der Verbriefungen.

Ferner sind seitens der Aufsicht die Anrechnung der Kreditabsicherungen auf ihre Risiko mindernde Wirkung hin zu überwachen. Des Weiteren wird von den Banken erwartet, dass sie keinen Gebrauch von Vertragsklauseln (Optionen) machen, nach denen die Kündigung von Verbriefungsaktionen oder deren Absicherung durch Kreditabsicherungen vor Fälligkeit möglich wäre, die zu einer Verlustrealisierung oder Verschlechterung des Kreditportfolios führen würden. Die Aufsicht kann im Bedarfsfall die Verpflichtung zu einer Anschlussverbiefung verhängen. Ferner müssen die Banken Liquiditäts- und Eigenkapitalplanungen für den Fall der planmäßigen wie auch vorzeitigen Rückzahlung vorhalten.

I.5.2.3. Prinzip der aufsichtlichen Transparenz und Berechenbarkeit

Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren nach Säule 2 räumt den Aufsichtsinstanzen erhebliche Ermessensspielräume ein, die als unvermeidbar angesehen werden. Hieraus erwächst ein erhöhter Bedarf an Transparenz und Berechenbarkeit. Zu diesem Zweck sind die bei der Überprüfung der internen Kapitalbeurteilung der Banken herangezogenen Kriterien öffentlich zugänglich zu machen. Sofern Ziel- oder Referenzquoten oder Kategorien von EK über dem aufsichtlichen Minimum festgelegt werden, sollten die Faktoren, die dabei berücksichtigt wurden, ebenfalls offengelegt werden. Sollten die Mindestanforderungen für eine einzelne Bank oberhalb der Minimalanforderungen festgelegt werden, muss ein ausführliches Feed-Back über die Beweggründe erfolgen, sowie der Bank alle notwendigen Abhilfemaßnahmen aufgezeigt werden.¹⁴⁸

¹⁴⁸ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Pillar 2 (Supervisory Review Process), Consultative Document, Hrsg.: Bank for International Settlements, siehe oben (2001), S. 13

I.5.2.4. Zusammenfassende Bewertung von Säule 2

Mit den vier Grundsätzen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens werden sehr weitreichende Informationsrechte und vielfältige Eingriffsmöglichkeiten in die Bankpolitik manifestiert. Die Aufsichtsinstanzen haben in wesentlich größerem Umfang die Aufgabe, die verschiedenen bankinternen Verfahren zu prüfen und auch im Vergleich zu anderen Banken zu beurteilen. Dies setzt einen intensiven und institutionalisierten Dialog zwischen Banken und den Prüfern voraus und wird deshalb, sowohl für die Banken wie auch für die Aufsichtsinstanzen, deutlich aufwendiger und schwieriger. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass damit die Prüfungsergebnisse auch subjektiver ausfallen werden. Eine grösstmögliche Transparenz und Berechenbarkeit des Prüfungsverfahrens soll durch das Begleitdokument „Supervisory Review Process“ sichergestellt werden. Ein weiterer wesentlicher Inhalt von Säule 2 ist die Mitteilungspflicht der Höhe des Zinsänderungsrisikos als Barwert im Verhältnis zum Eigenkapital bei bestimmten Zinsschocks. Sofern festgestellt wird, dass eine Bank kein ausreichendes EK vorhält, können von der zuständigen Aufsichtsinstanz entsprechende Gegenmaßnahmen gefordert werden¹⁴⁹.

Mit Einführung von Säule 2 wird in vielen Ländern, in denen die Aufsichtstätigkeit bisher vor allem durch die Analyse von Meldungen und Berichten der Banken sowie der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer gekennzeichnet ist, ein Paradigmenwechsel zu einer stärker qualitativ ausgerichteten Bankenaufsicht vollzogen¹⁵⁰.

Insbesondere die Verpflichtung der Aufsichtsinstanzen zur Überprüfung und Einschätzung der internen Messverfahren bedeutet eine neue Qualität in der Bankenaufsicht. Neben die bislang schwerpunktmäßige Prüfung der EK-Basis und der Mindestanforderungen an Bankbetriebe nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen (z.B. KWG – Kreditwesengesetz in Deutschland) sowie die Beurteilung anhand von Informationen aus dritter Hand (Jahresabschlussprüfer etc.) tritt eine verstärkte Prüfung und Einschätzung interner individueller Verfahren der Banken, mit dem Ziel der individuellen Bewertung von Risikolage und Risikomanagement der einzelnen Institute¹⁵¹.

¹⁴⁹ vgl. Wilkens, M., Entrop, O., Völker, J.: Struktur und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, siehe oben (2001), S. 42

¹⁵⁰ vgl. Deutsche Bundesbank: Basel II – Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, siehe oben (2003), S.1

¹⁵¹ vgl. Heinke, E.: Das Baseler 3-Säulen-Konzept und die Rolle der dezentralen Bankenaufsicht, in: Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Hrsg.: Tietmeyer, H., Rolfes, B., Wiesbaden (2002), S. 8 f

Aus Basel II resultiert also ein umfangreicher Anpassungsbedarf nicht nur bei den Kreditinstituten, sondern auch bei den Aufsichtsinstanzen. Auch hier sind Anpassungen der internen Strukturen an die neu definierten Aufgaben nötig, die für die nationalen Behörden je nach Organisation und Zuständigkeit unterschiedlich organisiert und ausgeprägt waren.

Den in Grundsatz 2 geforderten Stresstests zur Überprüfung des EK-Puffers für unerwartete Ereignisse kommt hinsichtlich der angestrebten weiteren Stabilisierung der Bankenbranche besondere Bedeutung zu. In Verbindung mit den Durchsetzungsmöglichkeiten nach Grundsatz 3 können geschäftsspezifische und konjunkturelle Schwankungen gemildert bzw. abgefedert werden. Die systemimmanent mit Säule 1 (siehe oben I.5.1) verbundene prozyklische Wirkung von Basel II kann damit mindestens teilweise kompensiert werden.

Mit dem Eigenkapitalpuffer nach Grundsatz 3 wird dem berechtigten Kritikpunkt einer zu starken Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen bei überwiegend risikoarmen Geschäft und der damit verbundenen Möglichkeit eines gegenüber bislang wesentlich höheren maximalen Geschäftsvolumens entgegengewirkt. Veränderungen des Gesamtrisikos im Bestandsgeschäft und die damit verbundenen höheren EK-Anforderungen können zu empfindlichen Zusatzkosten der Kapitalbeschaffung und im Extremfall zu einer Verletzung der Mindestanforderungen führen, was eine erhebliche Destabilisierung der gesamten Bankenbranche auslösen könnte.

Ob die über die Mindestanforderungen hinausgehenden vorzuhaltenden Puffer bei extremen Schieflagen im Portfolio einzelner Institute oder in breiten konjunkturellen Schwächephase ausreichen werden, hängt von der Aufsichtspraxis ab. Eine stabilisierende Wirkung besteht in jedem Fall.

Den Aufsichtsinstanzen ist insgesamt innerhalb der Grundsätze 1 – 4 ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt, der zu unterschiedlichen Anwendungen und Auslegungen zwischen den von unterschiedlichen Instanzen regulierten Teilmärkten führen kann. Es besteht die Möglichkeit, dass regionale und nationale Interessen oder Unterschiede in der Unabhängigkeit der Aufsichtsinstanzen zu voneinander abweichenden Aufsichtspraktiken führen können. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Verschiedenartigkeit der Aufsichtsinstanzen, die sich aus unterschiedlichen historischen Ursprüngen entwickelt haben. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass eine enge Abstimmung und weitgehende Angleichung der Aufsichtspraktiken und eine weitgehende Unabhängigkeit der Aufsichtsinstanzen von entscheidender Bedeutung für die Effizienz von Säule 2 und damit die Zielerreichung von Basel II sind.

Nachdem Säule 1 die quantitativen Anforderungen an Banken beschreibt, wird in der zweiten Säule die Bedeutung von qualitativen Aspekten hervorgehoben. Besonderer Wert wird auf die Eigenverantwortlichkeit der Banken für ihre Risiko- und EK-Messverfahren gelegt. Für die Qualitätssicherung der in den Banken verwendeten Risikomanagementmethoden sind jedoch die nationalen Aufsichtsinstanzen verantwortlich. Bei Unzufriedenheit mit der EK-Ausstattung oder der Qualität der von Banken angewandten Methoden hat die Aufsicht die Möglichkeit, nach ihrem Ermessen geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dabei wird die Auffassung zugrundegelegt, dass eine Erhöhung der EK-Basis nicht immer die beste Lösung ist, sondern die Kreditinstitute zur Verbesserung ihrer Risikomanagementinstrumente angehalten werden sollten¹⁵². Letztendlich ist an dieser Stelle auf die signifikante Bedeutung von Säule 2 für die gesamte neue Eigenkapitalvereinbarung hinzuweisen. Denn die neuen Eigenkapitalanforderungen nach Säule 1 werden durch Säule 2 sinnvoll ergänzt. Der Aufsicht wird ermöglicht, bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals neben den fixierten Unterlegungsregeln der Säule 1 verstärkt auf das individuelle Risikoprofil der Banken abzustellen¹⁵³. Ferner werden solide Standards bei den internen Schätzungen der Eigenkapital bestimmenden Faktoren PD, LGD und EAD bei Anwendung des IRB-Verfahrens sichergestellt, die eine valide und angemessene EK-Unterlegung sicherstellen. In Säule 1 unregelte oder auslegungsbedürftige Tatbestände und Risiken können innerhalb des eingeräumten Ermessensspielraums der Aufsichtsinstanzen angemessen berücksichtigt werden.

I.5.3 Säule 3: Marktdisziplin

I.5.3.1. Zielsetzung von Säule 3

Die dritte Säule „Marktdisziplin“ hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und den aufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) zu ergänzen. Mit einer Reihe von Veröffentlichungspflichten wird den Marktteilnehmern eine Beurteilung von Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositio-

¹⁵² vgl. Helwig, C.: Das zweite Konsultationspapier der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, in: (Hrsg.), Handbuch des Risikomanagements, Hrsg.: Eller, R., Gruber, W., Reif, M., Stuttgart (2002), S. 97

¹⁵³ vgl. Rolfes, B., Emse, C.: Basel II und die zukünftigen Kreditpreise, in: Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Hrsg.: Tietmeyer, H., Rolfes, B. Wiesbaden (2002), S.42 f

nen, die Risikomessverfahren, Risikomanagement und – daraus abgeleitet – die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute ermöglicht.¹⁵⁴

Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich daraus, dass die neue Eigenkapitalvereinbarung gegenüber Basel I wesentlich stärker bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen auf die bankinternen Methoden abstellt und den Banken ein größeres Ermessen bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen einräumt. Unter Säule 1 können die Banken verschiedene spezifische Ansätze und Methoden zur Messung der unterschiedlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, sowie den daraus resultierenden Eigenkapitalanforderungen anwenden. (siehe oben Kap. I.5.). Die im Rahmen der Säule 3 zu erfolgenden Offenlegungen sollen deshalb die Marktteilnehmer über die Risikopositionen der Banken informieren und ein verständliches Schema darstellen, das eine Vergleichbarkeit ermöglicht¹⁵⁵. Mit der damit verbundenen Transparenz wird bewusst das Eigeninteresse der Banken an einer angemessenen Behandlung der Risiken durch Nutzung der disziplinierenden Wirkung des Marktes gefördert werden.

I.5.3.2. Prinzipien von Säule 3¹⁵⁶

Säule 3 soll die angemessene Offenlegung der Behandlung der Risiken durch die Banken sicherstellen.

In den Teilmärkten existieren teilweise voneinander abweichende Rahmenbedingungen, die den Aufsichtsinstanzen unterschiedlich starke Möglichkeiten zur Durchsetzung der Offenlegungsvorschriften einräumen. Die Aufsichtsbehörden können einerseits von den Kreditinstituten die Veröffentlichung von Informationen verlangen. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass die Aufsichtsinstanzen den Banken Meldepflichten im Rahmen des aufsichtlichen Meldewesens auferlegen, woraus sie dann ihrerseits einige oder alle Informationen veröffentlichen. Daneben bestehen eine Reihe weiterer Verfahren zur Durchsetzung der Veröffentlichungen, die - je nach nationaler Rechtslage - von Appellen im Rahmen von Gesprächen mit den Geschäftsleitungen über Verwarnungen bis hin zu Geldbußen reichen können. Es ist allerdings nur in Ausnahmefällen vorgesehen, auf Verstöße gegen die Offenlegungsvorschriften mit zusätzlichen EK-Anforderungen zu reagieren.

¹⁵⁴ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, sehen oben (2004), S. 175

¹⁵⁵ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Pillar 3 (Market Discipline), Consultative Document, Hrsg: Bank for International Settlement, Basel (2001), S. 1

¹⁵⁶ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, siehe oben (2003), S. 175 ff

Ergänzend zu diesen vorhergenannten grundsätzlichen Durchsetzungsmaßnahmen sind spezifische Sanktionsmöglichkeiten bereits in Säule 1 verankert, wo bestimmte Offenlegungen für die Anwendung bestimmter Methoden oder niedrigerer Gewichtungssätze die Voraussetzung ist.

Informationen, die im Rahmen der regulären Rechnungslegung veröffentlicht werden und auch für Säule 3 relevant sind, gelten als Basel II-konform veröffentlicht. Grundsätzlich ist die Geschäftsleitung der Banken für die Bereitstellung der benötigten Informationen mittels passender Medien verantwortlich.

Die Banken sollen aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips entscheiden, welche Veröffentlichungen für sie relevant sind. Informationen werden dabei als wesentlich angesehen, falls ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Beurteilung oder Entscheidung eines Nutzers der Informationen, der auf diese vertraut, verändern oder beeinflussen. Die Veröffentlichungen sollten – abgesehen von den folgenden Ausnahmen – halbjährlich erfolgen. Qualitative Veröffentlichungen, die einen allgemeinen Überblick über Zielsetzung und Verfahren des Risikomanagements, das interne Berichtswesen und die Definitionen beinhalten, können jährlich veröffentlicht werden. Große international aktive- und andere bedeutende Banken müssen ihre Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten einschließlich ihrer Bestandteile quartalsweise offen legen. Sofern Informationen über Risikopositionen oder andere Posten schnellen Veränderungen unterliegen, sollten diese ebenfalls vierteljährlich offen gelegt werden. Bedeutende Informationen sind grundsätzlich umgehend zu veröffentlichen. Lediglich rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen, deren Veröffentlichung im Rahmen der Offenlegungsanforderungen vorgesehen ist aber die Position einer Bank schwerwiegend beeinträchtigen würde, sind hiervon ausgenommen.

I.5.3.3. Die Offenlegungsanforderungen

Die Banken sollen über eine förmliche und vom obersten Verwaltungsorgan gebilligte Offenlegungspolitik verfügen, die den Ansatz beschreibt, welche Informationen offen zulegen sind und welche internen Kontrollen für den Offenlegungsprozess festzulegen sind.

Die konkreten Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 sind detailliert festgelegt¹⁵⁷.

¹⁵⁷ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, siehe oben (2003), S. 183 ff

Es handelt sich dabei um eine Vielzahl von zum Teil weitgehenden Vorschriften zur Offenlegung von Eigenkapital- und Risikolage der Banken.

Die zu veröffentlichen Informationen sind in vier Kategorien unterteilbar¹⁵⁸:

1. **Anwendungsbereich** Hier sind dezidierte Angaben zu den erfassten Gesellschaften der Bankengruppe zu machen.
2. Ferner sind Angaben zur **Eigenkapitalstruktur** erforderlich, wie die Zusammensetzung des Kernkapitals, die Höhe des Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel, die angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze und die Art der Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und latenter Steuern.
3. Informationen zu **eingegangenen Risiken und ihre Beurteilung**. Hierzu gehören umfangreiche Informationen zum Kreditrisiko, zum Marktrisiko, zum Operationellen Risiko und zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch.
4. Schließlich sind Angaben zur **angemessenen Eigenkapitalausstattung** erforderlich (EK-Quoten auf konsolidierter Basis und EK-Unterlegung verschiedener Risikoarten).

I.5.3.4. Zusammenfassende Bewertung von Säule 3 (Marktdisziplin)

Die Disziplinierung von Unternehmen durch die Marktkräfte gewinnt insbesondere im internationalen Rahmen immer stärker an Bedeutung. Für die Hauptadressaten von Basel II, die international tätigen Banken, ist die Veröffentlichung von relevanten Informationen als Grundlage von Entscheidungen der Marktteilnehmer sehr wichtig¹⁵⁹. Es werden international vergleichbare Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Informationen gesetzt, was zu verstärkter Transparenz und auch internationaler Vergleichbarkeit der Banken führt. Ein einheitlicherer Markt für die Investoren und damit eine verstärkte Transparenz über die relativen Wettbewerbspositionen ist die Folge. Ferner werden internationale Offenlegungsstandards aufgrund der zu erwartenden Anpassung der regionalen und lokalen Banken an die Markterfordernisse auch insgesamt zu einer besseren Transparenz und damit Effizienz des Marktes für Investments in Banken führen.

¹⁵⁸ vgl. Wilkens, W., Entrop, O., Völker, J.: Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, siehe oben (2001), S. 42

¹⁵⁹ vgl. Heinke, E.: Das Baseler 3-Säulen-Konzept und die Rolle der dezentralen Bankenaufsicht, siehe oben (2002), S. 8

Inhaltlich besteht die Säule 3 im wesentlichen nur aus Offenlegungsvorschriften. Mit diesen Offenlegungsvorschriften werden die Marktkräfte zur Unterstützung der beabsichtigten Stabilisierung der Banken durch angemessene Eigenkapitalausstattung herangezogen, wie sich aus der Bezeichnung „Marktdisziplin“ ergibt.

Sowohl Investoren wie auch Geschäftspartner werden Banken mit stabileren Gesamtverhältnissen bevorzugen. Das Kriterium einer angemessenen EK-Ausstattung wird also neben den Aufsichtsinstanzen und den Ratingagenturen auch für Investoren (= EK-Geber) und Geschäftspartnern transparent und bekommt eine verstärkte Bedeutung für die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten der Banken. In soweit stellt Säule 3 über die aktive Einbindung der Marktkräfte eine sinnvolle und qualitativ gleich bedeutende Ergänzung zu den Säulen 1 und 2 zur Erreichung der Zielsetzungen von Basel II (siehe oben Kapitel I.3.) dar.

Kapitel II Auswirkungen von Basel II auf die Banken und die Allokation des Faktors Kapital – Veränderungen im Angebotsverhalten der Banken und die Konsequenzen

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen der neuen Eigenkapitalvereinbarung auf die Kreditinstitute, deren Anpassungsreaktionen auf die geänderten Rahmenbedingungen und die Konsequenzen für deren Kreditvergabebereitschaft und für die kreditnehmenden Unternehmen untersucht. Ferner werden Entwicklungen an den Kapitalmärkten und wettbewerbsrelevante Implikationen abgeleitet sowie eine gesamtwirtschaftliche Analyse und Bewertung vorgenommen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass im Rahmen komplexer, individueller Zielsysteme der Kreditinstitute die Erhaltung und Steigerung der Leistungskraft im Vordergrund steht¹⁶⁰. Eine wesentliche Komponente ist dabei die Gewinnerzielungsabsicht¹⁶¹, die das Bestreben des optimalen Einsatzes der vorhandenen knappen Ressourcen und damit des Eigenkapitals zur Folge hat. Diese Annahme liegt implizit auch dem Regelwerk von Basel II zugrunde.

Vor dem Hintergrund der Einbindung der Kreditinstitute in das Konsultationsverfahren und deren sukzessive Anpassung an die Anforderungen von Basel II kann davon ausgegangen werden, dass diese quantitativen – und qualitativen Veränderungen zumindest teilweise bereits antizipatorisch im Angebotsverhalten der Kreditinstitute vorweggenommen werden.

¹⁶⁰ vgl. Mattes, H.: Unternehmungspolitik, in: Obst, G., Hintner, O., Geld-, Bank- und Börsenwesen, Hrsg.: Kloten, N., v. Stein, J.H., Stuttgart (1980), S. 542 ff

¹⁶¹ vgl. Eilenberger, G.: Bankbetriebswirtschaftslehre, München (1987), S. 351 ff

II.1. Zusammenhang von Basel II, CAPM und Kreditkonditionen: Einfluss von Basel II auf die Kreditkonditionen

Kernstück der neuen Eigenkapitalvereinbarung ist die weitgehende Angleichung der regulatorischen an die ökonomischen EK-Anforderungen. Demnach werden künftig Kredite ihrem Risiko entsprechend mit Eigenkapital zu unterlegen sein, d.h. höher eingeschätzte Risiken werden mehr EK binden und analog¹⁶².

Dem Eigenkapital kommt sowohl beim Gläubiger wie auch beim Systemschutz eine entscheidende Bedeutung zu. Eine ausreichende Kapitaldecke dient der einzelnen Bank als Puffer für Verluste und trägt damit zur Stabilität des Bankensystems bei. Zugleich begrenzt das gehaltene Eigenkapital den Umfang risikobehafteter Geschäfte¹⁶³.

Dabei ist zunächst die Frage zu klären, ob sich die Veränderungen nach Basel II überhaupt auf die Kreditkonditionen und damit die Kreditnehmer der Banken auswirken. Es ist zu unterscheiden:

- ob einzelne Kreditnehmer im Verhältnis zueinander besser- oder schlechter gestellt werden und damit Auswirkungen auf deren Wettbewerbspositionen begründet werden,
- ob lediglich die gesamtwirtschaftliche Belastung der Kreditnehmer (KN) verändert wird, d.h. die Wettbewerbspositionen unverändert bleiben, die Gesamtheit der Kreditnehmer jedoch im Durchschnitt mehr oder weniger als bisher belastet werden.

Veränderungen in der Versorgung der Märkte mit Krediten wären die Konsequenz.

Zur letzteren der oben genannten Fragen besteht direkter Bezug zur erklärten Zielsetzung des Basler Ausschusses, die EK-Belastung der Banken im Durchschnitt unverändert auf dem bisherigen Niveau zu halten. Sofern aus Basel II überhaupt die veränderten EK-Anforderungen Auswirkungen auf die Konditionen für Kreditnehmer hätten, wä-

¹⁶² vgl. Wilkens, M., Entrop, O. u.a.: Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, siehe oben (2001), S. 37 ff

¹⁶³ Deutsche Bundesbank: Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht, siehe oben (2002), S. 41

re dies bei zielgerechter Kalibrierung zumindest im Durchschnitt für die Gesamtheit der Kreditnehmer nicht zu erwarten.

Anhand mehrerer sogenannter Quantitative Impact Studies (QIS), die im laufenden Konsultationsverfahren zwischen dem Basler Ausschuss, den nationalen Aufsichtsinstanzen und den Banken durchgeführt wurden, wurde die Kalibrierung des Regelwerks schrittweise diesem Ziel angenähert und nach Aussage der zuletzt durchgeführten QIS 3 im „Dritten Konsultationspapier“ zufriedenstellend hinterlegt¹⁶⁴.

Damit verbleibt die Frage zu klären, in wieweit die einzelnen Kreditnehmer künftig unterschiedlichen Belastungen ausgesetzt sein werden.

In der Literatur bestehen unterschiedliche Auffassungen über den Zusammenhang zwischen Eigenkapital und Renditeforderungen und damit Kreditkonditionen einerseits und die Auswirkungen von Basel II auf die Kreditvergabepraxis der Banken und die künftigen Kreditkonditionen im speziellen.

Während – wie im folgenden beschrieben - anhand des Capital Asset Pricing Models (CAPM) argumentiert werden kann, dass von Basel II grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Kreditkonditionen ausgehen dürften, und eventuell auftretende Effekte lediglich auf Marktineffizienzen zurückzuführen wären¹⁶⁵, werden insbesondere seitens der Bankenpraxis und der Aufsichtsbehörden Effekte auf die Kreditvergabepraxis vorausgesetzt, die im Rahmen von Basel II eine zentrale Bedeutung für das gesamte Regelwerk haben.

Im CAPM gelten die bekannten Modellvoraussetzungen¹⁶⁶:

- Es wird ein vollkommener Kapitalmarkt vorausgesetzt:
- Alle Investoren haben gleiche Erwartungen und verhalten sich rational.
- Alle Investitionsmöglichkeiten sind beliebig teilbar.
- Alle Investoren können zum risikolosen Zinssatz i beliebige Beträge anlegen und aufnehmen.

¹⁶⁴ Basel Committee on Banking Supervision: Supplementary Information on QIS 3, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2003), S. 2 ff

¹⁶⁵ vgl. Thießen, F., Gischer, H.: Das Kreditgeschäft, Basel II und die Refinanzierungskosten der Banken, in: ZfgK, 12/2002, Hrsg. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S. 21 ff

¹⁶⁶ vgl. (beispielhaft) Metz, C, Schlag, C., CAPM: Theorie und Erweiterungen, Vorlesungsskript Basiskurs Finanzen, Teil „Bewertung“, Abschnitt E vom 17.06.2003, veröffentlicht im Internet: www.finance05/finance.ads.uni-frankfurt.de/schwerpunkt/ss03/basiskurs_unterlagen/basiskurs_bewertung_c.pdf, Homepage der J.W. Goethe Universität, Frankfurt/Main (2003)

- Es existieren keine Steuern und Transaktionskosten.

Anhand des CAPM wird argumentiert, dass:

1. auf Basis allgemeiner Gleichgewichtstheoretischer Überlegungen keine direkte Verbindung zwischen Basel II und den Kreditkosten des Aktivgeschäfts besteht.
2. die Kreditkosten der Unternehmen von Basel II unabhängig sind.
3. zu hohe EK-Forderungen durch Basel II nicht zu einer Verteuerung des Kredits oder den Ausschluss von Kreditnehmern vom Kreditmarkt führen.
4. auch verzerrende Regelungen, die einzelne Geschäftsarten oder Institutsgruppen stärker mit EK belasten als andere, nicht zu höheren Kapital- oder Kreditkosten oder Diskriminierungen einzelner Kreditnehmer oder -gruppen führen.

Nach dem CAPM gelten folgende bekannte Beziehungen:

$$k = i + (r_m - i) * \beta$$

Die EK-Kosten k entsprechen der Summe aus dem sicheren Zins i und der mit dem Beta-Faktor β gewichteten Marktrisikoprämie $(r_m - i)$.

Zur Ermittlung der EK-Kosten bei unterschiedlichen Verschuldungsgraden wird eine Beziehung zwischen dem tatsächlichen Beta und dem Beta bei alternativen Verschuldungsgraden hergestellt:

$$\beta_{vg} = \beta_0 * (1 + FK/EK)$$

wobei β_0 der Beta-Faktor bei einem Verschuldungsgrad (VG) von Null ist ($VG = FK/EK = 0$).

Für die Eigenkapitalkosten bei alternativen Verschuldungsgraden ergibt sich:

$$k_{vg} = i + (r_m - i) * \beta_{vg}$$

k_{vg} stellen damit die Opportunitätskosten dar, die Banken bei alternativen Verschuldungsgraden zur Bedienung des Eigenkapitals einkalkulieren müssen.

Es wird argumentiert, dass sich Banken mit Eigenkapital und Einlagen refinanzieren. Die Kosten der Einlagen sind $i = i_{\text{Einlagen}}$. Die Einlagen werden als sicher definiert; der Be-

ta-Faktor beträgt damit Null. Der Verschuldungsgrad spielt damit für die Ermittlung von i_{Einlagen} keine Rolle. Ausfallrisiken für Einlagen sind im Modell aufgrund fehlender Insolvenzskosten ausgeschlossen.

Die Refinanzierungskosten der Banken sind i_{Ref} . Da auf einen Aufschlag einer Betriebskostenmarge in der Modellwelt verzichtet wird, kann folgende Beziehung hergestellt werden:

$$i_{\text{Ref}} = i_{\text{Kredit}} = k_{\text{VG}} * \text{EK} / \text{EK} + \text{FK} + i_{\text{Einlagen}} * \text{FK} / \text{EK} + \text{FK}$$

Mit dieser Gleichung kann nun die Wirkung von Basel II auf die Refinanzierungskosten der Banken und damit die Kreditkosten der Unternehmen abgeleitet werden.

Modellrechnungen mit unterschiedlichen Verschuldungsgraden kommen nach dieser Formel zu dem Ergebnis, dass:

1. der Eigenkapitalkostensatz der Bank mit zunehmendem EK-Anteil sinkt.
2. die Refinanzierungskosten der Banken über alle Verschuldungsgrade konstant und damit unabhängig von der EK-Quote sind. Demnach sind auch die Kreditkosten für Unternehmen unabhängig von der Verschuldung der Banken und damit - unter den Modellannahmen des CAPM - unabhängig von der Unterlegungsquote mit Eigenkapital.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass selbst wenn einzelne Geschäftsarten oder Kreditnehmergruppen besonders stark mit zusätzlichen EK-Anforderungen nach Basel II belastet werden, sich hieraus keine Mehrkosten für die Kreditnehmer ergeben, weil im Gleichgewicht der Kapitalmarkt immer nur die Abgeltung des tatsächlich eingegangenen Risikos einfordert. Dieses wird auf der Aktivseite und nicht auf der Passivseite bestimmt. Dies korrespondiert mit dem sogenannten Arbitragebeweis von Modigliani/Miller, nach dem das Leveragerisiko (= Passivrisiko) für die durchschnittlichen Kapitalkosten keine Rolle spielt¹⁶⁷.

Diese Erkenntnisse werden sowohl zur Erklärung der Refinanzierungskosten ganzer Kreditinstitute wie auch für Refi-Kosten einzelner Kredite herangezogen. In letzterem Fall kann zur Veranschaulichung eine Bank dienen, die lediglich einen einzigen Kredit als Aktiva hält.

Als Ergebnis dieser Argumentation bleibt festzuhalten, dass die Kapitalstruktur, d.h. der Verschuldungsgrad der Bank und damit das Verhältnis an eingesetztem EK für die

¹⁶⁷ vgl. Drukarczyk, J.: Unternehmensbewertung, München (1996), S. 129

Refinanzierungskosten der Banken und damit die weitergeleiteten Kreditkonditionen irrelevant sind. D.h., dass unterschiedliche EK-Unterlegungen nach Umsetzung von Basel II unter oben genannten Prämissen zu keinen geänderten Kreditkosten für die Unternehmen führen können. Eine Benachteiligung bestimmter Kreditnehmergruppen wäre demnach ausgeschlossen.

Einziges wesentlicher Faktor für die Renditeforderung von Investoren ist das vorhandene Risiko der Bank (= deren Risikoaktiva). Das Kreditportfolio wird dabei undifferenziert als ein Gesamtrisiko angesehen.

Ferner werden nach dieser Argumentation die Zinskosten über die Kapitaleinstandskosten im wesentlichen von denjenigen, die den Banken ihr Kapital zur Verfügung stellen, also von den Einlegern, FK-Gebern und EK-Investoren determiniert. Die Banken nehmen dieses Geld der Kapitalgeber demnach lediglich entgegen und reichen es an die Kreditnehmer gegen Vereinnahmung der Margen weiter¹⁶⁸.

Die Refi-Kosten der Bank insgesamt wie auch des einzelnen Kredits werden dem CAPM entsprechend durch die Renditeanforderungen der Investoren bei unbeschränkt vorhandenem EK und Einlagen und Marktgleichgewicht bestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass Marktgleichgewicht herrscht.

Demnach können falsche Renditeforderungen und damit veränderte Kreditkonditionen nur entstehen, wenn die Investoren falsch über das Marktgleichgewicht informiert sind, d.h. die tatsächliche Risikosituation der Geschäfte einer Bank falsch einschätzen. Das kann dann der Fall sein, wenn Analysten und Investoren nicht in der Lage sind, das tatsächliche Risiko zu beurteilen. Konditionsreaktionen nur aufgrund veränderter EK-Anforderungen finden nicht statt.

Die wesentliche Frage ist nun, wie hoch die Aussagekraft dieses Modells zur Erklärung der konkreten Sachverhalte ist, das heißt, in wieweit es auf die Realität übertragbar ist.¹⁶⁹ Von entscheidender Bedeutung sind dabei die Modellprämissen.

In der Realität ist EK ein knappes Gut, das nicht unbeschränkt zur Verfügung steht. Nach Basel II werden sowohl bei den IRB-Ansätzen wie auch im Standardansatz (hier bei extern gerateten Unternehmen) schlechter geratete, risikoreichere Kredite künftig mit mehr EK als risikoärmere Kredite zu unterlegen sein¹⁷⁰. Damit wird dem Stabilitätsansinnen des Ausschusses entsprochen, d.h. für „schlechtere“ Kredite ist

¹⁶⁸ vgl. Thießen, F., Gischer, H., Das Kreditgeschäft, Basel II und die Refinanzierungskosten der Banken, siehe oben (2002), S. 590

¹⁶⁹ vgl. Brealey, M., Myers, S.: Principles of Corporate Finance, Singapore (1987), S. 154

¹⁷⁰ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier siehe oben (2003), S. 7 ff

mehr EK vorzuhalten, das seinem Wesen nach als Puffer für Verluste dient¹⁷¹. Neben oben genannten stabilisierenden Effekten strebt der Ausschuss vor dem Hintergrund der limitierenden Wirkung des EK auf die maximalen Geschäftsvolumina auch explizit Auswirkungen auf die Konditionsgestaltungen an¹⁷².

Da EK für Banken als knappe Ressource limitierende Wirkung auf die maximalen Geschäftsvolumina der Banken ausübt, resultiert hieraus, dass das knappe Gut EK möglichst optimal eingesetzt werden muss. Aus Sicht der Banken und der betriebswirtschaftlichen Entscheidung über die Preisgestaltung einzelner Kredite in der Realität bedeutet das, dass jeder Euro EK - nicht zuletzt wegen der Begrenzungsfunktion für das maximale Geschäftsvolumen und den damit verbundenen Opportunitätskosten - möglichst optimal einzusetzen ist und möglichst viel Ertrag, gemessen am Risiko, erwirtschaften muss.

Die Renditeforderung und damit die Kreditkondition für die einzelnen Kreditgeschäfte werden in der Praxis - entgegen den Prämissen des CAPM - nicht durch die Renditeanforderungen der Investoren, sondern die gemäß interner Strategie festgelegten Renditeziele der Entscheidungsträger innerhalb der Bank bestimmt. Konditionsentscheidungen werden innerhalb festgelegter Benchmarks, die sich in der Summe aller Geschäfte an Gesamtbankzielen orientieren, auf Einzelgeschäftsebene getroffen. Die Benchmarks wiederum orientieren sich an den erwarteten Renditeforderungen der Investoren und den gegebenen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Konditionen im Markt.

Dies steht nicht in Widerspruch zum Ergebnis des CAPM, dass die Renditeforderung der Investoren grundsätzlich vom Risiko des Gesamtportfolios abhängt. Eine effiziente betriebswirtschaftliche Steuerung der knappen Ressource Eigenkapital bei risikoadäquater Unterlegung macht jedoch eine Anpassung der Rendite und damit der Kreditkonditionen auf Einzelgeschäftsebene notwendig. Es ist es eine der wesentlichen Aufgaben des Managements, den möglichst optimalen Einsatz der vorhandenen Ressourcen sicherzustellen und damit auch des in t vorhandenen EK sicherzustellen, d.h. den erwarteten Risiko-Renditeforderungen der EK-Geber in der Periode bis zum Zeitpunkt t+1 gerecht zu werden, um auch über den Zeitpunkt t+1 hinaus die Bereitstellung von Risikokapital, das regulatorischen Charakter für die Geschäftsmöglichkeiten der Banken hat, sicherzustellen.

¹⁷¹ vgl. Deutsche Bundesbank: Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht, siehe oben (2002), S. 41 ff

¹⁷² vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Die neue Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2001), S. 58

Demnach soll die Verzinsung des gebundenen Risikokapitals der Ziel-Eigenkapitalrendite der einzelnen Bank entsprechen. Wird nach Einführung von Basel II, z.B. bei Anwendung des IRB-Ansatzes, eine verstärkte Differenzierung der Eigenkapitalunterlegungen auf Einzelgeschäfts- bzw. Einzelkreditnehmerebene stattfinden, so wird sich dies in Abhängigkeit von der Risikogewichtung neben qualitativen Reaktionen in unterschiedlichen Ergebnisansprüchen gegenüber den Einzelgeschäften und damit in den Kreditkonditionen ausdrücken¹⁷³. Die FK-Geber der Banken wiederum haben aufgrund der limitierenden und risikomindernden Wirkung des EK ebenfalls ein Interesse an einem optimalen Einsatz des EK.

Die Höhe der vom Management kunden- bzw. fazilitätsspezifisch festgelegten Kreditkonditionen wird im einzelnen durch die folgenden Komponenten determiniert¹⁷⁴:

1. Markteinstandszins (bestehend aus Kosten für FK und EK; Gesamtbankbezug)
2. Standardbetriebskosten (Gesamtbankbezug)
3. Standardrisikokosten (Einzelgeschäftsbezug)
4. Renditeanspruch an das Einzelgeschäft (Einzelgeschäftsbezug)

Zu 1) Die Refinanzierung der Banken findet mittels EK und FK statt. Der Markteinstandszinssatz für FK hängt entscheidend von der Risikoeinschätzung der Gesamtheit der Investoren für ihr eingesetztes Kapital bei den Banken ab. In der Praxis wird dies durch die sogenannten „externen Ratings“ von Rating-Agenturen (Standard&Poor's, Moodys, Fitch u.a.) unterstützt. Darüber hinaus trägt Basel II mit den im Regelwerk verankerten Publizitäts- und Offenlegungspflichten („Säule 3“) zusätzlich zu größerer Risikotransparenz bei. Dabei kann das CAPM einen wertvollen Beitrag zur Erklärung und Ermittlung der Renditeerwartungen der Investoren und damit des Markteinstandszinses leisten. Es besteht kein Widerspruch zur Argumentation nach Basel II.

Zu 2) Im diskutierten Modell wird zur Vereinfachung vorausgesetzt, dass die Betriebskosten gleich Null sind. Eine Berücksichtigung wäre problemlos möglich. Mit Basel II können sich die Betriebskosten zwar verändern, stehen damit jedoch nicht im Widerspruch zum CAPM.

Zu 3) Standardrisikokosten bepreisen den Teil des Risikos, der bereits im Zeitpunkt der Kreditvergabe den erwarteten Verlust durch Ausfall oder Bonitätsverschlechterung des

¹⁷³ vgl. Rolfes, B., Emse, C.: Basel II und die zukünftigen Kreditpreise, siehe oben (2002), S. 60 ff

¹⁷⁴ vgl. Rolfes, B., Emse, C.: Basel II und die zukünftigen Kreditpreise, siehe oben (2002), S. 53 ff

Kreditnehmers antizipiert¹⁷⁵. Das steht ebenfalls nicht in Widerspruch zur Argumentation nach dem CAPM.

Zu 4) Aus Basel II resultieren trotz unveränderter Risikosituation der Banken veränderte Konditionsanforderungen auf Einzelkreditnehmerebene. Auf Basis bestehender Kreditportfolien bzw. existierender Marktpotentiale der Banken führen geänderte EK-Anforderungen zu Auswirkungen auf die maximalen Geschäftsvolumina und damit auf das Ertragspotential, was bei optimaler Allokation direkten Einfluss auf deren Strategie und Konditionsgestaltung hat. EK ist für die Banken kein beliebig vermehrbares, unbeschränktes Gut. Das bedeutet auch, dass die Renditeforderungen für das knappe Gut EK bei einer nach Basel II den Risiken entsprechender Unterlegungspflicht mit zunehmender EK-Belastung des Einzelgeschäfts bei unverändertem Risiko höher sein werden. Trotz unverändertem tatsächlichem Risiko des Einzelgeschäfts erhöhen sich die Kreditkonditionen aufgrund höherer EK-Bindung. Analog verringern sich die Renditeforderungen und damit die Konditionen bei geringerer EK-Unterlegung.

Die Rendite des Gesamtportfolios resultiert aus der Summe der Renditen der Einzelgeschäfte, deren Konditionen für die Kunden vom Management anhand der internen Renditeziele festgelegt werden. Dem liegt wiederum eine Einschätzung der Renditeerwartung der Investoren durch das Management zugrunde. Die Banken werden bestrebt sein, ihre Eigenkapitalrentabilitätsziele zu erreichen und damit die angestrebte Gesamtverzinsung für die Investoren (shareholder value) auch unter den geänderten Voraussetzungen nach Basel II zu erreichen, um ihre Kapitalbasis zu sichern.

Das kollidiert grundsätzlich nicht mit den oben dargestellten Erkenntnissen aus dem Modell, wonach die Investoren ihre Renditeerwartungen für $t+1$ anhand des Risikos des Gesamtportefeuilles festlegen. Da die vom Management gesetzten Portfolioziele und deren Konditionsgestaltung entscheidende Bedeutung für das künftige Portefeuille hat, haben die internen Renditeforderungen des Managements für Einzelgeschäfte einen Einfluss auf die Risiko-Renditeforderung der Investoren an die Gesamtbank.

Erklärungsdefizite sind damit die im Modell fehlende Differenzierung zwischen Einzelgeschäfts- und Gesamtbankebene und damit der vorausgesetzte direkte Einfluss der Investoren auf die Preisgestaltung, sowie die Annahme des EK als unbegrenztes Gut. Unter den gesetzten Modellprämissen findet die Festlegung der Kreditkonditionen via Renditeerwartungen der Investoren für ihr eingebrachtes EK direkt auf Investorenebene

¹⁷⁵ vgl. Rolfes, B., Emse, C.: Basel II und die zukünftigen Kreditpreise, siehe oben (2002), S. 57 f

statt. Ein Einfluss des Managements auf die Konditions- und damit Renditeentscheidungen wird nicht berücksichtigt.

Auf Gesamtbankebene mag diese Argumentation nachvollziehbar sein, denn selbstverständlich ist das Management der Banken bemüht, das eingebrachte EK der Investoren bestmöglich einzusetzen und deren Erwartungen entsprechend optimal zu verzinsen (shareholder value).

Veränderungen auf Einzelgeschäftsebene durch Basel II und damit verzerrende Effekte zwischen Kreditnehmergruppen und Geschäftsarten werden im Modell nicht abgebildet und erklärt. Die Knappheit von EK begründet die Notwendigkeit zu dessen bestmöglicher Allokation. Differenzierungen in den Konditionen für Kreditnehmer und in den Refinanzierungskosten auf Gesamtbankebene sind demnach nicht ausschließlich in unvollständiger Information der Investoren begründet, die in der Realität zusätzlich gegeben ist.

Dennoch stehen diese Erkenntnisse nicht im Widerspruch zu der Aussage, dass Korrekturen in den Renditeerwartungen an die Banken unter der Voraussetzung geänderter Informationen der Investoren über das Marktgleichgewicht bzw. die Risikolage auf Gesamtbankebene möglich sind.

Künftige, durch Basel II vorgegebene Unterschiede in der EK-Unterlegung werden damit auf Einzelgeschäftsebene zu entsprechenden Konditionsanpassungen führen, da die Verzinsung dieses gebundenen Kapitals unverändert der festgelegten Ziel-Eigenkapitalrendite der Bank entsprechen muss. Hieraus werden Konditionsdifferenzierungen zwischen Kreditnehmergruppen bzw. Geschäftsarten im Risikoaktivaportfolio der Banken resultieren.

Schlussfolgerung aus Kapitel II.1.

Basel II hat Einfluss auf die Zinskonditionen für Kredite. In Abhängigkeit von Bonität des Kreditnehmers und Eigenkapitalanforderungen werden von Basel II Veränderungen im Kreditangebot ausgelöst.

II.2. Preisdifferenzierungen nach Basel II – Modell zur Quantifizierung von Veränderungen der Kreditkonditionen

Ausgehend von der Erkenntnis aus Kapitel II.1, dass aus Basel II eine Vergrößerung der Spreads in den Kreditkonditionen zwischen besseren und schlechteren Bonitäten resultieren, ist sowohl für die Banken, deren Kreditnehmer aber auch die Aufsichtsinstanzen die Frage nach der Höhe dieser Kreditpreisreaktionen von wesentlicher Bedeutung.

Die Auswirkungen von Basel II auf die Konditionen hängen davon ab, in welchem Umfang die Kreditinstitute bisher ihre Konditionen risikogerecht festgelegt haben, d.h. das bankintern zugewiesene ökonomische Kapital das Ausfallrisiko des Kreditportefeuilles widerspiegelt¹⁷⁶. Das Risiko aus Kreditgeschäften setzt sich zusammen aus erwarteten und unerwarteten Verlusten, die in den Konditionen berücksichtigt werden müssen¹⁷⁷.

Die Risikoprämie für erwartete Verluste ergibt sich aus der multiplikativen Verknüpfung von erwarteter Ausfallwahrscheinlichkeit und erwartetem Verlust im Insolvenzfall. Risikokosten werden somit ausschließlich durch die Bonität des Kreditnehmers sowie die Charakteristika des spezifischen Geschäfts (Risikogehalt, Volumen, Sicherstellung) determiniert. Diese Risikoprämie kann in den Standardrisikokosten (SRK) erfasst werden und ist einer der wesentlichen Faktoren zur Konditionsgestaltung (vgl. Kap. II.1.). SRK oder ähnliche Systeme sind „best practice“ der Kreditinstitute und bereits integraler Bestandteil der Kalkulation von Kreditkonditionen.

Eigenkapital muss zur Kompensation unerwarteter Verluste, also für den Fall des Nichteintreffens der erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeiten, vorgehalten werden. Aus dem Verzinsungsanspruch für dieses EK ergeben sich Kosten, die als Eigenkapitalkosten bzw. angestrebte EK-Rendite ebenfalls in die Konditionen einfließen.

In Basel II war zunächst keine Unterscheidung zwischen erwarteten und unerwarteten Verlusten hinterlegt¹⁷⁸. Erwartete Verluste würden somit doppelt bei den Kalkulationen

¹⁷⁶ vgl. Hofmann, G.: Basel II ist unverzichtbar, in: ifo-Schnelldienst 3/2002, „Zur Diskussion gestellt“, Hrsg.: ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München, S. 9

¹⁷⁷ vgl. Rinker, A.: Das Aufgabenpaket der Kreditinstitute zur praktischen Umsetzung von Basel II, in: Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Hrsg.: Tietmeyer, H., Rolfes, B., Wiesbaden (2002), S. 78f

¹⁷⁸ vgl. Handelsblatt: Basel II: Aufseher bieten USA Kompromiss an; in: Handelsblatt vom 01.10.2003, Hrsg.: Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf / Frankfurt/M. (2003)

der mit SRK-Ansätzen arbeitenden Kreditinstitute berücksichtigt, was eine zu hohe EK-Bindung zur Folge hätte. Da der Ansatz von Standardrisikokosten im Regelwerk nicht verankert ist, hätte dies - in Abhängigkeit von unterschiedlichen Ansätzen zur Berücksichtigung von SRK durch die einzelnen Kreditinstitute - zu erheblichen Konditionsunterschieden zwischen den Instituten geführt. Nachdem dies tendenziell zu erhöhten EK-Anforderungen im IRB-Ansatz bei schlechteren Bonitäten gegenüber dem Standardansatz geführt hätte, sind die erwarteten Verluste (expected losses) in den Risikogewichtungsfunktionen nicht mehr enthalten¹⁷⁹.

Gegenstand von Basel II ist eine risikoadäquate Eigenkapitalunterlegung gegenüber den bisher praktizierten pauschalen Unterlegungsvorschriften. Entgegen der Weitergabe pauschaler EK-Kosten werden demnach risikodifferenzierte EK-Kosten in die Kreditkonditionen einfließen. „Quersubventionierungen“ bonitätsmäßig schlechterer Kreditnehmer zu Lasten der besseren Bonitäten und damit fehlerhafte Steuerungsimpulse durch pauschale Umlage der Eigenkapitalkosten in die Kreditkonditionen werden künftig vermieden¹⁸⁰.

Da lediglich die EK-Kosten als Teilkomponente der Kreditkonditionen durch Basel II direkt tangiert werden sind deshalb deren Auswirkungen auf die Kreditkonditionen näher zu untersuchen. Die weiteren konditionsbestimmenden Faktoren Markteinstandszins, Standardbetriebskosten und SRK, die in die Kreditkonditionen ebenfalls mit einfließen, werden durch Basel II nicht neu geregelt.

Demnach ist es ceteris paribus möglich, die quantitativen Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen in Abhängigkeit von den geänderten Risikogewichtungen des EK zu untersuchen.

Im folgenden wird deshalb aufbauend auf die Überlegungen von Rolfes / Emse¹⁸¹ ein Modell zur Quantifizierung der Kreditkonditionsreaktionen in Abhängigkeit von der EK-Unterlegung aufgestellt.

In welcher Höhe sich die geänderte Eigenkapitalunterlegung auf die Konditionen auswirkt hängt ganz wesentlich von dem in die Preiskalkulation eingehenden Renditeanspruch der Kreditinstitute auf das gebundene Eigenkapital ab¹⁸². Die Verzinsung dieses gebundenen Eigenkapitals soll der Ziel-Eigenkapitalrendite der Bank entsprechen.

¹⁷⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Modifications to the capital treatment for expected and unexpected credit losses in the New Basel Accord, siehe oben (2004), S. 1 ff

¹⁸⁰ vgl. Krämer-Eis, H., Taistra, G.: Viel Wirbel um das zweite Konsultationspapier, in: ifo-Schnelldienst 3/2002, Zur Diskussion gestellt, Hrsg.: ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München (2002), S. 6

¹⁸¹ vgl. Rolfes, B., Emse, C.: Basel II und die zukünftigen Kreditpreise, in: Tietmeyer H. u.a. (Hrsg.): Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, siehe oben (2002), S. 60 ff

¹⁸² vgl. Hofmann, G.: Basel II ist unverzichtbar, siehe oben (2002), S. 10

Geht man nach Rolfes/Emse¹⁸³ beispielsweise von einem mittels CAPM abgeleiteten, realistischen buchwertbezogenen Renditeanspruch von 15% aus und interpretiert diesen auf Basis durchschnittlicher Vorsteuer-Renditen ermittelten Anspruch der Bankpraxis entsprechend als Nachsteuer-Rendite, ergibt sich bei dem angenommenen unternehmensbezogenen Steuersatz von 28,9% der OECD-Staaten¹⁸⁴ ein Vorsteuer-Anspruch von 21,1%.

Bei einem unterstellten Anlagenutzen von 4% verbleibt ein über das Kundengeschäft zu erwirtschaftender Anspruch von 17,1% vor Steuern, der auf das mit dem Einzelgeschäft gebundene aufsichtsrechtliche Eigenkapital zu beziehen ist. Dabei wird eine Kernkapitalquote von 5% unterstellt.

Neben dem Renditeanspruch auf das gebundene EK sind der Anlagenutzen (abh. vom aktuellen Zinsniveau) und der unternehmensbezogene Steuersatz (länderspezifisch unterschiedlich) die wesentlichen Einflussfaktoren für Konditionsänderungen nach Basel II:

Der Ergebnisanspruch vor Steuern E_x errechnet sich aus

$$E_x = KB * [RW * EK * (R_v - AN)]$$

wobei

E_x = Ergebnisanspruch an das EK vor Steuern zur Erreichung einer Nachsteuer-Rendite von X % (als absoluter Betrag)

KB = Kreditrisikobetrag bzw. EAD (bei IRB-Ansatz)

R_v = Renditeanspruch an das EK vor Steuern

RW = Risikogewichtung

EK = gebundenes Eigenkapital

AN = Anlagenutzen (Verzinsung des gebundenen Kernkapitals)

Der Renditeanspruch (RA_{PD}) auf das Eigenkapital in % des Kreditrisikobetrags (KB) wird hieraus wie folgt ermittelt:

$$RA_{\%} \text{ (in \%)} = E_x / KB * 100$$

¹⁸³ vgl. Rolfes, B., Emse, C.: Basel II und die zukünftigen Kreditpreise, in: Tietmeyer H. u.a. (Hrsg.): Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, siehe oben (2002), S. 60

¹⁸⁴ vgl. KPMG International: Steuersätze 2004 im internationalen Vergleich, Pressemitteilung vom 21.03.2004, veröffentlicht im Internet, KPMG[Press Office].htm, Homepage der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2004)

Dabei wird in diesem Modell zur Verallgemeinerung keine Unterscheidung zwischen Kernkapital und Eigenkapital im weiteren Sinne, d.h. mit Einbezug von Ergänzungskapital und Drittrangmittel getroffen. Bei der Berechnung vom Ergebnisanspruch E_x und damit der zu fordernden EK-Rendite kann für EK das Kernkapital vorausgesetzt werden kann. Die meisten Banken verwenden aus Soliditätsgründen zur Bankensteuerung einen Eigenkapitalbegriff, der sich eng an das bilanzielle Eigenkapital bzw. das Kernkapital des KWG anlehnt¹⁸⁵.

Bei Zugrundelegung der dargestellten Prämissen können die Konditionsveränderungen aus Basel II für Kreditnehmer in Abhängigkeit von der Risikogewichtung (=Eigenkapitalunterlegung) und damit vom individuellen Rating berechnet und damit quantifiziert werden. Unabhängig von der Höhe des Kreditrisikobetrags ergibt sich in Abhängigkeit vom gebundenen Eigenkapital ein fester Renditeanspruch. Das im weiteren Verlauf dieses Kapitels entwickelte Gesamtmodell hat somit allgemeingültigen Charakter.

Während im Standardansatz die Eigenkapitalunterlegung in Abhängigkeit vom Rating vorgegeben ist, ist beim IRB-Ansatz die Eigenkapitalunterlegung für die Bonitätsklassen mit der Berechnungsformel des IRB-Ansatzes (siehe oben Kapitel I.5.1.3.) unter Zugrundelegung historischer 1-Jahres – Ausfallwahrscheinlichkeiten PD für die einzelnen Bonitätsklassen nach Standard & Poor's errechenbar. Hieraus wird dann der Ergebnisanspruch und der Renditeanspruch RA_{PD} ermittelt.

Darauf aufbauend ist es in einem weiteren Schritt dann möglich, die Konditionenveränderungen in Abhängigkeit vom verwendeten Ansatz und der Bonität zu ermitteln. Hierzu wird im weiteren Verlauf dieses Kapitels ein Modell zur Quantifizierung der Konditionsveränderungen aufgestellt.

Damit wird auch eine Vergleichbarkeit von Standard- und IRB-Ansatz ermöglicht, wie im folgenden aufgezeigt wird. Daraus kann dann abgeleitet werden, welcher der Ansätze für bestimmte Bonitätsgruppen vorteilhaft ist. Das Modell kann damit als Instrument für Banken zur Wahl des optimalen Ansatzes nach Basel II verwendet werden.

Die anhand des Gesamtmodells ermittelbaren Auswirkungen der Anwendung der verschiedenen aufsichtsrechtlichen Unterlegungsverfahren nach Basel II (Standard- und IRB-Verfahren) auf die Höhe des in den Margen anzusetzenden Renditeanspruchs können im folgenden anhand eines Beispiels (Unternehmenskredit über 15.000.000 Währungseinheiten) verdeutlicht werden:

¹⁸⁵ vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Januar 2002: Das Eigenkapital aus bankinterner und regulatorischer Sicht, siehe oben (2002), S. 42f

Tabelle 9: Simulation der Auswirkungen des Standardansatzes auf Ergebnis- und Renditeanspruch (absolute Beträge in Tsd. Währungseinheiten)

Unternehmen Kreditrisikobetrag 15.000

Grundsatz 1 (vor Basel II)			
RW	Geb. Kernkapital (KKQ 5%)	Ergebnisanspruch v. St.* (21,1% v St. = 15% n. St.; 4%Anlagenutzen)	Renditeanspruch in % des Kreditrisikobetrages
100,0 %	750	128,52	0,86%

Basel II Standardansatz				
Externes Rating	RW	Geb. Kernkapital (KKQ 5%)	Ergebnisanspruch v. St.* (21,1% v St. = 15% n. St.; 4%Anlagenutzen)	Renditeanspruch in % des Kreditrisikobetrages
AAA bis AA-	20,0 %	150	25,65	0,17
A+ bis A-	50,0 %	375	64,14	0,43
BBB bis BB-	100,0 %	750	128,52	0,86
schlechter BB-	150,0 %	1125	196,88	1,31

* [= RW*0,05*(0,24-0,07)]



Der markierte Bonitätsbereich (BBB bis BB-) stellt dabei mit 100%iger Risikogewichtung die Ausgangsposition gemäß Basel I dar. Die Pfeile markieren die Zu- bzw. Abnahme im Renditeanspruch in Abhängigkeit vom Kreditnehmerrating.

Um eine optimale Vergleichbarkeit der Auswirkungen zwischen Standard- und IRB-Ansatz zu ermöglichen werden im folgenden historische 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten (Basis: Ausfälle von Unternehmen von 1981 bis 2003) extern gerateter Unternehmen nach Standard & Poor's (S&P)¹⁸⁶, die analog dem IRB-Ansatz ebenfalls 1-Jahres-PDs berücksichtigen¹⁸⁷, zugrundegelegt¹⁸⁸ um mit diesem Modell Eigenkapitalunterlegung und Renditeanspruch in Abhängigkeit von der Bonität nach dem Basis-IRB-Ansatz zu berechnen. Diese Daten verbinden mit jeder schlechteren Ratingkategorie eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit und entsprechen damit im Gegensatz zu vergleichbaren 1-Jahres-PDs von Moody's¹⁸⁹ am ehesten dem zugrunde

¹⁸⁶ vgl. Standard & Pooors: Rating Performance 2000: Default Transition, Recovery and Spreads, veröffentlicht im Internet: www.standardandpoors.com, Homepage von Standard&Pooors (2001), S. 8

¹⁸⁷ vgl. Wilkens, M., Entrop, O., Völker, J.: Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, siehe oben (2001), S. 190

¹⁸⁸ vgl. Kupiec, P.H., The New Basel Capital Accord: The Devil is in the (Calibration) Details, siehe oben (2001), S. 4 ff

¹⁸⁹ vgl. Moody's Investor Service: Historical Default Rates of Corporate Bond Issuers: 1920 – 1999, Global Credit Research, veröffentlicht im Internet: www.moody's.com, Homepage Moodys (2000)

liegenden Ansatz von PD nach Basel II, wonach eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit ein schlechteres Rating begründet.

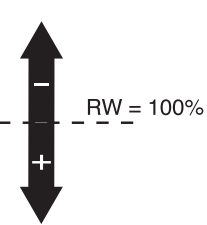
Bei Zugrundelegung der festgelegten Parameter des Basis-IRB-Ansatzes für M, LGD und EAD ist der fortgeschrittene IRB-Ansatz mit dem Basisansatz identisch. Auf die Darstellung letzteren Ansatzes wird wegen der damit verbundenen Multivariabilität und die damit verbundene fehlende Übersichtlichkeit verzichtet. Die Berechnung der Auswirkungen auf den Fortgeschrittenen IRB-Ansatz ist analog möglich (siehe oben Kapitel I.5.1.3.)¹⁹⁰. Zur besseren Übersichtlichkeit wird bei der Simulation des IRB-Ansatzes ferner auf die Unterkategorien der Bonitätsklassen (Outlook positive, neutral, negative) verzichtet.

Tabelle 10: Simulation der Auswirkungen des IRB-Ansatzes auf Ergebnis- und Renditeanspruch (absolute Beträge in Tsd.Währungseinheiten)

LGD 45%
 Laufzeit 2,5 Jahre
 Unternehmen EAD 15 Mio.

Grundsatz I (vor Basel II)			
RW	Geb. Kernkapital (KKQ 5%)	Ergebnisanspruch v. St.* (21,1% v St. = 15% n. St.; 4%Anlagenutzen)	Renditeanspruch in % des Kreditrisikobetrages
100,0 %	750	128,52	0,86

Basel II IRB-Ansatz						
S&P Rating	Internes Rating	PD	RW	Geb. Kernkapital (KKQ 5%)	Ergebnisanspruch v. St.* (21,1% v St. = 15% n. St.; 4%Anlagenutzen)	Renditeanspruch in % des Kreditrisikobetrages
AAA	1	0,03	14,43%	108,23	18,51	0,12
AA	2	0,03	14,43%	108,23	18,51	0,12
A	3	0,05	19,65%	147,38	25,20	0,17
BBB	4	0,37	60,39%	452,93	77,45	0,52
BB	5	1,36	102,42%	768,13	131,35	0,88
B	6	6,08	160,55%	1204,13	205,91	1,37
CCC/C	7	30,85	248,68%	1864,10	318,93	2,13



*[= RW*0,05*(0,211-0,04)]

Die markierte Linie bezeichnet die Ausgangslage nach Basel I (100%-Anrechnung). Die Pfeile markieren die Bonitätsklassen, ab denen die Renditeansprüche gegenüber einer 100%-Anrechnung zu- bzw. abnehmen.

¹⁹⁰ vgl. Will, F.: Basel II: Konsequenzen für Banken, siehe oben (2005), S. 47

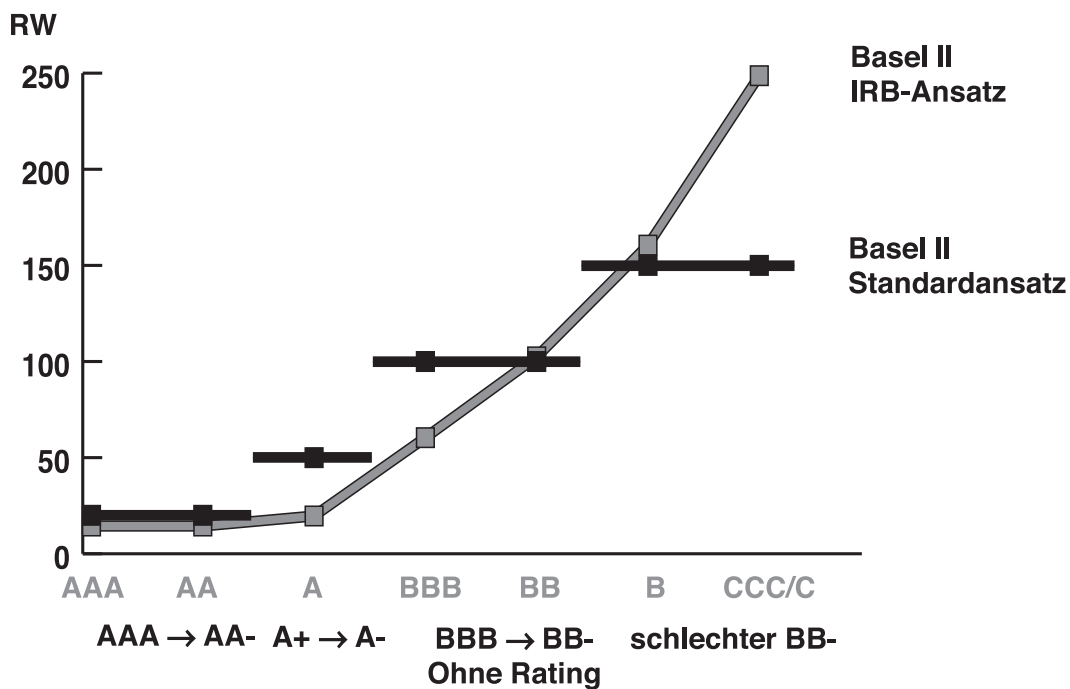


Abbildung 6: Vergleich der Risikogewichtungen zwischen Standardansatz und IRB-Ansatz

Dieser Ansatz ermöglicht die Vergleichbarkeit von Standard- und IRB-Ansatz hinsichtlich Risikogewichtung, Ergebnisanspruch und Renditeanspruch in Abhängigkeit vom Bonitätsrating und damit vom Risiko (PD) der Kreditnehmer.

Eine wesentliche Fragestellung dieser Arbeit sind generell die Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen von Unternehmen und speziell auf die der Ölbranche. In einem weiteren Schritt wird – basierend auf die vorher dargestellten Zusammenhänge – ein Modell erstellt, das die zu erwarteten Veränderungen der Kreditkonditionen nach Basel II gegenüber den bisher erlangten Konditionen aufzeigt.

Bei diesem Modell gelten ferner die folgenden Prämissen:

- EK ist ein knappes Gut, d.h. es ist für die Banken nur in unveränderter Menge verfügbar.
- Die Banken sind bestrebt, das vorhandene EK möglichst vollständig einzusetzen.
- Restriktionen bei der Errechnung des Renditeanspruchs (z.B. bestehende Kundenbeziehungen, Portfoliobeschränkungen etc.) werden nicht berücksichtigt.
- Risikomindernde Faktoren (Besicherungen) werden nicht berücksichtigt. Die bisherige EK-Anrechnung beträgt 100%.

- Die nach Kapitel II.1. wesentlichen konditionsbestimmenden Faktoren Markteinstandszinsen, Standardbetriebskosten, Standardrisikokosten und der Renditeanspruch auf das Risikokapital bleiben unverändert.
- Mittelbare Einflüsse von Basel II auf Markteinstandszins und die Kalkulation von SRK und Standardbetriebskosten werden vernachlässigt.

Ausgehend von einem individuell festgelegten Ergebnisanspruch auf Basis der bisher anzusetzenden EK-Anrechnung RW=100% gilt:

$\Delta RA_{(PD)} \text{ (in \%)} = (RA_{(100)} - RA_{(PD)}) * (-1)$
--

Wobei

$RA_{(100)}$ der Renditeanspruch bei der bisher gültigen Risikogewichtung (=100%) ist und

$RA_{(PD)}$ den Renditeanspruch bei der Risikogewichtung nach Basel II darstellt und

$\Delta RA_{(PD)}$ (in %) die prozentuale Veränderung des Renditeanspruchs gegenüber dem EAD (beim IRB-Ansatz) bzw. dem Kreditbetrag (beim Standardansatz) ist.

Demnach ergeben sich unter den oben genannten Prämissen nach dem Gesamtmodell die folgenden Veränderungen in den Kreditkonditionen in Abhängigkeit vom Rating bzw. der Ausfallwahrscheinlichkeit:

Tabelle 11: Veränderungen in den Kreditkonditionen nach dem Modell zur Berechnung der Konditionsveränderungen im Standardansatz:

Rating	Δ Konditionen
AAA bis AA-	- 0,69%
A+ bis A-	- 0,43%
BBB bis BB- oder ungeratet	0,00%
Schlechter BB-	+ 0,45%

Tabelle 12: Veränderungen in den Kreditkonditionen nach dem Modell zur Berechnung der Konditionsveränderungen im IRB-Ansatz:

Rating	Δ Konditionen
AAA	- 0,74%
AA	- 0,74%
A	- 0,69%
BBB	- 0,34%
BB	+ 0,02%
B	+ 0,51%
CCC / C	+ 1,27%

Schlussfolgerung aus Kapitel II.2.

Die Zinskonditionsveränderungen sind – bezogen auf die veränderten Eigenmittelanforderungen nach Basel II – quantifizierbar und können mit dem vorher genannten Modell für individuelle Kreditnehmer errechnet werden. Die dem Modell zugrundeliegenden Parameter können in der Realität dabei von Institut zu Institut voneinander abweichen (Steuersatz, geschätzte PDs, Ratingklassifizierung etc.).

Des Weiteren kann veranschaulicht werden, welcher der Ansätze zur Eigenmittelunterlegung (Standard- oder IRB-Ansatz) aus Sicht der Banken für einzelne Kreditnehmer, und – aggregiert auf deren Gesamtportfolio – für die Kreditinstitute der günstigste Ansatz ist.

Für die Kreditnehmer bedeutet dies, dass sich die Kreditkonditionen in Abhängigkeit von der Bonität als Kreditnehmer um einen genau errechenbaren Faktor verändern werden. In der Realität werden aber dennoch wegen unterschiedlicher Voraussetzungen der Kreditgeber abweichende Zinskonditionen angeboten werden.

Ob Basel II tatsächlich – wie vereinzelt befürchtet – zu einem annähernd homogenen Kreditangebot gegenüber den Unternehmen führen wird¹⁹¹, ist wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen der Banken unwahrscheinlich. Zumindest wird aber eine gleichgerichtete Verfahrensweise aufgrund der komplexen Zusammenhänge zwischen den 3 Säulen von Basel II, Ratingagenturen, Portfoliosteuerung etc. mit Basel II determiniert.

¹⁹¹ vgl. Zinn, E., Basel II und MaK: der direkte Weg zur „normierten Einheitsbank“, in: ZfgK 01/2004, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2004) S. 127 ff

II.3. Auswirkungen auf die strategische Steuerung der Kreditinstitute und die qualitativen Veränderungen in deren Angebotsverhalten und dem Kreditangebot

Neben den im vorangegangenen Kapitel II.2. aus den geänderten EK-Anforderungen ableitbaren, quantifizierbaren Auswirkungen auf die Kreditkonditionen führen die geänderten Rahmenbedingungen nach Basel II zu weiteren Anpassungsreaktionen der Kreditinstitute, die qualitative Veränderungen in deren Angebotsverhalten und damit im Kreditangebot zur Folge haben. Diese stehen zum Teil in Interdependenz zueinander sowie zu den quantitativen Auswirkungen und werden im folgenden untersucht.

II.3.1. Segmentierung der Banken, des Kreditangebots und der Kreditnehmer (durch Standard- u. IRBs)

Neben dem Ziel einer Annäherung des regulatorischen Eigenkapitals an das ökonomisch notwendige EK mittels risikoadäquater Eigenmittelanforderungen ist die Stärkung des Risikomanagements und die Verbesserung der Bonitätsbeurteilungsverfahren der Kreditinstitute ein Hauptziel von Basel II¹⁹². Zu diesem Zweck wurden mit dem Standardansatz, IRB-Basisansatz und dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz drei für die Kreditinstitute in der Komplexität gegenüber bisher zunehmende Verfahren zur Messung der Kreditrisiken entwickelt. Je anspruchsvoller der verwendete Ansatz ist, umso größer sind die Anforderungen an das Risikomanagement (vgl. oben Kapitel I.5.). Vor dem Hintergrund der substantiellen Unterschiede zwischen den Kreditinstituten und damit verbundenen unterschiedlichen Ist-Situationen ist die Erreichung oben genannter Ziele von Basel II mit einem allgemeingültigen Ansatz nicht darstellbar, ohne signifikante Ungleichgewichte bei Vor- und Nachteilen der veränderten Rahmenbedingungen nach Basel II zu implementieren. Mit der Möglichkeit mehrerer Optionen werden bewusst individuelle Bedürfnisse, Geschäftsstrategien und Systeme berücksichtigt¹⁹³. Jedes Institut kann sich für den individuell optimalen Ansatz entscheiden, existenzbedrohende Härten gegenüber bestimmten Institutsgruppen oder

¹⁹² vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, siehe oben (2003), S. 2

¹⁹³ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Overview Paper for the Impact Study (QIS 3), siehe oben (2002), S. 4 ff

Bankensegmenten sollen dadurch vermieden werden. In Verbindung mit der vorangegangenen Konsultationsphase und den Übergangsfristen ist für sämtliche Banken der geregelte Übergang von der bisherigen Eigenkapitalregelung zu Basel II ohne aufwendige Anpassungsmaßnahmen sichergestellt. Die Möglichkeit der späteren Weiterqualifizierung zur Erreichung der Mindestanforderungen für einen anspruchsvolleren Ansatz und damit die sukzessive Verbesserung der Risikomanagementqualität innerhalb der gesamten Branche ist ebenfalls systemimmanent hinterlegt.

Ob sich daraus aber auch abgegrenzte Teilmärkte mit darauf spezialisierten Kreditinstituten und damit eine Segmentierung der Banken und des Kreditangebots entwickeln, ist im folgenden näher zu untersuchen.

Mit der Zulassung von drei unterschiedlichen Ansätzen zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken sind mit Basel II formell bereits die Voraussetzungen für eine Segmentierung der Bankenbranche nach den jeweils verwendeten Ansätzen vorgezeichnet.

Geschäftsmöglichkeiten können von verschiedenen Banken nach unterschiedlichen aufsichtlichen Methodiken bewertet und kalkuliert werden, die voneinander abweichende Eigenmittelunterlegungen begründen können, was zu unterschiedlichen Refinanzierungskosten führt. Daraus resultieren differenzierte Bewertungsergebnisse, die je nach verwendetem Ansatz, aus Sicht unterschiedlicher Banken für das selbe Geschäft, positives wie auch negatives Geschäftsinteresse begründen können. Dadurch werden Selektionsbewegungen ausgelöst¹⁹⁴.

Im Rahmen der Kalibrierung der Ansätze werden Anreize in Form spürbar geringerer EK-Belastungen bei der Anwendung der anspruchsvolleren Methoden zur Risikomessung hinterlegt¹⁹⁵. Damit wird beabsichtigt, dass die Kreditinstitute tendenziell die Anwendung der fortgeschritteneren (IRB-) Ansätze anstreben und implizit ihr Risikomanagement den Mindestanforderungen entsprechend verbessern.

Der Basler Ausschuss beabsichtigt einen Vorteil des IRB-Basisansatzes von 3% in der Unterlegung mit EK gegenüber dem Standardansatz zu implementieren und einen Vorteil von 10% des Fortgeschrittenen IRB-Ansatzes gegenüber dem IRB-Basisansatz.

Der Standardansatz soll im Durchschnitt keine Vorteile gegenüber den Anforderungen nach Basel I bringen¹⁹⁶.

¹⁹⁴ vgl. Günter, H., Korn, M., Mayer, M.: Kreditvergabe-Szenarien für Basel II, siehe oben (2002), S. 123

¹⁹⁵ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Overview Paper for the Impact Study (QIS 3), siehe oben (2002), S. 6

¹⁹⁶ vgl. Elschen, R., Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht, siehe oben (2002), S. 24

Grundsätzlich hängt die Entscheidung der Kreditinstitute für eines der oben genannten Verfahren davon ab, bei welchem Verfahren individuell der größtmögliche Nutzen generiert werden kann. Damit können die Ziele des neuen Regelwerks nach Basel II nur erreicht werden, wenn ein bedeutender Anteil der Banken aus der Anwendung der IRB-Ansätze Vorteile generieren kann. Der Kalibrierung kommt dabei also wesentliche Bedeutung zu.

Gemäß QIS 3 wurden bei den Berechnungsregelungen der Risikogewichte des dritten Konsultationspapiers die oben genannten gewünschten Anreize für den Durchschnitt der Kreditexposures für Unternehmen näherungsweise hinterlegt¹⁹⁷.

Von besonderer Bedeutung ist die Absicht des Basler Ausschusses, lediglich die aggregierten Kapitalanforderungen an das gesamte Bankensystem konstant zu halten. Signifikante Veränderungen bei den Mindestkapitalanforderungen gegenüber individuellen Kreditinstituten werden dabei bewusst akzeptiert¹⁹⁸. Die nach Basel II anfallenden Kapitalanforderungen gegenüber den einzelnen Kreditinstituten werden entscheidend von den konkret eingegangenen Kreditrisiken mitbestimmt. Damit können mögliche Unterlegungsvorteile nicht gleichmäßig von allen Banken realisiert werden¹⁹⁹. In der Folge werden einzelne Banken EK-Entlastungen erfahren, andere werden höheren EK-Anforderungen als bisher zu erfüllen haben.

Die EK-Belastung eines bestehenden Kreditportfolios nach Basel II kann – wie in Kapitel II.2. dargestellt – von den jeweiligen Banken sowohl für die Anwendung des Standard– wie auch der IRB-Ansätze hochgerechnet – und unter Berücksichtigung des vorhandenen Geschäftspotentials der individuell vorteilhafteste Ansatz identifiziert werden.

¹⁹⁷ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Quantitative Impact Study 3 – Overview of Global Results, S. 4 ff

¹⁹⁸ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Overview Paper for the Impact Study, siehe oben (2002), S. 8

¹⁹⁹ vgl. Elschen, R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht?, siehe oben(2002) S. 16

Tabelle 13: Eigenkapitalanforderungen nach Basel II**

S&P-Rating	S&P 1-Jahres-PD (in%)	Standardansatz: Risikogewicht in %	Standardansatz: Kapitalbelastung pro 100 vom Volumen	Basis-IRB: Risikogewicht in %	Basis-IRB:* Kapitalbelastung pro 100 vom Volumen
AAA	0,03	20	1,6	14,43	1,15
AA	0,03	20	1,6	14,43	1,15
A	0,05	50	4	19,65	1,57
BBB	0,37	100	8	60,39	4,83
BB	1,36	100	8	102,42	8,19
B	6,08	150	12	160,55	12,84
CCC	30,58	150	12	248,68	19,89
ungeratet	./.	100	8		

Die Ratings CC und schlechter werden zur Vereinfachung nicht berücksichtigt, da sie in der Regel erst bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Kreditnehmern auftreten und wegen der hohen Ausfallwahrscheinlichkeiten p.a. bei der Entscheidung für eine mittel- bzw. langfristig angestrebte Anwendung eines der Ansätze keine Rolle spielen dürften.

* Beim Basis-IRB – Ansatz wird grundsätzlich LGD = 40% und M = 2,5 Jahre vorausgesetzt.

** Beim Fortgeschrittenen IRB-Ansatz werden LGD und M der einzelnen Fazilität zur Errechnung von Risikogewicht und Kapitalbelastung zugrundegelegt. Wegen der Multivariabilität wird, analog in Kapitel II.2, auf eine gesonderte Darstellung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes verzichtet.

Tabelle 13 zeigt, dass bei Kreditrisiken mit einem Rating von BBB oder besser die Anwendung des IRB-Ansatzes geringere Eigenkapitalanforderungen als der Standardansatz stellt und damit gegenüber diesem vorteilhaft ist. Daraus folgt, dass der IRB-Ansatz für solche Banken von Vorteil ist, deren Kreditportfolio geringere Risiken aufweist.

Dementsprechend bietet der Standardansatz bei Ratings, die schlechter als BB sind, Eigenkapitalvorteile. Für Kreditinstitute mit stark risikobehaftetem Portfolio bringt demnach der Standardansatz Vorteile. Eine verfahrensabhängige Restrukturierung der Kreditportfolios liegt nahe. In der Konsequenz lässt das erwarten, dass Banken, die sich für die IRB-Ansätze qualifizieren bzw. diese verwenden werden, sich tendenziell auf die hoch gerateten, bonitätsmäßig besseren Risiken konzentrieren werden. Die weniger fortgeschrittenen Institute, die den Standardansatz verwenden, können unter dem al-

leinigen Aspekt der Eigenkapitalunterlegung auch höhere Risiken akzeptieren und werden auch vor dem Hintergrund des EK-Nachteils bei besseren Bonitäten bereit sein, schlechtere Kredite zu vergeben²⁰⁰.

Dementsprechend werden die Kreditnehmer wegen der zu erwartenden Abbildung der EK-Unterlegung bei der Konditionsgestaltung der Banken (siehe oben Kapitel II.2.) ihr Nachfrageverhalten und die Auswahl der Banken diesem Muster anpassen. Kreditnehmer mit geringem Ausfallrisiko werden sich zur Minimierung ihrer Kreditkosten den Banken zuwenden, die mit dem IRB-Ansatz arbeiten, wohingegen Kunden mit hohen Ausfallrisiken sich eher den Banken zuwenden werden, die den Standardansatz verwenden (Adverse Selection). Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn kein externes Rating vorliegt, da in diesem Fall die EK-Unterlegung nur 100% beträgt. Die Rückwirkung der Umstrukturierung der Kreditportfolios könnte sich als Self-Destroying Prophecy für die unterstellten Risikogewichte von Basel II erweisen. Denn die Veränderungen in den Kreditportfolios in Richtung auf niedrigere und höhere Risiken beeinflussen nicht nur die durchschnittliche PD, sondern auch die risikomindernden Portfolio-Wirkungen. Da die IRB-Ansätze auf historischen Datensätzen beruhen, hat dies eine Abnahme der Reliabilität der Datenbasis zur Folge. Durch die bei Verwendung des IRB-Ansatzes systemimmanente Tendenz zu niedrigen Risiken wäre die historische Datenbasis vermutlich zu konservativ und würde die faktische Ausweitung der Geschäfte aus aufsichtsrechtlicher Sicht verhindern²⁰¹.

Eine Tendenz zur Konzentration der schlechteren Kreditrisiken in den Büchern der – bezogen auf das Risikocontrolling – weniger fortentwickelten Instituten ist systemimmanent hinterlegt. Sinkende Renditen wegen des zu erwartenden Preiskampfes um risikoarme Kredite, die Kosten der Einführung eines der IRB-Ansätze sowie die höheren EK-Anforderungen für risikoreiche Kredite im IRB-Ansatz lassen für viele Banken eine Migration des IRB-Ansatzes nicht sinnvoll erscheinen. Diese Faktoren wirken sich kontraproduktiv gegenüber dem Ziel von Basel II, der weiteren Stabilisierung des Bankensystems, aus²⁰².

Andererseits würde eine gegenüber dem Standardansatz zu hohe Attraktivität der IRB-Ansätze bei mit entsprechender Kalibrierung verbundenen zu hohen Anreizen zu einer generell verringerten Bereitschaft zur Übernahme höherer Kreditrisiken führen²⁰³. Die mit dem Standardansatz eingeräumte Ineffizienz der Märkte, wonach Engagements mit faktisch völlig unterschiedlichen Risikoprofilen zu den selben Konditionen eingegangen

²⁰⁰ Kupiec, P.: The New Basel Accord: The Devil is in the (Calibration) Details, siehe oben (2001), S. 5

²⁰¹ vgl. Elschen, R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht?, siehe oben (2002), S. 28 f

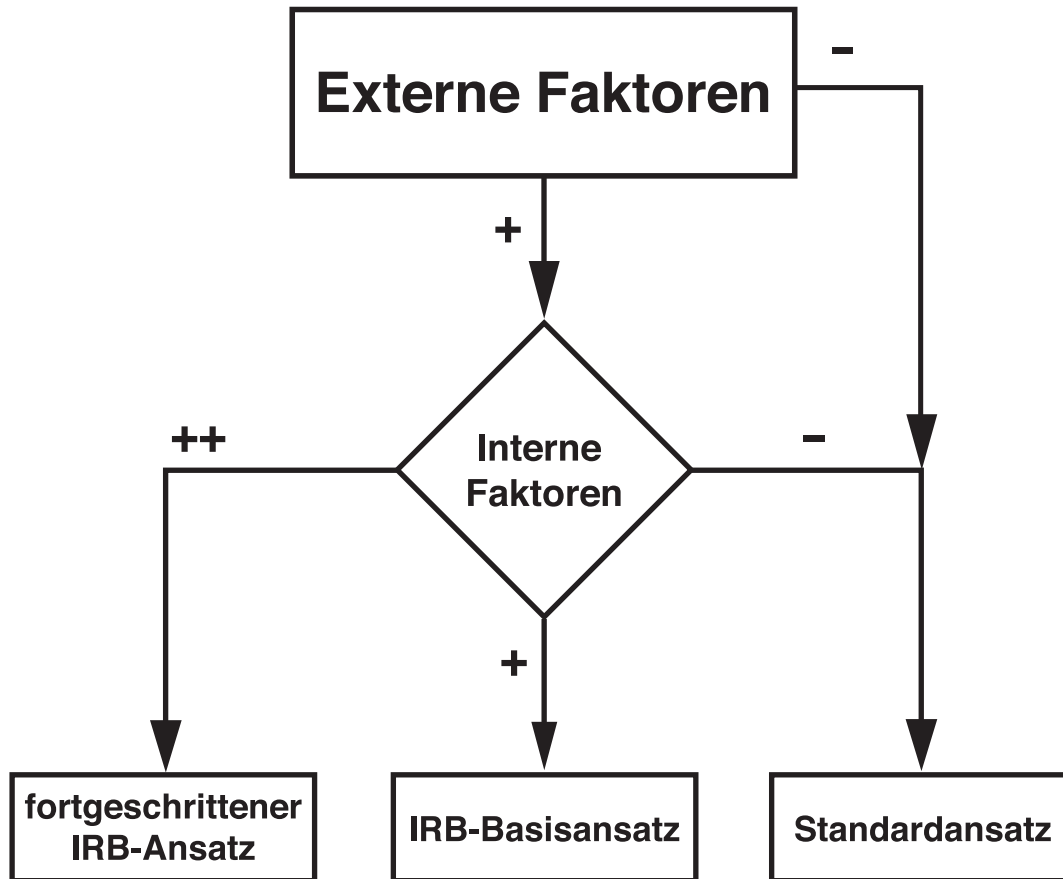
²⁰² vgl. Kupiec, P.: The New Basel Accord: The Devil is in the (Calibration) Details, siehe oben (2001), S. 5

²⁰³ vgl. Elschen, R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht?, siehe oben (2002), S. 29

werden, erscheint als Kompromiss notwendig, um einen über den eigentlichen Geltungsbereich von Basel II hinausgehenden Bankenkreis zu integrieren. Konsequenterweise wären derartige Ineffizienzen lediglich durch das generelle Zugrundeliegen externer oder interner Ratings auszuschließen.

Die Simulation der Eigenkapitalbelastung analog dem Modell in Kapitel II.2. wird – unabhängig von der vom Basler Ausschuss verfolgten Zielsetzung – eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Entscheidung des künftig verwendeten Ansatzes sein. Daneben hängt die individuelle Entscheidung der Kreditinstitute, welcher der Berechnungsansätze zur EK-Unterlegung verwendet, bzw. angestrebt wird, neben dem Ist-Portfolio von einem Bündel weiterer Faktoren ab. Diese können grob nach internen und externen Faktoren unterschieden werden. Wesentliche interne Faktoren sind beispielsweise strategische Zielsetzungen wie Soll-Portfolio, Zielkunden, Veränderungspotential interner Abläufe und der Zusatzaufwand aus der Umsetzung eines der IRB-Ansätze. Als externe Faktoren seien an dieser Stelle beispielhaft das Marktgebiet, Kunden- und Geschäftspotential, Imagewirkung des verwendeten Ansatzes und Konkurrenzsituation genannt. Die Banken sind also mit einer komplexen Entscheidungssituation konfrontiert, die in Abbildung 7 skizziert ist:

Abbildung 7: Wahl des Ansatzes nach Basel II: Komplexität der Entscheidungssituation



- : Voraussetzungen für IRB-Ansatz nicht gegeben.
- +: Voraussetzungen lassen Anwendung des IRB-Ansatzes zu.
- ++: Voraussetzungen für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz

Ein wesentliches Resultat der Segmentierung von Banken und Unternehmenskategorien ist die damit einhergehende Reduzierung der potentiellen Kreditgeber für die einzelnen kreditsuchenden Unternehmen. Die Angebotsbreite wird aufgrund der Spezialisierung der Kreditinstitute auf bestimmte Risiko- und damit Kundensegmente abnehmen. Banken werden in Anlehnung an ihre neuen Zielkundendefinitionen ihr Akquisitions- und Angebotsverhalten gegenüber den Unternehmenskunden anpassen. Neben den oben (vgl. Kap. II.2.) bereits behandelten risiko- und EK-relevanten Preis- anpassungen ist eine Verstärkung dieser Preisreaktionen aufgrund der Segmentierung zu erwarten.

Besondere Auswirkungen kann Basel II auf Spezialkreditinstitute und auch kleine Banken haben. Da Spezialkreditinstitute in der Regel schwerpunktmäßig ein bestimmtes Kunden- und Geschäftssegment bearbeiten, werden diese in Abhängigkeit von den EK-Anforderungen gegenüber Universalbanken stärker be- oder entlastet. Bei diesen Banken begründet Basel II deutliche Veränderungen in deren Wettbewerbspositionen.

Kleine Banken haben gegenüber großen Instituten den komparativen Nachteil, dass aufgrund der hohen fixen Aufwendungen deren Entscheidungsfreiheit zum verwendeten Ansatz und damit zur Realisierung des mittel- und langfristig günstigsten Ansatzes gegenüber großen Instituten, die sachliche und fachliche Kapazitäten vorhalten, erheblich eingeschränkt ist²⁰⁴.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens, das sich über mehrere Jahre vor Einführung von Basel II erstreckte, waren die wesentlichen Eckpfeiler der Neuregulierung diskutiert worden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei der Mehrzahl der Kreditinstitute eine Entscheidung zum präferierten Ansatz bereits vor der Einführung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung feststeht.

In wieweit sich das Angebotsverhalten und der Marktauftritt der international orientierten Großbanken von den eher regional oder lokal orientierten Kreditinstituten stärker als bisher unterscheiden wird, ist nicht absehbar. Mit der Fokussierung auf klar eingegrenzte Zielkunden und -geschäfte ist auch der Rückzug aus weniger präferierten Segmenten verbunden. Die Festlegung einer klaren Strategie mit Berücksichtigung der in diesem Abschnitt dargestellten Faktoren, die Implementierung eines kontinuierlichen Review-Prozesses sowie die Bereitschaft der Banken zur Korrektur der Strategie wird im Transformationsprozess der Einführung und Umsetzung von Basel II ein kritischer Erfolgsfaktor sein.

Ob die EK-Anreize, die von den einzelnen Instituten für ihre individuelle Situation quantifizierbar sind, tatsächlich zu den gewünschten Resultaten führen hängt entscheidend von den Kosten der Implementierung des jeweiligen Ansatzes ab, die in der Regel schwer zu quantifizieren sind.

Der Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden bei Erkennung von Fehlentwicklungen und der Flexibilität des Basler Ausschusses zur Korrektur durch Anpassung der Kalibrierung wird deshalb entscheidende Bedeutung für das Finanzierungsangebot für die Kreditnehmer zukommen.

²⁰⁴ vgl. Elschen, R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht?, siehe oben (2002), S. 29

II.3.2. Veränderung von Zielhierarchie und Messparameter der Banken (geänderte Controlling-Ziele)

Basel II verfolgt das Ziel, durch den regulatorischen Handlungsrahmen Anreize für eine risikosensitive Geschäftspolitik der Banken zu schaffen. Neben den risikoadäquaten Eigenmittelanforderungen (Säule 1, siehe oben Kapitel I.5.1) werden mit den explizit gesetzten Mindeststandards für Publizitätspflichten (Säule 3, siehe oben Kapitel I.5.3.) zur Disziplinierung der Banken die Marktkräfte herangezogen²⁰⁵. Mit der Veröffentlichung von Höhe und Zusammensetzung des Eigenkapitals, Art und Umfang der eingegangenen Risiken, Strategien zur Begrenzung und zum Management der Risikopositionen sowie Angaben über Methodik und Anwendung der internen Ratingverfahren gewinnen Risikocontrolling und -management mit den darauf aufbauenden Kennziffern zunehmend an Bedeutung als Messparameter für den Erfolg von Banken.

Nachdem sich bislang in der von Banken publizierten Erfolgsrechnung einer Berichtsperiode im wesentlichen nur Teile der Risiken in Form von Wertberichtigungspositionen und Abschreibungen niederschlugen, wird künftig das bestehende Risiko des Kreditportfolios in Form der risikoadäquaten Eigenkapitalkosten ebenfalls direkt in den Ertrag und damit eine der wesentlichen Erfolgskennziffern einfließen.

Für Investoren ergibt sich daraus eine entscheidende Verbesserung gegenüber der bisherigen Praxis. Auch Risiken in den Büchern der Banken, die nicht notleidend sind, werden transparent, Gesamtrisikopositionen unterschiedlicher Banken werden vergleichbar²⁰⁶. Es ist damit nicht mehr möglich, durch bewusste Übernahme höherer Kreditrisiken höhere Margen- und Provisionserträge zu erzielen und eine vermeintlich höhere Ertragskraft auszuweisen.

In die Ermittlung des Shareholder Values wird demnach die Risikokomponente direkt einfließen.

Die bislang verwendeten Kennziffern zur Erfolgsmessung, die grob nach Ertragsorientierung (z.B. Return on Equity (RoE), Return on Costs (RoC), Return on Assets (RoA), Deckungsbeiträge (DB I,II u. III), Aufwandsrentabilität) und Risikoorientierung (z.B. Standardrisikokosten (SRK), Ausfallquoten, Wertberichtigungsquoten) unterschieden werden können, werden mit Offenlegung der aktuellen Risikopositionen in Verbindung mit den ebenfalls offenzulegenden Kapitalstrukturen neu zu interpretieren sein bzw. durch weitere Kennziffern, die zur Steuerung herangezogen werden, ergänzt.

²⁰⁵ vgl. Heinke, E.: Das Basler 3-Säulen-Konzept und die Rolle der dezentralen Bankenaufsicht, siehe oben (2002), S. 8

²⁰⁶ Basel Committee on Banking Supervision: Pillar 3 (Market Discipline), siehe oben (2002), S. 29 ff

In der Bankenpraxis sind mit sogenannten Orientierungs- oder Zielmargensystemen bereits Ansätze im Einsatz, bei denen Risiken mit hierfür adäquaten Margenanforderungen bei potentiellen Geschäften verknüpft werden. Die Notwendigkeit der Verknüpfung von Erfolgs- mit Risikoparametern ist also anerkannt. Aus diesem Grund setzt sich bei fortgeschritteneren Kreditinstituten zunehmend RORAC (Return on Risk Adjusted Capital) als wesentliche Kennziffer zur Erfolgsmessung durch. Dabei wird auf das Value-at-Risk - Konzept aufgebaut, wonach Erwartungswerte (= erwartete Risiken) und Standardabweichungen (= unerwartete Risiken) ermittelt werden, aus denen der EK-Bedarf errechnet wird, der zur Deckung der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit maximal eintretenden Ausfälle notwendig ist. Von der vereinbarten Marge wird der erwartete Verlust abgezogen und in das Verhältnis zum ökonomisch notwendigen Kapital gesetzt²⁰⁷. Es wird dabei üblicherweise ein Ausfallvolumen unterstellt, das um die zwei- bis dreifache Standardabweichung über den durchschnittlichen Ausfällen liegt. Unter der Annahme der Normalverteilung sind damit etwa 98-99% aller möglichen Fälle abgedeckt. Der zur Deckung dieses „Normalbelastungsfalles“ benötigte EK-Betrag wird als Value-at-Risk bezeichnet. Er quantifiziert den risikoadjustierten EK-Bedarf, der als Risikopotential für die Risikoarten vorgehalten werden muss. Zur Ermittlung des RAROC werden Deckungsbeiträge oder andere Gewinngrößen auf diesen Risikokapitalbetrag in Bezug gesetzt²⁰⁸.

Nicht zuletzt durch Basel II werden Kennziffern durch stärkere Berücksichtigung der nun transparenteren Risikopositionen neu zu bewerten sein. Mit Offenlegung der Risiken fließen diese auch in die Bewertungen der Investoren ein und werden deshalb auch vom Management der Kreditinstitute künftig verstärkt priorisiert werden.

Die Profitabilität von bestehenden Kundenverbindungen kann sich durch veränderte EK-Unterlegung der Bestandsgeschäfte ebenfalls grundlegend anders darstellen. Es ist insbesondere in dem Übergangszeitraum bis zur Anpassung des Ist-Portfolios der Kreditinstitute an deren Zielportfolios (Segmentierung, siehe oben Kapitel II.3.1.) mit suboptimalen Kennziffern zu rechnen.

Da generell zur Messung des Erfolges und Einschätzung der Gesamtverhältnisse von Kreditinstituten ein Bündel von Kennziffern herangezogen werden, stehen nach Basel II genauere und standardisierte Informationen zur Einschätzung der Risikosituation der Banken zur Verfügung, die – wie bei den Erfolgskennziffern auch – eine direkte Vergleichbarkeit der vorhandenen Risiken der Institute ermöglichen. Analysten wie Investoren werden sämtliche Informationen zur Bewertung der Gesamtposition der Banken

²⁰⁷ vgl. Lehrbass, F.: Denkanstöße zu Basel II und zum Kreditgeschäft, in: ZfgK-Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 3-4 / 2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S. 119

²⁰⁸ vgl. Schulte, M.: Risikopolitik in Kreditinstituten, Frankfurt/Main (1998), S. 99 f

verwenden. Mit erweiterter Offenlegung der Risiken gemäß Säule 3 wird das Gewicht der Risikopositionen als kritischer Erfolgsfaktor zunehmen, was bei den Banken ein verstärktes Risikomanagement zur Folge haben wird.

II.3.3. Bewertung von Einzelkreditrisiken: Rating-Instrumentarien nach Basel II und ihre Auswirkungen auf Banken, Kreditangebot und Kundenbeziehungen

Durch die starke Fokussierung auf die Risikomessung wird mit Basel II die Bedeutung von Ratings erheblich zunehmen. Sowohl Standard- wie auch IRB-Ansatz setzen die Anwendung von Ratings voraus, mit denen die Risikogewichtungen und damit die Eigenkapitalunterlegung von Krediten ermittelt werden (siehe oben Kapitel I.3.). Die Qualität der Ratings ist damit von wesentlicher Bedeutung für die Preisgestaltung (siehe oben Kapitel II.2.) und für die Wettbewerbsfähigkeit des Kreditangebots der einzelnen Banken.

Mit Einführung und Umsetzung von Basel II wird der überwiegende Teil der Kreditinstitute entsprechende interne Ratinginstrumentarien entwickeln bzw. an die veränderten Anforderungen anpassen müssen²⁰⁹ und in Abwicklungs- und Entscheidungsprozesse integrieren. Neben Basel II wird die Weiterentwicklung der Risikomessverfahren durch die konjunkturellen Einflüsse der letzten Jahre begünstigt²¹⁰. Das bedeutet für viele Kreditinstitute große geschäftspolitische Umwälzungen sowohl hinsichtlich der Prozesssteuerung wie auch der Geschäftsphilosophie²¹¹. Art und Umfang des Anpassungsbedarfs und damit des Veränderungspotentials im Verhalten gegenüber den Kreditnehmern hängen von den bestehenden bankinternen Steuerungssystemen ab²¹².

Die Unternehmen müssen sich künftig generell darauf einstellen, genauer analysiert zu werden. Die Lieferung rein quantitativer, bilanzbezogener Daten ist für eine Ratingeinstufung nicht ausreichend. Die erforderliche Transparenz über die Unternehmenssituation setzt effiziente Controlling- und Reportingsysteme voraus. Des Weiteren sind Informationen über die sogenannten „Soft Facts“ (Management, Marktposition, Marktlage etc) vorzuhalten. Aus den Ratingverfahren erwächst insgesamt erheblicher Informationsbedarf.

²⁰⁹ vgl. Goldbach, K., Grabau, F-R., Hundt, I., Neitz, B: Bankenumfrage zu Basel II und zum Rating, siehe oben, S. 29 f

²¹⁰ vgl. Fieseler, B.: Rating und Basel II beeinflussen das Kreditgeschäft nachhaltig, in: ZfgK, 20/2003, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S. 57

²¹¹ vgl. H. Krämer-Eis, Taistra, G.: Viel Wirbel um das zweite Konsultationspapier, siehe oben (2002), S. 8

²¹² vgl. Rolfes, B., Emse, G.: Basel II und die zukünftigen Kreditpreise, siehe oben (2002), S. 54

bzw. Falschinformationen bei der Erstellung der Ratings grundsätzlich systemimmanent.

Kern der IRB-Ansätze ist die Anerkennung interner Ratings der Kreditinstitute zur Ermittlung der Risikokomponenten (PD, ggf. LGD, EAD, M), denen zwar Mindestanforderungen der Aufsichtsinstanzen zugrunde liegen²¹⁶, die aber dennoch methodisch signifikant voneinander abweichen können (siehe oben Kapitel I.5.). Sowohl innerhalb des IRB-Basisansatzes wie auch im fortgeschrittenen Ansatz können unterschiedliche Ansätze in den internen Ratingverfahren zu voneinander abweichenden Bewertungen der Risikokomponenten führen, woraus unterschiedliche Risikogewichtungsfunktionen und damit merkliche Unterschiede in der Kalkulation der Konditionen verschiedener Kreditinstitute für identische Geschäfte resultieren. Für die Kreditnehmer bedeutet dies, dass das Angebot der Banken an Fremdkapital auch nach Umsetzung von Basel II grundsätzlich heterogen bleiben wird.

Dennoch wird sich der Zwang zu gleichförmigem Rating ohne Ermessensspielraum innerhalb der Systematik deutlich auf das Verhältnis zwischen Bank und Kunden auswirken. Unternehmen und Geschäfte werden für die Banken vergleichbarer. Das klassische Hausbankprinzip wird aufgeweicht²¹⁷ und zunehmend durch das sogenannte „Transaktionsbanking“ abgelöst. Dabei wird jede Einzeltransaktion unabhängig von Kreditnehmer und bisheriger Zusammenarbeit anhand des Ratings und weiterer Zielparаметer der Bank (Portfolio, Laufzeit, Rendite etc.) eingewertet. Das kann zur Folge haben, dass Banken auch bei umfangreichen, ungestörten Geschäftsverbindungen wegen strikterer Orientierung an Ratingeinwertungen ihre Kreditvergabepolitik gegenüber Unternehmen gravierend ändern.

Durch Anpassung der internen Ratingverfahren an die Anforderungen von Basel II werden sich zusätzlich die individuellen Einwertungen von Unternehmen durch die Banken in vielen Fällen verändern. Generell nimmt die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der Banken für die Kreditnehmer ab.

Durch Basel II verringert sich die Bereitschaft von Kreditinstituten, aufgrund ihrer Stellung als Hausbank den Kreditnehmern in kritischen Situationen zu gleichbleibenden Konditionen zur Verfügung zu stehen²¹⁸. Das trägt entgegen den Zielen von Basel II insbesondere in konjunkturell schwierigen Phasen zu einer Destabilisierung des Gesamtsystems bei (s.u. Kapitel II.5.).

²¹⁶ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 53 ff

²¹⁷ vgl. Günter, H., Korn, M., Mayer, M..D.: Kreditvergabe-Szenarien für Basel II, siehe oben (2002), S. 37

²¹⁸ vgl. Elsas, R.: Die Bedeutung der Hausbank, Wiesbaden (2001)

Durch den Wegfall des Hausbankprinzips müssen aber auch die Banken mit einem veränderten Verhalten der Unternehmen rechnen. Mit abnehmender Verlässlichkeit nimmt seitens der kreditnehmenden Unternehmen die Wechselbereitschaft der Bankverbindungen zur Realisierung des günstigsten Angebots zu. Hieraus kann ein sogenanntes „Rating-Shopping“ entstehen. Sollte sich bei einer Bank das interne Rating und damit das Kreditangebot verschlechtern, werden Unternehmen bei zunehmender Wechselbereitschaft zu der Bank wechseln, deren Ratingeinschätzung und damit in der Regel auch die Konditionen für das Unternehmen am günstigsten sind. Dies setzt c.p. eine Asymmetrie in der Informationsbasis zwischen den Instituten voraus. Basel II sieht eine Offenlegung bzw. Zugänglichkeit interner Ratings für andere Kreditinstitute nicht vor, zumal das aus rechtlichen Gründen auch problematisch wäre (Bankgeheimnis) und auch strategisch nicht gewollt sein dürfte (Transparenz auf Einzelgeschäftsebene gegenüber Konkurrenz). Asymmetrien in der Wahrnehmung der Unternehmensbonitäten sind damit die Folge. Diese Asymmetrien resultieren aus Informationsdefiziten, die Risiken beinhalten können²¹⁹.

Tendenziell wird aus der zunehmenden Wechselbereitschaft eine größere Markttiefe und Preistransparenz für die Kreditnehmer entstehen. Dieser Effekt wird durch den verstärkten Wettbewerb der Banken um Neukunden unterstützt. Dies ist als deutlich vorteilhaftes Resultat aus Basel II für die Kreditnehmer hervorzuheben.

Die Inhalte und Ergebnisse interner Ratings werden in der Regel auch den betroffenen Unternehmen gegenüber nicht offengelegt. Eine Offenlegungspflicht gegenüber den Kreditnehmern ist in Basel II ebenfalls nicht verankert. Gesamtwirtschaftlich liegt darin ein erhebliches Verbesserungs- und Stabilisierungspotential, das nicht nur für die Banken als Kreditgeber, sondern auch für die Kreditnehmer und damit die Gesamtwirtschaft ungenutzt bleibt²²⁰.

Da im Ratingverfahren Schwachstellen des Unternehmens aufgedeckt werden, ließen sich diese nach Offenlegung der Ergebnisse und Analyse durch das Unternehmen gezielt abbauen. Neben einem besseren Rating für die Kreditnehmer könnten die Kreditportfolien der Banken sukzessive verbessert werden und somit ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft erbracht werden.

Konkrete Maßnahmen wären aus bankenrechtlichen Gründen von den Kreditnehmern zu identifizieren und einzuleiten. Für Banken ist die Beratung ihrer Kreditnehmer nicht

²¹⁹ vgl. Günter, H., Korn, M., Mayer, M.D.: Kreditvergabe-Szenarien für Basel II, siehe oben (2002), S 124

²²⁰ vgl. Goldbach, K., Grabau, F.-R., Hundt, I., Neitz, B: Bankenumfrage zu Basel II und zum Rating, siehe oben (2002), S. 33

möglich²²¹. In soweit ist eine aktive Verbesserung des eigenen Kreditportfolios auf diesem Weg ohnehin ausgeschlossen. Dennoch sollten kreditsuchende Unternehmen gut vorbereitet in den Ratingprozess eintreten und nach Vorlage einer Geschäftsentscheidung der Bank konkrete Gespräche über die Ergebnisse einfordern. Ähnliches gilt für externe Ratings. Obwohl die Bewertungskriterien der führenden Ratingagenturen bekannt sind, bleibt deren Gewichtung ebenfalls intransparent²²².

Externe Ratings werden öffentlich zugänglich gemacht. Deshalb wird eine gute Bewertung zu einem deutlichen Anstieg der Kreditangebote bzw. der Kreditbereitschaft führen. Das breitere Angebot führt in einem solchen Fall zu verstärktem Wettbewerb zwischen den Banken und eröffnet damit Vorteile für den Kreditnehmer²²³. Ein schlechtes externes Rating erschwert – im Gegensatz zu internen Ratings der einzelnen Kreditgeber – die Kreditaufnahme bei allen Kreditinstituten.

Wegen der Veröffentlichung der externen Ratings kommt der Vorab-Analyse der Ratingkriterien in Bezug auf die Unternehmensverhältnisse besondere Bedeutung zu. Obwohl die Banken im IRB-Ansatz immer ein eigenes internes Rating erstellen müssen²²⁴, wird ein externes Rating immer als „Benchmark“ herangezogen werden, d.h., dass das interne Ratingergebnis dem externen gegenübergestellt werden wird. Gravierende Abweichungen in den Risikoeinschätzungen werden nicht zuletzt wegen des Bewusstseins über die intensiven Ratingprozesse externer Agenturen im Vergleich zu internen Ratings die Ausnahme sein. Das bedeutet, dass die externen Ratings im Gegensatz zu den internen Ratings den kompletten Kreditmarkt für die einzelnen Unternehmen beeinflussen.

II.3.4. Überwachung der Gesamtrisikosituation aus dem Kreditgeschäft durch Portfoliosteuerung

Neben dem im vorangegangenen Abschnitt behandelten Rating (Kap. II.3.4.) und dem Pricing (vgl. Kap. II.2.) ist die Portfoliosteuerung ein weiteres wesentliches Instrument für ein Basel II konformes Risikomanagement. Die in der Säule 3 (Marktdisziplin) hinterlegten Offenlegungsregeln schaffen für Kreditinstitute starke Anreize, ihre Geschäfte

²²¹ vgl. KWG-Kreditwesengesetz, siehe oben §§ 1-3

²²² vgl. Krahen, J.P., Weber, M.: Generally Accepted Rating Principles, siehe oben (2001), S. 3-23

²²³ vgl. Günter, H., Korn, M., Mayer, M..D.: Kreditvergabe-Szenarien für Basel II, s.o (2002), S. 123

²²⁴ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 92 ff

auf umsichtige und effektive Art und Weise zu führen, da es den Marktteilnehmern damit erleichtert wird, die Institute hinsichtlich ihrer eingegangenen Risiken besser zu vergleichen²²⁵. Ferner wird in Säule 2 (Aufsichtsrechtliches Überprüfungsverfahren) explizit gefordert, dass Banken über Methoden verfügen, die es ihnen ermöglichen, das Kreditrisiko sowohl auf Einzelgeschäftsebene als auch auf Portfolioebene abzuschätzen²²⁶.

Die Bedeutung der Kreditportfoliosteuerung für das Risikomanagement ergibt sich aus der Erkenntnis, dass neben der Krediteinzelentscheidung auch die strukturelle Sicht auf das Portfolio nötig ist. Nur auf diesem Weg können portfoliobezogene Risiken wie beispielsweise Klumpenrisiken aus Branchen oder Kreditvolumina sowie eine existenzgefährdende Akkumulation schlechter Bonitäten erkannt und zielgerichtet gesteuert werden²²⁷.

In der mit „Marktdisziplin“ überschriebenen Säule 3 von Basel II (vgl. Kap. I.5.) sind die Publizitätspflichten für Kreditinstitute zusammengefasst. Demnach werden sowohl Einzelengagements wie auch Portfoliorisiken für Aufsichtsinstanzen und Investoren transparent zu machen sein um eine Vergleichbarkeit und verbesserte Einschätzung der Risikosituation der Institute zuzulassen²²⁸.

Die Gesamtrisikosituation ist der wesentliche Faktor für die Einwertung der Kreditinstitute durch die Ratingagenturen. Neben den Einzelrisiken in den Büchern der Banken ist auch deren Zusammensetzung und aktive Steuerung von wesentlicher Bedeutung für das externe Rating der Kreditinstitute und damit für deren Refinanzierungsmöglichkeiten und Wettbewerbsposition.

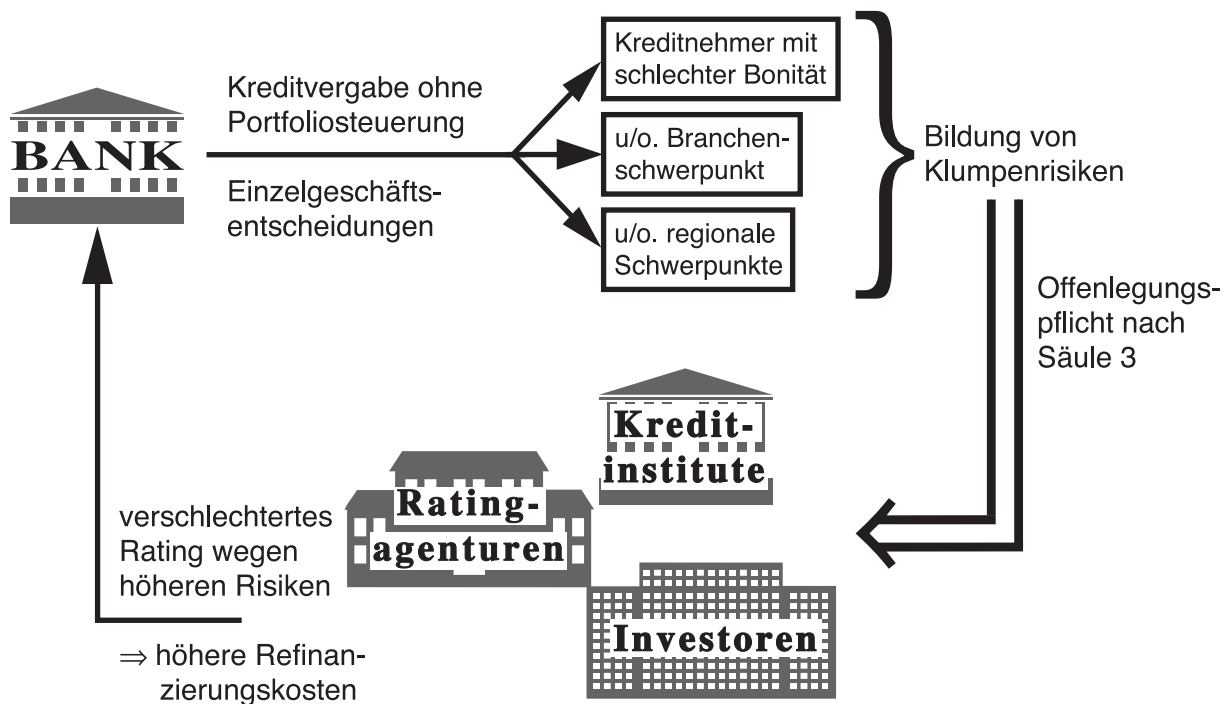
²²⁵ vgl. Helwig, C.: Das zweite Konsultationspapier der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, in: Handbuch des Risikomanagements, Hrsg.: Eller, R., Gruber, W., Reif, M., Stuttgart (2002)

²²⁶ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2002) S. 164

²²⁷ vgl. Rinker, A.: Das Aufgabenpaket der Kreditinstitute zur praktischen Umsetzung von Basel II, siehe oben (2002), S. 80 ff

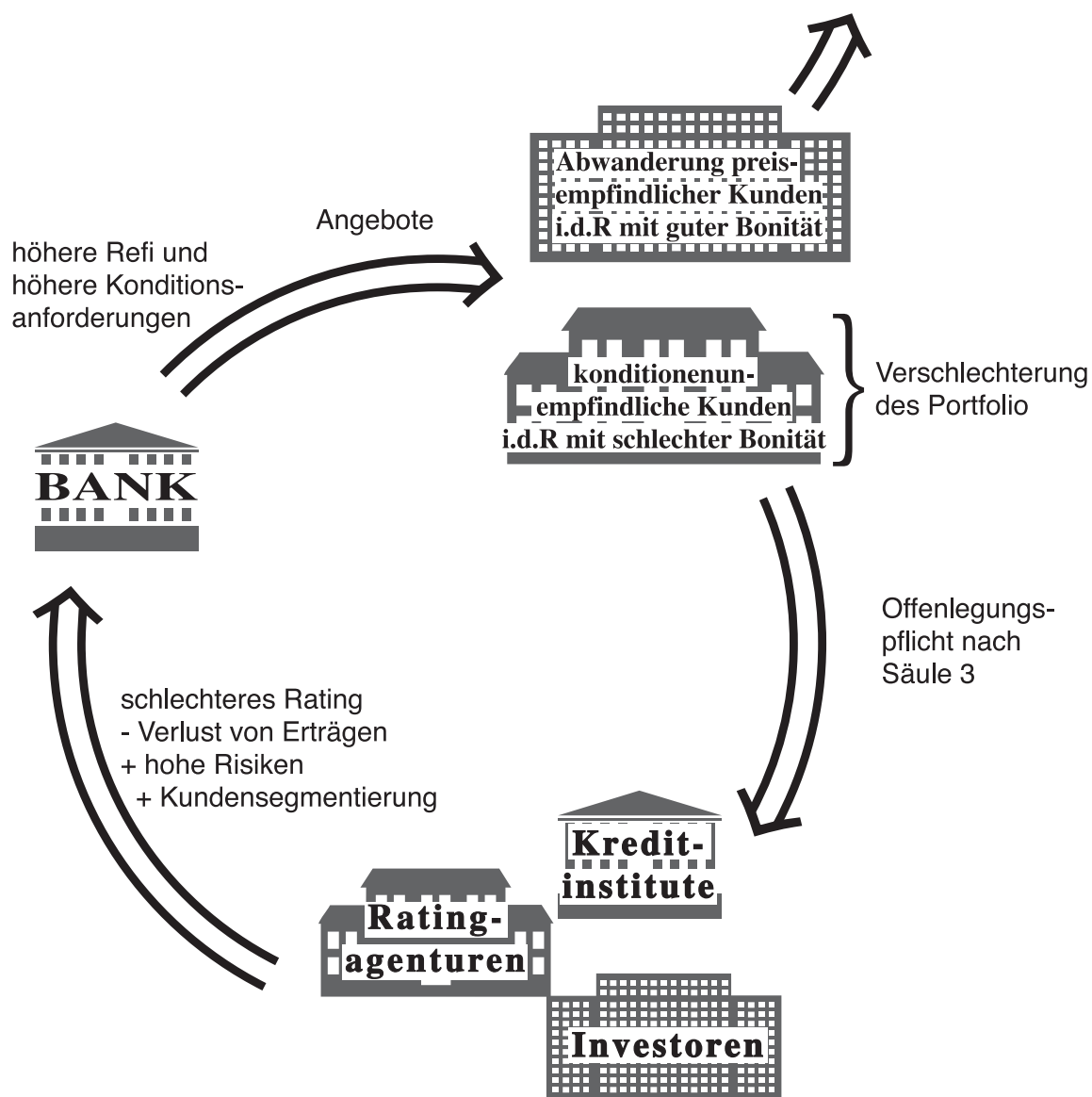
²²⁸ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, siehe oben (2003), S. 186 ff

Abbildung 9 (Teil 1): Bedeutung von Portfoliosteuerung: Zusammenhang von Portfoliosteuerung und Eigenrating der Kreditinstitute



Mit verschlechtertem Eigenrating wegen unzureichender Portfoliosteuerung wird aufgrund der damit verbundenen veränderten Geschäftsbasis (höhere Refinanzierungskosten, höhere Margenanforderung, Veränderung des Kundensegments) die Voraussetzung für eine Verschlechterung des Risikoportfolios geschaffen, was eine weitere Verschlechterung des Eigenratings unterstützt und letztendlich zu einem überwiegend aus schlechteren Bonitäten bestehenden Kundenkreis und somit zu erhöhten Risiken führen kann.

Abbildung 9 (Teil 2): Bedeutung von Portfoliosteuerung: Zusammenhang von Portfoliosteuerung und Eigenrating der Kreditinstitute



Mit Basel II wird damit eine aktive Portfoliosteuerung, die von den Kreditinstituten bislang mit Sicherheit in unterschiedlicher Professionalität und Konsequenz betrieben wurde, zu einer zentralen Aufgabe. Aus Säule 3 resultiert die Notwendigkeit eines aktiven Portfoliomanagements sowie die Schaffung von Transparenz über die Portfolioziele und -situation.

Die spezifische Zusammensetzung eines (Kredit-)Portfolios konkretisiert sich an den Parametern:

- Bonitätsstruktur
- Größenklassenstruktur
- Blankoanteils- und Sicherheitenstruktur
- Laufzeitenstruktur
- Branchenstruktur

Im Rahmen der Kreditportfoliosteuerung wird versucht, die unerwarteten Verluste eines Kreditportfolios abzuschätzen. Operativ liegt die Zielsetzung in der Ermittlung der Wahrscheinlichkeitsverteilung potentieller Verluste von Kreditportfolios. Verbundbeziehungen bzw. Korrelationen zwischen Kreditnehmern und den hieraus resultierenden Risiken werden systemimmanent berücksichtigt. Die Wahrscheinlichkeitsverteilung gibt eine Aussage darüber, wie gut ein Portfolio diversifiziert ist²²⁹.

Messung, Erfassung und Steuerung von Portfoliorisiken erfolgt in der Praxis anhand von EDV-gestützten mathematischen Steuerungstools²³⁰, die an die konkreten Gegebenheiten der einzelnen Institute angepasst werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass hierbei zwischen den Instituten noch erhebliche Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der Systeme und in der Implementierung innerhalb der Entscheidungshierarchie bestehen. Ebenso ist zu erwarten, dass die Idealportfolien je nach Strategie und Marktchancen in einigen Parametern voneinander abweichen werden.

Mit Basel II wird die Implementierung eines aktiven Kreditportfoliomanagements zu einem kritischen Erfolgsfaktor. Portfolioüberlegungen werden verstärkt in Geschäftsentscheidungen der Banken einfließen. Es ist zu erwarten, dass neben die bislang für eine positive Geschäftsentscheidung häufig ausschlaggebenden Ertrags- oder Zielkundenüberlegungen verstärkt Portfolioargumente treten werden.

Da die Institute – ausgehend von einem Ist-Zustand – mit zunehmender Information über die optimale Portfoliostruktur die Auswirkungen von potentiellen Neugeschäften auf die Gesamt-Risikosituation evaluieren werden, kann sich das Verhalten gegenüber Kunden und potentiellen Geschäften erheblich verändern.

Wesentliche Bedeutung wächst dabei neben der Behandlung der Akkumulation schlechter Bonitäten der Behandlung der sogenannten „Klumpenrisiken“ zu²³¹. Dem-

²²⁹ vgl. Rinker, A.: Das Aufgabenpaket der Kreditinstitute zur praktischen Umsetzung von Basel II, siehe oben (2002), S. 80 f

²³⁰ vgl. Kirmße, S.: Schweizer, S., VR-CreditPortfolioManager – Portfolioorientierte Kreditrisikosteuerung für den genossenschaftlichen Verbund, in: Bankinformation, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Ausgabe März 2001, Hrsg.: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn (2001), S. 20 ff

²³¹ vgl. Rinker, A.: Das Aufgabengebiet der Kreditinstitute zur praktischen Umsetzung von Basel II, siehe oben (2002), S. 80 ff

nach sind in den Portfoliozielen der Banken bestimmte Obergrenzen für jeden der oben genannten Risikoparameter definiert. Werden diese sogenannten Klumpengrenzen überschritten, treten interne Sanktionsmaßnahmen gegen das konkrete Einzelgeschäft und / oder den Kreditnehmer auf. Diese können neben einer erhöhten Renditeforderung bis zur Notwendigkeit der Ablehnung der Geschäftsmöglichkeit führen. In der Regel werden sogenannte „weiche“ und „harte“ Klumpengrenzen definiert, wobei eine Überschreitung der ersteren zu einem Margenaufschlag für den Kunden und der letzteren zu einer Ablehnung des Geschäfts führt. Für das kreditnehmende Unternehmen bedeutet dies, dass ab einer gewissen, vom Kreditnehmer nicht abzuschätzenden Grenze das Kreditinstitut auch bei einer langjährigen, intensiven und weitreichenden Zusammenarbeit an einer Ausweitung des Engagements weniger oder nicht mehr interessiert ist.

Da die internen Portfolioziele und Klumpengrenzen laufend überwacht und an geänderte Risikoevaluierungen der einzelnen Parameter angepasst werden, kann sich das Verhalten gegenüber den Kreditnehmern trotz völlig unveränderter Engagement- und Unternehmenssituation grundlegend verändern, was bis zur Ablehnung von Prolongationen oder zum Verkauf von klumpenüberschreitenden Risiken am Sekundärmarkt (z.B. Sekuritisierung, offene oder stille Abtretung an Drittbanken, Credit Default Swaps etc.) führen kann.

Neben der grundsätzlichen Entscheidung für oder gegen eine Geschäftsmöglichkeit aus Portfoliogründen werden auch die angestrebte Eigenkapital-Rendite und damit die Kreditkonditionen durch die bestehende Portfoliostruktur geprägt. Das Pricing eines Geschäfts kann als Instrument zum Erreichen der Optimierung der Gesamtrisikorenditestruktur verwendet werden. Die Kenntnis der Portfoliostruktur kann auf Basis von Portfoliomodellen ferner zur Identifizierung von Zielkunden bzw. Zielgeschäften verwendet werden²³².

Ein Nebeneffekt ist eine zunehmende Markttiefe am Sekundärmarkt für Kreditrisiken. Zur erfolgreichen Teilnahme am Sekundärmarkt ist die Einrichtung eigener Sekundärmarkt-Einheiten innerhalb der Banken zur aktiven Unterstützung des Portfoliomanagements, soweit nicht bereits vorhanden, notwendig.

Das Interesse der Kreditinstitute an der Fungibilität der Kredit-Assets und damit an den Portfoliosteuerungsmöglichkeiten wird aufgrund von Säule 3 weiter zunehmen.

Das Verhältnis zwischen (Haus-)Banken und Kunden wird grundlegend verändert. Für kreditnehmende Unternehmen bedeutet dies, dass Banken unvorhersehbar an Ge-

²³² vgl. Lehrbass, F.: Denkanstöße zu Basel II und zum Kreditgeschäft, siehe oben (2002), S. 33 ff

schäftsmöglichkeiten nicht interessiert sein können. Die Kreditbereitschaft der Banken hängt damit zunehmend nicht alleine von den im Unternehmen liegenden Faktoren (positive Geschäftsentwicklung, solide Gesamtverhältnisse, sichere Marktposition) ab. Die Finanzierungsbasis für Unternehmen kann sich bei zunehmend konsequentem Portfoliomanagement verschmälern.

Das Hausbankprinzip (Kundenbetrachtung) wird vom sogenannten „Transaktionsbanking“ (Einzelgeschäftsbetrachtung) tendenziell ersetzt. Die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der Bankverbindungen für die kreditnehmenden Unternehmen nimmt wegen Unkenntnis über deren aktuellen Portfoliosituationen und -ziele ab. Zur Sicherung der Finanzierungsbasis ist es deshalb notwendig, dass Unternehmen aktive Beziehungen zu mehreren Banken unterhalten.

II.3.5. Auswirkungen auf Geschäftsvolumina und die Bedeutung der EK-Unterlegung der operationellen Risiken

Die neuen Eigenmittelanforderungen nach Basel II beinhalten drei Faktoren, die sich auf die maximalen Geschäftsvolumina der Kreditinstitute und damit auf eine wesentliche Ertrags- und Geschäftspotentialskomponente auswirken:

1. risikoadäquate Eigenmittelunterlegungen nach Säule 1 (vgl. oben Kapitel 1.5.)
2. Unterlegungspflicht operationeller Risiken mit 12% (vgl. oben Kapitel 1.5.)
3. erweiterter Konsolidierungskreis (vgl. oben Kapitel 1.4.)

Zu 1)

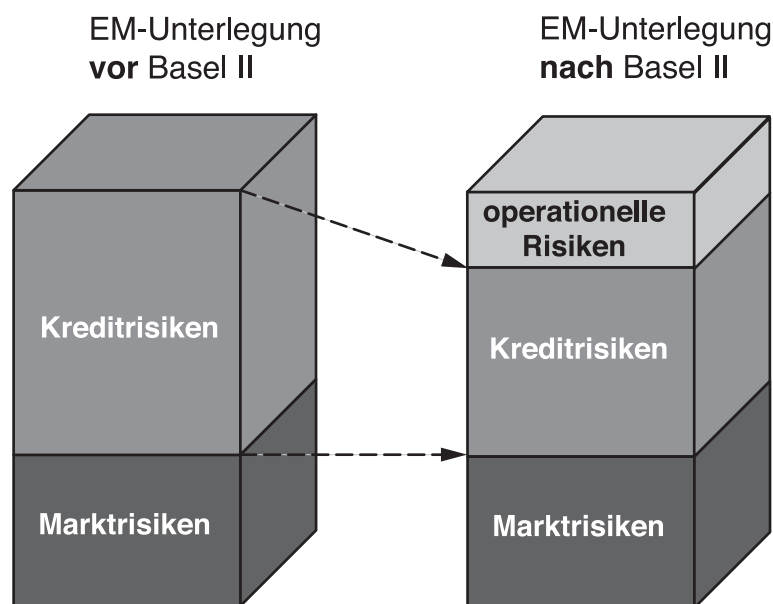
Da das Regelwerk – wie in vorangegangenen Kapiteln bereits dargestellt – implizit Verschiebungen in der relativen Eigenkapitalunterlegung und folglich auch Veränderungen in den maximalen Geschäftsvolumina der Einzelinstitute zulässt, wobei die Eigenkapitalanforderungen nach Basel II lediglich im Durchschnitt aller von der Neuregelung betroffenen Kreditinstitute unverändert bleiben sollen, werden Banken mit risikoreicherem Risikoportfolio bei unveränderter EK-Ausstattung nur anteilig geringere Kreditvolumina als Konkurrenten mit geringeren Risiken darstellen können. Die Verringerung des maximalen Kreditvolumens führt zu reduziertem Geschäfts- und Wachstumspotential. Hiervon werden nur die Banken weitgehend nicht berührt, die den Standardansatz verwenden und kein oder wenig Geschäft mit extern gerateten Unternehmen unterhalten. Andererseits ermöglicht die risikoadäquate Eigenmittelunterlegung bei geringen

Risiken im IRB-Ansatz eine geringere EK-Belegung und damit höhere maximale Geschäftsvolumina.

Zu 2)

Nach Basel II werden die bislang mit Eigenkapital zu unterlegenden Kredit- und Marktrisiken erstmals explizit um die operationellen Risiken, die mit 12% anzurechnen sind, erweitert²³³. Dabei ist eine Kalibrierung auf 12% des regulatorischen Kapitals nach dem alten Kapitalakkord (siehe oben Kapitel I.5.1.6.) vorgesehen²³⁴. Um trotz dieser erstmalig expliziten Unterlegungspflicht für operationelle Risiken die durchschnittliche Eigenkapitalanforderung konstant zu halten, kann dies nur durch Umschichtung bzw. Reduktion der vorzuhaltenden Eigenkapitalanteile für Kredit- und / oder Marktrisiken erreicht werden (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Umverteilung der Eigenmittelunterlegung nach Berücksichtigung operationeller Risiken



Damit muss aus Basel II für die Kreditinstitute im Durchschnitt ein Vorteil bei der Anrechnung von 12% realisierbar sein, um zumindest konstante Eigenmittelanforderungen zu erhalten. Da die Marktrisiken unverändert bewertet bleiben, kann diese Differenz lediglich aus Umbewertungen bei den Kreditrisiken mit Standard- und den IRB-Ansätzen erfolgen. Es ergeben sich hieraus für die einzelnen Institute unterschiedliche

²³³ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: The New Basel Capital Accord, Consultative Paper, siehe oben (2003), S. 120 ff

²³⁴ vgl. Meister, E.: Frage an Edgar Meister: Operationelle Risiken – was sind Ihre Erfahrungen aus den Bankprüfungen, in: ZfgK-Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 6/2003, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2003), S. 27 f

Effekte in Abhängigkeit von den eingegangenen Kreditrisiken, die Verschiebungen in der relativen Eigenkapitalunterlegung und folglich Differenzen bei dem bei vergleichbarer EK-Ausstattung jeweils maximal möglichen Kreditvolumina zur Folge haben²³⁵.

Der erweiterte Konsolidierungskreis mit Einbezug der Holdinggesellschaften zur Ermittlung des EK hat die Vermeidung von Mehrfachbelegung von EK innerhalb internationaler Bankengruppen zum Inhalt, was tendenziell insgesamt verringerte Kreditvolumina entgegen den bisherigen Anforderungen nach Basel I zur Folge hat. Auch hier sind jedoch die tatsächlichen Auswirkungen auf die maximalen Kreditvolumina von den gegenläufigen Effekten der risikoadäquaten EK-Anforderungen abhängig.

Wie dargestellt haben sowohl die Anrechnung der operationellen Risiken wie auch der erweiterte Konsolidierungskreis zunächst restriktiven Charakter hinsichtlich der Angebotsvolumina. Inwieweit tatsächlich die maximalen Kreditvolumina und damit die gesamtwirtschaftliche Kreditversorgung sich verändern, hängt entscheidend von der Kalibrierung der EK-Anforderungen in Säule 1 ab. Hiervon ist abhängig, ob diverse Institute bzw. Bankengruppen im Rahmen von Basel II gezwungen sein werden, ihr Kreditvolumen zu reduzieren oder die Eigenkapitalbasis zu erhöhen. Der jeweiligen Rechtsform der Banken wächst in diesem Zusammenhang zusätzliche Bedeutung zu. Börsennotierte Aktiengesellschaften werden beispielsweise eher in der Lage sein, neues EK zu generieren als andere Rechtsformen, die auf Kapitalerhöhungen aus dem Gesellschafterkreis angewiesen sind (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, KGs). Da jedoch davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl der Kreditinstitute auch für den Fall erhöhter EM-Anforderungen die geforderte Mindesteigenkapitalausstattung überschreitet, werden oben genannten Restriktionen in Abhängigkeit der Kalibrierung eher die Ausnahme bleiben.²³⁶

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich bei unverändertem Kreditportfolio im Zeitverlauf die EK-Anforderungen aufgrund veränderter Bonitäten innerhalb des Portfolios verändern können (siehe unten Kapitel II.4.). Die höhere Risikosensitivität wird dazu führen, dass die Banken entsprechende Eigenkapitalpuffer vorhalten müssen, da eine Kreditrückführung in Krisensituationen nur bedingt möglich ist²³⁷.

²³⁵ vgl. Elschen, R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht, siehe oben (2002), S. 107 ff

²³⁶ vgl. Wilkens, M., Entrop, O., Völker, J.: Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, siehe oben (2001), S. 192 f

²³⁷ vgl. Suyter, A.: Zur allgemeinen Diskussion um Basel II: vergleichbare Anforderungen für Nicht-Banken?, in: ZfgK 3-4 / 2000, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2000), S.47

II.3.6. Auswirkungen der Neuregelungen bei der Kreditrisikoverringeringung

Auch bei der Kreditrisikoverringeringung ergibt sich für die Banken aufgrund der optional verwendbaren Ansätze zumindest im Standardansatz erheblicher Entscheidungsspielraum (siehe oben Kapitel I.5.1.4.1.). Es ist hier davon auszugehen, dass die Kreditinstitute, die den Standardansatz verwenden, auf Basis des Ist-Portfolios die Entscheidung zwischen umfassenden und einfachen Ansatz treffen, um ihre EK-Anforderungen zu minimieren.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich in jedem Fall für die Banken, die einen der IRB-Ansätze verwenden. Da diese Institute den umfassenden Ansatz zur Anrechnung von Risikoverringeringungen anwenden müssen, werden – wie bei diesem Ansatz nötig – die Sicherheitenpositionen von Bestandsgeschäften neu zu bewerten sein und gegebenenfalls im Rahmen der Übergangsfristen nachverhandelt werden müssen. Bezüglich der Hereinnahme von Neubesicherungen für Bestands- und Neugeschäft werden die Sicherungsanforderungen durch Optimierungsbestrebungen der Banken gekennzeichnet sein²³⁸, die in vielen Fällen eine deutliche Abkehr von der bisherigen Besicherungspraxis gegenüber den Kunden darstellen wird.

Mit der Anerkennung des ökonomischen Wertes einer Risikoverringeringungsabsprache bei der EK-Anrechnung ist gegenüber der bisherigen Praxis und dem im Standardansatz noch optional verwendbaren einfachen Ansatz eine Stabilisierung der Kreditportfolien zu erwarten.

Da bei Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes nach Berücksichtigung von Mindestvoraussetzungen annähernd keine Einschränkungen in der Anrechenbarkeit von Risikoverringeringungen auf die EK-Unterlegung bestehen²³⁹, werden diese Banken bei der Finanzierung insbesondere komplexer Strukturen am flexibelsten sein und werden damit am besten in der Lage sein, komplexe, risikoreiche Finanzierungen, die ohne Einbindung von risikoverringeringenden Absprachen nicht realisierbar sind, darzustellen. Ob die Einführung unterschiedlicher Ansätze zur Anrechnung der Risikoverringeringung analog Kapitel II.3.1. eigenständig eine umfassende Segmentierung des Kreditmarktes

²³⁸ vgl. Hailer, A., Friedemann, L., Stork, P.: Basel II: Optimale Zuordnung von Sicherheiten auf Kredite, siehe oben(2002), S. 16 ff

²³⁹ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier siehe oben (2003), S. 92 ff

begründen kann, bleibt zu bezweifeln, obwohl Segmentierungstendenzen induziert sind. Lediglich Transaktionen mit Besicherungen, die im Standard- und im Basis-IRB-Ansatz nicht angerechnet werden, fallen direkt einem eingeschränkten Bankenkreis zu (siehe oben Tabelle 6). Damit ist – in Abhängigkeit vom Umfang dieses Kreises – eine Verknappung der Kreditbereitschaft für diese häufig auch risikoreichen Geschäfte verbunden, was eine Verteuerung des Angebots begründet. Für die besicherungsgebenden Kreditnehmer bedeutet dies, dass die bisherige Besicherungspraxis zu überdenken ist, da sowohl die Prüfung der potentiellen Kreditgeber wie auch der gestellten Besicherung Optimierungspotential beinhalten kann.

Vor dem Hintergrund der EK-Entlastung für die kreditgebende Bank können Kreditnehmer künftig abwägen, ob die Stellung einer Sicherheit gegenüber einem unbesicherten Kredit sinnvoll ist um bei den Banken einen Margennachlass einzufordern. Auch für die Kreditnehmer besteht Optimierungspotential.

Schlussfolgerung aus Kapitel II.3.

Basel II wird seit mehreren Jahren mit direkter Einbindung der Kreditinstitute in das Konsultationsverfahren entwickelt. Die damit verbundenen grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Kreditinstitute konnten von den Instituten bereits im Verlauf dieses Prozesses identifiziert und analysiert werden. Die wesentlichen Neuanforderungen an die eingebundenen Institute und der individuell daraus entstehende Anpassungsbedarf konnten bereits in den wesentlichen Grundzügen antizipiert werden. Die aus Basel II resultierenden geänderten Rahmenbedingungen für die kreditnehmenden Unternehmen werden somit zumindest teilweise bereits vor dem Einführungszeitpunkt antizipatorisch umgesetzt sein. Eine überganglose Umsetzung von Basel II ist nicht zu erwarten, zumal wesentliche Komponenten, wie beispielsweise Portfoliosteuerung und Verwendung von Ratings, in der Regel bereits seit längerem den „Best Practices“ der Kreditinstitute entsprechen.

Eine Überprüfung und Anpassung der Finanzierungsstrategie an die geänderten Rahmenbedingungen nach Basel II ist damit bereits vor dem offiziellen Einführungszeitpunkt ein kritischer Erfolgsfaktor zur Sicherung der Unternehmensfinanzierung.

Fraglich ist, in wieweit die Kreditinstitute aber auch die Kreditnehmer in der Lage sind, die Vielzahl von geänderten Parametern korrekt einzuschätzen, zu einer Gesamtprojektion über die Veränderungsprozesse und den Anpassungsbedarf zu aggregieren und

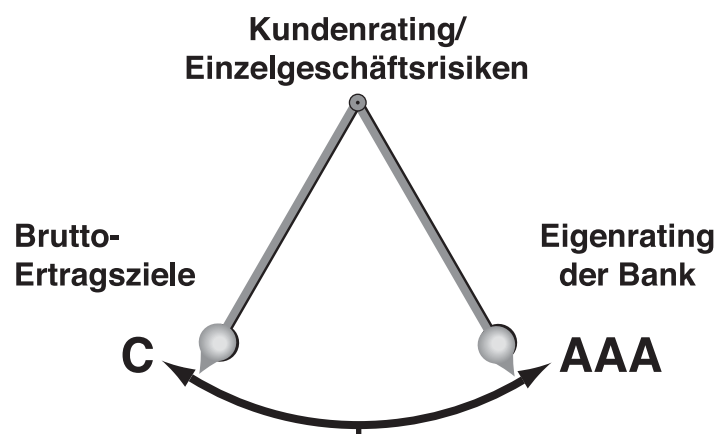
daraus strategische Entscheidungen abzuleiten, die durchaus als kritische Erfolgsfaktoren für den Fortbestand der Institute bzw. Unternehmen bezeichnet werden können.

In den vorangegangenen Abschnitten wurde deutlich, dass sich aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen für Kreditinstitute neben dem quantitativen Veränderungspotential bei den Kreditkonditionen (siehe Kapitel II.2.) eine Vielzahl von Reaktionen der Banken ausgelöst oder unterstützt werden, die qualitative Veränderungen im Kreditangebot verursachen.

Eine generelle Verringerung der Kreditvergabebereitschaft der Banken und damit eine Reduzierung der gesamtwirtschaftlich vorhandenen Fremdmittel kann daraus nicht abgeleitet werden. Zinseinkünfte stellen unverändert eine wesentliche Ertragsgrundlage der Kreditwirtschaft dar. Vorhandenes Eigenkapital muss möglichst optimal eingesetzt und verzinst werden. Es wird letztlich nur eine den geänderten Rahmenbedingungen entsprechende optimale Allokation der vorhandenen Ressourcen angestrebt werden, was aber erhebliche Veränderungen im Verhältnis zwischen Banken und Kreditnehmern mit sich bringen kann.

Banken werden auch künftig durch höhere Renditeanforderungen zur Finanzierung eines nicht den strategischen Anforderungen entsprechendes Geschäfts bereit sein. Die Konditionsgestaltung wird also sowohl durch die veränderten EK-Anforderungen an Geschäfte wie auch durch die qualitativen Faktoren der Kreditvergabebereitschaft tangiert. (siehe Abbildung 11).

Abbildung 11: Kompensation verringerter Kreditvergabebereitschaft durch Erhöhung der Konditionen



Die Kreditnehmer werden als Konsequenz aus Basel II mit einer grundlegend veränderten Angebotssituation konfrontiert. Deren Analyse wird zusammen mit der nötigen Veränderungs- und Anpassungsbereitschaft ein kritischer Erfolgsfaktor bei der Unternehmensfinanzierung sein. Hier eröffnet sich erhebliches Optimierungspotential. Die

Kenntnis zumindest der Grundzüge von Basel II, deren Auswirkungen auf Kreditinstitute und deren Angebotsverhalten sowie die korrekte Selbstanalyse und Anpassung des eigenen Unternehmens an die geänderten Anforderungen sind für Kreditnehmer neben Veränderungsbereitschaft in den Bankverbindungen von entscheidender Bedeutung. Es ist sinnvoll, jede Bankverbindung und jedes Angebot im Wettbewerb kritisch zu überprüfen.

Aus Abbildung 9 (siehe oben Kapitel II.3.5.) wird auch das Nutzenpotential von Veränderungsbereitschaft für Kreditnehmer in Zusammenhang mit den Anpassungsreaktionen der Kreditinstitute an die geänderten Rahmenbedingungen ersichtlich.

Damit ist Basel II kein Regelwerk, das mit seinen Konsequenzen auf die Kreditwirtschaft beschränkt ist. Die Auswirkungen reichen weit über Veränderungen in den Kreditkonditionen hinaus und wirken sich direkt auf die Kreditnehmer aus.

Gesamtwirtschaftlich besteht erheblicher Anpassungsbedarf seitens Kreditgeber wie auch Kreditnehmer, bis der bisherige Effizienzgrad der Allokation der Kreditmittel wieder erreicht werden kann (siehe unten Kapitel II.7.).

Die Anforderungen von Basel II an die Systeme zur Erfassung der Einzel- wie auch der Gesamtrisikopositionen der Banken wirkt sich für die einzelnen Banken und damit das Bankensystem insgesamt stabilisierend aus. Die Segmentierung wie auch die Anpassung der Zielhierarchien beinhalten zumindest für eine Übergangszeit destabilisierende Tendenzen.

II.4. Die Auswirkungen von Basel II auf die Kapitalmärkte und die Entwicklung alternativer Finanzierungsinstrumente zur Flexibilisierung von Risikopositionen

Neben den in Kapitel II.3. dargestellten Auswirkungen auf die Kreditinstitute, das Kreditgeschäft und die kreditnehmenden Unternehmen wird Basel II auch die Entwicklung der Kapitalmärkte und die Bedeutung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten für Banken und Unternehmen beeinflussen.

Bislang bestand für gute Risiken wegen der relativ hohen Eigenkapitalanforderungen im Verhältnis zum Ertrag für die Kreditinstitute ein Anreiz, diese Aktiva aus der Bilanz

zu entfernen. Für die Stabilität der Banken und damit der Finanzmärkte ist dies kontraproduktiv. Basel II schafft dagegen Anreize, um diese Fehlsteuerung zu korrigieren.²⁴⁰ Entgegen dem bisherigen System, wonach als risikoarm eingeschätzte Forderungen von den fortgeschrittenen Banken sekurisiert, d.h. verbrieft und ausplaziert wurden, bestehen nach Basel II jedoch nun Anreize, möglichst geringe Kreditrisiken im Portfolio zu halten.²⁴¹

II.4.1. Entwicklung liquider Sekundärmärkte für Kreditrisiken

Seitens der Banken wird zunehmend Flexibilität bei eingegangenen Risikopositionen angestrebt. Zur optimalen Risikoportfoliosteuerung besteht Interesse, die eingegangenen Kreditrisiken möglichst fungibel zu halten. Basel II verstärkt diesen Trend, da mittel- bzw. langfristig vergebene Kredite an Unternehmen sich in Abhängigkeit von deren Bonitätsentwicklung auf die Eigenkapitalbindung und damit das Gesamtgeschäftsvolumen der Kreditinstitute auswirken, ohne dass die Institute in der Regel in der Lage sind, die bestehenden Kreditverträge bzw. Konditionen anzupassen.

Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Stärkung des Sekundärmarktes für Kredite zu erwarten. Die Übertragung von bestehenden Krediten an eine andere Bank findet in der Regel mittels offener oder stiller Abtretung, stiller Unterbeteiligungen oder Avalierung zwischen den Banken statt.

Die Markttiefe und die Fungibilität von Kreditrisiken hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, die im Kreditnehmer wie auch in Transaktion und Pricing begründet sind. Bislang hat sich für den Sekundärmarkt für Kredite noch kein einheitlicher Marktplatz entwickelt. Die Mehrzahl der Transaktionen wird durch gegenseitige Ansprache auf Einzelkreditebene bei bereits bestehenden Kundenbeziehungen angebahnt.

Als Möglichkeit zur Übertragung abstrakter (= vom Grundgeschäft losgelöster) Kreditnehmerrisiken gewinnt ferner der Credit Default Swap (CDS)²⁴² zunehmend an Bedeutung. Durch die damit mögliche Übertragung eines abstrakten Ausfallrisikos eines Kre-

²⁴⁰ vgl. Heinke, E.: Das Baseler 3-Säulen-Konzept und die Rolle der dezentralen Bankenaufsicht, siehe oben (2002), S. 3

²⁴¹ vgl. Kupiec, P.: The New Basel Capital Accord: The Devil is in the (Calibration) Details, siehe oben (2001), S. 4

²⁴² vgl. Skora, R.K.: The Credit Default Swap, working paper, veröffentlicht im Internet: www.skora.com, Homepage von Skora & Company, Inc., (1998)

ditnehmers können sowohl Risikopositionen gehedgt (Kauf eines CDS) oder übertragen (Verkauf eines CDS) werden.

II.4.2. Securitization

Eine weitere Möglichkeit zur Anpassung der Risikoportfolien an die neuen Rahmenbedingungen ist die Securitization und Weiterplatzierung von Kreditrisiken über den Kapitalmarkt. Dabei werden Risiken „handelbar“ gemacht. Anstelle einer Kreditvergabe werden Wertpapiere emittiert, die als Finanzierungsquelle dienen²⁴³. Wesentliches Merkmal ist dabei, dass bei den Banken nach abgeschlossener Platzierung bei Investoren keinerlei Eigenmittelbelastung verbleibt. Mit Basel II werden derartige Instrumente wegen der Möglichkeit der Banken zur Versorgung ihrer Kunden mit Fremdkapital ohne eigene dauerhafte Eigenkapitalbelastung weiter an Bedeutung gewinnen. Hierfür gibt es verschiedene Instrumente, von denen die wesentlichen hier kurz dargestellt werden.

Bei den sogenannten Asset Backed Securities (ABS) werden diverse Forderungen gegenüber Dritte zusammengefasst, zu einem fungiblen Wertpapier verbrieft, in Abhängigkeit des gebündelten Gesamtrisikos geratet und über den Kapitalmarkt an Investoren ausplatziert. Die weitere Zunahme von ABS-Transaktionen wird durch Basel II zusätzlich unterstützt²⁴⁴.

Eine Refinanzierungsalternative für Unternehmen stellen die sogenannten Medium Term Notes - Programme (MTN-Programme) dar. Dabei platziert eine Bank oder ein Bankenkonsortium dem fremdmittelsuchenden Unternehmen am Kapitalmarkt (im wesentlichen bei Banken und Finanzinvestoren) unter bestimmten vorab festgelegten und publizierten Bedingungen bis zu einem Maximalbetrag in der Regel kurz- bis mittelfristige, aber auch langfristige Wertpapiere in Anlehnung an den konkreten Kapitalbedarf. MTN-Programme sind wegen der Mindesttransaktionsvolumina von rd. 80-100 Mio € eher den größeren Unternehmen vorbehalten. MTN-Programme sind bereits heute ein gängiges Refinanzierungsinstrument zur Deckung des kurz- u. mittelfristigen Liquiditätsbedarfs, dessen Bedeutung nicht zuletzt wegen der fehlenden EK-Belastung bei den strukturierenden Banken durch Basel II unterstützt wird.

²⁴³ Jähig, A., Schuck, H., u.a.: Handbuch des Kreditgeschäfts, siehe oben (1990), S. 265

²⁴⁴ vgl. Fieseler, B., Rating und Basel II beeinflussen das Kreditgeschäft der Banken deutlich, siehe oben (2003), S. 59

Zur Beschaffung kurzfristiger Liquidität sind Commercial Papers - Programme geeignet. Dabei handelt es sich um Inhaberpapiere kurzer Laufzeiten, die von Unternehmen mit Hilfe von Banken in abstrakter Form emittiert werden. Zur Sicherung dieser kurzfristigen Liquidität stellen Banken in der Regel zusätzlich eine kurzfristige Kreditzusage (Backup Facility). Der erfolgreiche Einsatz dieses Instruments hängt ebenfalls von der Platzierbarkeit am Kapitalmarkt ab und ermöglicht den Banken zusätzlich die Aufrechterhaltung einer Kreditbeziehung.

Ein für Großunternehmen bereits bedeutendes Refinanzierungsinstrument ist die Emission von Corporate Bonds. Dabei werden verbrieftete Unternehmensanleihen mit mittel- und langfristiger Laufzeit unter Federführung einer Bank oder eines Konsortiums aufgelegt, gezeichnet und über den Kapitalmarkt an Investoren weiterplatziert. Die Auflage eines Corporate Bonds ist wegen der hohen Formalanforderungen an den Emittenten (in der Regel externes Rating, Publizitätspflichten) und wegen der Transaktionsvolumina (in der Regel > 200 Mio. €) für Grossunternehmen mit nötiger Researchbasis von Bedeutung. Corporate Bonds stellen bei Grossunternehmen bereits heute neben der Kreditfinanzierung durch Banken die wichtigste Finanzierungsquelle dar, zumal über den Kapitalmarkt durch Streuung der Investoren keine Abhängigkeit von einzelnen wenigen Kapitalgebern besteht und für die Investoren keine Rückgriffsmöglichkeit auf das emittierende Unternehmen besteht.

Da die Banken als Arrangeure eines Corporate Bonds ebenfalls nur für einen kurzen Zeitraum die Papiere in ihren Büchern halten, wird dieses Finanzierungsinstrument analog der MTN-Programme vor dem Hintergrund von Basel II von den Banken forciert werden. Insbesondere die Neuauflage von sogenannten „Junk Bonds“, d.h. Bonds mit einem Rating unter Investment Grade (siehe oben Kapitel I.5.1.) für Unternehmen, deren Kreditfinanzierung von Banken abgelehnt wird, ist mit zunehmender Umsetzung zu erwarten. Insgesamt ist eine weitere Verbreiterung des Marktes für Corporate Bonds zu erwarten.

Ferner ist auch eine Verbreiterung des Marktes für Schuldscheindarlehen zu erwarten. Dabei werden bilaterale Darlehen in Einvernehmen mit dem kreditnehmenden Unternehmen in verbriefteter Form gestaltet und an andere Banken und Investoren weiterplatziert. Der Vorteil dieses Instruments liegt in den gegenüber MTN-Programmen und Corporate Bonds wesentlich geringen Formalanforderungen, die eine Verwendung für kleinere Unternehmen und kleine Beträge möglich machen.

II.4.3. Bedeutung von Basel II für Leasing als Alternative zur Kreditfinanzierung

Leasing wird bislang in der Praxis als Alternative zur Kreditfinanzierung eingesetzt und findet häufig dann Verwendung, wenn eine Kreditaufnahme wegen unzufriedenstellender Gesamtverhältnisse nur schwer darstellbar ist, da die Leasinggesellschaften bei der Bewertung der Geschäfte neben dem Leasingnehmer auf das vorfinanzierte Leasinggut abstellen.

Da die Leasinggesellschaften jedoch selbst auch auf die Refinanzierung durch Banken angewiesen sind, werden auch sie nach ihren Ausfallrisiken bewertet. Maßgebliche Faktoren werden dabei die Bonität der Leasingnehmer, das Leasinggut und die Fähigkeit der Leasinggesellschaften zur Risikosteuerung sein. Das bedeutet, dass risikoreiche Verträge künftig restriktiver abgeschlossen werden bzw. durch ein risikodifferenzierteres Pricing gekennzeichnet sein werden, zumal die Preise für klassische Leasinggüter (Immobilien, Maschinen, technische Ausrüstungen) zu höheren Volatilitäten tendieren. Dennoch kann ein wertstabiles Leasinggut vorteilhaft gegenüber einer Kreditfinanzierung sein²⁴⁵.

II.4.4. Mezzanine als Finanzierungsalternative

Mezzanine bezeichnet ein Zwischenprodukt zwischen Eigen- und Fremdkapital. Zu den wesentlichen Merkmalen zählt die Nachrangigkeit gegenüber anderen Gläubigern im Falle einer Insolvenz, die Vorrangigkeit gegenüber Eigenkapital und ein zeitlich befristetes Engagement von in der Regel drei bis zehn Jahren.

Mezzanine wurde bislang im wesentlichen für Übernahmen und Käufe von Unternehmensteilen, aber auch zur Wachstumsfinanzierung verwendet. Dabei bestehen gegenüber Kapitalmarktprodukten wie Corporate Bonds die Vorteile, dass dieses Instrument bereits bei Tranchen ab 40 – 50 Mio. € eingesetzt - und in einem kleinen Verhandlungskreis ohne Formalanforderungen wie Emissionsprospekte, externes Rating usw. dargestellt werden kann.²⁴⁶ Daraus kann zumindest für Unternehmen, deren Möglichkeiten zur Kreditfinanzierung künftig stärker eingeschränkt sein werden, ein Trend zur

²⁴⁵ vgl. Wittrock, O.: Basel II macht auch Leasing zu einer Frage der Bonität, in: Financial Times Deutschland vom 11.09. 2003, Hrsg. Gruner + Jahr AG & Co.AG, Hamburg (2003)

²⁴⁶ vgl. Köhler, P.: Banken feilen an Finanzierungsalternativen, in: Handelsblatt vom 09. Oktober 2003, Hrsg.: Verlag Handelsblatt, Düsseldorf / Frankfurt/M. (2003)

Substitution von Kreditfinanzierung durch Mezzanine abgeleitet werden, der zu einem breiteren Einsatz dieses Instruments zur Unternehmensfinanzierung führt.

Schlussfolgerung aus Kapitel II.4.

Sowohl die Verbreiterung der Sekundärmärkte für Kreditrisiken und der Kapitalmärkte wie auch der verstärkte Einsatz alternativer Instrumente zur Generierung von Kapital wird durch Basel II unterstützt. Die so transferierten Volumina werden weiter zunehmen, zumal mit Umsetzung der Anforderungen aus Basel II die Institute erwartungsgemäß verstärkten Anpassungsbedarf in ihren Risikoportfolien haben werden. Die fremdkapitalsuchenden Unternehmen werden mit zunehmender Veränderung des Kreditangebots (siehe oben Kapitel II.2. und II.3.) die Finanzierungsalternativen einsetzen und damit eine Steigerung der Markttiefe für diese Instrumente und deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung unterstützen.

Mit der von den Kreditinstituten beabsichtigten Fungibilität der Risiken wird eine gesteigerte Flexibilität in der Risikosteuerung der Kreditinstitute ermöglicht. Der Druck auf die Kreditinstitute zur Auflösung bzw. Neuvereinbarung unvorteilhaft gewordener Bestandsgeschäfte wird damit reduziert, die Finanzierungsbasis der Kreditnehmer stabilisiert.

II.5. Prozyklische Wirkung von Basel II

Im Regelwerk von Basel II ist systemimmanent eine prozyklische Wirkung hinterlegt, die von wesentlicher Bedeutung nicht nur für die Finanzwirtschaft, sondern auch für das gesamte Wirtschaftssystem ist. Zwischen Konjunkturschwankungen, Risikobeurteilungen und der Höhe der notwendigen Eigenkapitalunterlegung besteht ein direkter Zusammenhang²⁴⁷. In guten Konjunkturphasen werden die Banken ihre Kreditausweitung aggressiv betreiben, weil sie nach den Basel II-Vorschriften viele Kreditnehmer mit guter Bonität und guten Ratings vorfinden und in Bezug auf die Rentabilität das Eigenkapital optimal auslasten wollen. In konjunkturell schlechteren Phasen werden dagegen eine Vielzahl der Kreditnehmer in ihrem externen oder internen Rating herabzustufen sein. Das wiederum führt zu höheren Unterlegungsanforderungen und damit einer Ver-

²⁴⁷ vgl. Elschen, R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht?, siehe oben (2002), S. 31

knappung des Eigenkapitals. Die Konsequenz hieraus ist, dass die Kreditinstitute ihr Kreditportfolio zurückfahren werden und eine restriktive Kreditpolitik verfolgen. Die Folge dieses prozyklischen Verhaltens ist eine Verstärkung von Konjunkturauf- und -abschwüngen über das natürliche Ausmaß hinaus²⁴⁸. In Abschwungphasen wird den Unternehmen Fremdfinanzierungspotential entzogen, so dass die gesamtwirtschaftliche Kreditnachfrage unter Umständen nicht mehr gedeckt ist (Credit Crunch) und in Aufschwungphasen im Übermaß zur Verfügung gestellt. Ferner werden liquiditätsverknappende Maßnahmen (Leitzinserhöhung) der Zentralbanken spürbar werden. Steigende Kreditkosten der Unternehmen lassen deren Ausfallquoten wegen verringerter Ertragslage und schwerer darstellbarer Kreditaufnahmen tendenziell anwachsen. Die Eigenkapitalanforderungen der Banken erhöhen sich, die Kreditvergabe wird reduziert²⁴⁹.

Obwohl diese weitreichenden gesamtwirtschaftlichen Implikationen von Basel II durchaus als systemgefährdend anzusehen sind²⁵⁰ und in die Diskussion um die Bewertung von Basel II miteingeflossen sind, wird eine gewisse Prozyklität bei einem derartigen risikosensitiven Ansatz als unvermeidbar in Kauf genommen²⁵¹. Es wird davon ausgegangen, dass die positiven Effekte der angestrebten Stabilisierung des Bankensystems und damit des gesamten Wirtschaftssystems die Negativeffekte aus der Prozyklität überwiegen²⁵². Das konkret angestrebte Ziel der Stabilisierung des Bankensystems wird über die Problematik gesamtwirtschaftlich unerwünschter Effekte gestellt, die im Rahmen des Konsultationsverfahrens nicht näher untersucht wurden.

Die Möglichkeiten für Kreditinstitute, in konjunkturell schwierigen Phasen das Eigenkapital zu erhöhen, sind in der Regel begrenzt. Insbesondere bei Spezialisierung des Kreditgeschäfts einer Bank auf eine Branche (z.B. Flugzeugfinanzierung) oder eine Region (z.B. Sparkassen) können die Auswirkungen eines konjunkturellen Abschwungs gravierend sein und die EK-Anforderungen erheblich steigern.

²⁴⁸ vgl. Zinn, E.: Basel II und MaK: der direkte Weg zur normierten Einheitsbank, siehe oben (2004), S. 127 ff

²⁴⁹ vgl. Suyter, A.: Zur aktuellen Diskussion um Basel II: vergleichbare Anforderungen für Nicht-Banken?, siehe oben, S. 134

²⁵⁰ vgl. Wilkens, M., Entrop, O., Scholz, H.: Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken – Analyse des modifizierten IRB-Ansatzes, in: ZfgK 3-4/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S. 145

²⁵¹ vgl. Disselbeck, K.: Basel II: Rien ne va plus?, in : Zfgk 11/2003, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2003), S. 2

²⁵² vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Overview Paper for the Impact Study QIS 3), siehe oben (2002), S. 9

Um sich dem Einfluss derartiger konjunktureller Schwankungen weitgehend zu entziehen, werden die Kreditinstitute über die Mindestanforderungen hinaus einen Eigenkapitalpuffer vorhalten, der so zur Sicherung der eigenen Ertragsbasis wie auch der Solidität der Gesamtverhältnisse beiträgt und damit auch positive Wirkung auf die externe Ratingbeurteilung hat. Die angemessene Quantifizierung eines solchen Polsters stellt jedoch mit Blick auf eine optimale Eigenkapitalverzinsung eine schwierige Herausforderung dar²⁵³.

Schlussfolgerung aus Kapitel II.5.

Obwohl das Bankensystem insgesamt durch Basel II verstärkt geschützt wird, hat dies in Abschwungphasen destabilisierende Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, die durchaus als systemgefährdend anzusehen sind. Damit bestehen weit über die Kreditinstitute und die Kreditnehmer hinausreichende Effekte, die in die Diskussion um die Inhalte und Auswirkungen von Basel II nur allgemein und nicht erschöpfend miteinbezogen sind.

II.6. Basel II - Bewertung der wettbewerbsrelevanten Implikationen

In diesem Abschnitt wird der Frage nachgegangen, ob mit Basel II in einen verzerrten Markt, in dem bislang ohne Berücksichtigung des Risikos für Kreditgeschäfte pauschale Eigenmittelanforderungen gestellt wurden, lediglich deregulierend eingegriffen wird, oder ob es sich um einen Eingriff mit wettbewerbsrelevanter Dimension handelt. Im marktwirtschaftlichen Wettbewerb entscheiden die relativen Preise über die Allokation der Ressourcen. Regulierungsänderungen haben nur dann eine Wettbewerbswirkung, wenn sie die Handlungsspielräume der Akteure gegenüber dem Status Quo relativ verändern²⁵⁴. Derartige Veränderungen können hinsichtlich der folgenden drei Wett-

²⁵³ vgl. Elschen, R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht?, siehe oben (2002), S. 31

²⁵⁴ vgl. Elschen, R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht?, siehe oben (2002), S. 15

bewerbsperspektiven unterschieden werden, für die von Basel II Einflüsse erwartet werden²⁵⁵:

1. Perspektive der Banken
2. Perspektive der Unternehmen (Kreditnehmer)
3. Perspektive der Länder (= einheitlich regulierte Teilmärkte für Bankdienstleistungen)

II.6.1. Bewertung wettbewerbsrelevanter Implikationen für die Banken

In dem Regelwerk von Basel II ist das Ziel verankert, lediglich die durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen an die gesamte Bankenbranche nicht zu erhöhen. Veränderungen der EM-Anforderungen an einzelne Institute in Abhängigkeit vom individuell verwendeten Berechnungsansatz in Zusammenhang mit dem Kreditportfolio werden mit Basel II akzeptiert²⁵⁶. Damit sind auch Veränderungen in den relativen Handlungsspielräumen der Banken untereinander und somit auch Veränderungen in deren relativen Wettbewerbspositionen systemimmanent hinterlegt.

In den vorangegangenen Kapiteln wurde bereits eingehend erörtert, wie sich aus den geänderten Eigenmittelanforderungen an die Kreditinstitute deren Rahmenbedingungen unterschiedlich verändern und sich auf die Konditionsanforderungen gegenüber den Kreditnehmern, auf die relevanten Kundenkreise, auf das Verhältnis zwischen Banken und kreditnehmenden Unternehmen sowie auf interne Steuerungs- und Zielgrößen auswirken. Daraus kann abgeleitet werden, dass unter Zugrundelegung oben genannten Definition mit Basel II eindeutig Auswirkungen auf die relativen Wettbewerbspositionen der Kreditinstitute zueinander verbunden sind.

Die mit Basel II systemimmanente Möglichkeit unterschiedlicher EK-Kosten für unterschiedliche Banken bei dem selben Geschäft wirkt sich demnach auf die Wettbewerbssituation innerhalb der Bankenbranche direkt aus.

²⁵⁵ vgl. Heinke, E.: Basel II und seine Bedeutung für die mittelständische Wirtschaft, in: ZfgK-Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 54.Jg (2001), Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2001), S. 174 ff

²⁵⁶ vgl. Heinke, E.: Das Baseler 3-Säulen-Konzept und die Rolle der dezentralen Bankenaufsicht, siehe oben (2001), S.5

II.6.2. Bewertung wettbewerbsrelevanter Implikationen für kreditnehmende Unternehmen

Das Grundprinzip von Basel II, im IRB-Verfahren nur intern von den Kreditinstituten ermittelte Ratings zur Berechnung der risikoadäquaten Eigenmittel-Unterlegung heranzuziehen, bedeutet für den IRB-Ansatz, dass hier Unternehmen mit externen Ratings denen ohne externes Rating gleichgestellt sind. Externe Ratings sind somit im IRB-Ansatz kein Wettbewerbsvorteil. Ausschließlich die Bonitätsbeurteilung des Unternehmens durch die kreditgebende Bank ist für die Eigenmittelanforderung an das Geschäft und damit die Renditeanforderungen der Kreditgeber verantwortlich.

Dennoch sind mit Basel II bonitätsmäßig einwandfreie Unternehmen ohne externes Rating, die auch keiner der weiteren Kompensationen nach QIS 3 (Granularität, Kreditbetrag < € 1 Mio) beanspruchen können, in mehrerlei Hinsicht gegenüber Konkurrenten mit externem Rating benachteiligt²⁵⁷.

So können Finanzierungsvorteile nur bei Banken erlangt werden, die den IRB-Ansatz anwenden. Das bedeutet einerseits, dass für derartige Unternehmen der Bankenkreis und damit die Angebotstiefe aufgrund der zu erwartenden Segmentierung des Bankenmarktes (vgl. oben Kapitel II.3.1.) grundsätzlich bereits eingeschränkt ist. Bei Banken, die den Standardansatz verwenden, können wegen der 100%-EK-Anforderung an Unternehmen ohne externes Rating grundsätzlich keine Refinanzierungsvorteile erlangt werden.

Alternative Finanzierungsquellen (Corporate Bonds, MTN-Programme o.ä.), die ein externes Rating voraussetzen, sind ausgeschlossen oder ebenfalls nur mit erheblichen konditionellen Zugeständnissen realisierbar. Lediglich bonitätsmäßig schlechte Unternehmen ohne externes Rating profitieren durch die pauschalierte EK-Anforderung im Standardansatz.

Basel II eröffnet nur für Unternehmen mit externem Rating die Realisierung von Refinanzierungsvorteilen sowohl im Standard- wie auch im IRB-Ansatz. Derartige Kreditnehmer können somit auf die breiteste Bankenbasis zur Optimierung ihres Finanzierungsbedarfs zurückgreifen, was gegenüber den extern ungerateten Unternehmen einen komparativen Vorteil darstellt.

Grundsätzlich ist auch in wettbewerblicher Hinsicht problematisch, dass für eine Vielzahl hauptsächlich kleinerer und mittlerer Unternehmen keine externen Ratings bestehen und aus Kostengründen unabhängig von deren Bonität zumindest kurz- und mittel-

²⁵⁷ vgl. Rolfes, B, Emse, C.: Basel II und die zukünftigen Kreditpreise, in: Tietmeyer, H., Rolfes, B., Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, siehe oben (2002), S.68

fristig nicht vorliegen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Vielzahl von Unternehmen die zu erwartenden Konditionsvorteile bei der Fremdfinanzierung durch die hohen Kosten der Erstellung eines externen Ratings überkompensiert werden und deshalb darauf verzichtet wird²⁵⁸. In wieweit sich im Gültigkeitsbereich von Basel II und darüber hinaus externe Ratings durchsetzen werden, hängt wesentlich davon ab, ob hieraus bei den geänderten Rahmenbedingungen signifikante Vorteile realisierbar sind.

Durch die Segmentierung des Bankenmarktes können einzelne Unternehmen aufgrund ihrer bisherigen Bankverbindungen unterschiedlich negativ wie positiv tangiert werden. Während es Unternehmen geben wird, die bei ihren bestehenden Bankverbindungen aufgrund des dort angewandten, individuell vorteilhaften Ansatzes (Standard- oder IRB-Ansatz) durch geringere EK-Anforderungen an die Banken begünstigt sein werden, wird es im Extremfall andere Kreditnehmer geben, deren Finanzierungsbasis aufgrund ihrer individuellen Situation bei ihren bisherigen Banken nicht mehr gesichert ist, sie schlechtere Konditionen akzeptieren müssen oder zum Wechsel der Bankverbindungen gezwungen sein werden.

Mit zunehmender Segmentierung des Bankenmarktes und des Angebots nimmt jedenfalls insbesondere in regionalen Teilmärkten oder in Spezialmärkten die Wettbewerbstiefe und damit die Angebotsbreite für die Kreditnehmer erwartungsgemäß ab.

Die Wettbewerbspositionen konkurrierender Kreditnehmer können aufgrund ihrer unterschiedlichen individuellen Situationen in Verbindung mit den durch Basel II geänderten Rahmenbedingungen nachhaltig beeinflusst werden. Basel II hat somit eine weit über die Kreditinstitute hinausreichende wettbewerbliche Dimension, die im Regelwerk nicht explizit berücksichtigt wird (vgl. unten Kapitel III).

II.6.3. Bewertung wettbewerbsrelevanter Implikationen hinsichtlich einheitlich regulierter Teilmärkte

Auch nach Umsetzung von Basel II bestehen unterschiedliche nationale Regulierungsbestimmungen fort, die in historisch gewachsenen, spezifisch unterschiedlichen Strukturen der Bankenlandschaften und stark differenzierten Befugnissen der Aufsichts- und Regulierungsbehörden begründet sind. Vor diesem Hintergrund sowie wegen der zu-

²⁵⁸ vgl. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): Ratings, Basel II und die Finanzierungskosten von KMU, in: KfW-Beitragsreihe „Mittelstands – und Strukturpolitik“, Nr. 16, März 2000, Hrsg.: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt/M. (2000), S. 21 ff

nächst nur auf international tätige Banken eingeschränkten Gültigkeit von Basel II und der Annahme, dass die Anforderungen von Basel II erst sukzessive von den sonstigen Instituten umgesetzt werden, werden sich zwischen den unterschiedlich regulierten Teilmärkten zwangsläufig relative Veränderungen der Handlungsspielräume der Marktteilnehmer ergeben. Auslegung, Umsetzung und Überwachung der Neuregulierungen nach Basel II unterliegt weitgehend den nationalen Aufsichtsbehörden. Die relativen Unterschiede und Veränderungen zwischen den unterschiedlich regulierten Bankenteilmärkten sind von der Auslegung von Basel II durch die Aufsichtsbehörden und dem Umsetzungsgrad in die nationale Aufsichtspraxis abhängig²⁵⁹.

Beispielhaft seien an dieser Stelle Überlegungen der EU-Kommission über eine Abweichung des Verbots zur Anwendung des sogenannten „Partial Use“ (partielle Anwendung des Standardansatzes neben dem IRB-Ansatz) sowie Bestrebungen der USAufsicht, Basel II nur auf die rund ein Dutzend internationalen Großbanken anzuwenden, genannt²⁶⁰. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden in unterschiedlichem Grad politischen Einflüssen ausgesetzt sind. Protektionistische Auslegungen zum Schutz bzw. Stärkung der heimischen Bankenwirtschaft und damit relative Veränderungen in der Konkurrenzsituation zu internationalen Konkurrenten sind deshalb nicht auszuschließen.

Relative Veränderungen in den Wettbewerbspositionen sind insbesondere für Kreditinstitute, deren Sitz nicht in einem Land der G-10 - Staaten liegt, im Verhältnis zu G-10 - Instituten zu erwarten. Obwohl deren Aufsichtsorgane in das Konsultationsverfahren eingebunden sein können, ist die Umsetzung von Basel II nicht verbindlich²⁶¹. Je nach Umsetzungsgrad und Wettbewerbsdruck sind hier ebenfalls relative Veränderungen der Ausgangspositionen der international konkurrierenden Banken vorgezeichnet, die erhebliche Veränderungen der Wettbewerbspositionen zur Folge haben.

Schlussfolgerung aus Kapitel II.6.

In den vorausgegangenen Kapiteln I und II wurden eine Vielzahl von Einzelfaktoren untersucht, bei denen durch die Änderungen der Regulierungsvorschriften ertragsrelevante finanzielle und nichtfinanzielle Handlungsspielräume verändert werden.

²⁵⁹ vgl. Elschen, .R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht?, siehe oben (2002), S. 34 f

²⁶⁰ vgl. Disselbeck, K.: Basel II: Rien ne va plus?, siehe oben (2003), S. 2 f

²⁶¹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Overview of the New Basel Capital Accord, Consultative Document, siehe oben (2003), S. 2

Hinsichtlich der Kreditinstitute kann zweifelsfrei argumentiert werden, dass mit Einführung der risikoadäquaten Eigenmittelanforderungen in einen bislang starr und nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten reglementierten Markt mit deregulierenden Wirkung eingegriffen wird. Dennoch werden bestehende Wettbewerbspositionen der Marktteilnehmer relativ zueinander verändert.

Dies wirkt sich auch weit über die eigentlich anvisierte Bankenbranche auf die Wettbewerbspositionen der kreditnehmenden Unternehmen aus. Auch hier können sich relative Vor- wie auch Nachteile ergeben. Diese Effekte auf die Wettbewerbspositionen der Kreditinstitute und der Kreditnehmer werden durch unterschiedliche Rahmenbedingungen in Teilmärkten noch verstärkt.

Basel II wird weit über die im Fokus des Regelwerks stehende Finanzbranche hinaus Auswirkungen auf die Wettbewerbspositionen der Marktteilnehmer haben, obgleich es sich hierauf bezogen um keine dirigistische Maßnahme (Einführung eines einheitlichen Verfahrens o.ä.), sondern um eine zielgerichtete Veränderung der Rahmenbedingungen handelt. Eventuelle Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Status Quo werden auch weit über die mit Basel II regulierte Bankenbranche hinaus implizit akzeptiert. Dem Ziel der Stabilisierung der Bankenbranche werden wettbewerbsverzerrende Wirkungen untergeordnet.

In wieweit volkswirtschaftliche Negativeffekte aus den relativen Veränderungen der Wettbewerbspositionen und den resultierenden Anpassungsprozessen durch die angestrebten Nutzen aus Basel II überkompensiert werden, kann wegen der fehlenden Quantifizierbarkeit der gegenläufigen Effekte nicht abgeleitet werden.

II.7. Gesamtwirtschaftliche Bewertung von Basel II

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen, in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten und untersuchten Inhalte und Auswirkungen von Basel II hinsichtlich ihrer positiven wie auch negativen Eigenschaften eingewertet und – nach Gegenüberstellung mit den ursprünglich angestrebten Zielen – eine Einschätzung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens angestellt.

Da einige Einflussparameter nicht ausschließlich durch die Einführung von Basel II verursacht werden, wird auf eine quantitative Bewertung der einzelnen Parameter und ihrer Auswirkungen verzichtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mit Basel II einhergehenden Veränderungen teilweise von den Marktteilnehmern antizipiert sind bezie-

hungsweise durch Übergangsregelungen²⁶² in ihren Auswirkungen abgemildert werden.

Tabelle 14: Mit Basel II angestrebte Ziele²⁶³

Komponenten von Basel II	beabsichtigte Auswirkungen auf die Kreditinstitute	beabsichtigte Auswirkungen auf die Kreditnehmer	beabsichtigter Gesamtwirtschaftlicher Nutzen
Säule 1 Risikoadäquate EK-Anforderungen	Erhöhung der Risikosensitivität der Mindest-EK-Anforderungen Verstärkung des Risikomanagements Verstärkung der Bonitätsbeurteilungsverfahren aussagekräftige EK-Quoten Erfassung des operationellen Risikos	./.	Stabilisierung der Bankenbranche Sicherung gesamtwirtschaftlicher Kreditversorgung
Säule 2 Aufsichtliches Überprüfungsverfahren	aktive Überprüfung der EK-Basis und der Risikosituation der Banken (u.a. Stresstests) Eingriffsmöglichkeit bei unzureichender EK-Basis Aufsicht von Kreditrisikokonzentration / Vermeidung von Klumpenrisiken	./.	Stabilisierung der Bankenbranche, auch gegen Konjunkturzyklen Sicherung gesamtwirtschaftlicher Kreditversorgung
Säule 3 Marktdisziplin	Anreiz zur Verstärkung des Risikomanagements durch Offenlegungspflichten (Transparenz über Risikoprofil und EK-Ausstattung)	./.	Stabilisierung der Bankenbranche Sicherung gesamtwirtschaftlicher Kreditversorgung Marktkräfte werden zur Stabilisierung der Banken herangezogen Transparenz für Investoren

Die genannten Eckpfeiler von Basel II mit ihren angestrebten Zielen verursachen die in den vorangegangenen Kapiteln II.2 – II.6 skizzierten Entwicklungen. Für deren Auswirkungen gegenüber Kreditinstituten und Kreditnehmern wie auch deren gesamtwirt-

²⁶² vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, siehe oben (200), S. 13 f

²⁶³ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, siehe oben (2003), S. 2 f

schaftlicher Nutzen wird im folgenden einer Bewertung in positiv (+) oder negativ (-) vorgenommen wird. Diese Bewertung erfolgt in volkswirtschaftlicher Hinsicht. Individuelle betriebswirtschaftliche Aspekte (z.B. Kosten der Einführung / Umsetzung von Basel II o. ä.) werden nicht berücksichtigt.

Tabelle 15: Gesamtwirtschaftliche Bewertung der veränderten Rahmenbedingungen nach Basel II

Von Basel II tangierte wesentliche Faktoren / wesentliche Komponenten von Basel II und ihre Einwertung	Auswirkungen auf die Kreditinstitute	Auswirkungen auf die Kreditnehmer	Gesamtwirtschaftlich positiver / negativer Nutzen
<p>Quantitative Veränderungen im Kreditangebot durch risikoadäquate EK- Anforderungen: Preisdifferenzierungen / Kreditpreisanpassungen</p>	<p>+ : Risikoadäquates Pricing / Notwendigkeit risikoadäquater Verzinsung von EK + : regulatorisches EK wird ökonomisch notwendigem EK angenähert; Stabilisierung gegenüber unerwarteten Ausfällen + : Keine Quersubventionierung schlechter Kredite wegen Pauschalanzrechnung mehr + : notwendige Konditionsanpassungen sind antizipierbar und damit strategisch verwertbar + : Unterstützung der Anwendung risiko- u. ertragsberücksichtigender Kennziffern (z.B. RAROC)</p>	<p>- : veränderte Refinanzierungsbasis / geänderte Rahmenbedingungen - : fehlende Kalkulationsbasis + : Anreiz zur Verbesserung der Gesamtverhältnisse</p>	<p>+ : Marktkräfte wirken auf Verbesserung der Unternehmensverhältnisse hin + : Risiko-Rendite – Relation wird berücksichtigt + : Anreiz für KN zur Verbesserung ihrer Gesamtverhältnisse + : Stabilisierung der Bankenbranche und damit des gesamten Systems + : Abschaffung systemimmanent bedingter Ineffizienzen der Kreditmarktes + : Veränderungen sind für alle Marktteilnehmer antizipierbar - : Rahmenbedingungen für KN verändern sich</p>

Von Basel II tangierte wesentliche Faktoren / wesentliche Komponenten von Basel II und ihre Einwertung	Auswirkungen auf die Kreditinstitute	Auswirkungen auf die Kreditnehmer	Gesamtwirtschaftlich positiver / negativer Nutzen
Segmentierung durch Wahlmöglichkeit zwischen Standard- u. IRB-Ansatz mit unterschiedlichen EK-Anforderungen bei maximal konstantem Gesamt-EK-Bedarf der Bankenbranche	<ul style="list-style-type: none"> - : Zuordnung zu bestimmten Marktsegmenten +: Optimierungsmöglichkeit +: Sämtliche Ausgangssituationen der Banken sind berücksichtigt -: Begünstigung bzw. Benachteiligung best. Kreditinstitute / -gruppen -: Kapitalentlastung oder Kapitalmehrbelastung pro Institut möglich +: Anreiz zur Anwendung des IRB-Ansatzes und damit für besseres Risikocontrolling ist systemimmanent hinterlegt 	<ul style="list-style-type: none"> + : Kreditversorgung für jede Art von KN gesichert -: segmentiertes Angebot +: differenziertes Kreditangebot - : höhere Vergleichs-/ Wechselbereitschaft gegenüber Banken wegen deren Selektionsbewegungen nötig 	<ul style="list-style-type: none"> +: Stärkung des Risikomanagements der Banken +: Annäherung des regulatorischen EK an das ökonomische EK +: Gesamt-EK – Anforderungen an Bankenbranche nimmt nicht zu, keine restriktive Signalwirkung für Kreditgeschäft - : Segmentierung in Teilmärkte für Kredit +: Korrekturmöglichkeit durch Rekalibrierung + : Sämtliche Marktteilnehmer sind berücksichtigt, Kreditversorgung ist gesichert -: Angebotsbreite für einzelnen KN nimmt ab -: unterschiedliche EK-Anforderungen für identisches Risiko zwischen Banken sind möglich, kein eindeutiges Pricing für ein bestimmtes Risiko +: EK-bedingte Ineffizienz der Kreditmärkte wird behoben -: Marktineffizienzen während Übergangsphase zu erwarten +: Stabilisierung ohne branchenweiten Kapitalmehrbedarf

Von Basel II tangierte wesentliche Faktoren / wesentliche Komponenten von Basel II und ihre Einwertung	Auswirkungen auf die Kreditinstitute	Auswirkungen auf die Kreditnehmer	Gesamtwirtschaftlich positiver / negativer Nutzen
Veränderung von Zielhierarchie u. Messparametern der Banken	<ul style="list-style-type: none"> +: Verbesserung des Risiko- u. Erfolgscontrollings +: Risikoadäquate Bewertung von Geschäften 	<ul style="list-style-type: none"> -: Unsicherheit der KN über Einschätzung und Verhalten der Banken 	<ul style="list-style-type: none"> +: Verbesserte Informationen und Transparenz für Analysten und Investoren +: Höhere Stabilität des Systems durch höhere Stabilität der Banken wegen zunehmender Bedeutung Risikomanagements -: Eingeschränkte Kontinuität in der Kreditversorgung
Auswirkung der Anerkennung und Verwendung von internen und externen Ratinginstrumentarien zur Einzelkreditrisikobewertung	<ul style="list-style-type: none"> +: Objektives risikoadäquates Pricing wird möglich -: unterschiedlicher Anpassungs- u. Entwicklungsbedarf -: Signifikante Unterschiede in den internen Ratingssystemen können zu unterschiedlichen Einschätzungen führen +: Neutrale, objektivierte Bewertungskriterien -: Benchmarkfunktion externer- ggü. interner Ratings -: Destabilisierung durch Zunahme der Wechselbereitschaft der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> +: höhere Anforderungen gegenüber Reporting der KN / Druck zur Transparenz steigt +: heterogenes Kreditangebot durch unterschiedliche Systeme -: Aufweichung des Hausbanksystems -: Veränderungen ggü. bisheriger Kreditpolitik der Banken +: Wechselbereitschaft / Transparenz der Bankverbindung steigt -: Schwachstellenanalyse wegen zu geringer Kommunikation über Ratingergebnisse nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> +: Interne und externe Ratings werden anerkannt; +: stabilisierende Wirkung risikoadäquaten Pricings -: destabilisierende Wirkung bei Fehleinschätzungen +: Heterogenität des Angebots / Wettbewerb durch abweichende Ratingssystematiken bleibt gewährleistet +: objektivere Bewertungssysteme führen zu objektiveren Kreditentscheidungen -: Wegfall des Hausbankenprinzips führt zu Destabilisierung in konjunkturell schwierigen Phasen +: Markttiefe, Transparenz und Konkurrenz an den Kreditmärkten nimmt wegen Wechselbereitschaft zu

Von Basel II tangierte wesentliche Faktoren / wesentliche Komponenten von Basel II und ihre Einwertung	Auswirkungen auf die Kreditinstitute	Auswirkungen auf die Kreditnehmer	Gesamtwirtschaftlich positiver / negativer Nutzen
Portfoliosteuerung	+: Stabilisierung durch ausgewogenes Risikoportfolio +: zusätzliches Steuerungsinstrument zur Risikominimierung u. Geschäftsoptimierung	-: Abnehmende Verlässlichkeit der Banken aus Portfoliogründen („Klumpenrisiken“)	+: Stabilisierung der Banken und damit des Gesamtsystems durch ausgewogenes Risikoportfolio +: Unterstützung der Entwicklung von Sekundärmärkten zur aktiven Portfoliosteuerung
Unterlegung operativer Risiken	+: Wesentlicher Risikofaktor erstmalig zu unterlegen		+: Erstmalige Berücksichtigung, Stabilisierung des Banken- und damit des Gesamtsystems
Kreditrisikoverringering („Besicherung“)	+: Optimierungsmöglichkeit -: Geschäftssegmentierung wegen unterschiedlicher Anerkennung gem. Ansatz -: Besicherungspraxis ist zu überdenken	+: Optimierungspotential -: Besicherungspraxis der Kreditgeber kann sich verändern +: Erweiterung der anrechenbaren Besicherungsbasis in Abhängigkeit vom gewählten Ansatz der Bank	+: Grundsätzlich flexiblere weiterreichende Anerkennung möglich -: Unterschiedliche Anerkennung je nach verwendetem Ansatz unterstützt Segmentierung
Kapitalmarktentwicklungen	+: Fremdkapitalversorgung ohne EK-Belastung	+: Weiterentwicklung alternativer Finanzierungsinstrumente	+: Entwicklung liquider Sekundärmärkte sowie alternativer Finanzierungsmöglichkeiten +: Risikotransformation auf Investoren +: Weiterentwicklung der Märkte / Zunahme der Markttiefe
Wettbewerbsrechtliche Implikationen	-: Veränderung relativer Wettbewerbspositionen	-: Veränderung relativer Wettbewerbspositionen	-: Auf Basis bisheriger Regelungen entwickelte Wettbewerbsstruktur wird verändert -: Einfluss weit über Bankenbranche hinaus

Von Basel II tangierte wesentliche Faktoren / wesentliche Komponenten von Basel II und ihre Einwertung	Auswirkungen auf die Kreditinstitute	Auswirkungen auf die Kreditnehmer	Gesamtwirtschaftlich positiver / negativer Nutzen
Prozyklische Wirkung	-: Banken verschlechtern ihr eigenes Portfolio +: Vorhalten von EK-Puffer	-: Verlässlichkeit auf Banken und Finanzierungssicherheit in individuellen und konjunkturell schwierigen Zeiten nimmt ab	-: Prozyklische Verstärkung von Konjunkturauf- u. Abschwüngen; damit systemimmanent gesamtwirtschaftlich destabilisierende Tendenz +: Stabilisierende Effekte wegen Tendenz d. Banken zum Vorhalten von EK-Puffern

Die Gegenüberstellung der beabsichtigten Ziele von Basel II und die daraus resultierenden Wirkungen lassen folgende Schlüsse zu:

- Die Auswirkungen auf die Bankenbranche sind in der überwiegenden Mehrheit positiv zu beurteilen, der volkswirtschaftliche Nutzen für die Bankenbranche überwiegt die Nachteile. Die mit Basel II verfolgten Ziele, die letztendlich die weitere Stabilisierung der gesamten Branche zum Zweck haben, werden im wesentlichen erreicht. Unerwünschte, nicht vollständig eliminierbare Nebeneffekte wie z.B. Veränderungen in den relativen Wettbewerbspositionen der einzelnen Institute oder die prozyklische Wirkung des Regelwerks werden als systemimmanent akzeptiert, obgleich – wie in Kapitel II.3.1 aufgezeigt – einzelne Kreditinstitute oder Institutsgruppen überproportional negativ tangiert werden können. Letzteres kann sich im Extremfall destabilisierend und damit kontraproduktiv auf die angestrebten Ziele von Basel II auswirken.
- Obwohl die Kreditnehmer nicht der eigentliche Gegenstand des Regelwerks von Basel II sind, werden sie signifikant tangiert. Es ist dabei hervorzuheben, dass die negativ zu interpretierenden Effekte gegenüber den positiven Wirkungen von Basel II geringfügig überwiegen. Es ist deutlich feststellbar, dass die Kreditnehmer in der Gesamtheit mit stark veränderten Rahmenbedingungen bei der Fremdmittelbeschaffung konfrontiert werden. Dies kann auch zur Beeinflussung deren relativer Wettbewerbspositionen führen. Basel II wirkt sich damit weit über die Bankenbranche hinaus aus.

- Art und Anzahl der gesamtwirtschaftlichen Vorteile überwiegen deutlich im Vergleich zu den Nachteilen. Die mit Basel II beabsichtigte Stabilisierung der Bankenbranche leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des gesamten Wirtschaftssystems. Des Weiteren wird die Kreditversorgung der Marktteilnehmer und damit der Gesamtwirtschaft sichergestellt. Der Kalibrierung des IRB-Ansatzes kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Die Umsetzung der Stabilisierungsziele des Basler Ausschusses werden damit im wesentlichen über die Kalibrierung determiniert. Eine Korrektur von eventuell unerwünschten Fehlsteuerungen ist über Anpassungen in der Kalibrierung jederzeit möglich und vorgesehen²⁶⁴.
- Dennoch können die bereits angeführten geänderten Rahmenbedingungen für Banken und Kreditnehmer bei einem Teil der Marktteilnehmer zu erheblichen Instabilitäten führen, die – zumindest bis zur Korrektur der Marktpositionen – zu einem nicht bewertbaren Instabilitätspotential führen.

Aus pauschalen EK-Anrechnungsregelungen resultierende Marktineffizienzen werden durch Berücksichtigung der Risiken wesentlich korrigiert. Marktkräfte werden zur Verbesserung der Verhältnisse der Marktteilnehmer verstärkt herangezogen.

Ein wesentliches Ergebnis der Quantitative Impact Studies (QIS) ist, dass dem Ziel des Basler Ausschusses, die durchschnittlichen Eigenkapitalanforderungen an die Kreditinstitute auch nach Berücksichtigung der operationellen Risiken nicht zu steigern, entsprochen wird. Bei mindestens angestrebten konstanten EK-Anforderungen an die Bankenbranche als Ganzes liegt in der Summe mit Basel II ein Regelwerk zur Erreichung des Ziels der besseren Stabilisierung der Bankenbranche vor, das auch gesamtwirtschaftlich vorteilhaft ist.

Zusammenfassende Einschätzung von Kapitel II

Sowohl im Kreditangebot, dem Angebotsverhalten der Kreditinstitute wie auch im Verhältnis zwischen Banken und kreditnehmenden Unternehmen ergeben sich eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten und Veränderungsnotwendigkeiten, die zu einem differenzierten Angebot führen werden.

²⁶⁴ vgl. Fehr, B., Psotta, M., Welter P.: Gespräch mit Jaime Caruana, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 98 vom 27.04.2004, Hrsg.: Nonnenmacher, G., Schirmacher, J., Steltzner, H., Köhler, B., Horn, K., Frankfurt/M. (2004), S. 13

Bezogen auf die Kreditinstitute ergeben sich eine Reihe von Veränderungen, die von entscheidender Bedeutung für deren künftigen Entwicklungen sind. Die Wahl des künftig verwendeten Ansatzes zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen ist dabei ein kritischer Erfolgsfaktor. Nach den veränderten Eigenmittelanforderungen werden sich das Angebot und die Konditionsgestaltung der Banken gegenüber den kreditnehmenden Unternehmen signifikant verändern. Der Grad der Veränderung hängt dabei vom gewählten Ansatz, dem Bestandsportfolio und der strategischen Zielkundendefinition der einzelnen Banken ab. In Verbindung mit der tendenziellen Segmentierung der Banken ist eine realistische Analyse der internen Voraussetzungen der Kreditinstitute, der aktuellen Marktposition und der Zukunftspotentiale nötig. Generell wird die Überwachung und Einschätzung der Risiken einen weiterreichenden Stellenwert als bisher für die Erfolgsrechnung und das Controlling einnehmen. Basel II wird sich auch auf die relativen Wettbewerbspositionen der Kreditinstitute zueinander auswirken.

Bis zum Inkrafttreten von Basel II werden die Kreditinstitute die Anforderungen von Basel II bereits sukzessive antizipiert haben. Somit sind Befürchtungen über grundlegende Veränderungen der Rahmenbedingungen zum Gültigkeitszeitpunkt sowohl für Kreditinstitute wie auch Unternehmen unbegründet. Ein erst zu diesem Zeitpunkt identifizierter und damit verspäteter Handlungsbedarf kann jedoch sowohl für Banken als auch für kreditnehmende Unternehmen existenzbedrohende Auswirkungen haben.

Bezogen auf die kreditnehmenden Unternehmen ist bei möglichen signifikanten Margen- und damit Kreditkostenveränderungen davon auszugehen, dass für jede Art und Bonität von Kreditnehmern ein risikoadäquates Angebot aus der Gesamtheit der Kreditinstitute besteht. Damit werden entgegen den vielfach in der Literatur und aktuellen Diskussion angeführten Bedenken bestimmte Kreditnehmergruppen nicht generell von der Kreditversorgung ausgeschlossen werden. Dennoch werden sich die kreditnehmenden Unternehmen auf eine stark verändernde Angebotsstruktur einstellen müssen. Bisherige Bindungen zu Banken und gemeinsame langfristige Geschäftsbeziehungen werden an Bedeutung für Geschäftsentscheidungen verlieren. Soweit es das Geschäftspotential der Banken zulässt wird das sogenannte Hausbankprinzip zunehmend vom sogenannten Transaktionsbanking abgelöst werden.

Es ergibt sich die Notwendigkeit, dass die fremdfinanzierenden Unternehmen flexibel auf die sich verändernden Rahmenbedingungen reagieren, um von Basel II in der Kreditversorgung weitgehend unbeeinträchtigt zu bleiben. Dennoch können für Einzelfälle geschäftsbeschränkende Engpässe auftreten.

Für die Kapitalmärkte und die Entwicklung alternativer Finanzierungsinstrumente als Substitute zur Kreditfinanzierung gehen von Basel II unterstützende Wirkungen für deren Weiterentwicklungen aus.

Gesamtwirtschaftlich betrachtet überwiegen die Vorteile von Basel II die systemimmanenten Nachteile. Dies gilt auch, obwohl Basel II sich weit über den eigentlichen Regulierungsgegenstand, die Bankenbranche, hinaus auswirkt.

Kapitel III Untersuchung der Auswirkungen von Basel II am Beispiel der Mineralölindustrie

In den vorangegangenen Kapiteln wurde die neue Eigenkapitalvereinbarung für Banken untersucht und deren wesentliche Auswirkungen herausgearbeitet. Dabei wurde deutlich, dass die mit Basel II einhergehenden Neuregulierungen nicht nur die Rahmenbedingungen für den eigentlichen Regulierungsgegenstand, die Bankenbranche, verändern, sondern wesentlich weiterreichende Auswirkungen haben. Im folgenden wird nun untersucht, in wieweit konkret die Mineralölindustrie und die darin agierenden Marktteilnehmer von Basel II tangiert werden.

Dies ist deshalb von besonderem Interesse, da die Mineralölindustrie innerhalb eines als global zu bezeichnenden Marktes agiert und ein eher geringer Einfluss der Banken auf die international tätigen Unternehmen angenommen wird. Generell spielen in der Diskussion um Basel II die Auswirkungen über die Bankenbranche hinaus eine nachgeordnete Rolle. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens waren mit dem Basler Ausschuss im wesentlichen lediglich die Banken, deren Interessensvereinigungen und die Aufsichtsinstanzen aktiv eingebunden.

Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dieser Thematik fand bislang nur hinsichtlich bestimmter Teilaspekte statt (Auswirkungen auf Mittelstandskredite, bestimmte regional oder national besondere Marktorganisationen etc.).

Im folgenden wird deshalb am konkreten Beispiel der Mineralölindustrie untersucht, in wieweit sogar ein derart globaler Markt und die darin agierenden Marktteilnehmer tangiert werden können.

III.1. Die internationale Mineralölindustrie

III.1.1. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

III.1.1.1. Der Globale Mineralölmarkt

Nach der allgemeinen Definition ist ein Markt der ökonomische Ort des Tausches, an dem sich durch Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage Preise bilden²⁶⁵. Demnach kann der Mineralölmarkt als ein globaler Markt bezeichnet werden, da – trotz unterschiedlicher Ölqualitäten weltweit – die Erhöhung oder Verringerung der Summe der angebotenen Gesamtmengen bzw. der nachgefragten Mengen zu Preisreaktionen am Weltmarkt hinsichtlich eines einheitlichen Preisniveaus führt. Unterschiedliche Qualitäten werden dabei lediglich mit festen Zu- bzw. Abschlägen gegenüber dem Preis einer Referenzqualität, z.B. „Brent“ berücksichtigt. Wesentlicher Regulierungsmechanismus am internationalen Mineralölmarkt ist also der Preis. Da demnach also sämtliche Anbieter und Nachfrager an der einheitliche Preisbildung für Mineralöl und dessen Folgeprodukte beteiligt sind²⁶⁶, kann im folgenden von einem globalen Markt gesprochen werden.

Die Unternehmen der Mineralölindustrie agieren demnach sämtlich in einem gemeinsamen Markt. Dies setzt nicht voraus, dass sie in direkter Konkurrenz zueinander stehen müssen.

III.1.1.2. Die internationale Mineralölindustrie - Abgrenzung und Zusammensetzung

Die internationale Mineralölindustrie setzt sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen zusammen, die Förderung, Verarbeitung und/oder Vertrieb von Mineralöl und Mineralölprodukten betreiben. Der Preis für deren Produkte orientiert sich an der Abhängigkeit von der Position in der Wertschöpfungskette und den regionalen Marktbesonderheiten am Weltmarktpreisniveau für Rohöl. Die Unternehmen der internationalen Mineralölindustrie können anhand bestimmter Kriterien voneinander abgegrenzt und bestimmten Kategorien zugeordnet werden.

²⁶⁵ vgl. Gabler Wirtschaftslexikon: Band 4, Taschenbuch-Kassette, Hrsg.: Sellien, R., Sellien, H., Wiesbaden (1988), S. 283 f

²⁶⁶ vgl. v. Böventer, E., Betz, M., Beutel, J. u.a.: Einführung in die Mikroökonomie, München / Wien (1984), S. 240 f

Im Rahmen dieser Arbeit werden die Marktteilnehmer innerhalb der internationalen Mineralölindustrie nach den folgenden wesentlichen Unternehmensmerkmalen unterschieden:

1. Nach Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten:

- Upstream (= Förderung / Produktion von Mineralöl)
- Downstream (= Weiterverarbeitung und Vertrieb)
- Integrierte Unternehmensgruppe (= Upstream- und Downstream - Aktivitäten)
- Nischenanbieter (= Teilssegment innerhalb Up- /Downstream)

2. Nach Region / Land des Unternehmenssitzes

3. Nach Reichweite der Aktivitäten (weltweit, regional, lokal)

4. Nach Ratingklassen (hier: Standard & Poor's)

5. Nach Struktur der Anteilseigner (private Anteilseigner, staatlich / staatlich mittelbarer Einfluss)

6. Nach Unternehmensgröße / -bedeutung

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels werden die wesentlichen Unternehmen der Mineralölindustrie diesen Kategorien zugeordnet und hinsichtlich der in Kapitel II dieser Arbeit herausgearbeiteten Konsequenzen der neuen Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) untersucht.

III.1.1.3. Bedeutung der Kreditfinanzierung für die Unternehmen der Mineralölindustrie

Die international bedeutenden Unternehmen der Mineralölindustrie nehmen in der Regel die Dienstleistungen ebenfalls überregional aktiver Banken in Anspruch. Deren Produktangebot, Leistungsfähigkeit und internationalen Aktivitäten entsprechen in der Regel den Bedürfnissen dieser Unternehmen und deren an der internationalen Konkurrenz orientierten Ansatz am meisten. Als wesentliche Instrumente zur Fremdfinanzierung stehen grundsätzlich für Verbindlichkeiten aller Fristigkeiten die Kreditaufnahme oder – überwiegend für mittel- und langfristige Fremdmittel – die Refinanzierung über den Ka-

pitalmarkt (Corporate Bonds, MTN-Programme) zur Verfügung. Für die Refinanzierung mittels Corporate Bonds ist ein adäquates externes Rating sowohl für die Plazierbarkeit bei Investoren wie auch für die Durchsetzung eines der Bonität angemessenen Pricings und damit die Refinanzierungskosten von entscheidender Bedeutung. Derartige Transaktionen bedürfen einer intensiven Vorbereitung und setzen die Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte, die im Zeitverlauf schwanken kann, voraus. Somit ist der Einsatz dieses Refinanzierungsinstruments durch eingeschränkte Flexibilität gekennzeichnet.

Im Gegensatz zur Kreditfinanzierung besteht aber während der Laufzeit der Fazilität keine Notwendigkeit zur Rücksichtnahme gegenüber kreditgebenden Banken, die mittels Kreditvereinbarung und aktive Überwachung des Kreditnehmers Einfluss auf künftige Vorhaben der Unternehmen nehmen können.

Die Fremdfinanzierung über Kredite, ob bilateral oder syndiziert, ist dagegen wesentlich flexibler in der Darstellung und kann genauer auf die individuellen Bedürfnisse, die Unternehmenssituation und die Finanzierungsbedürfnisse angepasst werden. Ein externes Rating ist für die Darstellung einer erfolgreichen Transaktion und die Erlangung eines der Bonität des Unternehmens zufriedenstellenden Pricings keine notwendige Voraussetzung, obgleich die Platzierbarkeit von Teiltranchen eines syndizierten Kredites durch Vorlage eines externen Ratings wegen der gesteigerten Transparenz für die rein transaktions- und renditeorientierten Banken und die damit verbundene breitere Refinanzierungsbasis deutlich verbessert wird.

Aus den vorgenannten Charakteristika der beiden grundsätzlichen Möglichkeiten der Fremdmittelbeschaffung ergibt sich, dass die Kreditfinanzierung auch für die Unternehmen der Mineralölindustrie zur Deckung des Fremdmittelbedarfs von wesentlicher Bedeutung ist. Dies gilt für Unternehmen sämtlicher Bonitäten. In der Praxis ergibt sich das Verhältnis von Kreditfinanzierung zu Kapitalmarktfinanzierung sowohl aus den spezifischen Fremdmittelbedürfnissen der Unternehmen wie auch aus deren spezifischen Emissions- und Plazierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt.

III.2. Die Auswirkungen von Basel II auf die internationale Mineralölindustrie

In den folgenden Abschnitten wird überprüft, in wieweit sich die in Kapitel II allgemein herausgearbeiteten qualitativen und quantitativen Konsequenzen von Basel II konkret auf die Unternehmen der Mineralölindustrie auswirken, das heißt es werden die Interdependenzen zwischen der künftigen Regulierung der Bankenbranche und der Mineralölindustrie untersucht.

An diesem Beispiel wird sowohl die Reichweite wie auch die Tragweite für Drittbranchen, deren Verhältnis zum eigentlichen Regulierungsgegenstand in der Regel lediglich aus einer Bank - Kundenbeziehung besteht und nicht Gegenstand der neuen Eigenkapitalvereinbarung für Kreditinstitute ist, am konkreten Beispiel untersucht.

III.2.1. Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen der Unternehmen der Mineralölindustrie

In diesem Abschnitt werden auf Basis der externen Standard & Poor`s - Ratingeinwertung die Auswirkungen der neuen Eigenkapitalanforderungen auf die Kreditkonditionen von Unternehmen der Mineralölindustrie untersucht.

Neben einer Auswertung der Veränderungen der Kreditkonditionen der Grundgesamtheit werden die Unternehmen nach bestimmten Merkmalen eingeordnet, merkmalspezifisch die Effekte von Basel II auf die Kreditkonditionen untersucht und interpretiert. Dabei wird auch eine Differenzierung zwischen Mineralölunternehmen und Unternehmen, deren Schwerpunkt innerhalb der Branche beim Gasgeschäft liegt, vorgenommen.

In diese Untersuchung werden einbezogen:

1. diejenigen Branchenunternehmen, die von Energy Intelligence Group im Jahr 2003 weltweit zu den 100 führenden Unternehmen der Mineralölindustrie zählen²⁶⁷

und

²⁶⁷ vgl. Energy Intelligence Group: The EIG Top 100: Ranking the World's Oil Companies, 2003 Edition, New York (2004)

2. weitere Unternehmen der Mineralölindustrie, die von Standard & Poor`s mit einem externen Rating versehen sind²⁶⁸.

Die dabei errechneten Konditionsveränderungen werden ceteris paribus anhand des in Kapitel II.2. dargestellten Modells zur Quantifizierung der Kreditkonditionen ermittelt. Nicht berücksichtigt sind demnach Unternehmen der Mineralölindustrie ohne externes S&P-Rating.

Hinsichtlich der in den folgenden Abschnitten näher untersuchten Grundgesamtheit von Unternehmen ist darauf hinzuweisen, dass Unternehmen in risikobehafteten Ländern mit entsprechend schlechtem Länderrating, das signifikant das Gesamtrating des Unternehmens beeinträchtigen würde, erfahrungsgemäß meist kein externes Rating erstellen lassen, da wegen des vergleichsweise hohen Gesamtrisikos keine Finanzierungsbasis besteht und/oder das externe Rating die individuelle interne Ratingeinschätzung der einzelnen Banken zusätzlich beeinflusst (siehe oben Kapitel II.3.4.). Der Anteil an Unternehmen aus den Förderregionen der Dritten Welt an der Grundgesamtheit ist dementsprechend insgesamt gering.

Wegen der Position der dortigen Unternehmen, die sich in der Regel direkt oder indirekt im Staatbesitz oder staatlichen Einfluss befinden, wird deshalb für diese Unternehmen an dieser Stelle das jeweilige Länderrating verwendet. Das entspricht der gängigen Praxis innerhalb der Bonitätsanalysen der Banken.

Insbesondere in Ländern der Dritten Welt, die über bedeutende Mineralölvorkommen verfügen, bestehen aufgrund der häufig hohen Länderrisiken stark eingeschränkte Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen. Die dortigen Explorations- und Förderaktivitäten sowie Weiterverarbeitung (Raffinierung) und Transport werden deshalb häufig von Konsortien aus international aktiven Mineralölunternehmen mit Einbezug des jeweils nationalen Staatsunternehmens durch Special Purpose Companies (SPCs) im Rahmen von Projektfinanzierungen finanziert.

Eine weitere häufige Art der Realisierung von dortigen Projekten sind Joint Ventures internationaler Mineralölunternehmen mit dem Staatsunternehmen. Dabei handelt es sich um gemeinsame Tochterunternehmen der regionalen Unternehmen, die die Rohölvorkommen besitzen und der weiterverarbeitenden und vermarktenden internationalen Abnehmer, die finanziert werden.

In den beiden genannten Fällen handelt es sich in der Regel jedoch lediglich um lokal tätige Unternehmen. Derartige Unternehmen fließen wegen fehlenden externen Ratings

²⁶⁸ vgl. Standard & Poors (Homepage): www.standardandpoors.com, siehe oben

und lediglich lokaler Bedeutung und damit Nichterfüllung der oben genannten Kriterien nicht in die Grundgesamtheit dieser Untersuchung ein.

Die mit der Risikoeinschätzung der Banken verbundene Konditionsanforderungen spielen somit eine wesentliche Rolle nicht nur in der Entwicklung der Bankenbranche und der Mineralölindustrie, sondern auch in den Entwicklungsmöglichkeiten ganzer Regionen.

III.2.1.1. Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen für die Mineralölindustrie am Beispiel der Unternehmen mit Standard & Poor`s - Rating

In diesem Abschnitt wird zunächst untersucht, wie sich Basel II auf die Kreditkonditionen der Mineralölindustrie insgesamt auswirkt. Zu diesem Zweck werden auf die nach III.2. erhobene Grundgesamtheit an Unternehmen das in Kapitel II.2. entwickelten Modell zur Quantifizierung von Veränderungen der Kreditkonditionen angewendet und anhand der Ratingeinschätzung von Standard & Poor`s die modellgemäß ceteris paribus zu erwartenden Konditionsveränderungen sowohl unter Zugrundelegung des Standardansatzes wie auch des IRB-Basisansatzes errechnet. Der fortgeschrittene IRB-Ansatz bleibt wegen der Multivariabilität und der damit stark differierenden Vergleichbarkeit unberücksichtigt, zumal gegenüber dem Basisansatz bei Anwendung der dort vorausgesetzten Prämissen (LGD = 45%, M = 2,5 Jahre) im fortgeschrittenen IRB-Ansatz eine Benachteiligung ausgeschlossen ist (siehe oben Kapitel I.5.1.3.)²⁶⁹.

Tabelle 16: Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen für die Mineralölindustrie

²⁶⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Modifications to the capital treatment for expected and unexpected credit losses in the New Basel Accord, Hrsg. Bank for International Settlements, siehe oben (2004), S. 1 f

Auswirkungen auf die Kreditkonditionen der Mineralölindustrie am Beispiel der Unternehmen mit S&P-Rating. Mit/ohne Gasunternehmen.

Unternehmen	Rating S&P (Stand:08.2008)	Unternehmenssitz (Land)	Zuordnung nach Märkten (Emerging Market/ Improved Market/ OPEC)	Geschäftsschwerpunkt (Upstream = U; Downstream = D; Integriert = I; Zulieferer = E)	Marktbedeutung des Unternehmens (global = G; regional = R)	EK-Anr. nach Standardansatz	Konditionenveränderung nach Standardansatz	alle Unternehmen	ohne Gasunternehmen	EK-Anr. nach IRB-(Basis-) Ansatz	Konditionenveränderung nach IRB-(Basis-) Ansatz	alle Unternehmen	ohne Gasunternehmen	Gasunternehmen (ja/ nein)
Adnoc	Länderrating AA/ Stable/ A-1+	Abu Dhabi	OPEC	U	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
Amerada Hess Corp.	BBB-/ Negative/ A-3	USA NY	Im	I	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Anadarko	BBB-/ Stable/ A-3	USA TX	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Apache	A-/ Stable/ A-2	AUS	Im	I	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
BG Group	A-/ Stable/ A-2	GBR	Im	I	G	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
BP PLC	AA+/ Stable/ A-1+	GBR	Im	I	G	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
BHP Billiton PLC	A+/ Stable/ A-1	GBR	Im	U (weitere Rohstoffe/ Metalle)	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Burlington Resources Inc.	BBB/ Stable/ A-2	USA TX	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein

Canadian NR	BBB/ Stable	Can	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Cepsa	AAA	Sp	Im	D	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
Chesapeake Energy	BB/ positive/ B-1	USA	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	ja
CevronTexaco Corp	AA/ Stable/ A-1+	USA	Im	I	G	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
CNOOC China Ntional Offshore Oil Corp	A/ positive/ --	China	Em	U(E&P)	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
ConocoPhillips	A-/ Stable	USA	Im	I	G	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Cosmo Oil	kein Rating verfügbar, Länderrating AA	Japan	Im	D	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
Chinese Petroleum Corp. (CPC)	BB/ Watch Pos/ --	TWN	Em	I	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Devon Energy	BBB/ Positive/ A-2	USA OK	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Dominion Resources Inc.	BBB/ Positive/ A-2	USA VA	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	ja
Ecopetrol	BB+/ Stable/ B	COL	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
EGPC Egyptian General Petroleum Corp	Länderrating BB+/ Stable/ B	Egypt	Em	I	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
El Paso Corp.	BB/ psoitive/ NR	USA	Im	U	G	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	ja
EnCana Corp.	A-/ Negative/ --	CAN AB	Im	I	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
ENI	AA/ Stable/ --	Italy	Im	I	G	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
EOG Resources	A-/ Stable/ A-2	USA TX	Im	U	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Exxon Mobil	AAA/ Stable/ A-1+	USA TX	Im	I	G	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein

Fortum	A-/ Stable/ A-2	Fin	Im	I	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	nein
Gazprom	BBB/ Stable/ --	RUS	Em	I	G	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	ja
Husky Energy Inc.	BBB+/ Stable/ --	Can	Im	I	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Kazmunaigas	BBB-/ Stable	Kaz	Em	U	R	100!!!	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Idemitsu Kosan	kein Rating	Japan	Im	I	R	100	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	nein
INA	BBB/ Stable/ A-3	Kro	Em	D	R	100!!!	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
INOC	kein Rating	Iraq	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	nein
Indian Oil Corp. Ltd	BBB-/ Stable/ --	USA	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Lukoil	BBB-/ Stable/ --	RUS	Em	I	G	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Maersk	kein Rating verfügbar Länderrating AAA/ Stable/ A-	Danish	Im	U (weitere Branchen)	R	100!!!	0,00%	0,00%	14,42	-0,74%	-0,74%	nein
Marathon	BBB+/ Stable/ A-2	USA TX	Im	I	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Mol	BBB-/ Stable/ --	Hung	Im	D	R	100!!!	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Murphy Oil	BBB/ Negative/ --	USA AR	Im	I	R	50	-0,43%	-0,43%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Newfield	BBB+/ Stable/ --	USA	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Nexen	BBB-/ positive/ --	Can	Im	U	G	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
NIOC	kein Rating, kein Länderrating			U	R	100	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	nein
Nippon Oil	BBB-/ Stable	Japan	Im	D	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
NNPC	BB-/ Stable/ B	Nigeria	Em	U	R	100!!!	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	nein
Noble Energy Inc.	BBB-/ Stable/ --	USA OK	Im	I	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Norsk Hydro	BBB/ Stable/ A-2	NOR	Im	I	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Novatek	BB/ positive/ --	RUS	Em	I	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	ja
Occidental	A-/ Stable/ A-2	USA CA	Im	U	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	nein

OMV	kein Rating verfügbar, Länderrating AAA	A	Im	D	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
ONGC Oil and Nat.Gas Corp Ltd	kein Rating verfügbar, Länderr: BBB-/ Stable/ A-3	India	Em	U	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
PDO Petroleum Development Oman	kein Rating verfügbar, Länderr: A/ Stable/ A-1	Oman	OPEC	U	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Petroleos de Venezuela (PDVSA)	BB-/ eStable/ --	Venezuela	OPEC	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Pemex (Petroleos Mexicanos)	BBB+/ eStable/ --	MEX	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Penn West Trust	kein Rating	Can	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%	nein
Pertamina	kein Rating verfügbar, Länderr: BB-/ Stable/ B	Indonesia	OPEC	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Kerr-McGee	BBB-/ Stable/ --	USA	Im	U (Exploration)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
KPC-Khalda Petr. Company	Länderrating BB+/ Stable/ B	Egypt	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Lybia NOC	kein Rating, kein Länderrating	Lybia	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%	nein
Petrobras	BB/ eStable/ --	Brasilia	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Petro-Canada	BBB/ Stable/ NR	CAN AB	Im	I	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
PetroChina	A-/ Stable/ --	China	Em	I	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Petroecuador	kein Rating verfügbar, Länderr: CCC+/ Stable	Equa	Em	U	R	150	0,45%	0,45%	0,45%	248,68	1,27%	1,27%	1,27%	nein

Petro Kazakhstan Inc.	kein Rating mehr, Länderrating BBB-	CAN AB	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Petronas	A-	MYS	Em	I	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Pioneer Natural Resources Co.	BB+/ Stable/ --	USA TX	Im	U(E&P)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Pogo Producing	BB/ watch neg/ --	USA Ohio	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Premcor Refining	BB-/ Negative/ --	USA MO	Im	D	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
PTT Exploration and Production Public Co. Ltd.	BBB+/ Stable/ --	THA	Em	U(E&P)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Qatar Petroleum	AA-/ Stable/ --	QAT	OPEC	U	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
Reliance Group Holdings Inc.	BBB-/ Stable/ --	USA NY	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Repsol-YPF S.A.	BBB/ Stable/ A-2	ESP	Im	I	G	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Rosneft	BB+/ Positive/ --	RUS	Em	I	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Royal Dutch/ Shell Group of Companies	AA/ Stable/ A-1+	NLD	Im	I	G	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
Santos	BBB+/ Stable/ A-2	AUS	Im	U(Oil&Gas)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Sasol Ltd.	BBB/ Stable/ A-2	ZAF	Em	I	G	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Saudi Aramco	AA-/ Stable/ A1+	Saudi	OPEC	U	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
Sinopec	A-/ Stable/ --	China	Em	I	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
SK Corporation	BBB-/ Stable/ --	KOR	Em	D	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein

Socar	Länderrating BB-	Azerbaidjan	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Sonangol	kein Rating o. Länderrating verfügbar	Angola	Em	U	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%	nein
Sonatrach	kein Rating verfügbar	Algerien	OPEC	U	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%	nein
Statoil ASA	AA-/ Stable/ A-1+	NOR	Im	I	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,74%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
Suncor Energy Inc.	A-/ Stable/ --	CAN AB	Im	D	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,69%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Sunoco Inc.	BBB/ Stable/ A-2	USA PA	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Surgutneftegaz	kein Rating verfügbar Länderrating BBB+/ Stable/ A	RUS	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Syrian Petroleum Co.	kein Rating o. Länderrating verfügbar	Syria	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%	nein
Talisman Energy Inc.	BBB+/- negative/ --	CAN ON	Im	I	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Tatneft OAO	rating withdrawn	RUS	Em	I	R	0	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%	nein
TNK International Ltd. / TNK-BP	BB+/- Stable/ B	RUS	Em	I	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
TotalFina Elf	AA/ Stable	France	Im	I	G	20	-0,69%	-0,69%	-0,74%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
TPAO Turkish Petroleum Corp.	kein Rating verfügbar, Länderrating BB-/ Stable/ B	Turkey	Em	I	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Unocal Corp.	AA/ Stable/ A-1+	USA CA	Im	U	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,74%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
Valero Energy Corp.	BBB/ Stable/ --	USA TX	Im	D	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein

Vintage Petroleum Inc	B+/ Stable/ --	USA	Im	U	R	150	0,45%	0,45%	0,45%	160,55	0,51%	0,51%	0,51%	nein
Wintershall	kein Rating verfügbar	D	Im	I(Gas)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%	nein
Woodside Petroleum Ltd.	A-/ Stable/ NR	AUS	Im	U	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
XTO Energy Inc.	BBB/ Stable/ A-2	USA TX	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
OAO NK Yukos	D/ --/ --	RUS	Em	I	R	150	0,45%	0,45%	0,45%	248,68	1,27%	1,27%	1,27%	nein

Weitere Unternehmen mit einem S&P-Rating bzw. mit internationaler Bedeutung innerhalb der Branche**

Bashneft	Länderrating Bashkorto-stan BB/ Positive/ -	RUS	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
BPCL Bharat Petroleum Corp. Ltd	Länderrating BBB-/ Stable/ A-3	India	Em	D	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Camuzzi Gasometri S.A.	A+/ Stable	Italy	Im	D	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
CITGO Petroleum Corp.	BB/ Stable/ --	USA	Im	D (+Petro-chemie +Folgeproduktion)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
CNPC China National Petroleum Corp./ PetroChina	A-/ Stable/ --	China	Em	I	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Duke energy Corp	A-/ Stable/ NR	USA	Im	D(nur Gas und Strom)	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	ja

Empresa Nacional de Petroleos (ENAP)	A/ eStable/ --	Chile	Em	U	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Enagas - Empresa Nacional de Gas	AA-/ Stable/ A-1+	Spain	Im	D (Verteilung)	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,74%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	ja
Essent NV	A+/ neg/ A-1	Niederlande	Im	D (Strom+ Ölhandel)	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Forest Oil Corp.	BB-/ Stable/ B-2	USA	Im	U (Exploration)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Frontier Oil corp.	BB-/ Stable/ --	USA	Im	I	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Gas de France	AA-/ watch/ neg/ A-1+	France	Im	D	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,74%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	ja
Gas Natural	A+/ negative/ A-1	Sp	Im	I	G	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	ja
Gazprom Neft	BB+	RUS	Em	I	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Gulf Oil Corp	AA/ Stable	USA	Im	D	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,74%	14,42	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
Halliburton	BBB+/ Watch Pos/ A-2	USA	Im	E (equipment)	G	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Hurrikan Kunkol Munai (HKM)	BBB-/ Stable/ --	Kazakhstan	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Imperial Oil ltd	AAA/ Stable/ A-1+	Can	Im	U	R	20	-0,69%	-0,69%	-0,74%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	nein
Indian Oil Corporation (IOC)	BB/ Stable/ --	Indien	Em	D (Import + Verteilung)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
KazTransGas	BB/ positive/ --	Kaz	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Kaztransoil	BB+/ Positive/ --	Kazakhstan	Em	U (Exploration)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,00%	0,00%	0,00%	nein
LG-Caltex Oil Corp.	BBB/ positive	S-Korea	Im	D	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein

Murphy Oil Corp	BBB/ Negative/ --	USA	Im	D	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
National Oilwell Inc	BBB+/ Stable/ --	USA	Im	E (equipment)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
NPC	Kein Länderrating	Iran	OPEC	U	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%	nein
Pecom Energia	BB/ eStable	Argentinien	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Petrol Ofisi A.S.	B+/ Stable/ --	Turkey	Em	D	R	150	0,45%	0,45%	0,45%	160,55	0,51%	0,51%	0,51%	nein
Petroleum Company of Trinidad & Tobago	BBB+/ eStable/ --	Trinidad & Tobago	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Petroleos Brasileiro SA (Petrobras)	BBB/ eStable/ --	Brasilien	Em	U	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Petroleum Geo Services (PGS)	BBB-/ eStable	Norway	Im	E	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Petroplus International N.V.	BB/ Stable/ --	NL/ Schweiz	Im	D (Schwerpunkt)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
PGNIG-Polish Oil and Gas	BBB+/ Stable/ --	Poland	Im	D (Import+ Marketing)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	ja
PKN	kein Rating verfügbar, Länderr. A / Stable/ A-2	Poland	Im	D	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein
Preem Petroleum	BB-/ Stable	Schweden	Im	I	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	nein
Precision Drilling Corp.	BBB+/ Stable	Can	Im	E (service)	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	nein
Schlumberger	A+/ Stable/ A-1	USA	Im	E	G	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	nein

Standard Oil Co.	AA+/ Stable/ --	USA Conn.	Im	D	R	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	nein
Tesoro Petroleum Corp.	BB+/ positive/ A-3	USA TX	Im	D	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	nein
Transneft	BBB+/ Stable/ --	RUS	Em	D (Transport)	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	nein
Union Texas Petroleum Holdings	AA+/ Stable/ --	USA	Im	U	R	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	nein
Whiting Petroleum Corp	BB-/ Stable/ --	USA	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	nein
Williams	BB+/ watch pos/ NR	USA	Im	U	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	nein
MITTELWERT											-0,31%	-0,31%

Wesentliches Ergebnis dieser Auswertung ist, dass sich für die Summe der untersuchten Unternehmen der Mineralölindustrie die Kreditkonditionen *ceteris paribus* verbessern. Die weitaus überwiegende Anzahl der Unternehmen profitiert von Basel II. Die Finanzierungskosten innerhalb der Gesamtbranche nehmen ab und die Profitabilität der Branche sowie eines Großteils der Unternehmen verbessern sich.

Der Absicht des Basler Ausschusses entsprechend fällt dieses Ergebnis für den IRB-Ansatz deutlicher aus als für den Standardansatz. Hieraus lässt sich folgern, dass die Unternehmen der Mineralölindustrie, die sich ohnehin in einer globalen Branche bewegen und in internationale Aktivitäten eingebunden sind, tendenziell von den Banken vorteilhafter bedient werden können, die zumindest den IRB-Standardansatz oder auch den Fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden. Da dies den Überlegungen und Schlussfolgerungen aus Kapitel II zum überwiegenden Anteil die größeren und damit auch international aktiven Institute sind, wird diese Tendenz verstärkt, die bereits wegen der Produktbedürfnisse (inhaltlich wie betraglich) der überwiegend international aktiven Unternehmen der Mineralölindustrie besteht (siehe oben Kapitel II.3.1.).

Ob die festgestellten Effekte aus Basel II sich direkt auf das Ölpreisniveau auswirken hängt davon ab, in wieweit die Unternehmen in der Gesamtheit bereit sind, die Kostenvorteile in ihren Produktkosten an ihre Abnehmer weiterzugeben und welchen Anteil die Finanzierungskosten an der Summe der Aktivitäten haben. Gemessen an den gesamten Einflussfaktoren, die in die Preis- und Margenkalkulation der Mineralöl- und Gasprodukte einfließen, sind die Konditionsverbesserungen (alle Unternehmen / ohne Gasunternehmen: Standardansatz -0,16% / -0,15%; IRB-Ansatz -0,31% / -0,31%) eher gering, stellen aber dennoch insbesondere bei den in dieser Branche üblichen hohen Finanzierungsvolumina eine spürbare Entlastung dar.

Dagegen werden im Vergleich zwischen den einzelnen Unternehmen der Gesamtheit erhebliche Unterschiede in den Konditionsveränderungen offensichtlich. Die *ceteris paribus* zu erwartende Konditionenveränderung reicht im Standardansatz von einer Verbilligung um -0,69% bis zu einer Verteuerung um +0,45% ($\Delta = 1,14\%$). Beim IRB-Ansatz reicht die Spanne sogar von einer Verbilligung um -0,74% bis zu einer Verteuerung um 1,27% ($\Delta = 2,01\%$).

Gegenüber den bisherigen Eigenmittelanforderungen werden ein Teil der Unternehmen der Mineralölindustrie von Basel II profitieren und ein anderer Teil benachteiligt. Damit ist systemimmanent mit Basel II eine Veränderung in den relativen Wettbewerbsposi-

onen der Branchenunternehmen untereinander hinterlegt. Basel II beeinflusst demnach auch einen international organisierten Markt wie den der Mineralölindustrie.

In wieweit Basel II sich auf bestimmte Teilsegmente der Mineralölindustrie auswirkt, ob hieraus bestimmte Tendenzen aufgezeigt werden können und ob Erklärungsansätze abgeleitet werden können, wird in den nachfolgenden Abschnitten behandelt.

III.2.1.2. Untersuchung der Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen nach den Tätigkeitsschwerpunkten der Unternehmen der Mineralölindustrie

In diesem Abschnitt wird untersucht, in wieweit sich Basel II unterschiedlich auf die Unternehmen mit bestimmten Tätigkeitsschwerpunkten auswirkt. Demnach kann innerhalb der Mineralölindustrie unterschieden werden nach Tätigkeitsschwerpunkten:

- U: Upstream-Geschäft (= Ölsuche, -erschließung, -förderung)²⁷⁰
- D: Downstream - Geschäft (= Transport, Verarbeitung, Vertrieb, Forschung und Entwicklung)²⁷¹
- I: Integrierte Unternehmen (= Upstream- und Downstream - Aktivitäten mit annähernd gleicher strategischer Bedeutung).

Die Unternehmen der Zulieferindustrie, die im Rahmen der Grundgesamtheit mit dem Tätigkeitsschwerpunkt "E" (=Equipment) gekennzeichnet sind, sind zwar im Rahmen der Gesamtuntersuchung wegen ihres Spezialisierungsgrades der Mineralölindustrie zuzuordnen, übernehmen aber keine der vorgenannten originären Aufgaben im Mineralölgeschäft. Diese Unternehmen sind deshalb in diese Teiluntersuchung nicht miteingeflossen.

Tabelle 17: Auswirkungen von Basel II nach Tätigkeitsschwerpunkten

²⁷⁰ vgl. Mineralölwirtschaftsverband e.V.: Aus der Sprache des Öls, Hamburg (2001), S. 75

²⁷¹ vgl. Mineralölwirtschaftsverband e.V.: Aus der Sprache des Öls, siehe oben (2001), S. 20

Auswirkungen von Basel II nach Tätigkeitsschwerpunkten (Upstream, Downstream, Integrated)

kursiv:
Gasunternehmen

Unternehmen	Rating S&P (Stand: 08.2008)	Geschäftsschwerpunkt (Upstream = U; Downstream = D; Integriert = I; Zulieferer = E)	EK-Anr. nach Standardansatz	Konditionenveränderung nach Standardansatz	U	I	D	EK-Anr. Nach IRB-(Basis-)-Ansatz	Konditionenveränderung nach IRB-(Basis-)-Ansatz	U	I	D
Adnoc	Länderrating AA/ Stable/ A-1+	U	20	-0,69%	-0,69%			14,43	-0,74%	-0,74%		
Amerada Hess Corp.	BBB-/ Negative/ A-3	I	100	0,00%	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
Anadarko	BBB-/ Stable/ A-3	U	100	0,00%	0,00%			60,39	-0,34%	-0,34%		
Apache	A-/ Stable/ A-2	I	50	-0,43%		-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%	
BG Group	A-/ Stable/ A-2	I	50	-0,43%		-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%	
BP PLC	AA+/ Stable/ A-1+	I	20	-0,69%		-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%	
BHP Billiton PLC	A+/ Stable/ A-1	U	50	-0,43%	-0,43%			19,65	-0,69%	-0,69%		
Burlington Resources Inc.	BBB/ Stable/ A-2	U	100	0,00%	0,00%			60,39	-0,34%	-0,34%		
Canadian NR	BBB/ Stable	U	100	0,00%	0,00%			60,39	-0,34%	-0,34%		
Cepsa	AAA	D	20	-0,69%		-0,69%		14,43	-0,74%			-0,74%
Chesapeake Energy	BB/ positive/ B-1	U	100	0,00%	0,00%			102,42	0,02%	0,02%		
CevronTexaco Corp	AA/ Stable/ A-1+	I	20	-0,69%		-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%	
CNOOC China Ntional Offshore Oil Corp	A/ positive/ --	U	50	-0,43%	-0,43%			19,65	-0,69%	-0,69%		

Murphy Oil	BBB/ Negative/ --	I	50	-0,43%		-0,43%		60,39	-0,34%	-0,34%		
Newfield	BBB+/ Stable/ --	U	100	0,00%				60,39	-0,34%	-0,34%		
Nexen	BBB-/ positive/ --	U	100	0,00%				60,39	-0,34%	-0,34%		
NIOC	kein Rating, kein Länderrating	U	100	0,00%				0	0,00%	0,00%		
Nippon Oil	BBB -/ Stable	D	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%			-0,34%
NNPC	BB-/ Stable/ B	U	100!!!	0,00%				102,42	0,02%	0,02%		
Noble Energy Inc.	BBB-/ Stable/ --	I	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%			-0,34%
Norsk Hydro	BBB/ Stabe/ A-2	I	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%			-0,34%
Novatek	BB/ positive/ --	I	100	0,00%		0,00%		102,42	0,02%			0,02%
Occidental	A-/ Stable/ A-2	U	50	-0,43%		-0,43%		19,65	-0,69%			
OMV	kein Rating verfügbar, Länderrating AAA	D	20	-0,69%			-0,69%	14,43	-0,74%			-0,74%
ONGC Oil and Nat.Gas Corp Ltd	kein Rating verfügbar, Länderr. BBB-/ Stable/ A-3	U	100!!!	0,00%				60,39	-0,34%	-0,34%		
PDO Petroleum Development Oman	kein Rating verfügbar, Länderr. A/ Stable/ A-1	U	50	-0,43%				19,65	-0,69%			-0,69%
Petroleos de Venezuela (PDVSA)	BB-/ eStable/ --	U	100	0,00%				102,42	0,02%	0,02%		
Pemex (Petroleos Mexicanos)	BBB+/ eStable/ --	U	100	0,00%				60,39	-0,34%	-0,34%		
Penn West Trust	kein Rating	U	100	0,00%				0	0,00%	0,00%		
Pertamina	kein Rating verfügbar, Länderr. BB-/ Stable/ B	U	100	0,00%				102,42	0,02%	0,02%		
Kerr-McGee	BBB-/ Stable/ --	U	100	0,00%				60,39	-0,34%	-0,34%		
KPC-Khalda Petr. Company	Länderrating BB+/ Stable/ B	U	100	0,00%				102,42	0,02%	0,02%		
Lybia NOC	kein Rating, kein Länderrating	U	100	0,00%				0	0,00%	0,00%		

Petrobras	BB/ eStable/ --	U	100	0,00%	0,00%	0,00%			102,42	0,02%	0,02%		
Petro-Canada	BBB/ Stable/ NR	I	100	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%		
PetroChina	A-/ Stable/ --	I	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%		
Petroecuador	kein Rating verfügbar, Länderr. CCC+/ Stable	U	150	0,45%	0,45%	0,45%			248,68	1,27%	1,27%		
PetroKazakhstan Inc.	kein Rating mehr, Länderrating BBB-	U	100	0,00%	0,00%	0,00%			60,39	-0,34%	-0,34%		
Petronas	A-	I	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%		
Pioneer Natural Resources Co.	BB+/ Stable/ --	U	100	0,00%	0,00%	0,00%			102,42	0,02%	0,02%		
Pogo Producing	BB/ watch neg/ --	U	100	0,00%	0,00%	0,00%			102,42	0,02%	0,02%		
Premcor Refining	BB-/ Negative/ --	D	100	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%		0,02%
PTT Exploration and Production Public Co. Ltd.	BBB+/ Stable/ --	U	100	0,00%	0,00%	0,00%			60,39	-0,34%	-0,34%		
Qatar Petroleum	AA-/ Stable/ --	U	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%			14,43	-0,74%	-0,74%		
Reliance Group Holdings Inc.	BBB-/ Stable/ --	U	100	0,00%	0,00%	0,00%			60,39	-0,34%	-0,34%		
Repsol-YPF S.A.	BBB/ Stable/ A-2	I	100	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%		
Rosneft	BB+/ Positive/ --	I	100	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%		
Royal Dutch/ Shell Group of Companies	AA/ Stable/ A-1+	I	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%		
Santos	BBB+/ Stable/ A-2	U	100	0,00%	0,00%	0,00%			60,39	-0,34%	-0,34%		
Sasol Ltd.	BBB/ Stable/ A-2	I	100	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%		
Saudi Aramco	AA-/ Stable/ A1+	U	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%		
Sinopec	A-/ Stable/ --	I	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%		
SK Corporation	BBB-/ Stable/ --	D	100	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%		-0,34%
Socar	Länderrating BB-	U	100	0,00%	0,00%	0,00%			102,42	0,02%	0,02%		
Sonangol	kein Rating o. Länderrating verfügbar	U	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%			0	0,00%	0,00%		
Sonatrach	kein Rating verfügbar	U	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%			0	0,00%	0,00%		

Statoil ASA	AA-/ Stable/ A-1+	I	20	-0,69%		-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%	
Suncor Energy Inc.	A-/ Stable/ --	D	50	-0,43%			-0,43%	19,65	-0,69%			-0,69%
Sunoco Inc.	BBB/ Stable/ A-2	U	100	0,00%	0,00%			60,39	-0,34%	-0,34%		
Surgutneftegaz	kein Rating verfügbar Länderrating BBB+/ Stable/ A	U	100	0,00%	0,00%			60,39	-0,34%	-0,34%		
Syrian Petroleum Co.	kein Rating o. Länderrating verfügbar	U	100	0,00%	0,00%			0	0,00%	0,00%		
Talisman Energy Inc.	BBB+/ negative/ --	I	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
Tatneft OAO	rating withdrawn	I	0	0,00%		0,00%		0	0,00%		0,00%	
TNK International Ltd. / TNK-BP	BB+/ Stable/ B	I	100	0,00%		0,00%		102,42	0,02%		0,02%	
TotalFina Elf	AA/ Stable	I	20	-0,69%		-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%	
TPAO Turkish Petroleum Corp.	kein Rating verfügbar, Länderrating BB-/ Stable/ B	I	100!!!	0,00%		0,00%		102,42	0,02%		0,02%	
Unocal Corp.	AA/ Stable/ A-1+	U	20	-0,69%	-0,69%			14,43	-0,74%	-0,74%		
Valero Energy Corp.	BBB/ Stable/ --	D	100	0,00%		0,00%	0,00%	60,39	-0,34%			-0,34%
Vintage Petroleum Inc	B+/ Stable/ --	U	150	0,45%	0,45%			160,55	0,51%	0,51%		
Wintershall	kein Rating verfügbar	I	100	0,00%		0,00%		0	0,00%		0,00%	
Woodside Petroleum Ltd.	A-/ Stable/ NR	U	50	-0,43%	-0,43%			19,65	-0,69%	-0,69%		
XTO Energy Inc.	BBB/ Stable/ A-2	U	100	0,00%	0,00%			60,39	-0,34%	-0,34%		
OAO NK Yukos	D/ --/ --	I	150	0,45%		0,45%		248,68	1,27%		1,27%	
Weitere Unternehmen mit einem S&P-Rating bzw. mit internationaler Bedeutung innerhalb der Branche												
Bashneft	Länderrating Bashkortostan BB/ Positive/ -	U	100	0,00%	0,00%			102,42	0,02%		0,02%	
BPCL Bharat Petroleum Corp. Ltd	Länderrating BBB-/ Stable/ A-3	D	100!!!	0,00%		0,00%	0,00%	60,39	-0,34%			-0,34%

Camuzzi Gasometri S.A.	A+/ Stable	D	50	-0,43%				-0,43%	19,65	-0,69%				-0,69%
CITGO Petroleum Corp.	BB/ Stable/ --	D	100	0,00%				0,00%	102,42	0,02%				0,02%
CNPC China National Petroleum Corp./ PetroChina	A-/ Stable/ --	I	50	-0,43%				-0,43%	19,65	-0,69%			-0,69%	
Duke energy Corp	A-/ Stable/ NR	D	50	-0,43%				-0,43%	19,65	-0,69%				-0,69%
Empresa Nacional de Petroleos (ENAP)	A/ eStable/ --	U	50	-0,43%			-0,43%		19,65	-0,69%			-0,69%	
Enagas - Empresa Nacional de Gas	AA-/ Stable/ A-1+	D	20	-0,69%				-0,69%	14,43	-0,74%				-0,74%
Essent NV	A+/ neg/ A-1	D	50	-0,43%				-0,43%	19,65	-0,69%				-0,69%
Forest Oil Corp.	BB-/ Stable/ B-2	U	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%			0,02%	
Frontier Oil corp.	BB-/ Stable/ --	I	100	0,00%				0,00%	102,42	0,02%				0,02%
Gas de France	AA-/ watch/ neg/ A-1+	D	20	-0,69%					14,43	-0,74%				-0,74%
Gas Natural	A+/ negative/ A-1	I	50	-0,43%				-0,43%	19,65	-0,69%				-0,69%
Gazprom Neft	BB+	I	100	0,00%				0,00%	102,42	0,02%				0,02%
Gulf Oil Corp	AA/ Stable	D	20	-0,69%					14,42	-0,74%				-0,74%
Halliburton	BBB+/ Watch Pos/ A-2	E	100	0,00%					60,39	-0,34%				
Hurrikan Kurnkol Munai (HKM)	BBB-/ Stable/ --	U	100	0,00%			0,00%		60,39	-0,34%			-0,34%	
Imperial Oil ltd	AAA/ Stable/ A-1+	U	20	-0,69%			-0,69%		14,43	-0,74%			-0,74%	
Indian Oil Corporation (IOC)	BB/ Stable/ --	D	100	0,00%				0,00%	102,42	0,02%				0,02%
KazTransGas	BB/ positive/ --	U	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%			0,02%	
Kaztransoil	BB+/ Positive/ --	U	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%			0,02%	
LG-Caltex Oil Corp.	BBB/ positive	D	100	0,00%				0,00%	60,39	-0,34%				-0,34%
Murphy Oil Corp	BBB/ Negative/ --	D	100	0,00%			0	0,00%	60,39	-0,34%			0	-0,34%
National Oilwell Inc	BBB+/ Stable/ --	E	100	0,00%					60,39	-0,34%				

NPC	Kein Länderrating	U	100!!!	0,00%	0,00%				0	0,00%	0,00%			
Pecom Energia	BB/ eStable	U	100	0,00%	0,00%				102,42	0,02%	0,02%			
Petrol Ofisi A.S.	B+/ Stable/ --	D	150	0,45%	0,45%				160,55	0,51%			0,51%	
Petroleum Company of Trinidad & Tobago	BBB+/ eStable/ --	U	100	0,00%	0,00%				60,39	-0,34%	-0,34%			
Petroleos Brasileiro SA (Petrobras)	BBB/ eStable/ --	U	100	0,00%	0,00%				60,39	-0,34%	-0,34%			
Petroleum Geo Services (PGS)	BBB-/ eStable	E	100	0,00%	0,00%				60,39	-0,34%				
Petroplus International N.V.	BB/ Stable/ --	D	100	0,00%	0,00%				102,42	0,02%			0,02%	
PGMIG-Polish Oil and Gas	BBB+/ Stable/ --	D	100	0,00%	0,00%				60,39	-0,34%			-0,34%	
PKN	kein Rating verfügbar, Länderr. A-/ Stable/ A-2	D	50	-0,43%	-0,43%				19,65	-0,69%			-0,69%	
Preem Petroleum	BB-/ Stable	I	100	0,00%	0,00%		0,00%		102,42	0,02%		0,02%		
Precision Drilling Corp.	BBB+/ Stable	E	100	0,00%	0,00%				60,39	-0,34%				
Schlumberger	A+/ Stable/ A-1	E	50	-0,43%	-0,43%				19,65	-0,69%				
Standard Oil Co.	AA+/ Stable/ --	D	20	-0,69%	-0,69%				14,43	-0,74%			-0,74%	
Tesoro Petroleum Corp.	BB+/ positive/ A-3	D	100	0,00%	0,00%				102,42	0,02%			0,02%	
Transneft	BBB+/ Stable/ --	D	100	0,00%	0,00%				60,39	-0,34%			-0,34%	
Union Texas Petroleum Holdings	AA+/ Stable/ --	U	20	-0,69%	-0,69%				14,43	-0,74%		-0,74%		
Whiting Petroleum Corp.	BB-/ Stable/ --	U	100	0,00%	0,00%				102,42	0,02%		0,02%		
Williams	BB+/ watch pos/ NR	U	100	0,00%	0,00%				102,42	0,02%		0,02%		
MITTELWERTE (alle Unternehmen)				-0,10%	-0,21%	-0,22%						-0,24%	-0,35%	-0,41%
MITTELWERTE (ohne Gasunternehmen)				-0,10%	-0,22%	-0,18%						-0,24%	-0,35%	-0,37%

Es kann festgehalten werden, dass sich aus Basel II für die Summe der Unternehmen bei keinem Tätigkeitsschwerpunkt eine Verschlechterung ergibt, wobei die Unterschiede in den Effekten zwischen den Tätigkeitsschwerpunkten signifikant sind. Erwartungsgemäß fallen ferner die positiven, kreditverbilligenden Effekte beim IRB-Ansatz erheblich deutlicher aus.

Eine wesentliche Anzahl der Unternehmen innerhalb der drei Tätigkeitsschwerpunkte profitiert von Basel II mit einer Verbilligung der Kreditkonditionen. Lediglich eine anteilige Minderheit muss höhere Kreditkonditionen akzeptieren.

In allen drei Tätigkeitsschwerpunkten tritt im Standardansatz die maximale Bandbreite von Verbilligung um -0,69% bis zur Verteuerung um +0,45% auf (= Δ 1,14%). Im IRB-Ansatz wird lediglich beim Downstream-Bereich die maximale Bandbreite von Verbilligung um -0,74% bis Verteuerung um +1,27% (= Δ 2,01%) nicht ausgeschöpft. Die maximale errechnete Verteuerung beträgt hier +0,51%.

Generell profitieren die integrierten Unternehmen in beiden Ansätzen stark von den geänderten Eigenkapitalanforderungen mit signifikanter Konditionenverbilligung (alle Unternehmen / ohne Gasunternehmen: Standardansatz -0,21% / -0,22%; IRB-Ansatz -0,35% / -0,35%). Dies ist in dem vorteilhaften Risikoprofil der Unternehmen begründet. Wer sämtliche Stufen der Wertschöpfungskette nahezu gleichbedeutend betreibt, hat gegenüber den Marktentwicklungen des Mineralölgeschäfts einen sogenannten „Natural Hedge“. Das bedeutet, dass von den Upstream-Aktivitäten in Phasen hoher Ölpreise profitiert werden kann und von den Downstream-Aktivitäten in Phasen niedriger Ölpreise. Das heißt, dass integrierte Mineralölunternehmen gegenüber Mineralölmarktschwankungen erheblich unempfindlicher strukturiert sind und damit von den Ratingagenturen und den Bankanalysten tendenziell risikoärmer als Up- oder Downstream - Unternehmen eingeschätzt werden.

Die reinen Downstream - Unternehmen profitieren in der Summe ebenfalls signifikant in beiden Ansätzen von Basel II (Standardansatz -0,22% / -0,18%; IRB-Ansatz -0,41% / -0,37%). Die errechnete Verbilligung fällt gegenüber den Integrierten Unternehmen sogar noch geringfügig höher aus. Dies mag in der knappen Grundgesamtheit begründet sein, die aus der oftmals nicht eindeutig möglichen Abgrenzung zu integrierten Unternehmen resultiert, wie auch in den bonitätsmäßig stabileren Märkten, in denen Downstream als Tätigkeitsschwerpunkt betrieben werden kann.

Upstream-Unternehmen profitieren im Standardansatz (-0,10 / -0,10%) und auch im IRB-Ansatz (-0,24%) am wenigsten von Basel II. Dies mag damit verbunden sein, dass die Upstream-Aktivitäten in den Regionen mit zum Teil hohen Länderrisiken stattfinden und / oder bonitätsmäßig schlechterem Gesellschafterhintergrund behaftet sind, wobei ein Teil der in diesem Segment tätigen Unternehmen nicht in der Grundgesamtheit enthalten ist (siehe oben Kapitel III.2.). Damit legen die hier gewonnenen Erkenntnisse wahrscheinlich lediglich einen Teil der Konditionsreaktionen und damit der Auswirkungen von Basel II auf die Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkt im Upstream offen.

III.2.1.3. Auswirkungen von Basel II nach Reichweite der Aktivitäten (global versus regional)

In diesem Abschnitt wird untersucht, welche unterschiedlichen Auswirkungen Basel II auf die Unternehmen der Mineralölindustrie hat, deren Aktivitäten entweder global oder regional begrenzt sind.

Unterschieden wird demnach nach Unternehmen innerhalb der Grundgesamtheit, die

1. global aktiv sind (= weltweit oder zumindest mit signifikanten Geschäftsaktivitäten auf mehreren Kontinenten und oder weltweit offshore)
2. regional aktiv sind (= Reichweite der Aktivitäten in die eigene Region bzw. regional eingegrenzte Schwerpunkte der Aktivitäten).

Eine Abgrenzung der Unternehmen der Grundgesamtheit nach diesen Kriterien ist wegen des internationalen Charakters des Mineralölgeschäfts in vielen Fällen nicht eindeutig möglich. Als wesentliche Faktoren wurden in dieser Teiluntersuchung die bisherigen Aktivitäten sowie der auf bisherigen Praxiserfahrungen aufbauende Unternehmensauftritt innerhalb der Konkurrenz herangezogen.

Tabelle 18: Auswirkungen von Basel II nach Reichweite der Unternehmensaktivitäten

Auswirkungen von Basel II nach Reichweite der Unternehmensaktivitäten (Global - Regional)

kursiv: Gasunternehmen

Unternehmen	Rating S&P (Stand: 08.2008)	Marktbedeutung des Unternehmens (global = G; regional = R)	EK-Anrechnung nach Standardansatz	Konditionenveränderung nach Standardansatz	Konditionenveränderung nach IRB-(Basis-) Ansatz		EK-Anr. nach IRB-(Basis-) Ansatz	Konditionenveränderung nach IRB-(Basis-) Ansatz	Konditionenveränderung nach IRB-(Basis-) Ansatz	
					R	G			R	G
Adnoc	Länderrating AA/ Stable/ A-1+	R	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	G
Amerada Hess Corp.	BBB-/ Negative/ A-3	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	
Anadarko	BBB-/ Stable/ A-3	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	
Apache	A-/ Stable/ A-2	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	
BG Group	A-/ Stable/ A-2	G	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,69%
BP PLC	AA+/ Stable/ A-1+	G	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	-0,74%
BHP Billiton PLC	A+/ Stable/ A-1	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	
Burlington Resources Inc.	BBB/ Stable/ A-2	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	
Canadian NR	BBB/ Stable	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%	
Cepsa	AAA	R	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	
Chesapeake Energy	BB/ positive/ B-1	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%	
Cevron Texaco Corp	AA/ Stable/ A-1+	G	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	-0,74%
CNOOC China Ntional Offshore Oil Corp	A/ positive/ --	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	
ConocoPhillips	A-/ Stable	G	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,69%
Cosmo Oil	kein Rating verfügbar, Länderrating AA	R	100	0,00%	0,00%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%	

Chinese Petroleum Corp. (GPC)	BB/ Watch Pos/ --	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%
Devon Energy	BBB/ Positive/ A-2	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Dominion Resources Inc.	BBB/ Positive/ A-2	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Ecopetrol	BB+/ Stable/ B	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%
EGPC Egyptian General Petroleum Corp	Länderrating BB+/ Stable/ B	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%
El Paso Corp.	BB/ positive/ NR	G	100	0,00%	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%	0,02%
EnCana Corp.	A-/ Negative/ --	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%
ENI	AA/ Stable/ --	G	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%
EOG Resources	A-/ Stable/ A-2	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%
Exxon Mobil	AAA/ Stable/ A-1+	G	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%	-0,74%
Fortum	A-/ Stable/ A-2	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%	-0,69%
Gazprom	BBB/ Stable/ --	G	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Husky Energy Inc.	BBB+/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Kazmunaigas	BBB-/ Stable	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Idemitsu Kosan	kein Rating	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%
INA	BBB/ Stable/ A-3	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
INOC	kein Rating	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%
Indian Oil Corp. Ltd	BBB-/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Lukoil	BBB-/ Stable/ --	G	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Maersk	kein Rating verfügbar Länderrating AAA/ Stable/ A-	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	14,42	-0,74%	-0,74%	-0,74%
Marathon	BBB+/ Stable/ A-2	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Mol	BBB-/ Stable/ --	R	100!!!	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Murphy Oil	BBB/ Negative/ --	R	50	-0,43%	-0,43%	-0,43%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Newfield	BBB+/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Nexen	BBB-/ positive/ --	G	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%	-0,34%
NIOC	kein Rating, kein Länderrating	R	100	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%	0,00%

Nippon Oil	BBB -/ Stable	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
NNPC	BB-/ Stable/ B	R	100!!!	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
Noble Energy Inc.	BBB-/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Norsk Hydro	BBB/ Stabe/ A-2	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Novatek	BB/ positive/ --	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
Occidental	A-/ Stable/ A-2	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%
OMV	kein Rating verfügbar, Länderrating AAA	R	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%
ONGC Oil and Nat.Gas Corp Ltd	kein Rating verfügbar, Länderr. BBB-/ Stable/ A-3	R	100!!!	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
PDO Petroleum Development Oman	kein Rating verfügbar, Länderr. A/ Stable/ A-1	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%
Petroleos de Venezuela (PDVSA)	BB-/ eStable/ --	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
Pemex (Petroleos Mexicanos)	BBB+/ eStable/ --	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Penn West Trust	kein Rating	R	100	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%
Pertamina	kein Rating verfügbar, Länderr. BB-/ Stable/ B	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
Kerr-McGee	BBB-/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
KPC-Khalda Petr. Company	Länderrating BB+/ Stable/ B	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
Lybia NOC	kein Rating, kein Länderrating	R	100	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%
Petrobras	BB/ eStable/ --	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
Petro-Canada	BBB/ Stable/ NR	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
PetroChina	A-/ Stable/ --	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%
Petroecuador	kein Rating verfügbar, Länderr. CCC+/ Stable	R	150	0,45%	0,45%	248,68	1,27%	1,27%

PetroKazakhstan Inc.	kein Rating mehr, Länderrating BBB	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%
Petronas	A-	R	50	-0,43%	-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%
Pioneer Natural Resources Co.	BB+/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
Pogo Producing	BB/ watch neg/ --	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
Premcor Refining	BB-/ Negative/ --	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
PTT Exploration and Production Public Co. Ltd.	BBB+/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%
Qatar Petroleum	AA-/ Stable/ --	R	20	-0,69%	-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%
Reliance Group Holdings Inc.	BBB-/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%
Repsol-YPF S.A.	BBB/ Stable/ A-2	G	100	0,00%	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Rosneft	BB+/ Positive/ --	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
Royal Dutch/ Shell Group of Companies	AA/ Stable/ A-1+	G	20	-0,69%	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%
Santos	BBB+/ Stable/ A-2	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%
Sasol Ltd.	BBB/ Stable/ A-2	G	100	0,00%	0	0,00%	60,39	-0,34%	0
Saudi Aramco	AA-/ Stable/ A1+	R	20	-0,69%	-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%
Sinopec	A-/ Stable/ --	R	50	-0,43%	-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%
SK Corporation	BBB-/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%
Socar	Länderrating BB-	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
Sonangol	kein Rating o. Länderrating verfügbar	R	100!!!	0,00%	0,00%		0	0,00%	0,00%
Sonatrach	kein Rating verfügbar	R	100!!!	0,00%	0,00%		0	0,00%	0,00%
Statoil ASA	AA-/ Stable/ A-1+	R	20	-0,69%	-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%
Suncor Energy Inc.	A-/ Stable/ --	R	50	-0,43%	-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%
Sunoco Inc.	BBB/ Stable/ A-2	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%

Surgutneftegaz	kein Rating verfügbar Länderrating BBB+/ Stable/ A	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Syrian Petroleum Co.	kein Rating o. Länderrating verfügbar	R	100	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%
Talisman Energy Inc.	BBB+/ negative/ --	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Tatneft OAO	rating withdrawn	R	0	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%
TNK International Ltd. / TNK-BP	BB+/ Stable/ B	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
TotalFina Elf	AA/ Stable	G	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%
TPAO Turkish Petroleum Corp.	kein Rating verfügbar, Länderrating BB-/ Stable/ B	R	100!!!	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
Unocal Corp.	AA/ Stable/ A-1+	R	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%
Valero Energy Corp.	BBB/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Vintage Petroleum Inc	B+/ Stable/ --	R	150	0,45%	0,45%	160,55	0,51%	0,51%
Wintershall	kein Rating verfügbar	R	100	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%
Woodside Petroleum Ltd.	A-/ Stable/ NR	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%
XTO Energy Inc.	BBB/ Stable/ A-2	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
OAO NK Yukos	D/ --/ --	R	150	0,45%	0,45%	248,68	1,27%	1,27%
Weitere Unternehmen mit einem S&P-Rating bzw. mit internationaler Bedeutung innerhalb der Branche**								
Bashneft	Länderrating Bashkortostan BB/ Positive/ -	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
BPCL Bharat Petroleum Corp. Ltd	Länderrating BBB-/ Stable/ A-3	R	100!!!	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Camuzzi Gasometri S.A.	A+/ Stable	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%
CITGO Petroleum Corp.	BB/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
CNPC China National Petroleum Corp./ PetroChina	A-/ Stable/ --	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%

Duke energy Corp	A-/ Stable/ NR	R	50	-0,43%	-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%
Empresa Nacional de Petroleos (ENAP)	A/ eStable/ ---	R	50	-0,43%	-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%
Enagas - Empresa Nacional de Gas	AA-/ Stable/ A-1+	R	20	-0,69%	-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%
Essent NV	A+/ neg/ A-1	R	50	-0,43%	-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%
Forest Oil Corp.	BB-/ Stable/ B-2	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
Frontier Oil corp.	BB-/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
Gas de France	AA-/ watch/ neg/ A-1+	R	20	-0,69%	-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%
Gas Natural	A+/ negative/ A-1	R	50	-0,43%	-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%
Gazprom Neft	BB+	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
Gulf Oil Corp	AA/ Stable	R	20	-0,69%	-0,69%		14,42	-0,74%	-0,74%
Halliburton	BBB+/ Watch Pos/ A-2	G	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%
Hurrikan Kumkol Mumai (HKM)	BBB-/ Stable/ ---	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%
Imperial Oil ltd	AAA/ Stable/ A-1+	R	20	-0,69%	-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%
Indian Oil Corporation (IOC)	BB/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
KazTransGas	BB/ positive/ --	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
Kaztransoil	BB+/ Positive/ --	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,00%	0,00%
LG-Caltex Oil Corp.	BBB/ positive	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%
Murphy Oil Corp	BBB/ Negative/ --	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%
National Oilwell Inc	BBB+/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%
NPC	Kein Länderrating	R	100!!!	0,00%	0,00%		0	0,00%	0,00%
Pecom Energia	BB/ eStable	R	100	0,00%	0,00%		102,42	0,02%	0,02%
Petrol Ofisi A.S.	B+/ Stable/ --	R	150	0,45%	0,45%		160,55	0,51%	0,51%
Petroleum Company of Trinidad & Tobago	BBB+/ eStable/ --	R	100	0,00%	0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%

Petroleos Brasileiro SA (Petrobras)	BBB/ eStable/ --	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Petroleum Geo Services (PGS)	BBB-/ eStable	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Petroplus International N.V.	BB/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
PGNIG-Polish Oil and Gas	BBB+/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
PKN	kein Rating verfügbar, Länderr. A-/ Stable/ A- ₂	R	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%
Preem Petroleum	BB-/ Stable	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
Precision Drilling Corp.	BBB+/ Stable	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Schlumberger	A+/ Stable/ A-1	G	50	-0,43%	-0,43%	19,65	-0,69%	-0,69%
Standard Oil Co.	AA+/ Stable/ --	R	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%
Tesoro Petroleum Corp.	BB+/ positive/ A-3	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
Transneft	BBB+/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%
Union Texas Petroleum Holdings	AA+/ Stable/ --	R	20	-0,69%	-0,69%	14,43	-0,74%	-0,74%
Whiting Petroleum Corp	BB-/ Stable/ --	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
Williams	BB+/ watch pos/ NR	R	100	0,00%	0,00%	102,42	0,02%	0,02%
MITTELWERT (alle Unternehmen)				-0,13%	-0,34%		-0,28%	-0,53%
MITTELWERT (ohne Gasunternehmen)				-0,12%	-0,39%		-0,27%	-0,59%

Zunächst ist festzuhalten, dass die Anzahl der tatsächlich global aktiven Unternehmen innerhalb der Grundgesamtheit deutlich geringer ist als die lediglich regional aktiven Unternehmen.

Dabei ist besonders auffällig, dass die zu erwartende Verbilligung in den Kreditkonditionen im Durchschnitt für die global tätigen Unternehmen im Standardansatz mit $-0,34\%$ / $-0,39\%$ und im IRB-Ansatz mit $-0,53\%$ / $-0,59\%$ erheblich deutlicher ausfällt als für die regional orientierten Mineralölunternehmen mit $-0,13\%$ / $-0,12\%$ im Standardansatz beziehungsweise $-0,28\%$ / $-0,27\%$ im IRB-Ansatz. Dies kann mit damit begründet werden, dass die multinational tätigen Unternehmen häufig integrierte Unternehmen sind (siehe oben Kapitel III.2.1.2.) die auch über die Mineralölindustrie hinaus einen wesentlichen Anteil der weltweit größten Privatunternehmen stellen, deren externe Ratings sich zumindest im A-Bereich befinden.

Ferner bedeuten weltweite Aktivitäten eine größere Unabhängigkeit von regionalen Marktentwicklungen und politischen Rahmenbedingungen.

Auffällig ist dabei, dass in dieser Auswertung der positive Effekt für die globalen Mineralölunternehmen stark durch den "Sonderfaktor Yukos" beeinträchtigt wird, wobei das aktuell schlechte Rating und damit die zu erwartenden Konditionserhöhungen nicht in den originären Aktivitäten des Unternehmens oder in der Branche begründet sind.

Hervorzuheben ist ferner, dass mit Ausnahme des eben geschilderten Sonderfalls Yukos kein einziges der global aktiven Unternehmen der Mineralölindustrie aus Basel II eine Verschlechterung der Kreditkonditionen zu erwarten hat.

Nur die Banken, die einen der IRB-Ansätze verwenden, können die maximalen Konditionsvorteile aus Basel II für diese Unternehmen realisieren, was die Argumentation einer Segmentierung der Kreditmärkte von Kapitel II.3.1. entspricht.

III.2.1.4. Auswirkungen von Basel II nach Entwicklungsgrad des Herkunftsmarktes

In diesem Abschnitt werden die Konditionsveränderungen nach Basel II hinsichtlich des Entwicklungsstands der Heimatmärkte bzw. der Heimatregionen der Unternehmen der Grundgesamtheit untersucht.

Dabei wird hier unterschieden in:

1. Improved Markets (= fortgeschrittene Märkte): Fortgeschrittene, marktwirtschaftlich organisierte Märkte ohne dirigistische Einflüsse von Nicht-Marktteilnehmern nach Prägung westlicher Industrienationen. Die Risiken der Rahmenbedingungen, innerhalb deren sich die Marktaktivitäten abspielen, sind sehr gering (Rechtssicherheit, politische Stabilität etc.).
2. Emerging Markets (= sich entwickelnde Märkte)²⁷²: Schwellenländer bzw. Entwicklungsländer, deren Marktorganisation und dauerhafte Stabilität noch nicht denen von Improved Markets entspricht. Das Umfeld beinhaltet in die Bonitätseinschätzung des Unternehmens miteinzubeziehende Risiken. Kreditspezifische Kennzeichen von Emerging Markets sind kürzere Laufzeiten und höhere Renditeanforderungen der Banken.
3. OPEC (= Organisation ölexportierender Länder)²⁷³: Hier sind die Aktivitäten der Mineralöl- und Gasindustrie klar von der Organisation der sonstigen Wirtschaftsaktivitäten des Landes oder der Region abzugrenzen. Trotz teilweise nicht marktwirtschaftlichen Grundanforderungen entsprechender Organisation des politischen und wirtschaftlichen Umfeldes sind die Einnahmen aus den Mineralölaktivitäten von so herausragender Bedeutung, dass hierfür die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen wurden, um den internationalen Anforderungen als Wirtschaftspartner zu entsprechen.

Die Unterscheidungen nach 1. bis 3. sind sinnvoll, um herauszuarbeiten wie die spezifischen Marktorganisationen, innerhalb deren sich die Mineralölindustrie bewegt, sich auf deren Kreditkonditionen dortiger Mineralölunternehmen auswirkt.

Tabelle 19: Auswirkungen von Basel II nach Entwicklungsgrad des Herkunftslandes

²⁷² vgl. Emerging Markets Directory and Globescape Tectonics: What is an Emerging Market?, veröffentlicht im Internet: www.emdirectory.com/definition.html, Homepage von Emerging Markets Directory and Globescape Teutonics (2004)

²⁷³ vgl. OPEC – Oil News from WN Network, veröffentlicht im Internet: www.opec.com, link der World News Networks, veröffentlicht im Internet: <http://cgi.wn.com/wnlinks/> (2004)

Auswirkungen von Basel II nach Entwicklungsgrad des Herkunftsmarktes

kursiv:
Gasunternehmen

Unternehmen	Rating S&P (Stand:08.2008)	Zuordnung nach Märkten (Emerging Market = Em / Improved Market = Im / OPEC)	EK-Anr. nach Standard- ansatz	Konditionenveränderung nach Standardansatz			EK-Anr. Nach IRB-(Basis-)-Ansatz	Konditionenveränderung nach IRB-(Basis-)-Ansatz		
				OPEC	Improved	Emerging		OPEC	Improved	Emerging
Adhoc	Länderrating AA/ Stable/ A-1+	OPEC	20	-0,69%		14,43	-0,74%			
Amerada Hess Corp.	BBB-/ Negative/ A-3	Im	100	0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
Anadarko	BBB-/ Stable/ A-3	Im	100	0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
Apache	A-/ Stable/ A-2	Im	50	-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%	
BG Group	A-/ Stable/ A-2	Im	50	-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%	
BP PLC	AA+/ Stable/ A-1+	Im	20	-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%	
BHP Billiton PLC	A+/ Stable/ A-1	Im	50	-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%	
Burlington Resources Inc.	BBB/ Stable/ A-2	Im	100	0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
Canadian NR	BBB/ Stable	Im	100	0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
Cepsa	AAA	Im	20	-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%	
Chesapeake Energy	BB/ positive/ B-1	Im	100	0,00%		102,42	0,02%		0,02%	
CevronTexaco Corp	AA/ Stable/ A-1+	Im	20	-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%	
CNOOC China Ntional Offshore Oil Corp	A/ positive/ --	Em	50	-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%	

ConocoPhillips	A-/ Stable	Im	50	-0,43%		-0,43%			19,65	-0,69%		-0,69%
Cosmo Oil	kein Rating verfügbar, Länderrating AA	Im	100	0,00%		0,00%			14,43	-0,74%		-0,74%
Chinese Petroleum Corp. (CPC)	BB/ Watch Pos/ --	Em	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%		0,02%
Devon Energy	BBB/ Positive/ A-2	Im	100	0,00%		0,00%			60,39	-0,34%		-0,34%
Dominion Resources Inc.	BBB/ Positive/ A-2	Im	100	0,00%		0,00%			60,39	-0,34%		-0,34%
Ecopetrol	BB+/ Stable/ B	Em	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%		0,02%
EGPC Egyptian General Petroleum Corp	Länderrating BB+/ Stable/ B	Em	100!!!	0,00%			0,00%		102,42	0,02%		0,02%
El Paso Corp.	BB/ positive/ NR	Im	100	0,00%		0,00%			102,42	0,02%		0,02%
EnCana Corp.	A-/ Negative/ --	Im	50	-0,43%		-0,43%			19,65	-0,69%		-0,69%
ENI	AA/ Stable/ --	Im	20	-0,69%		-0,69%			14,43	-0,74%		-0,74%
EOG Resources	A-/ Stable/ A-2	Im	50	-0,43%		-0,43%			19,65	-0,69%		-0,69%
Exxon Mobil	AAA/ Stable/ A-1+	Im	20	-0,69%		-0,69%			14,43	-0,74%		-0,74%
Fortum	A-/ Stable/ A-2	Im	50	-0,43%		-0,43%			19,65	-0,69%		-0,69%
Gazprom	BBB/ Stable/ --	Em	100	0,00%			0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%
Husky Energy Inc.	BBB+/ Stable/ --	Im	100	0,00%		0,00%			60,39	-0,34%		-0,34%
Kazmunaigas	BBB-/ Stable	Em	100!!!	0,00%			0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%
Idemitsu Kosan	kein Rating	Im	100	0,00%		0,00%			0	0,00%		0,00%
INA	BBB/ Stable/ A-3	Em	100!!!	0,00%			0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%
INOC	kein Rating	Em	100	0,00%			0,00%		0	0,00%		0,00%
Indian Oil Corp. Ltd	BBB-/ Stable/ --	Im	100	0,00%		0,00%			60,39	-0,34%		-0,34%
Lukoil	BBB-/ Stable/ --	Em	100	0,00%			0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%
Maersk	kein Rating verfügbar Länderrating AAA/ Stable/ A-	Im	100!!!	0,00%		0,00%			14,42	-0,74%		-0,74%
Marathon	BBB+/ Stable/ A-2	Im	100	0,00%		0,00%			60,39	-0,34%		-0,34%
Mol	BBB-/ Stable/ --	Im	100!!!	0,00%		0,00%			60,39	-0,34%		-0,34%

Murphy Oil	BBB/ Negative/ --	Im	50	-0,43%		-0,43%		60,39	-0,34%		-0,34%	
Newfield	BBB+/ Stable/ --	Im	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
Nexen	BBB-/ positive/ --	Im	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
NIOC	kein Rating, kein Länderrating		100	0,00%			0,00%	0	0,00%			0,00%
Nippon Oil	BBB -/ Stable	Im	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
NNPC	BB-/ Stable/ B	Em	100!!!	0,00%			0,00%	102,42	0,02%			0,02%
Noble Energy Inc.	BBB-/ Stable/ --	Im	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
Norsk Hydro	BBB/ Stabe/ A-2	Im	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
Novatek	BB/ positive/ --	Em	100	0,00%			0,00%	102,42	0,02%			0,02%
Occidental	A-/ Stable/ A-2	Im	50	-0,43%		-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%	
OMV	kein Rating verfügbar, Länderrating AAA	Im	20	-0,69%		-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%	
ONGC Oil and Nat.Gas Corp Ltd	kein Rating verfügbar, Länderr. BBB-/ Stable/ A-3	Em	100!!!	0,00%			0,00%	60,39	-0,34%			-0,34%
PDO Petroleum Development Oman	kein Rating verfügbar, Länderr. A/ Stable/ A-1	OPEC	50	-0,43%		-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%	
Petroleos de Venezuela (PDVSA)	BB-/ eStable/ --	OPEC	100	0,00%		0,00%		102,42	0,02%			
Pemex (Petroleos Mexicanos)	BBB+/ eStable/ --	Em	100	0,00%			0,00%	60,39	-0,34%			-0,34%
Penn West Trust	kein Rating	Im	100	0,00%		0,00%		0	0,00%		0,00%	
Pertamina	kein Rating verfügbar, Länderr. BB-/ Stable/ B	OPEC	100	0,00%		0,00%		102,42	0,02%		0,02%	
Kerr-McGee	BBB-/ Stable/ --	Im	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%	
KPC-Khalda Petr. Company	Länderrating BB+/ Stable/ B	Em	100	0,00%			0,00%	102,42	0,02%			0,02%
Lybia NOC	kein Rating, kein Länderrating	Em	100	0,00%			0,00%	0	0,00%			0,00%
Petrobras	BB/ eStable/ --	Em	100	0,00%			0,00%	102,42	0,02%			0,02%

Statoil ASA	AA-/ Stable/ A-1+	Im	20	-0,69%		-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%			
Suncor Energy Inc.	A-/ Stable/ --	Im	50	-0,43%		-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%			
Sunoco Inc.	BBB/ Stable/ A-2	Im	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%			
Surgutneftegaz	kein Rating verfügbar Länderrating BBB+/ Stable/ A	Em	100	0,00%			0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%			-0,34%
Syrian Petroleum Co.	kein Rating o. Länderrating verfügbar	Em	100	0,00%			0,00%	0	0,00%	0,00%			0,00%
Talisman Energy Inc.	BBB+/ negative/ --	Im	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%			-0,34%
Tatneft OAO	rating withdrawn	Em	0	0,00%			0,00%	0	0,00%	0,00%			0,00%
TNK International Ltd. / TNK-BP	BB+/ Stable/ B	Em	100	0,00%			0,00%	102,42	0,02%	0,02%			0,02%
TotalFina Elf	AA/ Stable	Im	20	-0,69%		-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%			-0,74%
TPAO Turkish Petroleum Corp.	kein Rating verfügbar, Länderrating BB-/ Stable/ B	Em	100!!!	0,00%			0,00%	102,42	0,02%	0,02%			0,02%
Unocal Corp.	AA/ Stable/ A-1+	Im	20	-0,69%		-0,69%		14,43	-0,74%	-0,74%			-0,74%
Valero Energy Corp.	BBB/ Stable/ --	Im	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%			-0,34%
Vintage Petroleum Inc	B+/ Stable/ --	Im	150	0,45%		0,45%		160,55	0,51%	0,51%			0,51%
Wintershall	kein Rating verfügbar	Im	100	0,00%		0,00%		0	0,00%	0,00%			0,00%
Woodside Petroleum Ltd.	A-/ Stable/ NR	Im	50	-0,43%		-0,43%		19,65	-0,69%	-0,69%			-0,69%
XTO Energy Inc.	BBB/ Stable/ A-2	Im	100	0,00%		0,00%		60,39	-0,34%	-0,34%			-0,34%
OAO NK Yukos	D/ --/ --	Em	150	0,45%			0,45%	248,68	1,27%	1,27%			1,27%

Weitere Unternehmen mit einem S&P-Rating bzw. mit internationaler Bedeutung innerhalb der Branche**

Bashneft	Länderrating Bashkortostan BB/ Positive/ -	Em	100	0,00%			0,00%	102,42	0,02%	0,02%			0,02%
BPCL Bharat Petroleum Corp. Ltd	Länderrating BBB-/ Stable/ A-3	Em	100!!!	0,00%			0,00%	60,39	-0,34%	-0,34%			-0,34%

Camuzzi Gasometri S.A.	A+/ Stable	Im	50	-0,43%			-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%
CITGO Petroleum Corp.	BB/ Stable/ --	Im	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%		0,02%
CNPC China National Petroleum Corp./ PetroChina	A-/ Stable/ --	Em	50	-0,43%			-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%
Duke energy Corp	A-/ Stable/ NR	Im	50	-0,43%			-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%
Empresa Nacional de Petroleos (ENAP)	A/ eStable/ --	Em	50	-0,43%			-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%
Enagas - Empresa Nacional de Gas	AA-/ Stable/ A-1+	Im	20	-0,69%			-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%
Essent NV	A+/ neg/ A-1	Im	50	-0,43%			-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%
Forest Oil Corp.	BB-/ Stable/ B-2	Im	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%		0,02%
Frontier Oil corp.	BB-/ Stable/ --	Im	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%		0,02%
Gas de France	AA-/ watch/ neg/ A-1+	Im	20	-0,69%			-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%
Gas Natural	A+/ negative/ A-1	Im	50	-0,43%			-0,43%		19,65	-0,69%		-0,69%
Gazprom Neft	BB+	Em	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%		0,02%
Gulf Oil Corp	AA/ Stable	Im	20	-0,69%			-0,69%		14,42	-0,74%		-0,74%
Halliburton	BBB+/ Watch Pos/ A-2	Im	100	0,00%			0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%
Hurrikan Kumkol Munat (HKM)	BBB-/ Stable/ --	Em	100	0,00%			0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%
Imperial Oil ltd	AAA/ Stable/ A-1+	Im	20	-0,69%			-0,69%		14,43	-0,74%		-0,74%
Indian Oil Corporation (IOC)	BB/ Stable/ --	Em	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%		0,02%
KazTransGas	BB/ positive/ --	Em	100	0,00%			0,00%		102,42	0,02%		0,02%
Kaztransoil	BB+/ Positive/ --	Em	100	0,00%			0,00%		102,42	0,00%		0,00%
LG-Caltex Oil Corp.	BBB/ positive	Im	100	0,00%			0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%
Murphy Oil Corp	BBB/ Negative/ --	Im	100	0,00%			0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%
National Oilwell Inc	BBB+/ Stable/ --	Im	100	0,00%			0,00%		60,39	-0,34%		-0,34%

NPC	Kein Länderrating	OPEC	100!!!	0,00%	0,00%				0	0,00%	0,00%		
Pecom Energia	BB/ eStable	Em	100	0,00%	0,00%				102,42	0,02%			0,02%
Petrol Ofisi A.S.	B+/ Stable/ --	Em	150	0,45%					160,55	0,51%			0,51%
Petroleum Company of Trinidad & Tobago	BBB+/ eStable/ --	Em	100	0,00%					60,39	-0,34%			-0,34%
Petroleos Brasileiro SA (Petrobras)	BBB/ eStable/ --	Em	100	0,00%					60,39	-0,34%			-0,34%
Petroleum Geo Services (PGS)	BBB-/ eStable	Im	100	0,00%		0,00%			60,39	-0,34%		-0,34%	
Petroplus International N.V.	BB/ Stable/ --	Im	100	0,00%		0,00%			102,42	0,02%		0,02%	
PGNIG-Polish Oil and Gas	BBB+/ Stable/ --	Im	100	0,00%		0,00%			60,39	-0,34%		-0,34%	
PKN	kein Rating verfügbar, Länderr. A-/ Stable/ A- ₂	Im	50	-0,43%		-0,43%			19,65	-0,69%		-0,69%	
Preem Petroleum	BB-/ Stable	Im	100	0,00%		0,00%			102,42	0,02%		0,02%	
Precision Drilling Corp.	BBB+/ Stable	Im	100	0,00%		0,00%			60,39	-0,34%		-0,34%	
Schlumberger	A+/ Stable/ A-1	Im	50	-0,43%		-0,43%			19,65	-0,69%		-0,69%	
Standard Oil Co.	AA+/ Stable/ --	Im	20	-0,69%		-0,69%			14,43	-0,74%		-0,74%	
Tesoro Petroleum Corp.	BB+/ positive/ A-3	Im	100	0,00%		0,00%			102,42	0,02%		0,02%	
Transneft	BBB+/ Stable/ --	Em	100	0,00%				0,00%	60,39	-0,34%			-0,34%
Union Texas Petroleum Holdings	AA+/ Stable/ --	Im	20	-0,69%		-0,69%			14,43	-0,74%		-0,74%	
Whiting Petroleum Corp	BB-/ Stable/ --	Im	100	0,00%		0,00%			102,42	0,02%		0,02%	
Williams	BB+/ watch pos/ NR	Im	100	0,00%		0,00%			102,42	0,02%		0,02%	
MITTELWERT (alle Unternehmen)				-0,31%	-0,21%	-0,03%				-0,36%	-0,41%		-0,12%
MITTELWERT (ohne Gasunternehmen)				-0,31%	-0,21%	-0,03%				-0,36%	-0,41%		-0,12%

Sowohl beim Standard- wie auch beim IRB-Ansatz werden die Unternehmen aus Improved Markets durch Konditionsentlastungen begünstigt. Die Konditionsveränderungen fallen in der Gesamtheit beim IRB-Ansatz gegenüber dem Standardansatz günstiger aus, die positiven Effekte aus guten Ratings kompensieren im Wesentlichen die Negativeffekte einzelner Unternehmen.

Festzustellen ist zunächst, dass die Unternehmen aus Ländern der OPEC mit nur neun Unternehmen lediglich einen geringen Anteil an der Grundgesamtheit stellen. Zusätzlich wurde in dieser Untersuchung der Best Practice der Banken entsprechend nicht zuletzt wegen der besonderen Organisationsform der Märkte und dem direkten Staatseinfluss auf die staatstragende Mineralölindustrie bei sieben Unternehmen wegen fehlendem Corporate Rating das jeweilige Länderrating zugrundegelegt. Im Standardansatz profitiert demnach die Gesamtheit dieser Unternehmen merklich von Konditionsreaktionen (-0,31% / -0,31%). Beim IRB-Ansatz ergibt sich ebenfalls eine signifikante Konditionenentlastung (-0,36% / -0,36%).

Die maximale Bandbreite der Preisveränderungen reicht rechnerisch im Standardansatz von einer Verbilligung von -0,69% bis zu unveränderten Konditionen ($= \Delta 0,69\%$) und im IRB-Ansatz von -0,74% bis zu +0,02% ($= \Delta 0,76\%$), wodurch abweichende Voraussetzungen für einzelne Unternehmen begründet werden, die im Extremfall von einander abweichende Positionen zu strategischen Fragen innerhalb der OPEC führen können. Da jedes dieser wenigen Unternehmen innerhalb der OPEC von signifikanter Bedeutung ist, könnten Mehrbelastungen oder Entlastungen aus Basel II wegen der besonderen Bedeutung der OPEC für die Weltproduktion sogar besondere Bedeutung für das Ölpreisniveau haben.

Unternehmen, die aus fortgeschrittenen Märkten (Improved Markets) heraus agieren, profitieren von Basel II im Standardansatz mit einer errechneten Verbilligung von -0,21% / -0,21% und im IRB-Ansatz von einer erheblich höheren Verbilligung in den Kreditkonditionen von -0,41% / -0,41%. Damit werden diese Unternehmen deutlich durch Basel II begünstigt. Die Bandbreite der Veränderungen reicht im Standardansatz von einer Verbilligung -0,69% bis zu einer Verteuerung von +0,45% ($= \Delta 1,14\%$) und im IRB-Ansatz von -0,74% bis zu +0,51% ($= \Delta 1,25\%$).

Für Unternehmen aus den sogenannten Emerging Markets (ohne OPEC) resultieren mit -0,03% / -0,03% im Standardansatz und mit -0,12% / -0,12% im IRB-Ansatz lediglich marginale bzw. vergleichsweise geringfügige Verbilligungen ihrer Kreditkonditionen.

Die maximale unternehmensspezifische Bandbreite reicht im Standardansatz von einer Verbilligung von -0,43% bis zu einer Verteuerung von +0,45% (= Δ 0,88%) und im IRB-Ansatz von einer Verbilligung von -0,69% bis zu einer Verteuerung von +1,27% (= Δ 1,96%), was zumindest im IRB-Ansatz zu erheblichen Refinanzierungsunterschieden und damit signifikanten Wettbewerbsvoraussetzungen innerhalb dieser Unternehmensgruppe führt.

III.2.1.5. Untersuchung der Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen der Unternehmen der Mineralölindustrie nach dem Kriterium des privaten oder staatlichen Einflusses

In diesem Abschnitt wird untersucht, in wieweit sich Basel II innerhalb der Mineralölindustrie unterschiedlich auf die Kreditkonditionen für Unternehmen in staatlichem oder privatem Einfluss auswirkt.

Die Mineralölindustrie nimmt wegen der Bedeutung der bedarfsgerechten und sicheren Energieversorgung von Industrie und privaten Konsumenten mit Mineralölprodukten für die Entwicklung der Volkswirtschaften eine Schlüsselposition ein. Ferner ist insbesondere in den Förderregionen die dortige Mineralölindustrie von oftmals staatstragender Bedeutung als Haupteinnahmequelle der Volkswirtschaften. Deshalb gibt es innerhalb der untersuchten Grundgesamtheit eine Reihe von Unternehmen, die sich entweder mittelbar oder unmittelbar in Staatsbesitz befinden oder dennoch staatlichem Einfluss zuzurechnen sind. Dem stehen eine Reihe von Unternehmen gegenüber, die sich sowohl in privatem Besitz befinden und über den Unternehmenszielen hinaus keinen übergeordneten Einflüssen unterliegen.

Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen dieses Abschnitts sinnvoll zu untersuchen, ob und in wieweit Basel II sich unterschiedlich auf diese beiden Unternehmensgruppen auswirkt.

Tabelle 20: Unterschiedliche Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen für Privatunternehmen und Unternehmen im Staatseinfluss

Unterschiedliche Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen für Privatunternehmen und Unternehmen im Staatseinfluss (Staatlich - Privat)

kursiv: Gasunternehmen

Unternehmen	Rating S&P (Stand: 08.2008)	Staatseinfluss (staatlich - privat)	Konditionenveränderung nach Standardansatz	Konditionenveränderung nach IRB-(Basis-) Ansatz	
				privat	staatlich
Adnoc	Länderrating AA/ Stable/ A-1+	staatlich	-0,69%	privat	staatlich -0,74%
Amerada Hess Corp.	BBB-/ Negative/ A-3	privat	0,00%	privat	-0,34%
Anadarko	BBB-/ Stable/ A-3	privat	0,00%	privat	-0,34%
Apache	A-/ Stable/ A-2	privat	-0,43%	privat	-0,69%
BG Group	A-/ Stable/ A-2	privat	-0,43%	privat	-0,69%
BP PLC	AA+/ Stable/ A-1+	privat	-0,69%	privat	-0,74%
BHP Billiton PLC	A+/ Stable/ A-1	privat	-0,43%	privat	-0,69%
Burlington Resources Inc.	BBB/ Stable/ A-2	privat	0,00%	privat	-0,34%
Canadian NR	BBB/ Stable	privat	0,00%	privat	-0,34%
Cepsa	AAA	privat	-0,69%	privat	-0,74%
Chesapeake Energy	BB/ positive/ B-1	privat	0,00%	privat	0,02%
CevronTexaco Corp	AA/ Stable/ A-1+	privat	-0,69%	privat	-0,74%
CNOOC China Ntional Offshore Oil Corp	A/ positive/ --	staatlich	-0,43%	privat	-0,69%
ConocoPhillips	A-/ Stable	privat	-0,43%	privat	-0,69%
Cosmo Oil	kein Rating verfügbar, Länderrating AA	privat	0,00%	privat	-0,74%

Chinese Petroleum Corp. (CPC)	BB/ Watch Pos/ --	staatlich	0,00%		0,00%	0,02%		0,02%		0,02%
Devon Energy	BBB/ Positive/ A-2	privat	0,00%	0,00%			-0,34%		-0,34%	
Dominion Resources Inc.	BBB/ Positive/ A-2	privat	0,00%	0,00%			-0,34%		-0,34%	
Ecopetrol	BB+/ Stable/ B	staatlich	0,00%		0,00%	0,02%		0,02%		0,02%
EGPC Egyptian General Petroleum Corp	Länderrating BB+/ Stable/ B	staatlich	0,00%		0,00%	0,02%		0,02%		0,02%
El Paso Corp.	BB/ positive/ NR	privat	0,00%	0,00%		0,02%		0,02%	0,02%	
EnCana Corp.	A-/ Negative/ --	privat	-0,43%	-0,43%				-0,69%		-0,69%
ENI	AA/ Stable/ --	staatlich	-0,69%		-0,69%			-0,74%		-0,74%
EOG Resources	A-/ Stable/ A-2	privat	-0,43%	-0,43%				-0,69%		-0,69%
Exxon Mobil	AAA/ Stable/ A-1+	privat	-0,69%	-0,69%				-0,74%		-0,74%
Fortum	A-/ Stable/ A-2	privat	-0,43%	-0,43%				-0,69%		-0,69%
Gazprom	BBB/ Stable/ --	staatlich	0,00%		0,00%			-0,34%		-0,34%
Husky Energy Inc.	BBB+/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%				-0,34%		-0,34%
Kazmunaigas	BBB-/ Stable	staatlich	0,00%		0,00%			-0,34%		-0,34%
Idemitsu Kosan	kein Rating	privat	0,00%	0,00%				0,00%		0,00%
INA	BBB/ Stable/ A-3	staatlich	0,00%		0,00%			-0,34%		-0,34%
INOC	kein Rating	staatlich	0,00%		0,00%			0,00%		0,00%
Indian Oil Corp. Ltd	BBB-/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%				-0,34%		-0,34%
Lukoil	BBB-/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%				-0,34%		-0,34%
Maersk	kein Rating verfügbar Länderrating AAA/ Stable/ A-	privat	0,00%	0,00%				-0,74%		-0,74%
Marathon	BBB+/ Stable/ A-2	privat	0,00%	0,00%				-0,34%		-0,34%
Mol	BBB-/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%				-0,34%		-0,34%
Murphy Oil	BBB/ Negative/ --	privat	-0,43%	-0,43%				-0,34%		-0,34%
Newfield	BBB+/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%				-0,34%		-0,34%
Nexen	BBB-/ positive/ --	privat	0,00%	0,00%				-0,34%		-0,34%

NIOC	kein Rating, kein Länderrating	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Nippon Oil	BBB-/ Stable	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	0,00%
NNPC	BB-/ Stable/ B	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%
Noble Energy Inc.	BBB-/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	0,00%
Norsk Hydro	BBB/ Stabe/ A-2	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	0,00%
Novatek	BB/ positive/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,00%
Occidental	A-/ Stable/ A-2	privat	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,69%	-0,69%	0,00%
OMV	kein Rating verfügbar, Länderrating AAA	staatlich	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,74%	-0,74%	-0,74%
ONGC Oil and Nat. Gas Corp Ltd	kein Rating verfügbar, Länderr. BBB-/ Stable/ A-3	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
PDO Petroleum Development Oman	kein Rating verfügbar, Länderr. A/ Stable/ A-1	staatlich	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,69%	-0,69%	-0,69%
Petroleos de Venezuela (PDVSA)	BB-/ eStable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,00%
Pemex (Petroleos Mexicanos)	BBB+/ eStable/ --	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Penn West Trust	kein Rating	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Pertamina	kein Rating verfügbar, Länderr. BB-/ Stable/ B	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%
Kerr-McGee	BBB-/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	0,00%
KPC-Khalda Petr. Company	Länderrating BB+/ Stable/ B	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%
Lybia NOC	kein Rating, kein Länderrating	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Petrobras	BB/ eStable/ --	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%
Petro-Canada	BBB/ Stable/ NR	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	0,00%
PetroChina	A-/ Stable/ --	staatlich	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,69%	-0,69%	-0,69%

Petroecuador	kein Rating verfügbar, Länderr. CCC+/ Stable	staatlich	0,45%		0,45%	1,27%		1,27%
PetroKazakhstan Inc.	kein Rating mehr, länderrating BBB-	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Petronas	A-	privat	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,69%	-0,69%	-0,69%
Pioneer Natural Resources Co.	BB+/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%
Pogo Producing	BB/ watch neg/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%
Premcor Refining	BB-/ Negative/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%
PTT Exploration and Production Public Co. Ltd.	BBB+/ Stable/ --	staatlich	0,00%		0,00%	-0,34%		-0,34%
Qatar Petroleum	AA-/ Stable/ --	staatlich	-0,69%		-0,69%	-0,74%		-0,74%
Reliance Group Holdings Inc.	BBB-/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Repsol-YPF S.A.	BBB/ Stable/ A-2	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Rosneft	BB+/ Positive/ --	staatlich	0,00%		0,00%	0,02%		0,02%
Royal Dutch/ Shell Group of Companies	AA/ Stable/ A-1+	privat	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,74%	-0,74%	-0,74%
Santos	BBB+/ Stable/ A-2	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Sasol Ltd.	BBB/ Stable/ A-2	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Saudi Aramco	AA-/ Stable/ A1+	staatlich	-0,69%		-0,69%	-0,74%		-0,74%
Sinopec	A-/ Stable/ --	staatlich	-0,43%		-0,43%	-0,69%		-0,69%
SK Corporation	BBB-/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Socar	Länderrating BB-	staatlich	0,00%		0,00%	0,02%		0,02%
Sonangol	kein Rating o. Länderrating verfügbar	staatlich	0,00%		0,00%	0,00%		0,00%
Sonatrach	kein Rating verfügbar	staatlich	0,00%		0,00%	0,00%		0,00%
Statoil ASA	AA-/ Stable/ A-1+	staatlich	-0,69%		-0,69%	-0,74%		-0,74%
Suncor Energy Inc.	A-/ Stable/ --	privat	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,69%	-0,69%	-0,69%
Sunoco Inc.	BBB/ Stable/ A-2	privat	0,00%		0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Surgutneftgaz	kein Rating verfügbar Länderrating BBB+/ Stable/ A	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%

Syrian Petroleum Co.	kein Rating o. Länderrating verfügbar	staatlich	0,00%		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Talisman Energy Inc.	BBB+/ negative/ --	privat	0,00%	0,00%			-0,34%		
Tatneft OAO	rating withdrawn	staatlich	0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
TNK International Ltd. / TNK-BP	BB+/ Stable/ B	privat	0,00%	0,00%			0,02%		
TotalFina Elf	AA/ Stable	privat	-0,69%	-0,69%			-0,74%		
TPAO Turkish Petroleum Corp.	kein Rating verfügbar, Länderrating BB-/ Stable/ B	staatlich	0,00%		0,00%		0,02%		0,02%
Unocal Corp.	AA/ Stable/ A-1+	privat	-0,69%	-0,69%			-0,74%		
Valero Energy Corp.	BBB/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%			-0,34%		
Vintage Petroleum Inc	B+/ Stable/ --	privat	0,45%	0,45%			0,51%		
Wintershall	kein Rating verfügbar	privat	0,00%	0,00%			0,00%		
Woodside Petroleum Ltd.	A-/ Stable/ NR	privat	-0,43%	-0,43%			-0,69%		
XTO Energy Inc.	BBB/ Stable/ A-2	privat	0,00%	0,00%			-0,34%		
OAO NK Yukos	D/ --/ --	privat	0,45%	0,45%			1,27%		1,27%

Weitere Unternehmen mit einem S&P-Rating bzw. mit internationaler Bedeutung innerhalb der Branche**

Bashneft	Länderrating Bashkortostan BB/ Positive/ -	privat	0,00%	0,00%			0,02%		0,02%
BPCL Bharat Petroleum Corp. Ltd	Länderrating BBB-/ Stable/ A-3	staatlich	0,00%		0,00%		-0,34%		-0,34%
Camuzzi Gasometri S.A.	A+/ Stable	privat	-0,43%	-0,43%			-0,69%		-0,69%
CITGO Petroleum Corp.	BB/ Stable/ --	staatlich	0,00%		0,00%		0,02%		0,02%
CNPC China National Petroleum Corp./ PetroChina	A-/ Stable/ --	staatlich	-0,43%	-0,43%			-0,69%		-0,69%
Duke energy Corp	A-/ Stable/ NR	privat	-0,43%	-0,43%			-0,69%		-0,69%
Empresa Nacional de Petroleos (ENAP)	A/ eStable/ --	staatlich	-0,43%	-0,43%			-0,69%		-0,69%

Enagas - Empresa Nacional de Gas	AA-/ Stable/ A-1+	privat	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,74%	-0,74%	-0,74%	-0,74%
Essent NV	A+/ neg/ A-1	privat	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,69%
Forest Oil Corp.	BB-/ Stable/ B-2	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
Frontier Oil corp.	BB-/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
Gas de France	AA-/ watch/ neg/ A-1+	staatlich	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,74%	-0,74%	-0,74%	-0,74%
Gas Natural	A+/ negative/ A-1	privat	-0,43%	-0,43%	-0,43%	0	-0,69%	-0,69%	0
Gazprom Neft	BB+	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0	0,02%
Gulf Oil Corp	AA/ Stable	privat	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,74%	-0,74%	-0,74%	-0,74%
Halliburton	BBB+/ Watch Pos/ A-2	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Hurrikan Kumkol Munai (HKM)	BBB-/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Imperial Oil ltd	AAA/ Stable/ A-1+	privat	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,74%	-0,74%	-0,74%	-0,74%
Indian Oil Corporation (IOC)	BB/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
KazTransGas	BB/ positive/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
Kaztransoil	BB+/ Positive/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
LG-Caltex Oil Corp.	BBB/ positive	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Murphy Oil Corp	BBB/ Negative/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
National Oilwell Inc	BBB+/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
NPC	Kein Länderrating	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Pecom Energia	BB/ eStable	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
Petrol Ofisi A.S.	B+/ Stable/ --	staatlich	0,45%	0,45%	0,45%	0,51%	0,51%	0,51%	0,51%
Petroleum Company of Trinidad & Tobago	BBB+/ eStable/ --	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Petroleos Brasileiro SA (Petrobras)	BBB/ eStable/ --	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Petroleum Geo Services (PGS)	BBB-/ eStable	privat	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Petroplus International N.V.	BB/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
PGNIG-Polish Oil and Gas	BBB+/ Stable/ --	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%	-0,34%

PKN	kein Rating verfügbar, Länderr. A-/ Stable/ A-2	privat	-0,43%	-0,43%	-0,43%	-0,69%	-0,69%	-0,69%
Preem Petroleum	BB-/ Stable	privat	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
Precision Drilling Corp.	BBB+/ Stable	privat	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Schlumberger	A+/ Stable/ A-1	privat	-0,43%	-0,43%	-0,69%	-0,69%	-0,69%	-0,69%
Standard Oil Co.	AA+/ Stable/ --	privat	-0,69%	-0,69%	-0,74%	-0,74%	-0,74%	-0,74%
Tesoro Petroleum Corp.	BB+/ positive/ A-3	privat	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
Transneft	BBB+/ Stable/ --	staatlich	0,00%	0,00%	0,00%	-0,34%	-0,34%	-0,34%
Union Texas Petroleum Holdings	AA+/ Stable/ --	privat	-0,69%	-0,69%	-0,74%	-0,74%	-0,74%	-0,74%
Whiting Petroleum Corp	BB-/ Stable/ --	privat	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
Williams	BB+/ watch pos/ NR	privat	0,00%	0,00%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
MITTELWERT (alle)			-0,16%	-0,16%	-0,14%	-0,35%	-0,35%	-0,23%
MITTELWERT (ohne Gasunternehmen)			-0,16%	-0,16%	-0,13%	-0,35%	-0,35%	-0,23%

Als ein wesentliches Ergebnis ist festzuhalten, dass beide Unternehmensgruppen sowohl im Standard- wie auch im IRB-Ansatz von Basel II mit einer durchschnittlichen Verbilligung der Kreditkonditionen profitieren, wobei der Vorteil für die im staatlichen Einfluss befindlichen Unternehmen gegenüber den Privatunternehmen in beiden Ansätzen geringer ausfällt. Die Verbilligungen sind für Staatsunternehmen lediglich $-0,14\%$ / $-0,13\%$ im Standardansatz und $-0,23\%$ / $-0,23\%$ im IRB-Ansatz, während die Privatunternehmen im Standardansatz eine Vergünstigung von $-0,16\%$ / $-0,16\%$ bzw. im IRB-Ansatz von $-0,35\%$ / $-0,35\%$ erzielen. Da die Privatisierung dieser Schlüsselindustrie in den Ländern mit den marktwirtschaftlich fortgeschritteneren Systemen am weitesten verbreitet ist (siehe III.2.1.4.), kann abgeleitet werden, dass die Ratings der Unternehmen im Staatseinfluss zu einem großen Anteil den Emerging Markets oder der OPEC zuzuordnen sind und häufig durch das jeweilige Länderrating mit beeinflusst werden.

Anpassungsreaktionen der Staatsunternehmen zur Realisierung besserer Konditionen sind wegen der damit verbundenen eingeschränkten Einflussmöglichkeiten jedoch nicht zu erwarten.

Bei beiden Merkmalen reichen im Standardansatz die Bandbreiten der Konditionenveränderungen von einer Verbilligung um $-0,69\%$ bis zu einer Verteuerung um $+0,45\%$ ($= \Delta 1,14\%$).

Im IRB-Ansatz reicht die Bandbreite der Konditionsveränderungen sowohl für Privat- wie auch Staatsunternehmen von einer Verbilligung um $-0,74\%$ bis zu einer Verteuerung um $+1,27\%$ ($= \Delta 2,01\%$). Nach den Erkenntnissen dieser Auswertung werden demnach Vorteile der Privatunternehmen gegenüber staatlichen oder staatsnahen Unternehmen aus Basel II offensichtlich. Ob die aufgezeigten Konditionsunterschiede mittel- oder langfristig Anpassungsreaktionen begründen, bleibt abzuwarten.

III.2.2. Qualitative Auswirkungen von Basel II auf die Unternehmen der Mineralölindustrie

Nachdem die quantitativen Auswirkungen auf die Kreditkonditionen Untersuchungsgegenstand von Kapitel III.2.1. war, werden in diesem Abschnitt die weiteren, qualitativen Auswirkungen von Basel II auf die Unternehmen der Mineralölindustrie untersucht. Es werden dabei die Überlegungen der Kapitel II.3. bis II.7. hinsichtlich ihrer Relevanz und Bedeutung für die Mineralölindustrie überprüft.

III.2.2.1. Auswirkungen der qualitativen Veränderungen im Angebotsverhalten der Banken und im Kreditangebot durch Basel II

Die nach II.3. zu erwartende Segmentierung von Banken, Kreditangebot und Kreditnehmern wird die Unternehmen der Mineralölindustrie voraussichtlich in geringerem Umfang treffen als eine Vielzahl anderer Branchen. Wie in Kapitel II.2.1. bereits herausgearbeitet ist wegen der vergleichsweise hohen betraglichen und inhaltlichen Anforderungen nur ein Teil der Kreditinstitute in der Lage, die Anforderungen der Unternehmen der Mineralölindustrie zu befriedigen. Das sind in der Regel die international tätigen, größeren Kreditinstitute, die auch tendenziell den IRB-Ansatz verwenden werden. Deren Trend zur Mineralölindustrie als Zielbranche, die in der Summe für Banken, die den IRB-Ansatz verwenden, eigenkapitalentlastend wirkt, wird verstärkt.

Auch die Unternehmen der Mineralölindustrie werden wegen der Bedeutung der internen wie externen Ratings für die Eigenmittelunterlegung die für die Ratingprozesse nötige Transparenz sicherstellen. Fehlende Transparenz kann ein kritischer Erfolgsfaktor sein, zumal eine Vielzahl der Unternehmen bereits über ein externes Rating verfügt (siehe oben Kapitel II.2.1.) und damit die Standards innerhalb der Branche gesetzt sind.

Auch die Mineralölunternehmen werden durch Basel II mit einer verstärkten Orientierung der Kreditvergabepolitik der Banken am Rating und mit einer durch Portfoliosteuerung und veränderten Angebotsvolumina einhergehenden abnehmenden Verlässlichkeit der Banken konfrontiert sein. Gewachsene Geschäftsbeziehungen werden zunehmend durch das sogenannte „Transaktionsbanking“ ersetzt. Eine Einschätzung der Kreditvergabebereitschaft der einzelnen Kreditinstitute aus Sicht der Mineralölunternehmen wird schwieriger. Wie für die Unternehmen aller Branchen gewinnt die Pflege einer breiten Bankenbasis an Bedeutung.

Dementsprechend wird auch die Wechselbereitschaft der Unternehmen gegenüber ihren Bankverbindungen zunehmen.

Die mit Basel II einhergehenden weitergehenden Möglichkeiten zur Verringerung der EK-Unterlegung mittels Kreditrisikoverringerung stellen auch für die Mineralölindustrie je nach Einzelfall eine zusätzliche Option zur Realisierung eines Finanzierungsvorhabens dar und verbreitern somit die Refinanzierungsbasis der Unternehmen.

III.2.2.2. Bedeutung der qualitativen Veränderungen im gesamtwirtschaftlichen Umfeld für die Unternehmen der Mineralölindustrie

Die oben in den Abschnitten II.4 bis II.7. beschriebenen Veränderungen in den Rahmenbedingungen prägen grundsätzlich das wirtschaftliche Umfeld der Mineralölindustrie ebenso wie das sämtlicher anderer Branchen.

Mit der Weiterentwicklung liquiderer Sekundärmarkte für Kreditrisiken sowie einem fortschreitenden Trend zur Securitization (Asset Backed Securities, Corporate Bonds, Commercial Papers) wird tendenziell die Refinanzierungsbasis für die Unternehmen der Mineralölindustrie verbreitert.

Die Größe und Bedeutung der Unternehmen, deren Reporting meist nach internationalen Standards erfolgt und die hohe Transparenz aufgrund intensiver Analyseaktivitäten über diese Schlüsselbranche und ihre Unternehmen schaffen die Voraussetzungen für liquide Sekundärmarkte in diesen Titeln.

Eine Vielzahl der Mineralölunternehmen verfügen auch über die Voraussetzungen zur Nutzung von Kapitalmarktprodukten (Rating, vorhandenes Know How, hohe Beträge der Fazilitäten etc.) oder nutzten die Kapitalmärkte bereits. Dem entsprechend kann zumindest ein wesentlicher Teil der Mineralölbranche von der zusätzlichen Unterstützung des Trends zur Securitization durch Basel II und die damit verbundene Steigerung der Marktbreite für Kapitalmarktprodukte profitieren.

Die besonderen Merkmale von Mezzanine lassen dagegen einen breiteren Einsatz dieses Instruments innerhalb der Mineralölindustrie nicht erwarten.

Der prozyklischen Wirkung von Basel II ist auch die Mineralölindustrie ausgesetzt. In wie weit einzelne Unternehmen innerhalb der Branche stärker oder schwächer tangiert werden hängt von deren Bonitätsentwicklung im Verhältnis zum Trend der allgemeinen Bonitätsentwicklungen ab.

III.2.2.3. Bedeutung von Basel II für die relativen Wettbewerbspositionen der Unternehmen der Mineralölindustrie zueinander

Auch innerhalb der Mineralölindustrie wird es nach Basel II zu Veränderungen in den relativen Wettbewerbspositionen kommen. Während ein Teil der Unternehmen durch geringere EK-Unterlegung von Basel II profitieren wird, werden andere mit höheren Finanzierungskosten oder einer unsicheren Bankenbasis konfrontiert sein (siehe Abschnitt III.2.1.1).

Aus den Ergebnissen der Teiluntersuchungen (siehe Abschnitte III.2.1.2 - III.2.1.5) werden den untersuchten Merkmalen entsprechend zum Teil ebenfalls erhebliche Unterschiede in den Kreditkonditionen offensichtlich. Von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbspositionen ist dabei, ob die zu erwartenden Veränderungen bei den Kreditkonditionen ein kritischer Erfolgsfaktor für die Unternehmen sind. Davon ist auszugehen, zumal es sich bei den errechneten Konditionsveränderungen nicht immer nur um marginale Veränderungen handelt.

Auch aus den in den Abschnitten II.3.ff. herausgearbeiteten qualitativen Veränderungen können sich für die Unternehmen aufgrund der individuellen Situationen weitere Ungleichgewichte in der Vor- oder Nachteilhaftigkeit von Basel II zueinander ergeben, die Veränderungen in den Wettbewerbspositionen zur Folge haben.

Ein fehlendes externes Rating muss dagegen nicht notwendigerweise ein Wettbewerbsnachteil sein, da die Banken der hier untersuchten Mineralölindustrie in der Regel erwartungsgemäß den IRB-Ansatz verwenden werden, wonach das intern erstellte Rating für die Eigenmittelunterlegung entscheidend ist.

Zusammenfassende Einschätzung von Kapitel III

Als ein wesentliches Ergebnis bleibt aus Kapitel III festzuhalten, dass Basel II sich auf die Mineralölindustrie auswirkt. Das heißt, dass die neue Eigenkapitalvereinbarung der Banken sich weit über den eigentlichen Regulierungsgegenstand, die Bankenbranche, auswirkt.

Die Mineralölindustrie als Ganzes wird erwartungsgemäß von Basel II profitieren, obgleich aus den Teiluntersuchungen der Kapitel III.2.2. bis III.2.5. ersichtlich wird, dass bestimmte Gruppen der Unternehmen spezifischen Merkmalen entsprechend unter-

schiedlich tangiert werden. Innerhalb der Grundgesamtheit werden dem zugrundeliegenden Modell entsprechend die multinationalen integrierten Unternehmen am stärksten profitieren.

Obgleich die errechneten durchschnittlichen Abweichungen in den Konditionen innerhalb der verschiedenen Merkmale maximal 0,59% betragen, konnten zwischen den einzelnen Unternehmen der jeweiligen Grundgesamtheit erheblich größere Konditionsunterschiede identifiziert werden. Daraus kann ein erheblicher Einfluss von Basel II auf die Wettbewerbspositionen der einzelnen Unternehmen untereinander festgestellt werden, wie in Kapitel II bereits erwartet wurde.

Demnach wird auch ein globaler Markt wie der Mineralölmarkt und die darin tätigen Unternehmen durch Basel II tangiert. Die Thematik einer direkten oder indirekten Veränderung der Wettbewerbsbedingungen ist damit nicht auf bestimmte Unternehmensgruppen wie zum Beispiel mittelständische Unternehmen begrenzt. Vielmehr lässt sich aus den Ergebnissen der Untersuchung der Mineralölbranche ableiten, dass davon auszugehen ist, dass sämtliche Branchen und Unternehmensgruppen tangiert werden. Wie sich Basel II auf andere Branchen auswirkt, kann aus dieser Untersuchung nicht abgeleitet werden und wäre im Einzelfall zu prüfen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die in der Summe der gesamten Mineralölbranche positiven Effekte auch für andere Branchen vorausgesetzt oder Ergebnisse dieser Untersuchung analog übertragen werden können.

Auch in qualitativer Hinsicht unterliegen die Unternehmen der Mineralölindustrie den nach Basel II geänderten Rahmenbedingungen für Bankengeschäfte. Die in Kapitel II herausgearbeiteten Anforderungen an die Flexibilität in den Bankverbindungen, an Transparenz und die Anpassung an Veränderungen im Verhalten der Banken und an den Kapitalmärkten haben auch für die Mineralölindustrie Gültigkeit. Abgeschwächt wird die Veränderung in den Rahmenbedingungen in gewisser Hinsicht durch die Tatsache, dass die Unternehmen der hier untersuchten Branche in der Regel wegen ihrer Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Banken hinsichtlich Produktangebot und betraglicher Mindesthöhe von Transaktionen bereits in der Vergangenheit mit einem begrenzten Kreis entsprechen leistungsfähiger Banken zusammengearbeitet haben, die erwartungsgemäß den IRB-Ansatz verwenden werden. Damit werden die Segmentierungs- und Veränderungsbewegungen im Vergleich zu mittelständischen Unternehmen und / oder Branchen, die regionaler organisiert sind, verhältnismäßig geringer ausfallen.

Basel II wirkt sich also auch vor dem Hintergrund des globalen Charakters des Mineralölmarktes sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht auf die Unternehmen der Mineralölindustrie aus.

Zusammenfassung der Analyse des gültigen Regelwerks der Kapitel I - III

Im *ersten Themenkomplex (Kapitel I)* dieser Arbeit konnte gezeigt werden, dass mit Basel II die Rahmenbedingungen für die Banken und die Aufsichtsinstanzen grundlegend verändert werden und wie diese Veränderungen zu interpretieren sind.

Gegenüber Basel I steht die Fokussierung auf die Risiken durch risikoadäquate Eigenkapitalanforderungen bei branchenweit unverändertem Eigenkapitalbedarf im Mittelpunkt der Neuregulierungen. Damit soll zur Erreichung der weiteren Inhalte des Zielbündels wie Stabilisierung des Bankensystems, Wettbewerbsgleichheit, allgemeine Verwendungsfähigkeit der Regulierungen sowie Berücksichtigung neuer Entwicklungen im Finanzwesen und Risikomanagement entscheidend beigetragen werden.

Die Kernidee zur Erreichung dieser Ziele ist die stärkere Anpassung des regulatorischen Eigenkapitals an das ökonomisch sinnvolle Eigenkapital. Mit Basel II werden die Eigenkapitalanforderungen an die Banken weitgehend von den individuellen Risiken und damit den Bonitäten der Kreditnehmer abhängig gemacht. Dies wird durch flankierende Neuregelungen über Art und Rolle der Bankenaufsicht und durch Offenlegungsvorschriften zur Nutzung der Marktdisziplin ergänzt.

Basel II besteht somit aus drei Regulierungsschwerpunkten, den sogenannten „Säulen“. Gegenüber der bisherigen Regelung (Basel I), nach der im wesentlichen nur die Eigenkapitalanforderungen undifferenziert nach Geschäfts- und Kreditnehmerarten festgelegt waren, wird die Neuordnung der Mindestkapitalausstattung (Säule 1) der Banken um die flankierenden, zielunterstützenden Regulierungsschwerpunkte Aufsichtliches Überprüfungsverfahren (Säule 2) und Marktdisziplin (Säule 3) ergänzt.

In Säule 1, Mindestkapitalanforderung, sind mit Standardverfahren, Basis-IRB-Verfahren und Fortgeschrittenem IRB-Verfahren drei Ansätze für Banken zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen definiert, wobei die Kreditinstituten das Wahlrecht haben, welches Verfahren sie anwenden wollen.

Während der Standardansatz lediglich für extern geratete Unternehmen in Abhängigkeit deren Bonitäten eine Abweichung von der bisherigen Eigenkapitalanrechnung zulässt und damit von allen Kreditinstituten verwendet werden kann, werden in den beiden IRB-Ansätzen die Eigenkapitalanforderungen mittels eines komplexen Berechnungsverfahrens nach bankinternen Einschätzungen der Risiken ermittelt, für deren Anwendung hohe Mindestanforderungen an die internen Risikomanagementverfahren

vorausgesetzt werden. Beim Basis-IRB-Ansatz muss lediglich die Ausfallwahrscheinlichkeit ermittelt werden, während der Fortgeschrittene IRB-Ansatz die Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeit, tatsächlichem Verlust beim Ausfall und der ausstehenden Forderung zum Zeitpunkt des Ausfalls voraussetzt.

Um einen Anreiz zur Verwendung der komplexeren Ansätze zu schaffen, sind mit steigendem Komplexitätsgrad des verwendeten Ansatzes mit der Kalibrierung der Ansätze Eigenkapitalentlastungen hinterlegt, um die Anwendung der komplexeren Verfahren und so die Implementierung fortgeschrittener Risikomanagement-Systeme zu unterstützen.

Die Wahl eines der Ansätze bedeutet für die Banken eine strategische Entscheidung hinsichtlich Kunden- und Geschäftsstrukturen. Der potentielle Nutzen aus dem Anreiz wird durch das Bestandsgeschäft der Banken und deren Geschäftspotential begrenzt. Die Kreditinstitute werden unter Berücksichtigung dieser Parameter den für sie optimalsten Ansatz wählen. Dennoch ist insbesondere mit den IRB-Ansätzen wegen den damit verbundenen Mindestanforderungen an die Kreditinstitute eine systemstabilisierende Wirkung verbunden.

Ferner ist mit dem Operationellen Risiko erstmalig eine bislang unberücksichtigte Risikoart mit Eigenkapital zu unterlegen, die wegen ihres schwer eingrenzbaeren, nicht einzelgeschäftsbezogenen Charakters bestandsgefährdende Ausmaße für die Banken annehmen kann. Es ist festzustellen, dass ein objektives Verfahren zur Quantifizierung dieser Risikoart nicht vorliegt.

Die Annäherung des regulatorischen EK an das ökonomische EK reduziert Arbitrageutzen schlechterer Bonitäten zu Lasten der besseren Bonitäten innerhalb eines Portfolios. Mit den verschiedenen Ansätzen zur Ermittlung der EK-Anforderungen und deren unterschiedlichen Komplexität ist gewährleistet, dass Basel II von allen Kreditinstituten umgesetzt werden kann. Damit ist systemimmanent aber auch hinterlegt, dass Banken nach Basel II in Abhängigkeit der verwendeten Ansätze bzw. Parameter (IRB-Ansätze) für identische Geschäfte mit unterschiedlichen Eigenmittelanrechnungen konfrontiert sind. Eine allgemeingültige EK-Risiko – Relation besteht nicht. Während mit korrekter Kalibrierung des Regelwerks die Eigenkapitalanforderungen an das Gesamtsystem konstant bleiben, können aus deren Bestands- oder Zielportfolien unterschiedliche EK-Anforderungen begründet werden, die zu EK-Belastungen oder EK-Entlastungen führen kann und damit Veränderungen in den relativen Wettbewerbspositionen begründet.

Der Kalibrierung der Eigenkapitalanforderungen im Rahmen von Säule 1 kommt zur Erreichung des Zielbündels von Basel II entscheidende Bedeutung zu. Für eventuell auftretende Fehlentwicklungen behält sich der Basler Ausschuss die Rekalibrierung des Regelwerks vor.

Mit den Aufsichtlichen Überprüfungsverfahren (Säule 2) werden den Aufsichtsinstanzen weitreichende Informationsrechte und Eingriffsmöglichkeiten eingeräumt. Diese beinhalten neben der Überwachung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung der Banken und frühzeitiger Interventionsmöglichkeit bei deren Unterschreitung die Sicherstellung und Überwachung des internen Risikomanagements sowie der Verfahren zur Ermittlung des risikoadäquaten Eigenkapitals. Damit wird die zielgerechte Umsetzung von Säule 1 unterstützt und gleichzeitig die nötige Eigenkapitalausstattung der Banken gesichert. Dies bedeutet die aktive Einbindung der Aufsichtsinstanzen in die Geschäftspraxis der Banken, setzt einen institutionalisierten und intensiven Dialog zwischen Banken und Aufsicht voraus und begründet sowohl bei den Aufsichtsinstanzen wie auch bei den Banken umfangreichen Anpassungsbedarf. Den Aufsichtsinstanzen sind innerhalb der genannten Aufgaben erhebliche Ermessensspielräume eingeräumt, die zu unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen und damit verschiedenen Aufsichtspraktiken führen können.

Die Säule 3, Marktdisziplin, beinhaltet eine Reihe von Offenlegungspflichten und hat das Ziel, den Marktteilnehmern standardisierte Kerninformationen über Anwendungsbereich von Basel II, Eigenkapital, Risikopositionen, Risikomessverfahren und Risikomanagement der Banken zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Transparenz über deren Risikopositionen werden bewusst die selbstregulierenden Kräfte des Marktes zur stärkeren Fokussierung der Banken auf das Risikomanagement instrumentalisiert.

Die Eigenkapitalbestimmungen gelten nach Basel II explizit auf konsolidierter Ebene der Bankengruppen. Damit wird die Doppelbelegung von EK beschränkt und eine Auslagerung eigenkapitalrelevanter Aktivitäten an Finanztöchter, die nicht explizit Bankgeschäfte betreiben, vermieden. Neuere Entwicklungen, wie die Bildung diversifizierter Finanzgruppen, werden aber auch durch Basel II nicht vollständig erfasst, zumal deren Aktivitäten mit zunehmender Diversifizierung der Aufsicht verschiedener Instanzen unterliegen, Investitionen in Versicherungen und Unternehmensbeteiligungen finanzfremder Branchen lediglich vom Eigenkapital der Bankengruppe abzuziehen sind und Basel II in seiner inhaltlichen Ausgestaltung auf Bankgeschäfte fokussiert ist.

Den Banken werden durch die geänderten Rahmenbedingungen strategische Entscheidungen abverlangt und entsprechende Anpassungsreaktionen ausgelöst. Die Rahmenbedingungen für Unternehmensfinanzierungen verändern sich damit ebenfalls.

Im zweiten Themenkomplex dieser Arbeit (Kapitel II) wurde untersucht, ob und wieweit sich Basel II auf den eigentlichen Regulierungsgegenstand, die Bankenbranche, und darüber hinaus auswirkt, welche Anpassungsreaktionen ausgelöst werden und wie dies gesamtwirtschaftlich zu bewerten ist.

Im Rahmen einer Analyse wurde festgestellt, dass ein direkter Zusammenhang zwischen Kreditkonditionen und Basel II besteht. Das Angebot der Banken wird durch Basel II verändert. Mit der risikoadäquaten Eigenmittelunterlegung, die von der Bonitätseinwertung der Unternehmen abhängt, sind seitens der Banken Anpassungen der Kreditkonditionen gegenüber Kreditnehmern aufgrund der veränderten Eigenkapitalkosten verbunden.

Zur Quantifizierung der Angebotspreisreaktionen bei Krediten wurde unter Zugrundelegung praxisrelevanter Prämissen in dieser Arbeit ein Modell zur Berechnung von Renditeanforderungen und Konditionsveränderungen in Abhängigkeit der Eigenkapitalanforderungen nach Basel II aufgestellt.

Bei Zugrundelegung der historischen 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Standard & Poor's lassen sich damit sowohl nach Standard- wie auch IRB-Basis-Ansatz die Konditionsveränderungen auf Basis eines errechneten Ergebnis- und Renditeanspruchs in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers errechnen und vergleichen.

Während die Konditionsveränderungen im Standardansatz von einer Verbilligung von 0,69% bis zu einer Verteuerung um 0,45% reichen, sind im IRB-Ansatz Verbilligungen bis zu 0,74% und Verteuerungen bis zu 1,27% möglich. Damit begründet Basel II signifikante Veränderungen in den Kreditkonditionen. Die Selektionsbewegung besserer Bonitäten zu IRB-verwendenden Banken und schlechterer Kreditnehmer zu Banken mit Standardansatz ist systemimmanent hinterlegt.

Der Vergleich zwischen Standard- und IRB-Ansatz zeigt, dass der Standardansatz insbesondere im Bereich der schlechteren Bonitäten (schlechter B) vorteilhaft ist bzw. bei extern ungerateten Unternehmen mit schlechter Bonität eine pauschale EK-Unterlegung von 100% ansetzt, was nicht zielkonform ist.

Mit diesem Modell ist es den Banken auch möglich, ein bestehendes oder angestrebtes Risikoportfolio an Krediten hinsichtlich seiner Risikogewichtungen, Eigenmittelunterlegung und Konditionsveränderungen nach Standard- und IRB-Ansatz hochzurechnen. Damit liegt ein Entscheidungsinstrument vor, das den Banken unabhängig der Ziele von Basel II eine betriebswirtschaftlich optimale Entscheidung über den zu verwendenden Ansatz ermöglicht.

Die Kreditinstitute werden ihre strategische Steuerung und ihre Aktivitäten an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Dies hat neben den genannten quantitativen Anpassungen der Kreditkonditionen eine Vielzahl qualitativer Veränderungen in den internen Abläufen und im Marktauftritt zur Folge, die gravierende Veränderungen im Angebotsverhalten der Banken und im Verhältnis zwischen Banken und Unternehmen darstellen.

Mit den unterschiedlichen Ansätzen aus Säule 1 werden Segmentierungstendenzen sowohl der Banken, des Kreditangebots wie auch der Kreditnehmer begründet. Die Banken werden nach dem verwendeten Ansatz nach Säule 1 einzuordnen sein. Geschäftsmöglichkeiten werden nach unterschiedlichen aufsichtlichen Methodiken bewertet, was zu differenzierten Bewertungsergebnissen führt und unterschiedlich positives oder negatives Geschäftsinteresse gegenüber den Unternehmen begründet.

Die optimale Entscheidung der Banken für einen der Ansätze hängt von einem Bündel von externen und internen Faktoren ab. Die Simulation der Eigenkapitalbelastung nach den alternativen Ansätzen von Säule 1 mit oben genannten Modell stellt hierfür eine wesentliche Entscheidungsgrundlage dar. Aus dem verwendeten Ansatz resultieren Anpassungen in den Zielkundendefinitionen, die Veränderungen im Verhältnis zu den Unternehmen zur Folge haben und eine Fokussierung auf bestimmte Marktsegmente unterstützen. Banken werden ihre Zielhierarchie stärker nach dem optimalen Einsatz des knappen Gutes Eigenkapital ausrichten und verstärkt Portfoliosteuerung betreiben. Portfoliosteuerung gewinnt wegen der Offenlegungspflichten von Säule 3 zunehmend an Bedeutung für das Eigenrating der Banken und damit die deren Refinanzierungsmöglichkeiten. Kreditvergaben werden durch Einsatz von Ratinginstrumentarien zunehmend nach objektiven Risikoeinschätzungen und damit verbundenen Renditeanforderungen erfolgen. Subjektive Faktoren wie z.B. Hausbankfunktionen verlieren damit an Bedeutung,

Vor dem Hintergrund, dass die Bestandsgeschäfte nach der Neubewertung nach Basel II eine stark veränderte Rentabilität aufweisen können, wird die Verlässlichkeit der Banken gegenüber den Kreditnehmern abnehmen. Das Angebot der Banken gegenüber Kreditnehmern kann sich signifikant verändern. Ebenso wird durch Basel II wegen den Segmentierungstendenzen die Wechselbereitschaft der Kreditnehmer zur Suche des günstigsten Angebots unterstützt. Dementsprechend werden sich auch die kreditnehmenden Unternehmen denjenigen Banken zuwenden, die auch Basel II die attraktivsten Kreditkonditionen bieten. Für die einzelnen fremdmittelsuchenden Unternehmen bedeutet die Segmentierung der Banken eine Reduzierung der potentiellen Kreditgeber. Andererseits resultiert daraus eine größere Markttiefe und Preistransparenz, die durch den verstärkten Wettbewerb der Banken um Neukunden unterstützt wird.

Notwendige Anpassungen der internen Controlling-Systeme an die veränderten Anforderungen werden in Abhängigkeit vom gewählten Ansatz nach Säule 1 individuell unterschiedlichen Aufwand verursachen, der als Entscheidungsfaktor bei dessen Wahl einfließen wird.

Fraglich ist, in wieweit die Kreditinstitute aber auch die Kreditnehmer in der Lage sind, die Vielzahl der Einflussparameter einzuschätzen, zu einer Gesamtprojektion zu aggregieren und daraus strategische Entscheidungen abzuleiten, was als ein kritischer Erfolgsfaktor für die Weiterentwicklung der Kreditinstitute und Unternehmen zu bewerten ist.

Da mit Basel II lediglich die aggregierten Eigenmittelanforderungen im gesamten Geltungsbereich der Bankenbranche konstant gehalten werden sollen, werden bewusst Veränderungen in den Mindestkapitalanforderungen gegenüber den individuellen Instituten akzeptiert. Diverse Institute werden aufgrund der veränderten EK-Belastung des Bestandsgeschäfts Veränderungen im maximalen Geschäftsvolumen erfahren. Ausgehend von unterschiedlichen Ausgangssituationen sind mit Basel II insgesamt Verschiebungen in den relativen Wettbewerbspositionen der Marktteilnehmer zueinander verbunden. Basel wirkt sich durch die veränderten Eigenkapitalanforderungen auf die Wettbewerbspositionen der Banken zueinander aus. Durch die hier nachgewiesenen Konditionsveränderungen werden aber auch die fremdmittelsuchenden Unternehmen tangiert. Auch deren Wettbewerbspositionen können von Basel II in Abhängigkeit von ihrer individuellen Situation nachhaltig beeinflusst werden.

Die Veränderungen in der Kreditvergabepraxis werden auch die Weiterentwicklung der Kapitalmärkte und damit von Produkten wie Corporate Bonds, Commercial Papers und MTN-Programme etc. als alternative Refinanzierungsquellen unterstützen. Die Verbreiterung der Sekundärmärkte, über die Kreditrisiken ausplatziert bzw. aktives Portfoliomanagement betrieben werden kann, ist eine weitere Folge. Ferner werden für einen Teil der Kreditnehmer Mezzanine oder Leasing eine Refinanzierungsalternative sein.

In Basel II ist systemimmanent eine prozyklische Wirkung hinterlegt. In konjunkturell freundlichen Phasen wird die Kreditvergabe wegen der guten Bonitäten und damit verbunden geringeren Eigenkapitalanforderungen expansiv sein. In konjunkturell rückläufigem Umfeld wird in Verbindung mit schlechteren Ratings dem Markt Liquidität entzogen und damit ein Abschwung unterstützt. Das Ziel der Stabilisierung des Bankensystems wird über diesen gesamtwirtschaftlich unerwünschten Effekt gestellt.

Im Rahmen einer Gegenüberstellung wurden die vorgenannten Ergebnisse hinsichtlich ihrer positiven oder negativen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung eingewertet und nach Gegenüberstellung mit den erklärten Zielen von Basel II eine Einschätzung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens angestellt.

Die Auswirkungen auf die Bankenbranche sind demnach überwiegend positiv zu bewerten. Für die Kreditnehmer, die nicht direkter Gegenstand der Neuregelungen sind, überwiegen die Nachteile der Effekte geringfügig die Vorteile. Insgesamt überwiegen die gesamtwirtschaftlichen Vorteile dennoch deutlich.

Die mit Basel II verbundene Stabilisierung des Bankensystems liefert einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Gesamtsystems. Marktineffizienzen werden erheblich korrigiert und die Marktkräfte zur Verbesserung der Gesamtverhältnisse der Marktteilnehmer herangezogen.

Dadurch werden jedoch auch Instabilitäten bei einzelnen Gruppen von Marktteilnehmern begründet und für die einzelnen Marktteilnehmer unterschiedliche aufwendige, strategische Anpassungsreaktionen verursacht.

Bei den vielschichtigen Ausgangssituationen der Kreditinstitute und den optionalen Ansätzen ist davon auszugehen, dass für jede Art und Bonität von Kreditnehmern ein risikoadäquates Angebot aus der Gesamtheit der Banken besteht. Die Versorgung der Privatwirtschaft mit Kreditmitteln ist durch Basel II nicht grundsätzlich gefährdet.

Im *dritten Themenkomplex (Kapitel III)* dieser Arbeit wurde die Mineralölindustrie nach den in den Kapiteln I und II hergeleiteten quantitativen und qualitativen Auswirkungen von Basel II untersucht. Es wurde untersucht in wieweit ein derart globaler Markt und die darin agierenden Unternehmen tangiert werden, zumal sich die Diskussion um die Auswirkungen von Basel II im wesentlichen nur auf die Bankenbranche oder einzelne Teilaspekte wie Mittelstandskredite oder regional besondere Marktorganisationen erstreckte.

Zu diesem Zweck wurde eine Grundgesamtheit, bestehend aus 142 Unternehmen mit externem Rating von Standard & Poor's erhoben.

Auf diese Grundgesamtheit wurde das in dieser Arbeit entwickelte Modell zu Quantifizierung von Konditionsveränderungen angewendet. Neben einer Auswertung der Grundgesamtheit wurden die Unternehmen ferner nach bestimmten Merkmalen eingeordnet und mehrere merkmalspezifische Teilanalysen vorgenommen.

Ein wesentliches Ergebnis ist, dass sich für die gesamte Grundgesamtheit nach Basel II sowohl im Standard- wie auch im IRB-Ansatz die Konditionen *ceteris paribus* verbessern. Dieser Effekt überwiegt beim IRB-Ansatz, was die Zielkonformität der Ka-

librierung bestätigt. Damit erzielen die Unternehmen der internationalen Mineralölindustrie den höchsten Nutzen bei Banken, die den IRB-Ansatz verwenden. Auswirkungen auf das Ölpreisniveau können hieraus aber nicht abgeleitet werden. Einzelne Unternehmen werden aber auch deutliche Konditionsverschlechterungen hinnehmen müssen. Damit werden auch in dieser Branche Veränderungen in den relativen Wettbewerbspositionen begründet. Auch ein derart global organisierter Markt wird also von Basel II den Erkenntnissen aus Kapitel II entsprechend tangiert.

Die Gesamtheit der Integrierten Unternehmen profitieren wegen der Diversifizierung ihrer Aktivitäten am stärksten, wobei der Nutzen auch für die Downstream- und Upstream-Unternehmen positiv ausfällt, für letztere aber am geringsten ist.

Die Global aktiven Unternehmen werden wesentlich stärker von Basel II begünstigt als die regional aktiven Unternehmen.

Die Unternehmen aus fortgeschrittenen Märkten profitieren erheblich gegenüber den Emerging Markets und OPEC-Ländern.

Die Privatunternehmen erzielen höhere Nutzen aus Basel II als Staatsunternehmen.

Damit wirkt sich Basel II auch bei sämtlichen merkmalspezifischen Teilen der Grundgesamtheit unterschiedlich aus, wobei immer für Einzelunternehmen aufgrund unternehmensspezifischer Merkmale innerhalb der Teilkategorien erhebliche Abweichungen vom Gruppendurchschnitt feststellbar waren, was deren relative Position zu ihren Konkurrenten verändert.

Der in der Summe für die Mineralölindustrie festgestellte positive Nutzen aus Basel II kann wegen unterschiedlicher Ratingkonstellation der Grundgesamtheiten nicht für alle Branchen abgeleitet werden.

Auch die oben abgeleiteten qualitativen Auswirkungen von Basel II können auf die Mineralölindustrie übertragen werden. Einschränkungen bestehen hier lediglich hinsichtlich der Anforderungen an die bedarfsspezifische Leistungsfähigkeit der Banken. Wegen betragslicher Mindestanforderungen an Transaktionen und Strukturen ist der Kreis der potentiellen Banken im wesentlichen auf einen Kreis leistungsfähiger Banken begrenzt, die erwartungsgemäß den IRB-Ansatz verwenden. Segmentierungsbewegungen finden deshalb nur eingeschränkt statt.

Festzuhalten ist, dass Basel II sich auch auf diese Branche erwartungsgemäß qualitativ wie quantitativ auswirkt. Dies hat auch Veränderungen in den relativen Wettbewerbspositionen innerhalb der Branche in Abhängigkeit von bestimmten Unternehmensmerkmalen zur Folge.

Die Mineralölindustrie als Ganzes wird der Untersuchung entsprechend von Basel II profitieren.

Eine grundsätzliche Beschränkung der Auswirkungen von Basel II auf bestimmte Unternehmenskategorien wie zum Beispiel den Mittelstand oder bestimmte Branchen ist damit nicht gegeben. Dennoch ist die Frage, ob eine bestimmte Grundgesamtheit von Unternehmen von Basel II profitiert oder eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen hinnehmen muss, von deren spezifischen Merkmalen abhängig. Eine Verallgemeinerung oder Übertragung der Ergebnisse der Mineralölindustrie auf andere Branchen oder Unternehmensgruppen ist deshalb nicht möglich.

Es konnte festgestellt werden, dass sich Basel II weit über den eigentlichen Regulierungsgegenstand, die Bankenbranche, hinaus auswirkt. Dennoch überwiegt trotz der prozyklischen Wirkung des Regelwerks nach Abwägung der gesamtwirtschaftlichen Nutzen die identifizierten Vorteile. Für einzelne Unternehmen kann das neue Regelwerk individuell von Vorteil oder auch von Nachteil sein. Am Beispiel der internationalen Mineralölindustrie konnte ferner nachgewiesen werden, dass Basel II auch Auswirkungen auf eine globale und transparente Branche hat und wie diese konkret sich darstellen.

Kapitel IV. Bewertung von Basel II anhand der empirischen Entwicklungen während der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2007 ff

In diesem Kapitel wird die in Kraft befindliche Basel II - Eigenkapitalregelung anhand der sogenannten „Subprime Krise“, die sich im Verlauf ihrer Entwicklung seit 2007 zu einer weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise ausgeweitet hat,²⁷⁴ bewertet. Die in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich dargestellte und analysierte neue Eigenkapitalvereinbarung wird hier anhand der empirisch aufgetretenen Störungen an den Finanzmärkten analysiert. Die Zielsetzungen von Basel II und die im Kapitel II abgeleiteten, erwarteten Wirkungen werden den empirischen Entwicklungen und Wirkungen gegenübergestellt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die in den vorangegangenen Kapiteln getroffenen theoretischen Einschätzungen zu Basel II zu überprüfen, eventuelle Schwachstellen zu identifizieren sowie potentielle Lösungsansätze zu entwickeln.

Der Systematik dieses Buches entsprechend werden hier die Auswirkungen von Basel II sowohl auf die Banken, wie auch auf die kreditnehmenden Unternehmen und die Kapitalmärkte anhand der empirischen Entwicklungen an den Finanzmärkten untersucht und zu einer Gesamtbewertung von Basel II herangezogen.

Die konkreten Fragestellungen dieses Kapitels sind:

- Werden die mit Basel II angestrebten Ziele erreicht?
- Werden die Überlegungen und Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel empirisch bestätigt?
- Wie ist Basel II nach den empirischen Erkenntnissen der Krise einzuwerten?
- Hat Basel II grundsätzliche systematische Schwächen gezeigt?
- Besteht Nachbesserungsbedarf, und wenn ja, welcher?

Dafür ist nicht relevant, ob es sich um systemkonforme Störungen an den Märkten oder Störungen des Finanzsystems an sich handelt. Eine derartige Differenzierung wird auch im Regelwerk von Basel II nicht vorgenommen. Diese Frage ist deshalb auch nicht Gegenstand der Untersuchung in den folgenden Abschnitten.

²⁷⁴ vgl. Zeise, L., Ende der Party – Die Explosion im Finanzsektor und die Krise der Weltwirtschaft, Köln (2008), S. 22 ff

IV.1. Die sogenannte „Subprime-Krise“ – ein Überblick

In diesem Abschnitt wird Entstehung und Verlauf der Subprime-Krise und deren Fortentwicklung zur Finanz- und Wirtschaftskrise dargestellt und die Rolle der involvierten Gruppen von Akteuren/Beteiligten analysiert, um in den nachfolgenden Abschnitten Basel II anhand dieser empirischen Entwicklungen bewerten zu können. Die wesentlichen Strukturen und Entwicklungen der Krise werden lediglich ohne wissenschaftliche Analyse und Bewertung der Ursachen aus Praxissicht aufgezeigt, um anhand dessen Basel II analysieren zu können. Des Weiteren wird auf wesentliche Fehlentwicklungen und Verhaltensmuster, die sich als wichtige Faktoren im Verlauf der Krise erwiesen haben, hingewiesen.

Eine abschließende Analyse von Ursachen und Verlauf der Krise als Ganzes ist nicht der Gegenstand dieser Untersuchung.

IV.1.1. Entstehung und Darstellung der Subprime-Krise

IV.1.1.1. Die Subprime-Krise als Krise der Finanzwirtschaft

Die Krise hat ihren Ursprung in Investments einer Vielzahl von Banken in sog. US-Subprime-Papieren, die in einem begünstigenden gesamtwirtschaftlichen Umfeld in stark zunehmendem Umfang getätigt wurden. Dabei handelt es sich um strukturierte Wertpapiere, die in verbriefter und damit gut handelbarer Form aus einer Vielzahl kleiner Forderungen bzw. Bündel von Forderungen (ABS – Asset Backed Securities), in diesem Fall aus US-Immobilienfinanzierungen, bestehen (sog. CDO's - Collateralized Debt Obligations). Wegen der starken Granularität und der nach wirtschaftsmathematischen Methoden risikooptimalen Strukturierung und Streuung der Einzelrisiken wurden die Risiken solcher Papiere von den Rating-Agenturen mit sehr guten Bonitätsnoten (i.d.R. im AAA - oder AA - Segment gem. S & P - Systematik) bewertet. Die Mehrzahl der Einzelrisiken wäre alleine wesentlich schlechter zu bewerten gewesen. Für Banken bedeuten nach Basel II Investments in besser geratete Risiken eine geringere Eigenkapitalunterlegung und damit eine höhere Rendite als bei Übernahme der Einzelrisiken.²⁷⁵ Der für funktionierende wirtschaftliche Rahmenbedingungen nachvollziehbar zugrunde liegende Gedanke war dabei, dass bei einkalkulierten Ausfällen innerhalb des Portfolios

²⁷⁵ vgl. Brunnermeier, M.K., Deciphering the Liquidity and the Credit Crunch: In Journal of Economic Perspectives, Bd. 23, Nr. 1, (2009), S. 81

eines derartigen Papiers diese Verluste durch die Gesamt-Rendite aus den verbleibenden Risiken erheblich überkompensiert werden. So konnte durch Bündelung mittels risikoverringender Strukturen (regionale Streuung, Laufzeitenunterschiede, verschiedene Einzelrisiken etc.) gegenüber den einzelnen Forderungen, deren jeweilige Verzinsung sich am Einzelrisiko orientierte, vergleichsweise hohe Renditen bei vermeintlich geringem Risiko erzielt werden.

Aufgrund der in der Praxis häufig üblichen annähernden Übertragung („Mapping“) werden die externen Ratingeinschätzungen in der Praxis häufig in die internen Rating-systeme der Banken (s.o. Kap. II.3.4.) übernommen oder gelten zumindest als Benchmark für die internen Ratings.

So konnten z.B. gegenüber originären Unternehmensrisiken mit vergleichbaren externen Bonitätsbewertungen mit derartig strukturierten Risikopapieren erheblich höhere Renditen erzielt werden. Das hätte bei korrekter Einschätzung der Risiken bedeutet, dass der Markt über einen längeren Zeitraum hinweg für identische Risiken erheblich unterschiedliche Renditen geboten hätte.

Unter diesen Voraussetzungen hätten sich auch bei gegebener Transparenz für die Marktteilnehmer signifikante Arbitragemöglichkeiten eröffnet, die eigentlich zu einer Eliminierung des Renditeunterschieds (nach Berücksichtigung von Transaktions- und Strukturierungskosten) führen müssten. Die Marktkräfte hätten für identische Risiken eine zumindest näherungsweise einheitliche Risiko-Rendite – Relation herbeiführen müssen.²⁷⁶ Derartige Überlegungen wurden von den Marktteilnehmern aber offensichtlich nicht mit einbezogen.

Im Zuge der Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen in den USA wurde ein unerwartet hoher Anteil der Einzelforderungen in den strukturierten Papieren notleidend bzw. war abzuschreiben. Die Möglichkeit eines derartigen Einbruchs wesentlicher Risikopositionen innerhalb des Portfolios über strukturell einkalkulierte Einzelrisiken hinaus war dabei in dem stattfindenden Ausmaß nicht berücksichtigt worden. D.h. für eine derartige Veränderung der Rahmenbedingungen hat sich dieses Geschäftssegment als nicht tragfähig erwiesen.

Dies führte zu einem Einbruch in der Nachfrage und Handelbarkeit der Wertpapiere und damit zu einem drastischen Kurs- u. Wertverlust, der das Ausbleiben von Nachfrage nach sich zog. Der damit verbundene Verlust der Marktwerte (Mark-to-Market –

²⁷⁶ vgl. Perridon, L., Steiner, M.: Finanzwirtschaft der Unternehmung, München (2007), S. 250 ff

Bewertung), der aufgrund der internationalen Rechnungslegungsvorschriften anzusetzen ist, führte zu erhöhtem Abschreibungsbedarf der nun sogenannten Subprime – Investments bei den Banken und damit zu entsprechenden Verlustausweisen.

Im Zuge des Wertverlusts der sog. Subprime-Papiere brach auch der Markt und damit der Wert von ursprünglich nicht tangierten ABS-Papieren (z.B. von Unternehmensforderungen) aufgrund des Vertrauensverlustes zusammen und führte zu weiteren signifikanten Wertverlusten in den Büchern von Banken und anderen Investoren.

Die Investoren unterlagen also der falschen Meinung, mit Verweis auf deren guten bis sehr guten externen Ratings mit strukturierten Bündeln von granularen, meist schlechteren Einzelrisiken signifikant bessere Renditen als mit identisch risikobewerteten anderen Investments erzielen zu können. Sie waren also der Meinung, die Marktkräfte dauerhaft schlagen zu können. Dass sich im Markt für identische Risiken eine einheitliche Risiko–Rendite - Relation einstellen müsste, wurde nicht berücksichtigt.

Unter diesen Prämissen wurden die verbrieften US-Risiken weltweit an renditeorientierte Investoren (Banken, institutionelle Investoren, etc.) weiterverkauft.

Da sich die Banken nach Basel II in den IRB-Ansätzen nach ihren internen Ratings orientieren müssen, wurden die internen Ratingbewertungen in der Praxis offensichtlich in großem Maße an die externen Ratings bzw. die dort verwendete Argumentation angelehnt. Dieses „Mapping“ wurde bereits in im Kapitel II als potentieller Kritikpunkt an Basel II identifiziert (s.o. Kapitel II.3.3.).

Banken und sonstigen Investoren war es also wesentlich attraktiver erschienen, in derartige strukturierte Papiere zu investieren. Dabei kann unterschieden werden zwischen denjenigen Banken, die im Überschuss vorhandene Liquidität, die nicht für das originäre Bankgeschäft verwendet werden sollte, bewusst in derartigen Investments „geparkt“ haben und denjenigen, die knappe Ressourcen aus Rendite–Risiko - Erwägungen zu Lasten anderer Geschäftsalternativen in diesem Segment eingesetzt haben.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die investierenden Banken offensichtlich nicht nur in wesentlich schlechtere Risiken als gedacht investiert haben, sondern die so erzielbaren Renditen als Benchmarks (=“Messlatte“) für identisch bewertete Risiken von realen Kreditnehmern herangezogen wurden. D.h. dem eigentlichen Finanzierungsgeschäft der Banken und damit der Realwirtschaft wurde erhebliche Liquidität wegen der als zu gering wahrgenommenen Rendite im Verhältnis zum erkannten Risiko entzogen.

Aufgrund der großen Volumina wurden die Wertpapierinvestments häufig in Zweckgesellschaften, sog. „Conduits“ ausgelagert.²⁷⁷ Mit Auslagerung derartiger Geschäfte aus den Bankbilanzen in Zweckgesellschaften konnten bankaufsichtliche Regeln zur Risikosteuerung und Unterlegung mit EK umgangen werden.²⁷⁸

Diese Zweckgesellschaften wurden häufig mit Garantien (Letters of Credit), oder auch Liquiditätslinien oder Nachrangkrediten der jeweiligen Bank versehen, um mit Übertragung der Bonität der Mutterbank die Finanzierbarkeit der Conduits sicher zu stellen. Die Garantien sind nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (International Financial Reporting Standards IFRS, US-GAAP) nicht bilanzwirksam und lediglich im Anhang der Bankbilanzen auszuweisen.²⁷⁹ Diese Garantien wurden in der Regel rollierend mit einer Laufzeit von 364 Tagen eingeräumt, da nach Basel II für derartige außerbilanzielle Verpflichtungen unter einem Jahr keine Eigenkapitalunterlegung anfällt. Zur Erhöhung der Renditen war es möglich, diese Zweckgesellschaften und die darin befindlichen strukturierten Investmentpapiere zur Erzielung einer höheren Eigenkapitalrendite mit einem signifikanten Anteil an Fremdkapital zu finanzieren (Leverage – Effekt) und damit ein weit über das eigene Kapital reichendes Volumen zu investieren.

Da die Conduits mittels Garantie mit der Bonität der Mutterbank versehen wurden, war eine Refinanzierung über Emission von Wertpapieren am Kapitalmarkt möglich. Wesentliches Instrument waren dabei sog. „Commercial Papers“ (s.o. II.4.2.), die i.d.R. kurzfristige Laufzeiten haben. Somit wurden häufig mittel- und langfristige Investments kurzfristig refinanziert, womit zusätzlich eine renditesteigernde Fristenarbitrage erzielt werden konnte. Da dieses Finanzierungsinstrument von einer Vielzahl der Banken auch direkt genutzt wird und die Finanzierung der Conduits wegen der Garantie zusammen mit den Verbindlichkeiten der Mutterbanken zu sehen ist, kann dies aufgrund der multiplen zu refinanzierenden Fristigkeiten innerhalb des Haftungsverbundes einer Bankengruppe in Zeiten funktionierender, liquider Finanzmärkte durchaus unproblematisch sein.

²⁷⁷ vgl. Geithner, T.F., Speech - Reducing Systemic Risk in a Dynamic System, - Federal Reserve Bank of New York, veröffentlicht im Internet: Homepage der Federal Reserve Bank of New York, www.newyorkfed.org/newsevents/speeches/2008/tfg080609.html

²⁷⁸ vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2008/2009, Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken, veröffentlicht im Internet: www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/gutacht/gutachten.php, Homepage des Sachverständigenrates (2008), S.119 ff

²⁷⁹ vgl. Frank, B., Was sagt der Jahresabschluss über das tatsächliche Risiko einer Bank aus?, veröffentlicht im Internet: www.boeckler.de/pdf/mbf_finanzinvestoren_RisikeninBankbilanzen.pdf, Homepage der Hans-Böckler-Stiftung (2009), S. 5 ff

Durch Fristeninkongruenzen wurde zusätzlich Fristenarbitrage erzielt. Die „Goldene Bilanzregel“, wonach langfristige Aktiva auch mit langfristig zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert sein sollten (Fristenkongruenz)²⁸⁰, wurde nicht beachtet. Offenbar war es für die Marktteilnehmer nicht vorstellbar gewesen, dass derartige Wertpapiere am Markt nicht veräußerbar sein könnten. Bei fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten mittels CP's und / oder MTN-Programmen gerät jedoch die Gesamtfinanzierung der Conduits und damit mittelbar der Banken insgesamt in Gefahr.

Mit dem bereits oben geschilderten drastischen Kurseinbruch und der damit einhergehenden Illiquidität für derartige strukturierte Wertpapiere war auch die Refinanzierung der Zweckgesellschaften nicht mehr möglich. Die Risiken mussten zum überwiegenden Teil von den garantierenden Banken in deren eigene Bücher übernommen werden und den verfallenden Marktpreisen entsprechend erheblich wertberichtigt bzw. abgeschrieben werden. Damit war ein weitreichender Kursverlust strukturierter Wertpapiere und damit Verluste der Banken verbunden sowie – aufgrund des Abschreibungsbedarfs – ein Verlust des Vertrauens der Marktteilnehmer in die Stabilität der Banken. In Verbindung mit dem jeweils eigenen, z.T. aufgrund der unsicheren weiteren Entwicklungen nicht absehbarem Kapitalbedarf und weiterem EK-Verzehr der einzelnen Banken kam so das Interbankengeschäft nahezu zum Erliegen. Eine Vielzahl von Banken haben deshalb zur Sicherstellung der eigenen Finanzierung bei ungesicherten Refinanzierungsmöglichkeiten am Interbankenmarkt eigene Liquidität zurück gehalten und diese dem Wirtschaftskreislauf sowohl bei der Refinanzierung anderer Banken (Interbankenmarkt) wie auch bei der Kreditvergabe (Unternehmensfinanzierungen) entzogen. Die Versorgung des Wirtschaftskreislaufs mit Liquidität wurde signifikant gestört.

Die Verschlechterungen der Bonitäten der strukturierten Wertpapiere verursachten nach Basel II höhere Anforderungen an das Eigenkapital der Banken. In Verbindung mit den vorzunehmenden Abschreibungen und der notwendig gewordenen Übernahme wesentlicher Teile dieser Papiere in die eigenen Bücher war ein fortschreitender EK-Verzehr und die Verlängerung der Bilanzsummen bei den Banken die Folge. Mit der sich so verknappenden EK-Basis bei unsicherer weiteren Entwicklungen reduzierte sich der Spielraum zur Kreditvergabe nach Basel II deutlich, was im vorangegangenen Kapitel II.3.3. für derartige Situationen theoretisch herausgearbeitet wurde und hier empirisch bestätigt wird. Die systemimmanent mit Basel II verbundene Prozyklizität hatte krisenverstärkende Wirkung.

²⁸⁰ vgl. Jährig, A., Schuck, H. u.a., s.o. S.475

Neben der Bewertungs- und Eigenkapitalkomponente, die Regulierungsgegenstand von Basel II ist, ist an dieser Stelle auf die besondere Bedeutung der Versorgung der Banken und der Märkte mit Liquidität im Verlauf der Finanzkrise hin zu weisen. Die Sicherstellung der Liquidität der Banken und der Märkte ist jedoch bislang nicht Regulierungsgegenstand von Basel II.

IV.1.1.2. Ausweitung der Krise auf die Realwirtschaft

Die Vertrauenskrise zwischen den Banken und die damit verbundene fehlende Bereitschaft zum Interbankengeschäft führte zu erheblich eingeschränkten Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken. In Verbindung mit dem Wertberichtigungs- und Abschreibungsbedarf aus dem Bestand an strukturierten Wertpapieren resultierte für Banken mit z.T. ungenügender und wenig verlässlicher Liquiditätsversorgung und fortschreitendem EK-Verzehr eine bedrohliche Situation.

Diese beiden Faktoren sind jedoch zwei wesentliche Voraussetzungen für das originäre Geschäft der Banken mit (Unternehmens-)Kunden und insbesondere für die Bereitschaft zur Kreditvergabe, die deshalb für die Fortdauer einer derartigen Konstellation nur stark eingeschränkt vorhanden ist.²⁸¹

Eine Vielzahl der Banken haben deshalb in Abhängigkeit von der individuellen Situation ihr Kundengeschäft und das Interbankengeschäft unabhängig von Attraktivität, Rendite der Geschäftspotentiale und Auswirkungen auf die Kundenbeziehung auf ein mögliches Minimum reduziert, um so

- eigene liquide Mittel bei eingeschränkten Refinanzierungsmöglichkeiten vorzuhalten,
- zusätzlichen EK-Bedarf zur Einhaltung der eigenen EK-Mindestanforderungen nach Basel II zu vermeiden,
- EK-Engpässe aus Abschreibungen / Verlusten möglichst auszuschließen,
- Die Bilanzsummen kurz zu halten (aufgrund der Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung bzw. EK-Quote).

Für den Fall, dass diese Maßnahmen bei fortgesetzter Wertberichtigung der Wertpapierbestände nicht ausreichen, können vereinzelt Banken auch gezwungen sein, für die damit exponential steigenden EK-Anforderungen Eigenmittel durch den Verkauf von

²⁸¹ vgl. ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Die Kredithürde (Ergebnisse des ifo Konjunkturtests im Juli 2009), 29.07.2009,; Homepage der CESifo Group Munich, veröffentlicht im Internet, www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoHome/a-winfo/d1index/18INDEXKREDKL, (2009)

Geschäften aus dem Bestandsportfolio frei zu machen. Da in derartigen Krisensituationen i.d.R. lediglich die besser bewerteten Risiken fungibel sind, müssen diese von den Banken u.U. mit hohen Abschlägen vom Nominalwert verkauft werden, was neben der Verschlechterung der Aktiva zu zusätzlichem Abschreibungsbedarf führt.

Um die abgewerteten strukturierten Geschäfte tragen zu können müssen also im Extremfall Fall attraktive Neugeschäfte abgesagt bzw. Bestandsgeschäfte wegen derer reduzierter Fungibilität z.T. mit Abschlägen auf den Nominalwert mit dem Resultat zusätzlichen Abschreibungsbedarfs verkauft werden. Damit ist eine auch für risikotechnisch einwandfreie Kreditnehmer eine Verknappung der Kreditvergabe und eine Erhöhung der Kreditmargen aufgrund eingeschränkter Angebotsbereitschaft und -breite verbunden. Mit den erhöhten EK-Anforderungen werden also der Realwirtschaft Kreditmittel entzogen und die FK-Aufnahme verteuert. Basel II hat also deutlich prozyklische Wirkung.

Die Wertberichtigungen und Verluste aus den Wertpapierportfolien in Verbindung mit den erheblich eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten und der potentiellen Möglichkeit de Auftretens weiterer Risiken in den Büchern der Banken haben zwangsläufig Auswirkungen auf die Eigenratings der Banken (s.o. Kapitel II.3.5.). Bei nahezu nicht aufnahmebereiten Märkten ist eine aktive Portfoliosteuerung nur eingeschränkt oder nur unter Akzeptierung signifikanter Verluste möglich. Die Verluste aus den Wertpapierbeständen in Verbindung mit eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten stellen eine erhebliche Belastung der Ertragskraft und der Bilanzverhältnisse dar.

Die insgesamt reduzierte Kreditvergabebereitschaft der Banken und die gestiegenen Margen führen bei den kreditnehmenden Unternehmen zu erheblich reduzierter Investitionsneigung und damit zunächst zu rückläufiger Nachfrage nach Investitionsgütern, was sich mit einem zeitlichen Abstand auf sämtliche Stufen der Wertschöpfungsketten auswirkt, mit sämtlichen Folgewirkungen auf die Konsumneigung, Überkapazitäten, die Arbeitsmärkte und letztendlich zu rückläufigem Wirtschaftswachstum mit rezessivem Charakter führt. Die generell reduzierte Kreditvergabefähigkeit bzw. -bereitschaft der Banken hat also mittelbar sämtliche Segmente der Gesamtwirtschaft betroffen.

Mit der Bankenkrise wurde auch ein Absturz der Börsenkurse der Banken sowie der wesentlichen Indizes ausgelöst, was einen zusätzlichen signifikanten Werteverlust für die Marktteilnehmer bedeutet.

Dies hat tendenziell Verschlechterungen der Bonitäten der Unternehmen der Realwirtschaft zur Folge, was dann wieder die Eigenmittelanforderungen der Banken auf das

Bestandsgeschäft mit diesen Unternehmen erhöht und zusätzlich die Bereitschaft zur Neukreditvergabe der Banken aufgrund der gestiegenen Risiken erschwert. Beides führt abermals zu einem verringertem bzw. verteuertem Kreditangebot für die Realwirtschaft mit negativer Wirkung auf die Realwirtschaft und deren Investitionstätigkeit.

Gesamtwirtschaftlich wurde mit der Krise an den Finanzmärkten und den dadurch begründeten Wechselwirkungen eine weltweit rezessive konjunkturelle Entwicklung ausgelöst, die sich auf sämtliche Wirtschaftssegmente ausgeweitet hat und mit den erhöhten EK-Anforderungen für schlechter werdende Bonitäten und die damit verbundene Kreditverknappung die prozyklische Wirkung von Basel II aufgezeigt hat.

IV.1.2. Die Rolle der bei Basel II involvierten oder tangierten Beteiligten

Um eine Bewertung von Basel II anhand der Finanzkrise vornehmen zu können, ist es sinnvoll, auch die Rolle der Gruppen der von Basel II tangierten oder involvierten Beteiligten und deren direkte oder indirekte Verbindung mit den Zielen und Wirkungen von Basel II näher darzustellen.

Erklärtes Hauptziel von Basel II ist die Stabilisierung des Bankensystems (siehe oben Kapitel I.3.). Damit stehen die Banken und die jeweiligen Aufsichtsbehörden in direktem Bezug zu der neuen Eigenkapitalvereinbarung. Beide haben offensichtlich die Risiken in den Portfolien der Banken nicht erkannt. Eine aktive antizipative Gegensteuerung war nicht erkennbar. Eine effektive Interaktion zwischen Banken und Aufsicht, wie sie Voraussetzung zur Umsetzung der 4 Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens wäre (s.o. Kapitel I.5.2.), hat offensichtlich nicht stattgefunden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Eigenmittelvereinbarung sind auch die Rating-Agenturen (s.o. Kapitel I.5.1.), die – trotz privatwirtschaftlichen Unternehmenszielen ohne direkten aufsichtlichen Auftrag – integraler Bestandteil des Regelwerks von Basel II sind (Standardansatz, s.o. Kap. I.5.1.2.) bzw. zumindest die Eigenratings der Banken nach den IRB-Ansätzen signifikant beeinflussen dürften (s.o. Kap. II.3.4.). Deren Rolle als verlässlicher Indikator für Ist-Risiken ist nach den Erfahrungen der Finanzkrise in

Frage zu stellen²⁸². Der Einfluss der externen Ratings auf interne Ratings und Entscheidungen ist problematisch und birgt Handlungsbedarf der Aufsichtsinstanzen.

Ferner wurden über die Kapitalmärkte sowohl die institutionellen Investoren wie auch die Privatinvestoren durch die Finanzkrise betroffen. Dadurch wurden signifikante Veränderungen in deren Investitionsverhalten und damit in den für Unternehmen und sonstige Fremdkapitalnachfrager zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumenten an den Kapitalmärkten wie auch in deren Pricing²⁸³ verursacht.

Wie in Kapitel II und den vorangegangenen Abschnitten dieses Kapitels ausführlich herausgearbeitet wurde, werden aber auch die Unternehmen der Realwirtschaft und deren Finanzierungsmöglichkeiten signifikant durch das veränderte Angebotsverhalten der Banken tangiert (s.o. Kapitel II).

Wesentlich konnten sich an der Ausgestaltung von Basel II im Rahmen des Konsultationsverfahrens auch Verbände bzw. Interessensvertretungen sowie die Wissenschaft einbringen. Des Weiteren sind im Rahmen von Basel II auch die Wirtschaftsprüfer zumindest indirekt involviert.

Während die Verbände nachvollziehbar für den Vorteil für die von ihnen vertretenen Interessensgruppen eintreten, kann seitens der Wissenschaft eine neutrale und kritische Auseinandersetzung vorausgesetzt werden. Da hier keine regionalen oder nationalen Zuständigkeiten oder gleichgerichtete Interessenslagen bestehen, wäre am ehesten zu erwarten, dass gerade von dieser Seite potentielle problematische Entwicklungen an den globalen Finanzmärkten und im gesamtwirtschaftlichen Umfeld in Verbindung mit Basel II herausgearbeitet würden und im Rahmen der Konzeption von Basel II eingebracht würden.

Eine von den Entscheidungsträgern und Marktteilnehmern nicht zu negierende breite Lehrmeinung bzw. nachhaltige Hinweise auf eventuelle durch Basel II induzierte oder mögliche Fehlentwicklungen hatten sich aber auch von dieser Seite nicht herausgebildet.

Seitens der Wirtschaftsprüfer wird auf potentielle Risiken in den Büchern der Banken und gegebenenfalls auf deren bestands- und systemgefährdendes Ausmaß nicht of-

²⁸² vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung: Börsenaufsicht erhöht Druck auf Ratingagenturen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. September 2009, Hrsg: FAZ-Verlag, Frankfurt/Main (2009)

²⁸³ vgl. Markit Group Limited: Markit iBoxx Benchmark Indices, veröffentlicht im Internet: www.markit.com/en/products/data/indices/bond-indices/iboxx/bond-prices.page?, Homepage der Markit Group Limited (2009)

fensichtlich genug oder explizit hingewiesen. Begründet ist dies in der Definition derer Aufgabe, lediglich die ordnungsgemäße Rechnungslegung zu prüfen und gegebenenfalls zu testen. Dennoch sind die Prüfungstestate auf den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute eine wesentliche qualitative Voraussetzung für eine positive Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Banken durch die Marktteilnehmer. Trotz Vorliegen der nötigen Informationsbasis tragen dennoch die Wirtschaftsprüfer nicht hinreichend zielführend im Sinne von Basel II zur Wirksamkeit von Säule 3, der Marktdisziplin (s.o. Kapitel I.5.3.), bei.

Es liegt der Schluss nahe, dass das problematische Zusammentreffen der Fehlentwicklungen in den Banken mit dem entsprechenden Marktumfeld in Art und Umfang für sämtliche involvierten Gruppierungen nicht offensichtlich war oder nicht als problematisch bewertet wurde.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass neben den Bank als direkte Adressaten von Basel II mit den kreditnehmenden Unternehmen und den Investoren zwei wesentliche weitere Gruppen von Wirtschaftssubjekten von der Finanzkrise direkt betroffen wurden. Das bestätigt auch die Erkenntnisse von Kapitel II, wonach sich Basel II weit über den eigentlichen Regulierungsgegenstand, die Bankenbranche, hinaus direkt auswirkt.

IV.2. Bewertung von Basel II anhand der Finanzkrise

Dieser Abschnitt hat die eigentliche Bewertung der Praxistauglichkeit von Basel II anhand der sich ab 2008 zur globalen Finanzkrise und damit zu einer Extremsituation für das Finanz- und Wirtschaftssystem entwickelten Subprime-Krise zum Inhalt.

Dabei werden zunächst die Erreichung der von Basel II gesetzten Zielsetzungen (vgl. oben Kapitel I.3.) analysiert.

Dann werden die im Kapitel II abgeleiteten Konsequenzen aus dem geänderten Angebotsverhalten der Banken nach deren empirischem Auftreten untersucht und deren Wirkungen in der konkreten Krise analysiert.

Schließlich werden noch die in den vorangegangenen Abschnitten dieses Kapitels zusätzlich herausgearbeiteten Fehlsteuerungen, die im Verlauf der Finanzkrise offensichtlich geworden sind, näher behandelt.

IV.2.1. Zielerreichung von Basel II: Soll / Ist - Analyse

In diesem Abschnitt wird eine Soll -/Ist – Analyse zur Erreichung der mit Basel II angestrebten Ziele gemäß Kapitel I.3. durchgeführt und die Teilziele einzeln überprüft. Dabei sind insbesondere zwei Fragestellungen zu behandeln:

- Wurden die gesetzten Ziele von Basel II erreicht?
- Kann die Finanzkrise und ihre Ursachen auf konzeptionelle Schwächen oder auf Umsetzungsfehler von Basel II zurückgeführt werden oder kann ein ursächlicher Zusammenhang mit Basel II ausgeschlossen werden?

Kernidee von Basel II ist, das ökonomische Risiko und die EK-Anforderungen stärker aneinander anzupassen und neuere Entwicklungen an den Finanzmärkten und im Risikomanagement der Banken zu berücksichtigen, um die Solidität des Finanzsystems zu fördern.

Damit ist die sinnvolle Umsetzung von Basel II zunächst stark von der korrekten Bewertung der Risiken abhängig.

In der konkreten Entwicklung der Krise ab dem 2. Halbjahr 2007 hat sich eine breite Fehleinschätzung von Risiken (PD's) in internen wie auch externen Ratings der Analysten herausgestellt.

Dagegen wurde aber durch den Krisenverlauf offensichtlich, dass das Risikomanagement einer Vielzahl von Banken nicht in der Lage war, die tatsächlichen Risiken, die sich aus komplexen Finanzinstrumenten in Verbindung mit großen Volumen bei global miteinander verbundenen Finanzmärkten ergeben, einzuschätzen und auf ein an die Risikotragfähigkeit der Institute angemessenes Ausmaß zu begrenzen.

Das Ziel der Sicherheit und Solidität des Finanzwesens konnte mit Basel II offensichtlich nicht sichergestellt werden.

Des Weiteren konnte auch das Ziel einer angemessenen EK-Ausstattung, die dem Risikograd von Geschäften und Positionen einer Bank entspricht, nicht erreicht werden.

Festzuhalten ist an dieser Stelle zunächst, dass wesentliche Zielsetzungen von Basel II (s.o. Kapitel I.3.) nicht umgesetzt werden konnten, obwohl die gesamte EK-Ausstattung im Bankensystem den Anforderungen von QIS 5 (s.o. Kapitel I.5.1.) entsprochen haben dürfte. Dies bedeutet aber noch nicht notwendigerweise eine grundsätzliche konzeptionelle Schwäche von Basel II.

So erweist sich die Fokussierung der Neuregelungen auf international tätige Bankengruppen (s.o. Kapitel I.4) als Schwachpunkt, da in der konkreten Finanzkrise die Subprime-Risiken von überwiegend regional tätigen und z.T. spezialisierten Instituten in einem zunächst auch regional abgegrenzten Markt und Marktsegment ausgingen und die weltweiten Auswirkungen über die Kooperationen mit international tätigen Banken begründet wurden.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, in wieweit innerhalb der Finanzwirtschaft und bei den weitreichenden Verflechtungen der Institute untereinander differenzierte Regulierungen und Aufsichtsnormen akzeptiert werden können.

Ferner stellt sich die Frage, ob systembedrohende Risiken, wie sie sich in der Finanzkrise ab der zweiten Jahreshälfte 2008 herausgebildet haben, durch regulatorische und normative Regeln zur Eigenkapitalausstattung von Banken überhaupt ausgeschlossen werden können.

Der empirische Verlauf dieser Krise lässt den Schluss zu, dass für derartige Ausnahmesituationen, die weit über übliche Entwicklungen an den Finanzmärkten hinausreicht, auch eine signifikant höhere Eigenkapitalbasis nur eine partiell bessere Sicherung des Systems, aber keine absolute Sicherheit darstellen kann. Einer vollständigen Sicherung sind durch die EK-Knappheit der Banken im Verhältnis zu deren Geschäftsvolumen klare Grenzen gesetzt, die auch durch Schrumpfung der Banken nur anteilig verbessert werden kann. Eine als mögliche Konsequenz zu stark erhöhte EK-Quote würde der Realwirtschaft Kreditmittel entziehen und aufgrund geringeren Leverages die EK-Rendite für die Aktionäre dauerhaft reduzieren, was langfristige strukturelle Auswirkungen auf die Wachstumsmöglichkeiten der Bankenbranche aber auch der Realwirtschaft nach sich ziehen würde.

Dies behielte auch für den Fall seine Gültigkeit, dass derartige, sich entwickelnde Klumpenrisiken zu den operationellen Risiken gezählt würden. Auch dann wären der Pufferfunktion aufgrund der Knappheit der Ressource EK klare Grenzen gesetzt. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Fokussierung auf die nominale risikoadäquate Quantifizierung des EK's der Banken zur nachhaltigen Sicherung und Stabilisierung des

Gesamtsystems nicht ausreichend ist. Diese Fokussierung hatte aber offensichtlich in der Praxis tendenziell dazu geführt, dass die Banken die definierten Mindestanforderungen an die EK-Ausstattung den Aufsichtsbehörden gegenüber nachvollziehbar erfüllt haben, darüber hinaus reichende qualitative Maßnahmen zur Sicherung der Banken nur unzulänglich ergriffen wurden.

Dies führt zu dem Schluss, dass Maßnahmen, die über Säule 1 von Basel II hinausreichen, für die nachhaltige Stabilisierung der Banken und damit des gesamten Systems unabdingbar sind. Den Säulen 2 und 3 und deren Einforderung und Umsetzung kommt damit für die zielgerichtete Umsetzung von Basel II entscheidende Bedeutung zu.

Bei Säule 2 handelt es sich nicht lediglich um die Erfüllung normativer Grundvoraussetzungen, sondern um interaktive Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Aufsichtsinstanzen und den Banken sowie – abstrakt formuliert - um die individuelle und aktive Übernahme von Verantwortung bei Banken und Aufsichtsinstanzen (s.o. Kap. II.), nicht nur in quantitativer -, sondern auch in qualitativer Hinsicht.

Nach Säule 2 (s.o. Kapitel I.5.2.) müssen sowohl die Aufsichtsinstanzen wie auch die Banken die Risikotragfähigkeit der Banken in Verbindung mit den eingegangenen Geschäftsrisiken verantwortungsvoll beurteilen und die Aufsichtsbehörden dies sicherstellen.

Von den Bankgremien ist zu erwarten, dass sie auch bei der globalen Konkurrenzsituation über die gesetzten Mindestnormen hinaus die Risikotragfähigkeit ihrer Institute sicherstellen, d.h. die Sicherung der eigenen Bank muss als wichtigstes Ziel gesetzt sein. Hier dürfen auch Parameter wie verschwindend geringe Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD's) einzelner Geschäfte oder Geschäftssparten nur nachrangig priorisiert werden gegenüber einem u.U. unwahrscheinlichen – aber für den Fall des Eintritts bestehenden Bestandsrisikos der Bank, weil neben dem Bestand der Bank - bei systemrelevanter Bankengröße – das gesamte Finanzsystem mit dieser PD gefährdet wird.

Damit sind so weitreichende Grundsatzfragen wie die Strukturierung der Geschäftsmodelle der Banken (Risikodiversifizierung durch Universalbanken mit mehreren bedeutenden Geschäftssparten versus Spezialbankenprinzip) sowie die Bewertung der unternehmerischen Zielsetzungen (Gewinnmaximierung bzw. Shareholder Value versus Nachhaltigkeit bzw. langfristige Stabilität; Global Player versus Regionalbank) verbunden, die vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung grundsätzlich zu beantworten sein werden.

Auch den verantwortlichen Aufsichtsinstanzen kommt dabei nach Säule 2 entscheidende Bedeutung zu. Mit den 4 Grundsätzen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (s.o. Kapitel I.5.2.1.) ist ihre Aufgabe die Vermeidung banken- und damit auch systemgefährdender Geschäftsstrukturen sowie die rechtzeitige Intervention bei Fehlentwicklungen bei den Banken.

Es hat sich gezeigt, dass die Aufsichtsinstanzen die in den Büchern der Banken bestehenden Risiken entweder nicht rechtzeitig erkannt haben oder in ihren potentiellen Wirkungen unterschätzt haben. Die in Basel II verankerte Möglichkeit, frühzeitig bei potentiell möglicher Unterschreitung der EK-Mindestanforderungen zu intervenieren, wurde nicht konsequent umgesetzt.

Dies wirft die Frage nach der Schaffung einer effizienten Bankenaufsicht und die zeitnahe und konsequente Umsetzung der Anforderungen nach Säule 2 auf. Ein global agierender Finanzmarkt kann durch nationale Aufsichtsbehörden mit unterschiedlichen Kompetenzen, Aufsichtspraktiken und Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Zusammenarbeit nicht zielführend reguliert und beaufsichtigt werden.²⁸⁴

Der stark international vernetzte Finanzmarkt wird bislang durch eine Vielzahl nationaler Aufsichtsinstanzen mit zum Teil unterschiedlichen Kompetenzen, Aufsichtsbefugnissen und -praxis überwacht. Das Aufeinandertreffen von Konkurrenten am Finanzmarkt, die unterschiedlichen Aufsichtsnormen unterliegen, erscheint grundsätzlich bedenklich.

Es hat sich ferner gezeigt, dass die Markttransparenz nach Säule 3 nicht in der Lage war, marktregulierende Kräfte ausreichend zu mobilisieren.

Die festgeschriebene Verpflichtung der angemessenen Offenlegung der Risiken (s.o. Kapitel I.5.3.) hat offensichtlich auf die Risiken in den Büchern der Banken, die für die Finanzkrise ursächlich wurden, nicht hinreichend oder transparent genug hingewiesen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, in wieweit Risiken aus theoretisch denkbaren Marktentwicklungen transparenter gemacht werden können.

Vorstellbar und operationell umsetzbar wäre sicherlich eine Offenlegung von sogenannten „Klumpenrisiken“, anhand derer aufgezeigt wird, ob bei Worst Case – Entwicklung ganzer Geschäfts- oder Marktsegmenten die Risikotragfähigkeit des Instituts, d.h. die Überlebensfähigkeit, gefährdet sein könnte. Dies findet nicht explizit statt.

Eine weitere wesentliche Anforderung sollte der Ausweis sämtlicher Risikopositionen der Banken sein. Lediglich die Erwähnung von Risiken im Anhang, bei denen ein Rück-

²⁸⁴ vgl. Schmidt, Helmut, Ausser Dienst, München (2008), S. 255 ff

griff auf die Bank möglich ist (s.o. Kapitel III.1.1.1.), hat sich als nicht ausreichend im Sinne von Säule 3 erwiesen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nicht nur die Eigenkapitalregelungen nach Säule 1, sondern insbesondere auch eine unzureichende Umsetzung bzw. eventuell zu unverbindliche und wenig operationelle Definitionen von Säule 2 und Säule 3 zur Entwicklung zur Finanzkrise wesentlich mit beigetragen haben.

Der Säule 1 und damit dem normativ eindeutig zu erfassenden Regulierungsinstrument EK wurde in der Umsetzung von Basel II demnach eine zu hohe Problemlösungskompetenz zugemutet, wobei sich die als systemimmanent erkannte und akzeptierte Prozyklizität des Regelwerks als wesentlicher Faktor erwiesen hat.

Die nach Basel II für die Sicherung des Gesamtsystems verantwortlichen Banken und Aufsichtsbehörden sind offensichtlich ihrer Eigenverantwortung über die Einhaltung und Sicherstellung formaler Mindestnormen zum EK nach Säule 1 hinaus nicht zielführend und konsequent genug nachgekommen. Dies ist sicher in dem Konkurrenzdruck zwischen Instituten und Finanzplätzen, aber auch in nicht einheitlichen und wenig operationell umsetzbar definierten Vorgehensweisen und Anforderungen in Säule 2 mit begründet.

Die konsequente Umsetzung insbesondere der Säule 2 hat offensichtlich nicht stattgefunden.

Die mit Säule 3 verfolgten Ziele konnten ebenfalls nicht den Erwartungen entsprechend erfüllt werden.

Dem Regelwerk von Basel II kann mit Ausnahme der bereits identifizierten Prozyklizität und fehlenden Normen, die im Rahmen der Evolution des Regelwerks noch aufgenommen werden müssen (z.B. Liquiditätssicherung) oder konkretisiert und ausgeweitet werden müssten (Säule 2: Vereinheitlichung und konkrete Umsetzungsnormen für die Aufsicht) keine grundsätzliche konzeptionelle Schwäche nachgewiesen werden. Vielmehr können Anwendungs- und Umsetzungsschwächen identifiziert werden, dem mit detaillierteren Anwendungsnormen und verstärkte Aufsichtsaktivitäten begegnet werden kann. Die Prozyklizität bleibt dabei als tatsächliche systemimmanente Schwäche bestehen.

Ein ursächlicher Zusammenhang der Wirtschafts- und Finanzkrise mit dem Regelwerk von Basel II, das aber einen wesentlichen Teil der Rahmenbedingungen darstellt, erscheint dennoch nicht herstellbar.

IV.2.2. Überprüfung der Auswirkungen von Basel II auf das Angebotsverhalten der Banken und die daraus erwarteten Konsequenzen anhand der Finanzkrise

In diesem Abschnitt werden die im Kapitel II herausgearbeiteten wesentlichen Konsequenzen von Basel II für Banken und Unternehmensfinanzierungen nach deren empirischem Auftreten und Wirkung anhand der Finanzkrise untersucht.

Die im Kapitel II.2. festgestellten – und in Kapitel III anhand des Modells zur Quantifizierung von Veränderungen der Kreditkonditionen für die Mineralölindustrie beispielhaft nominal abgeleiteten Preisreaktionen für Unternehmensfinanzierungen werden aufgrund der oben skizzierten eingeschränkten Angebotsbereitschaft der Banken wegen den veränderten Refinanzierungsmöglichkeiten zusätzlich um die daraus resultierenden, deutlich erhöhten Einstandskosten ergänzt. Damit wird die erwartete Verbilligung der Kredite für bessere Bonitäten relativiert, die Kreditkosten für die schlechter bewerteten Unternehmen erhöhen sich in derartigen Krisensituationen noch signifikanter um diesen Kostenfaktor.

In der Praxis ist mit rezessiver wirtschaftlicher Entwicklung wegen der erhöhten Risiken bzw. Bonitätsverschlechterungen in der Realwirtschaft trotz gegensteuernder Verbilligung der Leitzinsen eine überproportional rückläufige Bereitschaft der Banken zur Finanzierung schlechterer Bonitäten vorzusetzen. Da neben den EK-Kosten auch die ebenfalls in den Kreditkonditionen verrechneten FK-Kosten (= Refinanzierungskosten) der Bank auf Portfolioebene über das Eigenrating von der Summe der Bonitäten der Kreditnehmer und damit des Kreditportfolios abhängt (s.o. Kapitel II.3.5.) und Bonitätsverschlechterungen sich in höherem Gewinnbedarf zur Deckung potentieller Ausfälle niederschlagen, ist von einer über die in Kapitel II.2. errechnete hinausreichende Spreizung der Kreditkonditionen auszugehen.

Basel II trägt mit systematisch hinterlegten, risikoadäquaten Konditionsforderungen auch nach den empirischen Erfahrungen dieser Krise zur Stabilisierung der Banken positiv bei. Risikoarbitrage wird durch die risikoadäquaten EK-Anforderungen und die Notwendigkeit adäquater EK-Verzinsung vermieden. Basel II verhält sich somit konform im Sinne der Zielsetzung.

Für die kreditnehmenden Unternehmen begründet die Systematik von Basel II in einer Finanzkrise über die mit Basel II erwarteten Preisdifferenzierungen hinausgehende Effekte auf ihre Kreditkosten und ihre Kreditversorgung. Für die schlechter bewerteten

Bonitäten steigen die Kreditkosten überproportional und führen in einer rezessiven Phase zu zusätzlichen Belastungen der Realwirtschaft.

Die im Kapitel III errechneten quantitativen Reaktionen der Kreditkonditionen für die Mineralölindustrie können jedoch anhand der Vielzahl der Einflussfaktoren auf die Banken in der Krise nicht verlässlich überprüft bzw. angepasst werden.

Die in Kapitel II.3.1. herausgearbeitete Tendenz zur Segmentierung der Banken durch Basel II für besser oder schlechter bewertete Kreditnehmer lässt keine ursächlichen Zusammenhänge mit der Finanzkrise erkennen.

Festzuhalten ist jedoch, dass bei Banken, die auf bestimmte Geschäftssegmente spezialisiert sind, bei einem signifikanten Problem eines im Geschäftsmodell übergewichteten Segments der Bestand der Bank erheblicher gefährdet sein kann als bei einer Universalbank, die mehrere bedeutende, weitgehend voneinander unabhängige Geschäftssparten betreibt, was risikostreuenden und damit stabilisierenden Charakter hat.

Während die im Kapitel II.3.2. skizzierten geänderte Controlling-Ziele durch Basel II und die zunehmende Bedeutung des Risiko-Controllings als Erfolgsparameter mit der Krise grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden, war für Entstehung und Verlauf der Finanzkrise offensichtlich ein weitreichendes Versagen der Risiko-Controllingsysteme mit ursächlich. Es war möglich, dass Banken existenzbedrohende Volumen ähnlicher, positiv korrelierter Risikoarten zugelassen haben, obwohl mit Basel II genauere und standardisiertere Informationen über die Risikosituation der Banken zur Verfügung stehen müssten.

Dies lässt auch den Schluss zu, dass Basel II von den Banken auch als Optimierungsinstrument zur Ermöglichung maximaler Geschäftsvolumina mit maximal erzielbaren Renditen bei möglichst minimaler EK-Unterlegung genutzt wurde. Vor dem Hintergrund weniger Alleinstellungsmerkmale im Dienstleistungssortiment der Banken und der stark internationalen Konkurrenzsituation auf dem Bankenmarkt ist dieses renditeorientierte Verhalten mit Basel II auch systemimmanent implementiert.

Damit eng verbunden ist die im Kapitel II.3.3. behandelte Bewertung von Einzelkreditrisiken. Wie dort für Unternehmensrisiken herausgearbeitet wurde, beinhaltet Basel II auch für sämtliche anderen Risiken eine destabilisierende Wirkung bei Fehleinschätzungen. Der unmittelbar angestiegene EK-Bedarf bei signifikanten Downgradings, insbesondere für den Fall ganzer Geschäftssegmente, kann - wie in der Subprime - Krise - geschehen, zu einer Überforderung der EK-Basis der Banken führen, was den Zielen

von Basel II widerspricht und somit als wesentlicher Problemfaktor im Regelwerk grundsätzlich zu hinterfragen ist.

Wie bereits dargestellt hat Basel II bei einer Vielzahl von Banken die Hereinnahme von Risiken eines Geschäftssegments in bestandsbedrohenden Volumina nicht verhindert. Die Risiken auf Gesamtgeschäftsebene, obwohl in Säule 2 verankert (s.o. Kapitel I.5.2.), wurden in ihrem Ausmaß nicht erkannt bzw. nicht verhindert.

Die Bedeutung der Portfoliosteuerung (siehe oben Kapitel II.3.4.) und damit der Risiko- steuerung auf aggregierter Ebene wurde in ihrem Ausmaß ebenfalls nicht erkannt oder nicht bzw. nicht konsequent umgesetzt. Die Bildung sogenannter Klumpenrisiken war möglich gewesen.

Obwohl die Subprime Krise nicht von Risiken aus Unternehmensfinanzierungen, die der Gegenstand dieser Untersuchung sind, ausgelöst wurde, erscheint es sehr wahr- scheinlich, dass eine analoge Klumpenrisikobildung auch hier trotz Basel II möglich gewesen wäre. Demnach hat Basel II – entgegen den Erwartungen – keine Implemen- tierung von Risikomanagementsystemen zur Vermeidung bestandsbedrohender Klum- penrisiken auf Portfolioebene begründet.

Mit dem Verlauf der Krise wurde der oben in Abbildung 9 dargestellte Zusammenhang von Portfoliomanagement und Eigenrating der Banken anhand der Downgradings einer Vielzahl von Banken im Verlauf der Finanzkrise klar nachgewiesen. Wesentliche Kon- sequenz aus dem damit verbundenen Vertrauensverlust in die Bonität der betroffenen Banken waren fehlende Refinanzierungsmöglichkeiten und die damit verbundene, be- reits oben dargestellte, signifikante Verengung des Interbankenmarktes.

Den Erwartungen in Kapitel II.3.5. entsprechend sind daraus resultierend Veränderun- gen in der Geschäftsbereitschaft der Banken und damit im Verhältnis der Banken zu den Unternehmen deutlich erkennbar.²⁸⁵

Eine ebenfalls mit Basel II im Kapitel II.3.4. erwartete Vertiefung der Sekundärmärkte für Kreditrisiken ist im Verlauf der Krise jedoch nicht erkennbar. In der Praxis ist fest- stellbar, dass mit der Krise eine geringere Bereitschaft vieler Banken zur Übernahme von Risiken aus rein renditeorientierten Investments ohne direkten Kunden- bzw Cross Sell – Bezug besteht. Ursächlich hierfür dürfe die mit der Krise verbundene generell re- duzierte Risikobereitschaft der Banken und die damit verbundene Fokussierung auf die Sicherung von Kundenbeziehungen sein.

²⁸⁵ vgl. Handelsblatt: Kreditklemme bremst Finanzreform; in: Handelsblatt vom 07.09.2009, Hrsg.: Ver- lagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf / Frankfurt/M. (2009)

Die im Kapitel II.3.5. angestellten Überlegungen zu den Auswirkungen von Basel II auf die Geschäftsvolumina wurde in Zusammenhang mit der Finanzkrise bestätigt. Die erhöhte Risikosensitivität durch Basel II und die eingeschränkte Möglichkeit zur Kreditrückführung in Krisensituationen begründen die Notwendigkeit vorhandener EK – Puffer. Die Erfahrungen aus den Downgradings der strukturierten Wertpapiere kann – insbesondere für rezessive Phasen – auch auf das Risikosegment Unternehmensfinanzierungen übertragen werden.

Es hat sich im Verlauf der Krise auch bestätigt, dass die Rechtsform der Banken bei risikoadäquaten Eigenmittelanforderungen von Bedeutung ist. Während börsennotierte Unternehmen sich z.T. schnell über Kapitalerhöhungen am Markt rekapitalisieren können, sind nicht börsennotierte Banken auf Kapitalerhöhungen aus dem Gesellschafterkreis angewiesen. Letzteres hat sich als komparativer Nachteil erwiesen, da die Banken, die z.B. deshalb für einen längeren Zeitraum staatliche Unterstützung beanspruchen, i.d.R. den damit verbundenen, restriktiven Auflagen unterliegen. Generell erweist sich der Zugang zu flexibleren Rekapitalisierungsquellen als wesentlicher Wettbewerbsvorteil, um von konjunkturellen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die EK – Basis unabhängiger zu sein.

IV.2.3. Bewertung der Auswirkungen von Basel II auf die Kapitalmärkte und die Entwicklung alternativer Finanzierungsinstrumente zur Flexibilisierung von Risikopositionen unter Berücksichtigung der Finanzkrise

Für eine aktive Portfoliosteuerung der Banken (siehe Kapitel II.3.4.) ist die Fungibilität von Risikopositionen eine Voraussetzung.

Ferner sind die Handelbarkeit von Kreditrisiken über Sekundärmärkte wie auch die Verbriefung (Sekuritisation) und Weiterplatzierung von Risiken am Kapitalmarkt wichtige Voraussetzungen für die Fremdmittelversorgung der Realwirtschaft.

Für Banken werden ferner mit den Anreizen zum Halten geringer Risiken in den eigenen Büchern mit Basel II zielkonforme Anreize zur Stabilisierung der Banken und Finanzmärkte gesetzt. Dabei ist die realistische Einschätzung der Risiken von entscheidender Bedeutung.

Zur Beurteilung von Basel II ist hier grundsätzlich zu unterscheiden zwischen abstrakt strukturierten, aus einem Bündel von Beteiligungen an Einzelrisiken bestehenden Risikoübernahmen, oder Beteiligungen an Unternehmenskrediten, deren Risikogehalt im wesentlichen aus der Bonität der Fremdkapitalnehmer, eventuell mit ergänzenden Absprachen (Covenants) besteht.

Gebündelte Risikoprodukte waren wegen deren Komplexität und der damit erschwerten Einschätzbarkeit der tatsächlichen Risiken und der adäquaten Risikorendite - Relation eine der wesentlichen Komponenten der Entstehung der Finanzkrise. Eine durch Basel II induzierte verstärkte Entwicklung des Marktsegments mit strukturierten, gebündelten Risikopapieren ist nach den empirischen Erfahrungen eine destabilisierende Fehlsteuerung, so lange die korrekte Einschätzung der tatsächlichen Risikopositionen für die Marktteilnehmer nicht sicher gestellt ist.

Grundsätzlich erfüllt aber die Sekuritisierung (siehe Kapitel II.4.2.) eine wichtige Rolle für die Fremdkapitalversorgung von Banken und Realwirtschaft und hat somit eine systemstützende Funktion. Auch hier ist vollständige Risikotransparenz sicherzustellen.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Säule 3 lediglich Offenlegungspflichten zur Einschätzung der Risikoposition der Banken, nicht jedoch der einzelnen Risiken innerhalb des Portfolios der Banken und deren Risikoeinschätzungen zwingend festlegt. Es ist deshalb notwendig, die Offenlegungspflichten in Säule 3 um verschärfende aufsichtliche Vorschriften zu ergänzen, mit denen die Offenlegung bzw. Überschaubarkeit der tatsächlichen einzelnen Risikopositionen sicher gestellt wird. Dies könnte sinnvoll durch eine weitreichende Mithaftung des strukturierenden Instituts und des Managements unterstützt werden.

Die weiteren, im Kapitel II.4. genannten Finanzierungsalternativen Leasing und Mezzanine haben im Verlauf der Finanzkrise keine besondere Rolle gespielt und sind deshalb für die Fragestellung in diesem Kapitel ohne Relevanz.

IV.2.4. Bewertung der prozyklischen Wirkung und wettbewerbsrelevanter Implikationen von Basel II anhand der Wirtschafts- und Finanzkrise

Dem mit Basel II systemimmanent verbundenen Zusammenhang zwischen konjunkturellen Schwankungen, Risikobeurteilungen und der Höhe der notwendigen Eigenkapitalunterlegung kam im Verlauf der Krise entscheidende Bedeutung zu. Diese ursprüng-

lich als systemimmanent und unvermeidbar in Kauf genommene Prozyklizität (siehe Kapitel II.5.) hat sich – wie der oben im Kapitel IV.2.1. dargestellte Krisenverlauf zeigt, tatsächlich als signifikant destabilisierender Faktor für das Gesamtsystem erwiesen und kann – der Argumentation in den vorangegangenen Abschnitten entsprechend – trotz Systemimmanenz – wegen der im Extremfall systemgefährdenden Wirkung so akzeptiert werden.

Während in der Entwicklung die hier zu empirischen Überprüfung herangezogene Krise ihren Ursprung innerhalb der Bankenbranche hat und dann in einem zweiten Schritt eine rezessive Entwicklung auf die Realwirtschaft übertragen wurde, gehen die ursprünglichen Prämissen des Basel II - Konzepts grundsätzlich von stabilen Banken aus. Eine zeitgleich zusammen mit einem destabilen Bankensystem rezessive Realwirtschaft oder wechselseitige Interdependenz wurde nicht in Betracht gezogen. Die oben im Kapitel II.5. herausgearbeitete Möglichkeit einer eingeschränkten Kredit- / Liquiditätsversorgung der Realwirtschaft bis hin zu einem Credit Crunch mit konjunkturverstärkender Wirkung ist deshalb höher als angenommen.

Aufgrund einer potentiell möglichen Gefährdung des Gesamtsystems kann hier Handlungsbedarf abgeleitet werden. Die im Kapitel II.5. erwartete Bildung von angemessenen EK-Puffern für Krisensituationen bei den Banken ist offensichtlich nicht erfolgt; für extreme Marktentwicklungen ist eine ausreichende EK-Basis der Banken nicht sicher gestellt. Hier besteht Handlungsbedarf zur Sicherstellung einer ausreichenden und operationell auch in branchenweiten Krisensituationen ausreichenden Eigenkapitalbasis und damit zur Umsetzung der Zielsetzungen von Basel II.

Aus den in Kapitel II.6. herausgearbeiteten wettbewerbsrelevanten Implikationen aus Basel II kann kein ursächlicher Zusammenhang mit der Entstehung und Entwicklung der wirtschafts- und Finanzkrise abgeleitet werden.

Dagegen hat die Krise und insbesondere die verschiedenen nationalen Stützungsmaßnahmen eine Vielzahl von Wettbewerbsverzerrungen begründet.

Diverse Banken wurden aufgrund von Systemrelevanz gestützt (z.B. Hypo Real Estate), andere jedoch nicht (z.B. Lehman Brothers). Die bedeutendere Verzerrung ist jedoch, dass Banken, die aus eigener Kraft die Krise bewältigen, keinerlei positiven Wettbewerbsvorteile zugestanden bekommen, da Banken, die staatliche Stützung empfangen haben und – auch nach angemessener Verzinsung und strukturellen Auflagen - wieder zurück erstatten, ebenfalls wieder jeglicher Einflussnahme entzogen sind. Somit werden Risiken bei einem drohenden Ausfall sozialisiert (auf die Allgemeinheit = Staat übertragen), Gewinne jedoch privatisiert (auf die Anteilseigner verteilt). Ferner wurden in der Praxis je nach Art der nationalen Stützungsmaßnahmen unterschiedliche Sanktio-

nierungsmaßnahmen ergriffen, die von staatlichen Garantien bis zur Rolle der öffentlichen Hand als ordentlicher Aktionär reichen und somit ebenfalls unterschiedliche Auswirkungen auf Wettbewerbspositionen im internationalen Finanzsystem begründet haben.

IV.2.5. Gesamtwirtschaftliche Bewertung von Basel II anhand der Wirtschafts- und Finanzkrise

Anhand der Analyse der empirischen Entwicklungen in diesem Kapitel hat sich gezeigt, dass die in der ursprünglichen Bewertung von Basel II im Kapitel II.7. angewandte Gleichgewichtung der positiven – und der negativen Aspekte nicht zielführend im Sinne der Zielsetzungen von Basel II ist. Eine Gewichtung potentieller Wirkungen, und insbesondere eine Übergewichtung der systemgefährdenden Faktoren, ist unabdingbar.

Bestätigt wurde anhand der Krise die Erkenntnis, dass die Regulierungen nach Basel II weit über den eigentlichen Regulierungsgegenstand, die Bankenbranche, hinaus wirken.

Die mit Basel II verfolgten Zielsetzungen und damit der beabsichtigte gesamtwirtschaftliche Nutzen aus Basel II (s.o. Tabelle 14) konnte in der konkreten Finanzkrise mit Basel II jedoch nicht sichergestellt werden. In den vorausgegangenen Abschnitten dieses Kapitels wurden mehrere, nicht zielkonforme Wirkungen anhand der Wirtschafts- und Finanzkrise identifiziert. Dabei ist insbesondere die prozyklische Wirkung zu nennen. Sofern diese Faktoren systemgefährdenden Charakter annehmen können, sind geeignete Korrekturen notwendig.

IV.3. Die Finanzkrise, Basel II und die Mineralölindustrie

Anhand des konkreten Beispiels der Mineralölindustrie ist wegen der Vielzahl der Einflussfaktoren in der Krise auf die Banken und die Unternehmen kein ursächlicher Zusammenhang mit Basel II nachweisbar.

In der Bankenpraxis war keine grundsätzliche fehlende Bereitschaft zu Finanzierung der Mineralölunternehmen feststellbar. Die Branche hat sich in der Krise trotz volatilem und sinkendem Ölpreis bei rückläufiger Nachfrage mit weitgehend stabilem Ratingniveau für die Banken mit Blick auf die weitgehend unveränderten EK-Anforderungen als

unproblematisch erwiesen. Dennoch wird auch die Mineralölindustrie von der grundsätzlich veränderten Kreditvergabebereitschaft, der unsicheren Liquiditätsversorgung der Märkte und den hohen Renditeanforderungen auf das eingesetzte EK der Banken und die resultierenden Konditionsveränderungen²⁸⁶ tangiert. Insbesondere bei den Unternehmen, die bereits mit schlechteren Ratings bewertet wurden, waren im Verlauf der Krise vereinzelt überproportionale Anstiege der Kreditkosten zu beobachten. Aufgrund der multiplen Einflussfaktoren im Verlauf der Krise kann kein ausschließlich auf Basel II zurück zu führender Zusammenhang mit den Kreditpreis-Reaktionen im Krisenverlauf abgeleitet werden. In qualitativer Hinsicht können die Erkenntnisse der vorgegangenen Kapitel weitestgehend auf die Mineralölbranche übertragen werden.

IV.4. Gesamtbewertung von Basel II und Ableitung möglicher Maßnahmen als Konsequenz aus der Finanzkrise

Nach erfolgter Analyse der Zielerreichung und Wirkungen von Basel II in den vorangegangenen Abschnitten wird in diesem Kapitel eine Gesamtbewertung von Basel II vorgenommen. In einem weiteren Schritt werden dann potentiell zielführende Modifikationen von Basel II in der bisherigen Ausgestaltung und von den gesamten Rahmenbedingungen der Banken in Grundzügen entwickelt.

IV.4.1. Zusammenfassende Bewertung von Basel II anhand der Finanzkrise

Die Wirtschafts- und Finanzkrise, die in 2007 ihren Anfang nahm, kann durchaus als Ausnahmesituation, die weit über normale Marktentwicklungen hinausgeht, bezeichnet werden. Gerade aber die Entstehung derartiger systemgefährdender Extremsituationen für die Bankenbranche sollte durch das Regelwerk vermieden werden (s.o. Kapitel I.1.), was nicht der Fall war.

Die Frage nach dem Verlauf der Krise ohne die neue Eigenkapitalvereinbarung Basel II hätte spekulativen Charakter und kann hier nicht beantwortet werden.

²⁸⁶ vgl. International Index Company (IIC): Markt iTraxx CDS Indices, veröffentlicht im Internet: www.intindexco.com/; Homepage der International Index Company (IIC) (2009)

Im Rahmen der vorangegangenen Analyse in diesem Kapitel konnte bestätigt werden, dass insbesondere die mit Basel II systemimmanente prozyklische Wirkung für die Banken und die Realwirtschaft bei starken konjunkturellen Schwankungen problematisch ist.

Daneben wurden noch weitere Faktoren, die systemgefährdenden Charakter erlangen können, identifiziert. Entgegen der ursprünglichen Bewertung im Kapitel II sind nach der empirischen Erfahrung eines möglichen Systemzusammenbruchs, zu dessen Vermeidung massive stabilisierende Interventionen als notwendig erachtet wurden, systemgefährdende Faktoren unabhängig von deren Eintrittswahrscheinlichkeit grundsätzlich nicht zu akzeptieren.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle auch, dass in Basel II diverse, potentiell systemstabilisierende Faktoren nicht hinterlegt sind bzw. nicht detailliert und damit operationalisierbar geregelt sind, was im nachfolgenden Kapitel näher behandelt wird.

Dies gilt insbesondere für Säule 2, wo mit den 4 Grundsätzen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zwar grundsätzliche Kompetenzen und Pflichten der Aufsichtsinstanzen und der Banken verankert sind. Hier besteht Nachbesserungsbedarf und Verbesserungspotential hinsichtlich genauerer definierter Aufgaben und Pflichten sowohl der Banken als auch der Aufsichtsinstanzen.

Deren Umsetzung unterliegt zusätzlich auch noch jeweils nationalen Aufsichtsbehörden, mit dem Resultat unterschiedlicher Aufsichtspraxen und Umsetzungen.

Die fehlende identische Umsetzung durch die verschiedenen Aufsichtsinstanzen und die z.T. nötige Umsetzung in nationales Recht ist eine wesentliche Schwäche von Basel II.

Ferner hat sich die Integration der ertragswirtschaftlich organisierten Rating – Agenturen als Bestandteil des Standardansatzes in Säule 1 mit der darüber hinaus reichenden Wirkung (s.o. Kap. II.3.2.) auch für die IRB-Ansätze als wesentlicher Schwachpunkt innerhalb der eigentlich von übergeordneten Stabilitätszielen zu leitenden Aufsichtsinstanzen erwiesen. Sowohl Qualität und Informationsgehalt der Bonitätseinschätzungen haben sich vor dem Hintergrund der oben nachgewiesenen großen Bedeutung innerhalb des Regelwerks als nicht ausreichend erwiesen.

Die in Basel II hinterlegte Definition einer risikoadäquaten Eigenkapitalausstattung, die existenzbedrohende Situationen für Banken vermeiden sollte, ist grundsätzlich zu hinterfragen, ihre Wirkung im Krisenfall neu zu bewerten und gegebenenfalls die Kalibrierung an die Krisenerfahrungen anzupassen.

Säule 1 rückt insgesamt trotz der Ausnahme der Frage nach der tatsächlich „angemessenen“ risikoadäquaten EK-Ausstattung entgegen der bisherigen Diskussion im Rahmen des Konsultationsverfahrens gegenüber der Bedeutung von operationalisierbaren Säulen 2 und 3 in den Hintergrund.

Die Entwicklungen in der Wirtschafts- und Finanzkrise haben auch gezeigt, dass die in Säule 3 hinterlegte Marktdisziplin nicht zur erwarteten Selbstregulierung der Marktteilnehmer geführt hat. Dies mag einen Grund darin haben, dass es sich bei den Ursachen der Krise um gleichgerichtete Entwicklungen ohne wesentliche komparative Unterschiede bei den Marktteilnehmern gehandelt hat. Die Fehlentwicklungen waren in der überwiegenden Mehrzahl von sämtlichen involvierten Interessensgruppen nicht wahrgenommen worden.

Des Weiteren wurde anhand der Krise bestätigt, dass ein direkter Zusammenhang zwischen Bankensystem und den Regulierungen nach Basel II einerseits und Unternehmensfinanzierungen und die Kapitalmärkte andererseits bestehen, wie in Kapitel II bereits eingehend theoretisch abgeleitet worden war.

Der Basler Ausschuss hatte bereits ursprünglich die Entwicklung der neuen Eigenkapitalvereinbarung als evolutionären Prozess definiert. D.h. für den Fall von nicht zielkonformen Fehlentwicklungen wurde im Rahmen des Konsultationsverfahrens die Möglichkeit von Nachbesserungen und Korrekturen hinterlegt, wofür im folgenden Abschnitt Vorschläge und potentielle Lösungsansätze abgeleitet werden.

IV.4.2. Ableitung zielführender Modifikationen von Basel II und der Organisation der Bankenbranche

In diesem Abschnitt werden für die wesentlichen Problemfelder der gegenwärtigen Organisation und Regulierung der Bankenbranche einige potentielle Lösungsansätze zur Diskussion gestellt, deren Berücksichtigung im Rahmen der Weiterentwicklung von Basel II oder der Konzeption eines potenziellen „Basel III“ zielführend wären.

Eine wesentliche Erkenntnis aus den empirischen Entwicklungen in der Wirtschafts- und Finanzkrise ist, dass potentielle banken- bzw. bankensystemgefährdende Faktoren, selbst wenn deren Eintritt nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit und auch nur in

Extremsituationen vorstellbar ist, mit Blick auf das gesamte Wirtschaftssystem nicht toleriert werden können.

Hierzu zählt bei Basel II die prozyklische Wirkung sowohl bei konjunkturellen Schwankungen, aber auch bei branchenweiten Verwerfungen in der Bankenbranche selbst. Diese ist in der Grundsystematik von Basel II systemimmanent enthalten und kann nur durch geeignete Gegensteuerungen in der Wirkung auf ein akzeptables Maß reduziert werden.

Der Prozyklizität könnte z.B. mit einer Veränderung der Risikogewichtungen für die unterschiedlichen Bonitäten (flachere Steigungen der EK-Anforderungen im Standard- wie auch im IRB-Ansatz (vgl. Kapitel II.2., Abbildung 6) bzw. höhere Mindestanforderungen für bessere Bonitäten zumindest anteilig begegnet werden. Mit veränderten Kalibrierungen könnte der potentielle EK-Bedarf bei starken konjunkturellen Schwankungen oder bankeninduziertem EK-Verzehr der Tragfähigkeit der Bankbilanzen entsprechend innerhalb der Mindestanforderungen ermöglicht werden.

Ein leicht umsetzbarer Lösungsansatz ist das Ansparen von zusätzlichem Basis-EK, das für derartige prozyklische Entwicklungen als Puffer zusätzlich vorzuhalten ist. Der tatsächliche EK-Bedarf kann über Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests ermittelt werden.²⁸⁷ Problematisch ist dabei, dass die Bildung dieser Puffer nur mittelfristig möglich ist und während der Ansparphase die Kreditvergabefähigkeit der Banken tendenziell reduziert ist.

Flankierend wäre die Unterstützung weiter reichender Möglichkeiten zur Bildung von Risikovorsorge sinnvoll. Letzteres würde nur durch Korrekturen in den Rechnungslegungsvorschriften möglich sein und könnte deshalb nur außerhalb von Basel II erfolgen.²⁸⁸

Theoretisch denkbar wäre auch eine flexible Anpassung der Risikogewichtungen durch die Aufsichtsbehörden in Anpassung an konjunkturelle Entwicklungen, wobei hier die Vermeidung wettbewerbsverzerrender Wirkungen schwer sicher zu stellen sein dürften. Mit flexibel veränderbaren Kalibrierungen könnte zusätzlich zur Sicherstellung einer adäquaten EK-Basis der Banken beigetragen werden. Dies wäre auf der branchenweiten Makroebene jedoch nur unter der Voraussetzung einer international einheitlichen Bankenaufsicht vorstellbar und würde eine aktive Steuerung nach wirtschaftspoliti-

²⁸⁷ vgl. Wellink, N.: Basel Committee initiatives in response to the final crisis, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/review/r090330a.pdf, Homepage der Bank for International Settlements, s.o. (2009)

²⁸⁸ vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung: Bankenaufsicht mischen sich in Bilanzreform ein, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.08.2009, s.o. (2009)

schen Zielsetzungen analog einer Zentralbank vorstellbar. Auf der Mikroebene der einzelnen Banken wäre dies vorn der jeweils zuständigen Aufsichtsinstanz in Abhängigkeit von dem Risikogehalt der Geschäftsportfolien bereits bei den gegebenen Rahmenbedingungen auf Einzelbankenebene möglich.

Damit verbunden ist direkt die Frage nach der angemessenen Quantifizierung einer risikoadäquaten und tragfähigen Eigenkapitalbasis der Banken. Unter der Prämisse, dass die Risikoadäquanz der EK-Ausstattung weiterhin die zentrale Kernaussage von Säule 1 sein wird, ist nach dem in der Krise empirisch festzustellenden EK-Verzehr eine Verbreiterung der zur Verfügung stehenden EK-Basis der Kreditinstitute nötig.²⁸⁹

Da die im Kapitel II.5. erwartete Bildung von angemessenen EK-Puffern für Krisensituationen durch Basel II bei den Banken offensichtlich nicht erfolgt ist, muss für künftige extreme Marktentwicklungen eine ausreichende EK-Basis der Banken durch geeignete, für die Banken verbindliche Bestimmungen sicher gestellt werden. Dabei stellt sich die Frage einer operationell umsetzbaren Definition dieses Puffers.

Dies wäre über eine aufsichtliche Verpflichtung zur EK-Aufstockung darstellbar, wobei hier grundsätzlich Thesaurierungen oder auch Kapitalerhöhungen vorstellbar wären. Problematisch ist, dass die Möglichkeiten der einzelnen Kreditinstitute von Rechtsform der Banken und der Verfassung der Kapitalmärkte abhängt und lediglich als mittel- bzw. langfristige Maßnahme umsetzbar ist, da zumindest während der Umsetzungsphase die Kreditvergabemöglichkeiten der Banken und damit das Kreditangebot geschmälert würde.

Vorstellbar wäre ferner eine institutsübergreifende branchenweite Lösung. Diese könnte beispielsweise in Form eines Bankensicherungsfonds stattfinden²⁹⁰, in den alle Banken in Anlehnung an Geschäftsvolumen und Risikoarten liquide Mittel einbringen, die im Krisenfall notleidenden Banken als Eigenkapital zugeführt werden könnten.

Denkbar wären in diesem Zusammenhang auch subsidiär Stützungsverpflichtungen einzelner Institutsgruppen oder EK-Nachschussverpflichtungen durch die Bankenverbände für ihre Mitgliedsinstitute, wobei die Bereitstellung von ausreichend EK für den brancheweiten Krisenfall sichergestellt sein müsste. Die Festlegung von lediglich einer Einschusspflicht für Mitgliedsbanken zugunsten notleidender Institute erst im Krisenfall wäre deshalb nicht zielführend. Ein Ansparen und Vorhalten von EK ex ante wäre sinn-

²⁸⁹ vgl. Storbeck, O.: Nobelpreisträger Scholes: Finanzkrise kocht weiter, in: Handelsblatt vom 08.08.2009, s.o. (2009)

²⁹⁰ vgl. Frühauf, M., Im Gespräch: Bernd Rolfes, Professor für Finanzwirtschaft: „Systemrelevante Banken sollen Prämien zahlen“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. September 2009, Hrsg. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt/M. (2009)

voll und würde bei einer marktüblichen Verzinsung durch den Fonds keine signifikanten Einschränkungen der Renditen der Banken begründen.

Für derartige Fondsmodelle sind eine Vielzahl von Ausgestaltungsvarianten vorstellbar.

Grundlage hierfür müssten von den Aufsichtsinstanzen klar definierte, einheitliche und überwachte Kriterien sein, die für die Dauer der Beanspruchung der Unterstützung mit Restriktionen und Sanktionen im Risikogeschäft flankiert werden müssten.

Mit derartigen brancheninternen Sicherungssystemen könnten staatliche Interventionen in Krisenfällen vermieden werden und analog den Intentionen von Säule 3 mit den Offenlegungsvorschriften die Selbstregulierungskräfte von Marktteilnehmern, in diesem Falle von der Bankenbranche selbst, zur Systemstabilisierung mobilisiert werden. Marktkräfte würden analog Säule 3 mobilisiert und de facto zur Systemsicherung notwendigen staatlichen Stützungsmaßnahmen vorgeschaltet.

Allerdings ist es aus Wettbewerbsgründen sinnvoll und notwendig, derartige Fonds einer gemeinsamen und neutralen Aufsichtsinstanz zu unterstellen.

Einschränkungen der Allgemeingültigkeit für alle Banken, wie beispielsweise auf systemrelevante Banken²⁹¹, würden eine zusätzliche Segmentierung der Branche und damit unterschiedliche Wettbewerbsvoraussetzungen begünstigen und sollten deshalb weitestgehend vermieden werden.

Zusätzlich zur Erhöhung des Eigenkapitalpuffers schlägt der Sachverständigenrat die Einführung einer festen Relation zwischen den ungewichteten Aktiva und dem EK einer Bank (Leverage Ratio), vor. Durch Herabsetzen des Hebels könnten Überhitzungsphasen gedämpft werden und die prozyklische Wirkung verringert werden.²⁹²

Eine weitere Option zur Begrenzung von banken- bzw. systemgefährdenden Entwicklungen ist die Sicherstellung der Diversifizierung der Geschäftssegmente der Banken und damit die Verringerung bestandsgefährdender Klumpenrisiken. Dies führt hin zu der strukturellen Grundsatzfrage nach dem Spezialisierungsgrad der Banken bis

²⁹¹ vgl. Frühauf, M., Im Gespräch: Bernd Rolfes, Professor für Finanzwirtschaft, „Systemrelevante Banken sollen Prämien bezahlen“, siehe oben (2009)

²⁹² vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2008/2009, „Die Finanzkrise meistern, - Wachstumskräfte stärken“, veröffentlicht im Internet: www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/ga08_i.pdf, Homepage vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, (2008)

zur Frage nach Universalbanken versus Spezialinstitute. Eine derart grundsätzliche Fragestellung geht allerdings weit über die bisherige Reichweite von Basel II hinaus, was deren Relevanz für die Zielsetzung der Eigenmittelvereinbarung aber nicht verringert. Besondere Bedeutung könnte in diesem Zusammenhang einem sogenannter „Natural Hedge“ zwischen verschiedenen Geschäftssparten zukommen, die nur gering in ihren Risikoprofilen korreliert sind und somit bei einem Einbruch eines Geschäftssegments durch andere Segmente stabilisiert werden. Die Skalenerträge der Spezialinstitute aus deren Spezialisierung können durch vorteilhaftere Eigenkapitalanforderungen der diversifizierten Universalbanken und deren Risikoprofil kompensiert werden.

Aufgrund der bereits im Kapitel II.3.3. nachgewiesenen herausragenden Bedeutung der externen Ratings innerhalb von Basel II sind nach den empirischen Erfahrungen im Verlauf der Krise erhöhte Mindestanforderungen an Qualität und Informationsgehalt der Bonitätseinschätzungen der Rating-Agenturen sicher zu stellen. Diese erhöhten Mindestanforderungen sollten im Regelwerk von Basel II auch detailliert festgeschrieben werden. Konkrete gleichgerichtete Initiativen von Aufsichtsbehörden²⁹³ sind dagegen unter der Einschränkung weltweit nicht einheitlicher Reglementierungen zu bewerten. Von Aufsichtsbehörden wurde für die Beaufsichtigung der Rating – Agenturen, deren externe Ratings ein über den Standardansatz von Säule 1 innerhalb von Basel II reichender, wesentlicher Baustein sind, Handlungsbedarf erkannt.²⁹⁴ Eine verstärkte Offenlegung der Kriterien, nach denen die Agenturen zu ihren Ratings gelangen, würde zu mehr Transparenz führen. Dennoch ist der grundsätzliche Interessenskonflikt, der in der Bezahlung der Agenturen durch die Ratingnehmer begründet ist, nicht behoben. Hier könnte nur ein gravierender regulativer Einschnitt in das Geschäftssegment der Rating – Agenturen, wie z.B. eine aufsichtlich kontrollierte Rating – Verpflichtung mit ebenfalls kontrollierter Zuteilung von Mandaten mit einheitlichen und vollständig offen zu legenden Analysen, Abhilfe schaffen. Wesentlich für die Glaubwürdigkeit von externen Ratings wird der Grad der Transparenz der Ergebnisse der Rating-Prozesse sein.

Die Anforderungen nach Säule 2 wurden in den vorangegangenen Kapitel als zu wenig operationell identifiziert bei gleichzeitig festgestellter entscheidender Bedeutung für die Zielerreichung von Basel II.

So wurden Grundregeln des Bankgeschäfts, wie fristenkongruente Refinanzierung (Goldene Bilanzregel), nicht eingefordert, oder die Unmöglichkeit dauerhaft erzielbarer

²⁹³ vgl. U.S. Securities and Exchange Commission (SEC): Credit Ratings Disclosure, veröffentlicht im Internet: www.sec.gov/rules/proposed/2009/33-9070.pdf, Release No. 33-9070, Homepage der SEC (2009)

²⁹⁴ vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.09.2009: Börsenaufsicht erhöht Druck auf Ratingagenturen, s.o. (2009)

Überrenditen in bestimmten Produkten gegenüber ähnlich bewerteten Risikogeschäften (Risiko-Rendite – Relationen) nicht hinterfragt.

Um künftige Fehlentwicklungen auszuschließen und zur Sicherstellung einer zumindest weitgehend einheitlichen Bankenpraxis müssen die Pflichten von Banken und Aufsichtsinstanzen bereits auf Ebene von Basel II für Umsetzung in die nationale Praxis wesentlich detaillierter definiert werden.

Wesentliche Voraussetzung für die effiziente Umsetzung von Basel II ist eine weitestgehend homogene Aufsichtspraxis. Es ist deshalb nötig, die Aufsicht globaler Finanzmärkte dem Aufsichtsgegenstand entsprechend ebenfalls transnational zu organisieren und die originär mit Finanzgeschäften befassten Unternehmen weitestgehend einer Regulierung zu unterwerfen²⁹⁵. Die Harmonisierung und Internationalisierung der Aufsichtspraxis für die Banken würde den globalen Wettbewerb zwischen den Banken ohne unterschiedliche Aufsichtspraktiken sicherstellen und Wettbewerbsverzerrungen reduzieren. Eine globale Aufsichtspraxis für global vernetzte Aktivitäten unter Eliminierung regional unterschiedlicher Interessen von Aufsichtsinstanzen könnten bei kontinuierlicher Kontrolle des Risikoprofils von Banken mit Blick auf das Gesamtsystem erheblich zur Systemsicherheit beitragen.²⁹⁶ Die Gründung der European Banking Authority (EBA) auf EU-Ebene ist bereits ein Resultat derartiger Überlegungen. Die EBA wird mit weitreichenden Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen in die nationalen Bankenregulierungen innerhalb der EU ausgestattet sein.²⁹⁷

Es erscheint grundsätzlich sinnvoll, dass sämtliche Banken einheitlichen Regulierungsbestimmungen bzw. –behörden unterliegen. Auch die Eingrenzung der Gültigkeit auf international tätige Bankengruppen ist wegen der in der Praxis häufig starken Vernetzung von Regionalbanken mit internationalen Instituten und der damit verbundenen, mittelbaren Risiken für das Gesamtsystem nicht akzeptabel. Die Sicherstellung einheitlicher Aufsichtsnormen und –praxis für sämtliche Banken muss in dieser global vernetzten Branche eines der wesentlichen Ziele sein. Wettbewerbsverzerrende Effekte (s.o. Kapitel II.6.) würden so langfristig ausgeschaltet. Dem Gegenargument, wonach die Banken national unterschiedliche Voraussetzungen hätten, was gerade bei einer Vereinheitlichung zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde, könnte mit befristeten Übergangsregelungen begegnet werden, was einer dauerhaften Festschreibung unterschiedlicher Positionen vorzuziehen wäre.

²⁹⁵ vgl. Schmidt, Helmut, Ausser Dienst, s.o. S.265 f

²⁹⁶ vgl. Blankart, C.B., Fasten, E.R., Auf neuem Kurs nach der Krise, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.08.2009, s.o. (2009)

²⁹⁷ vgl. Berschens, R., EU gründet Bankenaufsicht, in: Handelsblatt vom 09.09.2009, s.o. (2009)

Ziel sollte generell sein, dass die Unternehmen eine global vernetzten Branche, wie die der Banken, einer einheitlichen Aufsichtspraxis unterliegen. Zu diesem Zweck wäre die Definition einer supranationalen Aufsichtsinstanz und deren Ausstattung mit Richtlinienkompetenz und Weisungsbefugnis für die nationalen Aufsichtsbehörden und Reichweite der Aktivitäten bis in die operativen Aufsichtspraktiken der nationalen Instanzen sinnvoll. Als bereits bestehende Institutionen wären hierfür der Internationale Währungsfonds IWF (= International Monetary Funds IMF) oder auch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (= Bank for International Settlements BIS) vorstellbar, oder auch die Beauftragung oder Neugründung einer anderen Institution.

Eine Institution in der Organisationsform des Basler Ausschuss mit einem auf konzeptionelle Fragestellungen beschränkten Aufgabenbereich und fehlenden operativen Umsetzungskompetenzen (siehe oben Kapitel I.1.) wäre dagegen nicht zielführend.

Daneben sollte der Geltungsbereich von Basel II auf sämtliche Banken ausgeweitet werden, um auch so nationale oder regionale Unterschiede auszuschließen.

Zur verbesserten Umsetzung von Säule 3 und zur Aktivierung der Marktkräfte wäre es ferner notwendig, die aufsichtlichen Offenlegungspflichten zu verschärfen, um neben einem Überblick über die Gesamt-Risikosituation der Banken einen detaillierteren Einblick über deren tatsächliche einzelnen Risikopositionen und über die Risikoportfolio – Zusammensetzung zu ermöglichen. Für eine sinnvolle Bewertung der Risiken wäre auch die Offenlegung der Risikoeinschätzungen der Banken zu einzelnen signifikanten Risikopositionen nötig, was in Basel II unproblematisch verankert werden könnte. Dies müsste durch eine gezielte Offenlegung von Klumpenrisiken, d.h. von Geschäfts- und Marktsegmenten, deren Risiken eng miteinander korreliert sind, ergänzt werden, um eine Einschätzung der Gesamt-Risikoposition der Banken zu ermöglichen.

Wichtig für die Stabilität der Branche ist – trotz emotional geführter Diskussion im Verlauf der Finanzkrise – der zielgerichtete Einsatz von Incentive-Steuerung. Entgegen der bisherigen Praxis müssen sich die Erfolgskomponenten für Entscheidungsträger der Banken am nachhaltigen Erfolg der Bank und deren Existenzsicherung orientieren. Dies sollte auch durch entsprechende Sanktionierungsmaßnahmen bei wirtschaftlichem Fehlerfolgen von Banken niederschlagen, die sich bereits bei nachweislichen Fehlentscheidungen neben monetären Konsequenzen bis hin zu persönliche Sanktionen (z.B. Verlust einer „Lizenz“ zur Tätigkeit in Gremien von Banken) erstrecken könnten. Hierzu sind insbesondere auch die Mitglieder der jeweiligen Aufsichtsgremien der Banken mit einzubeziehen. So kann insbesondere die Aufsichtsqualität und damit die fach-

lich intensive Kontrollfunktion des Aufsichtsgremiums gegenüber dem Management besser sichergestellt werden.

IV.5. Ergänzungen und Korrekturen von Basel II

Auch vom Baseler Ausschuss wurde als Reaktion auf die Erkenntnisse aus der Finanzkrise dringender Handlungsbedarf identifiziert.²⁹⁸ Die Darstellung der daraus resultierenden Ergänzungen und Korrekturen des bestehenden Regelwerks, das als Konsequenz in der Praxisdiskussion bereits auch als „Basel III“ bezeichnet wird, sowie deren Bewertung sind der Gegenstand der folgenden Abschnitte.

IV.5.1. Konsequenzen des Basler Ausschusses aus der Finanz- und Wirtschaftskrise

Hierzu zählt insbesondere die Erkenntnis der Notwendigkeit der Sicherstellung der Liquidität der Banken. Zu diesem Zweck wurden bereits Anforderungen an ein angemessenes Liquiditätsmanagement der Banken und für die Aufsicht das geeignete Messinstrumentarium definiert,²⁹⁹ deren Umsetzung umgehend veranlasst wurde. Die besondere Bedeutung der Sicherstellung der Liquidität in Krisenfällen wurde erkannt in einer eigenen ergänzenden Regelung zu Basel II nun erstmalig berücksichtigt.

Ferner wurden vom Basler Ausschuss zunächst umgehend eine Reihe weiterer Regelungen zur Verbesserung von Basel II veranlasst:³⁰⁰

In Säule 1 sind dies neben detaillierten Verschärfungen bzw. Korrekturen für Geschäfte mit verbrieften Risiken (Sekuritisierung) im Wesentlichen der Ausschluss vom sog. „Mapping“ externer Risikoeinschätzungen bzw. externer Ratings (vgl. Kapitel II.3.3.).

²⁹⁸ vgl. Wellink, N., Basel Committee initiatives in response to the financial crisis, BIS Review 38/2009, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/review/r090330a.pdf, Homepage der Bank for International Settlements, Basel (2009)

²⁹⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Principles of Sound Liquidity Risk Management and Supervision, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2008)

³⁰⁰ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Enhancements to the Basel II framework, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs157.pdf?noframes=1, Homepage der Bank for International Settlements, s.o. (2009)

Die grundsätzliche Systematik einer risikoadäquaten EK-Unterlegung in Säule 1 soll beibehalten werden.

In Säule 2 soll das Management zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Risiken hinsichtlich der Kapitalisierung / adäquaten Kapitalausstattung der Bank verpflichtet werden, was anhand eines Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) zu erfolgen hat. Hierzu zählen:

- Angemessene Risikomanagement – Prozesse mit Stress Tests: Banken müssen anhand einer weit gefassten Risikodefinition sicherstellen, dass sie auch unter Stress-Szenarien in der Lage sind, Verluste zu verkraften und den Geschäftsgang aufrecht zu erhalten.
- Säule 1 definiert nur Mindest – EK-Anforderungen. Die nach dem ICAAP in Säule 2 festgestellten EK-Anforderungen sollten folgerichtig die Mindestanforderungen übersteigen und sämtliche Risiken, sowohl innerhalb der Bilanz wie auch Off-Balance, umfassen.
- Verbessertes Risikomanagement mit effektiver Kapitalplanung und Sicherstellung einer langfristigen Kapitalbasis.
- Berücksichtigung von Problemen im Risikomanagement aus zu starkem Wachstum.
- Das Risikomanagement muss sich entsprechend der rapiden Entwicklung von Finanzinnovationen weiterentwickeln.
- Die Aufsichtsbehörden haben angemessene Risikosysteme auf Ebene der Gesamt-Bankengruppen sicher zu stellen.
- Monitoring und Berücksichtigung von Reputationsrisiken, die aufgrund von Vertrauensverlusten signifikant die laufenden Geschäfte beeinflussen können.

Änderungen für Säule 3 beziehen sich dagegen vergleichsweise detailliert im Wesentlichen nur auf Offenlegungspflichten für Sekuritisierungen.

Es kann zunächst festgestellt werden, dass der Basler Ausschuss die Ergebnisse der Untersuchung in den vorangegangenen Kapiteln bestätigt, indem die Bedeutung von Säule 2 anhand der Krise durch signifikante Ergänzungen und Verbesserungen unterstrichen wird.

In einem weiteren Schritt hat die Gruppe der Leiter der Zentralbanken und der Aufsichtsbehörden, die das Aufsichtsgremium des Basler Ausschusses darstellen, neben einer qualitativen und quantitativen Erhöhung der EK-Basis zusammen mit den 27 füh-

renden Industrienationen der Welt eine Reihe weiterer konkreter Maßnahmen durch Anpassungen innerhalb des Basel II – Regelwerks beschlossen.³⁰¹ Diese Maßnahmen reichen signifikant über die vorgenannten, bereits vom Basler Ausschuss aufgegriffenen Maßnahmenfelder hinaus und reflektieren offensichtlich den im Krisenverlauf identifizierten Handlungsbedarf mit Blick auf die gesamtwirtschaftlichen Stabilitätsfaktoren und die übergeordnete Bedeutung der Bankenbranche für die Gesamtwirtschaft. Diese zusätzlichen Regulierungsfelder wurden vom Basler Ausschuss im Krisenverlauf als weitere notwendige Ergänzungen zum bisher gültigen Basel II – Regelwerk identifiziert, in einem Konsultationsdokument definiert³⁰² und werden im Rahmen eines weiteren Konsultationsverfahrens operationalisierbar gemacht und bis zum Jahresende 2010 im Regelwerk implementiert sein. Die Umsetzung in die Praxis soll dann bis Ende 2012 erfolgt sein.

Demnach werden Qualität, Zusammensetzung und Transparenz der Kapitalbasis verbessert. Tier 1 muss hauptsächlich aus Aktionärskapital und thesaurierten Erträgen bestehen. Für nicht börsennotierte Institute werden angemessene, international harmonisierte Grundsätze zur Sicherstellung vergleichbarer Qualitätsstandards zugrunde gelegt werden. Der verbleibende Teil des Tier 1 – Kapitals muss aus nachrangigen, uneingeschränkt und unbefristet zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumenten ohne Gegengeschäftscharakter mit nicht kumulierter, im Ermessen des Kapitalnehmers liegender Renditebemessung bestehen. Die bislang mögliche Anrechnung von Hybrid-Kapital, das bislang mit einem Anteil von bis zu 15% als Tier 1 – Kapital anrechenbar war, wird stufenweise reduziert werden.

Die letztendliche Kalibrierung der Mindestanforderungen an die Höhe der Gesamtkapitalbasis, des Tier 1 – Kapitals und der überwiegend darzustellende Ausgestaltung des Tier 1 – Kapitals wird nach Analyse der Folgewirkungen kalibriert werden. Zusätzlich wird die Definition des Tier 2 – Kapitals international in Einklang gebracht werden.

Das sogenannte Tier 3 – Kapital, das bislang zur Unterlegung von Marktrisiken herangezogen werden konnte, wird künftig aus der EK-Basis ausgeschlossen sein.

Zur Stärkung der Säule 3 („Marktdisziplin“) wird die Transparenz der Eigenkapitalbasis durch Offenlegung des beanspruchten Eigenkapitals sowie detaillierter Offenlegung des Abgleichs der EK-Konten der Banken weiter erhöht.

³⁰¹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Comprehensive response to the global banking crisis, Press Release, 07.09.2009, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/press/p090907.htm, Homepage der Bank of International Settlements (2009)

³⁰² vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Strengthening the resilience of the banking sector – consultative document, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs164.pdf?noframes=1, Homepage der Bank for International Settlements, s.o. (2009)

Die verschärften EK-Anforderungen sollen nach Auffassung des Basler Ausschusses so eingeführt werden, dass es sich nicht störend auf die bereits eingesetzten Kapitalinstrumente auswirkt.

Die künftige Rolle von bedingtem EK und Wandelkapital innerhalb der künftigen EK-Regelungen von Basel II wird ebenfalls noch neu überdacht werden.

In Ergänzung zu bereits beschlossenen und in diesem Abschnitt schon behandelten Regelungen zur Verbesserung von Basel II werden hier im Wesentlichen erhöhte Kapitalanforderungen für Kontrahenten – Kreditrisiken, die aus Derivatengeschäften, Repos oder Wertpapierleihe resultieren, eingeführt. Erhöhte Kapitalanforderungen für derartige Geschäfte sollen die Prozyklizität reduzieren. Eine Erkenntnis aus der Krise war, dass der weit überwiegende Anteil der Verluste bei derartigen Geschäften aus Exposures mit hoher Korrelation zwischen Banken / Finanzinstitutionen und dabei aus Marktbewertungen (Mark-to-Market) resultierte, nicht aus tatsächlichen Ausfällen, obwohl nach der bislang gültigen Regelung von Basel II lediglich das Ausfallrisiko berücksichtigt wurde.

Die Kapitalanforderungen werden von den Banken künftig mittels Stress-Tests ermittelt, wodurch für potentielle Phasen komprimierter Marktvolatilitäten und den damit erhöhten Transaktionsrisiken die hierfür benötigte EK-Unterlegung zugrunde gelegt wird. Als zusätzlicher positiver Effekt wird das so integrierte Management von Markt- und Kontrahentenrisiken angesehen.

Durch erhebliche Anrechnungsvorteile (bis zu 0-Anrechnung) werden Anreize geschaffen, anstelle des OTC-Marktes (ungeregelter „Over-The-Counter“ – Markt) sogenannte zentrale Institutionen („central counterparties“, z.B. Börsen, Clearinghäuser) als Kontrahenten zu nutzen, die weitreichende Mindestanforderungen, insbesondere im Risikomanagement, zu erfüllen haben.

Aufgrund der hohen Risiko-Korrelation zwischen Finanzinstitutionen und dem damit verbundenen systematischen Risiko wird eine Erhöhung der EK-Anforderungen im Interbankengeschäft relativ zum Nichtbankensektor erwogen. Das stellt einen wichtigen Anreiz für eine erhöhte Geschäftsbereitschaft mit der Realwirtschaft und zur Versorgung der Unternehmen auch mit Krediten und sonstigen EK-unterlegten Geschäften dar.

Im Rahmen von Säule 2 werden auch die Anforderungen an das Besicherungsmanagement für die o.g. Geschäfte Kontrahenten-Kreditrisiken erhöht. So werden Systeme

zur angemessenen Erfassung, Analyse und Reporting und des sog. Margins (Besicherungen für Kontrahentenrisiken) sowie die Veranlassung von Margin Calls von einer eigens hierfür vorzuhaltenden Einheit sicherzustellen sein.

Für Sicherheiten aus Sekuritisierungen werden in Abhängigkeit von Art und Rating des Kontrahenten Mindestanforderungen an die EK-Unterlegung festgesetzt.

Für Kontrahenten mit hohem Verschuldungsgrad (z.B. Hedge Funds) werden generell höhere Anforderungen für deren Kontrahentenrisiko erwogen.

Ferner wurde auch Verwendung externer Ratings mit speziellem Fokus auf deren Anwendung für Sekuritisierungen einer kritischen Überprüfung unterzogen.

Auch vom Basler Ausschuss wurden nun in der Praxis drei Fehlentwicklungen, die von externen Ratings ausgehen, als problematisch identifiziert:³⁰³

1) Die häufig vorkommende Übertragung („Mapping“) externer Ratings in die interne Rating-Systematik (s.o. Kapitel II.3.3.) und eine damit verbundene Vernachlässigung der eigenen Risikoüberwachung und -einschätzung.

2) Eine Tendenz der Rating-Agenturen, mit Blick auf Emittenten, Auftraggeber und Investoren eher optimistischere Ratings anstatt präziser, konservativer Ratings zu produzieren.

3) die mit den Ratingstufen verbundenen Kapitalanforderungen ermutigen Banken, Ratings unterhalb bestimmter Grenzen nicht anzustreben bzw. bei gerade noch besseren Ratings zu verbleiben.

Während demnach mit der Verwendung externer Ratings innerhalb von Basel II signifikante Probleme verbunden sind, bestehen bei den internen Ratings der Banken, insbesondere bei der Abschätzung von Risiken im Zusammenhang mit Korrelationen zwischen den Marktteilnehmern, ebenfalls Defizite. Aus diesem Grund wurde die Komponente der Korrelationen innerhalb der EK-Berechnung nach den IRB-Ansätzen auch bereits bislang von den Aufsichtsinstanzen für die Berechnung der EK-Unterlegung beigesteuert.

Vor diesem Hintergrund werden im Standardansatz die EK-Anforderungen an Risiken von Unternehmen oder Emittenten, die nicht explizit dem extern gerateten Risiko zuzuordnen sind bzw. nicht entsprechen, mit den entsprechend höheren Anforderungen belegt.

³⁰³ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Strengthening the resilience of the banking sector – consultative document, ebenda, S. 55

Da im Standardansatz bislang nicht geratete Unternehmen unabhängig von deren tatsächlichen Risiken generell zu 100% mit EK zu unterlegen sind, ist es möglich, dass extern bewertete Unternehmen bei besseren Risiken einer höheren EK-Unterlegung unterliegen. Diese systematische Schwäche soll durch die Verpflichtung der Banken zu einer Einschätzung der Angemessenheit der 100%-Unterlegung von ungerateten Risiken korrigiert werden.

Des Weiteren werden den Anforderungen der G 20 entsprechend die definierten Mindestanforderungen an Rating-Agenturen im Regelwerk von Basel II als Voraussetzung für die Anerkennung deren Ratings verankert.

Zur Eliminierung der sog. Klippen-Effekte wird sowohl im Standard- wie auch Basis-IRB-Ansatz die Voraussetzung eines Mindestratings eines Garanten von A- für dessen risikomindernde Anerkennung gestrichen.

Generell werden die Banken verpflichtet, Auftragsratings geeigneter Rating-Agenturen zu präferieren. Die Nutzung voneinander abweichender Ratings unterschiedlicher Agenturen wird zur Vermeidung von Rating-Arbitrage nicht gestattet.

Ergänzend zu den bisherigen risikoadäquaten Eigenmittelanforderungen nach Säule 1 wird nach dem Willen des Basler Ausschusses das Regelwerk von Basel II um einen Maximal-Verschuldungsgrad (Leverage Ratio) erweitert.

Zweck ist die Schaffung einer Mindest-EK-Basis zur Vermeidung übermäßiger Verschuldungen, um negative, systemgefährdende Wechselwirkungen zwischen Verlustbeiträgen, negativen Marktpreisveränderungen, Verzehr der EK-Basis der Banken und die damit verbundener Schrumpfung der Kreditversorgung, die im Rahmen der Krise trotz Basel II-Konformität der EK-Basis der Banken aufgetreten waren, künftig zu vermeiden. Ferner sollen so die risikoadäquaten Anforderungen durch eine einfache, nicht risikobasierende Normanforderung auf Basis des Brutto-Engagements unterstützt werden.

Die Leverage Ratio wird nach abgeschlossener Kalibrierung die bisherigen risikoadäquaten Anforderungen nach Säule 1 und den hier verfolgten Grundsatz der risikoadäquaten Eigenmittelanforderungen ergänzen.

Die Berechnung dieser Leverage Ratio setzt eindeutige Definitionen für das EK und das Gesamt-Engagement (Exposure) voraus:

- Als EK wird voraussichtlich das bereits weiter oben definierte Tier 1 – Kapital und damit eine enge und hochqualitative EK-Definition zu Grunde gelegt.
- Die Berechnung des zugrunde liegenden Exposures basiert für Bilanzpositionen im Wesentlichen auf den jeweils angewandten Rechnungslegungsvorschriften. Vorteile dieser Definition sind, dass so die Berechnungsgrundlage des Gesamt-Engagements in unabhängiger - und nicht risikobezogener, bereits ermittelter Form vorliegt.
- Zur vollständigen Kompatibilität und Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Rechtssystemen sollen für die Leverage Ratio explizit durch Berücksichtigung nationaler Unterschiede in den Rechnungslegungsvorschriften international harmonisiert werden.
- Entgegen den bisherigen Regelungen werden demnach nun auch die in Basel II genannten außerbilanziellen Risikopositionen mit einem Wertansatz von 100% zu berücksichtigen sein.
- Zur Stärkung von Säule 3 werden weitreichende Offenlegungsverpflichtungen der Berechnungsgrundlagen und der errechneten Leverage Ratio eingeführt.

Zur Reduzierung der Risiken aus der Prozyklizität von Basel II ist die Schaffung von Kapitalpuffern vorgesehen.

Nach Auffassung des Basler Ausschusses lässt sich Risikosensitivität in den Finanzinstitutionen bei dynamischen Entwicklungen im Zeitverlauf ohne einen gewissen Grad an prozyklischer Wirkung nicht umsetzen. Während die Prozyklizität bei der Konzipierung von Basel II bereits grundsätzlich als systemimmanent erkannt war, wurden der prozyklische Verlauf in der konkreten Krise wesentlich durch Schwächen im Risikomanagement und die fehlende Berücksichtigung von speziellen Risikopositionen, die im Rahmen der oben bereits dargestellten Ergänzungen zum Regelwerk nun gezielter berücksichtigt werden, verursacht.

Die bislang für die Berechnung der EK-Anforderungen herangezogenen historischen Datenbasen der Banken werden den in der Krise empirisch aufgetretenen Spitzendaten gegenübergestellt. Sollte sich im Rahmen der Analyse herausstellen, dass das Regelwerk auf dieser Grundlage im Verhältnis zu den Zielen von Basel II zu prozyklisch wirkt, werden weitere Maßnahmen bzw. Korrekturen am Regelwerk vorgenommen werden. Dabei wird an dieser Stelle auch auf die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden und Finanzinstitutionen zur Korrektur der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD's) im Zeitverlauf und damit einer risikoadäquaten EK-Basis hingewiesen.

Konkret werden Maßnahmen zur Schaffung von Kapitalpuffern in Zeiten guter wirtschaftlicher Entwicklung der Banken angestrebt, die in Phasen höherer Kapitalbean-

spruchungen eingesetzt werden. Derart gegenzyklisch gebildete Puffer sollen zur Abdämpfung der prozyklischen Wirkung in finanzwirtschaftlich schwierigen Phasen dienen.

Hierzu zählt die Absicht zur gezielten Bildung zukunftsgerichteter Rücklagen. Für die Rechnungslegungsvorschriften wird zu diesem Zweck die Implementierung eines Bewertungsansatzes, bei dem erwartete Ausfälle (expected losses) berücksichtigt werden, befürwortet. Dem werden die Leitlinien für die Aufsichtsbehörden angepasst werden. Flankierend hierzu werden eventuell gegengerichtete Anreize im Regelwerk gezielt gesucht werden und beseitigt sowie eine strengere Offenlegung der Rücklagenpraktiken der Banken unterstützt.

Des Weiteren sollen die Banken verpflichtet werden, für Phasen erhöhter Kapitalbelastungen Eigenkapital anzusparen, um auch in Krisenzeiten die Minimalanforderungen an die EK-Ausstattung erfüllen zu können. Damit wird die Umsetzung eines Best Practice – Verhaltens der Banken hinsichtlich deren EK-Ausstattung und des EK-Managements eingefordert.

Demnach werden die Banken zum Vorhalten einer über den Mindestanforderungen liegende Eigenkapitalbasis verpflichtet.

Für den Fall des Verzehrs des Puffers muss dieser umgehen wieder hergestellt werden. Die hierfür möglichen Maßnahmen könnten sich auch auf Veränderungen in der Ergebnisverwendung (reduzierte Dividendenzahlungen und Ausschüttungen) und angepasstes Ausgabenverhalten (reduzierte Bonuszahlungen) erstrecken. Alternativ hierzu können im privaten Bankensektor auch Kapitalerhöhungen herangezogen werden. Der Einsatz dieser Instrumente sollte in enger Abstimmung mit den Aufsichtsinstanzen im Rahmen der EK-Planung erfolgen.

Je stärker ein EK-Verzehr stattgefunden hat und je geringer der Abstand zu den EK-Mindestanforderungen ist, desto konsequenter sind die entsprechenden eigenkapitalbildenden Maßnahmen umzusetzen.

Banken, deren EK-Puffer aufgezehrt wurden, werden nach diesem Konzept keine Ausschüttungen an Anteilseigner mit Verweis auf künftig prognostizierte Entwicklungen mehr vornehmen dürfen und so nicht vorhandene finanzielle Stärke signalisieren können. Die Interessen der Einleger werden so bewusst über die Aktionärsinteressen gestellt. Ausschüttungen können demnach – bezogen auf die Gesamtbranche - nur erfolgen, wenn entsprechend Erträge zur Bildung von EK-Puffern einbehalten wurden bzw. ausreichende Puffer vorgehalten werden. Durch Beschränkung des Ermessensspielraums der Banken über deren Ertragsverwendungen soll die Widerstandsfähigkeit einzelner Banken und damit des Gesamtsystems gestärkt werden und über die erhöhte

EK-Basis die prozyklische Wirkung von Basel II für Phasen wirtschaftlichen Abschwungs gelindert werden.

Vorbehaltlich endgültiger Kalibrierungen beabsichtigt der Basler Ausschuss die Festlegung von EK-Einbehaltungsstandards. Maximal mögliche Ausschüttungen der einzelnen Banken sollen anhand des Verhältnisses der bestehenden EK-Puffer zu den Mindest-EK – Anforderungen nach Basel II ermittelt werden. Demnach wird die Ertragsverwendung für den Fall eines zu knapp gewordenen EK-Puffers primär zur Bildung von EK-Puffern herangezogen werden.

Die Kalibrierung wird im Rahmen der Überprüfung einer Re-Kalibrierung des Regelwerks stattfinden.

Wegen der Notwendigkeit der Verfügbarkeit der Puffer im Bedarfsfall werden ferner seitens der Aufsichtsinstanzen zeitliche Limits und Einsatzmöglichkeiten der Puffer im Rahmen des laufenden Geschäfts vorzugeben sein. Ein Einsatz der EK-Puffer zur Gewinnung von Marktanteilen innerhalb der Konkurrenz zwischen Banken soll dabei ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der Liquidität ist die Einführung weltweiter Mindeststandards hierfür vorgesehen.

Im Verlauf der jüngsten Krise wurde die besondere Bedeutung der Liquiditätssicherung der Banken für die Stabilität des Gesamtsystems offensichtlich. Deshalb wird dieser kritische Stabilitätsfaktor nun mit definierten Mindestanforderungen an die Deckung des Liquiditätsbedarfs erfasst und voraussichtlich das Regelwerk von Basel II ergänzen. Dies folgt der Erkenntnis aus der Analyse des Verlaufs der Krise ab der zweiten Jahreshälfte 2007, wonach viele Banken Schwierigkeiten hatten, ausreichende Liquidität sicher zu stellen.

Als Konsequenz wurden bereits in 2008 Regelungen für ein angemessenes Liquiditätsrisiko-Management³⁰⁴ eingeführt und in Kraft gesetzt. Dabei waren bereits Anforderungen an das Liquiditätsmanagement und die Verpflichtung der zuständigen Aufsichten sowohl zur Überwachung dieser Anforderungen an das Management wie auch der Liquiditätssituation der Banken an sich beschlossen worden.

Der nun erkannten besonderen Bedeutung der Liquidität als kritischer Faktor für die Stabilität des Bankensystems wird mit einem separaten, zusätzlichen Konsultationsdo-

³⁰⁴ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Principles of Sound Liquidity Risk Management and Supervision, s.o. (2008)

kument³⁰⁵ entsprochen, dessen Operationalisierbarkeit und zielgerichtete Kalibrierungen mit einem eigenständigen Konsultationsverfahren sichergestellt werden wird. Die hier entwickelten Regeln sollen die vorgenannten Aufsichtsnormen sinnvoll ergänzen.

Der Basler Ausschuss legt hier globale Mindeststandards für die Liquiditätssicherung international tätiger Banken fest, deren Parameter weitestgehend durch die Verwendung von genau bezeichneten, konkreten Zahlen international vereinheitlicht werden soll.

Demnach werden zur Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität für 30 Tage eine gesicherte Deckung des Liquiditätsbedarfs aus hochbelastbaren, sehr verlässlich zur Verfügung stehenden Liquiditätsquellen gefordert.

Für die kurzfristige Liquiditäts – Deckungsquote (Liquidity Coverage Ratio) gilt:

$$\frac{\text{Bestand an hochwertig liquiden Aktiva}}{\text{Netto-Barabflüsse innerhalb von 30 Tagen}} \geq 100\%$$

Dabei muss sich der Zähler aus Aktiva zusammensetzen, die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der Banken in Phasen besonderer Belastungen (z.B. Downgradings, Abzug wesentlicher Einlagen, fehlende Möglichkeiten unbesicherter Kurzfristrefinanzierung oder rückläufige, besicherte Fundingmöglichkeiten, Marktvolatilitäten mit Auswirkung auf Besicherungswerte oder Derivatpositionen etc.) geeignet sind.

Sowohl Zähler wie auch Nenner dieses Terms sind durch z.T. detaillierte Erläuterungen eingegrenzt und somit weitgehend klar definiert.

Die so angestrebte Sicherstellung der Liquiditätsversorgung der Banken für mindestens ein Monat wird um Anreize zur Nutzung strukturell stabiler Funding-Quellen durch die Banken ergänzt.

³⁰⁵ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, consultative document, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs165.pdf?noframes=1, Homepage der Bank for International Settlements, (2009)

Zur Sicherstellung der längerfristigen Liquidität und zur gezielten Ergänzung der kurzfristigen Liquiditäts – Deckungsquote wurde die sogenannte Net Stable Funding Ratio (NSFR) entwickelt.

Anhand dieser Messgröße soll eine verlässliche, an die spezifischen Liquiditätscharakteristika der Assets und der Aktivitäten der einzelnen Finanzinstitution angepasste Mindest-Refinanzierungsbasis für den mehr als einjährigen Zeithorizont sichergestellt werden.

Demnach gilt für die NSFR:

$$\frac{\text{Verfügbare Betrag aus gesicherten Refinanzierungsquellen}}{\text{Benötigter Betrag an gesicherter Refinanzierung}} \geq 100\%$$

Wobei zu den gesicherten Refinanzierungsquellen nur derartige zu zählen sind, die über einer auch in Situationen außergewöhnlicher Belastungen für mehr als ein Jahr verlässlich zur Verfügung stehen.

Beabsichtigt ist die Incentivierung von strukturellen Veränderungen im Liquiditätsrisikoprofil der Finanzinstitutionen. Die mit der NSFR verbundene strukturelle Anpassung der Refinanzierung hat eine stabilere, längerfristige Refinanzierungsstruktur der Banken zum Ziel. Die damit einhergehende Reduzierung von kurzfristigem Funding und von damit immanenten, potentiellen Refinanzierungsschwierigkeiten soll die Refinanzierungsunsicherheiten und damit die Refinanzierungsrisiken reduzieren.

Mit dieser Definition werden neben der Sicherstellung der Refinanzierung von illiquiden Aktiva und entsprechender längerfristiger Handelspositionen, ungeachtet von deren Behandlung in der Rechnungslegung, auch außerbilanzielle Positionen berücksichtigt.

Sowohl für die Liquidity Coverage Ratio wie auch für die NSFR wurden sowohl für die Zähler wie auch die Nenner der beiden Terme detaillierte Definitionen festgelegt.

Für die Aufsichtsinstanzen und die Durch- bzw. Umsetzung bei den Finanzinstituten wurden ferner detaillierte Überwachungsinstrumentarien entwickelt, die eine Umsetzung der Liquiditätsanforderungen durch Anwendung in der Aufsichtspraxis sicherstellen sollen.

Die Gruppe der Gouverneure der Zentralbanken und die Leiter der Bankenaufsichten, die das Aufsichtsgremium des Basler Ausschusses darstellen, unterstützen die in den beiden Konsultationspapieren formulierten Reformvorschläge von Basel II. Bis zum Jahresende 2010 soll ein abschließendes und vollständig kalibriertes Reformpaket vorliegen, dessen Implementierung bis zum Jahresende 2012 vorgesehen ist.³⁰⁶

Neben der Unterstützung für bereits adressierte Themenkomplexe wie die Schaffung der Voraussetzungen zur Bildung von Wertberichtigungen auf Basis von „Expected Losses“, die Schaffung gegenzyklischer Kapitalpuffer, und globale Mindest-Liquiditätsanforderungen, werden ferner die Rolle von bedingtem Kapital und von convertiblem Kapital im Regelwerk untersucht.

Des Weiteren wurde der Basler Ausschuss beauftragt, Ansätze zur Erfassung und Messung von systemrelevanter Bedeutung von Banken für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft zu entwickeln. Dies beinhaltet neben der Abwägung von Vor- und Nachteilen von Kapital- und Liquiditätsaufschlägen und weiterer aufsichtlicher Instrumente auch aufsichtspolitische Optionen wie Beschluss- oder Auflösungsmechanismen sowie strukturelle Anpassungen. Damit soll auch ein wesentlicher Beitrag zur Lösung des „too-big-to-fail“ – Problems geleistet werden, worunter die Notwendigkeit der Stützung von systemrelevanten Banken zum Schutz des Gesamtsystems und ein für diese Institute betriebswirtschaftlich ungerechtfertigter Bestandsschutz verstanden wird.

IV.5.2. Bewertung der Ergänzungen und Korrekturen von Basel II

Mit den Ergänzungen und Korrekturen, die im vorangegangenen Kapitel dargestellt wurden, werden an Basel II signifikante Veränderungen vorgenommen. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen, mit diesen Maßnahmen verbundenen Aspekte herausgestellt, kommentiert und hinsichtlich der Zielerfüllung von Basel II bewertet. Ferner werden aber auch ungelöste Probleme bzw. fortbestehende Schwächen im Regelwerk angeführt.

³⁰⁶ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision reinforces Basel Committee reform package, press release, 11 January 2010, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/press/p100111.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2010)

Demnach wird die Prozyklizität von Basel II unverändert als systemimmanent betrachtet und ist als Teil des Regelwerks zu akzeptieren, obwohl die problematische Wirkung anhand des Verlaufs der Finanzkrise erkannt wurde.

Während dieses Grundproblem durch die Ergänzungen zu Basel II nicht konsequent im Rahmen der Systematik von Basel II eliminiert werden kann, wurden diverse Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Linderung der negativen Wirkung der Prozyklizität entwickelt.

Mit diesem Anspruch ist die Hinterlegung der Verpflichtung zur Bildung von Kapitalpuffern zielführend, wobei diese eben lediglich zur Abschwächung der für das Gesamtsystem destabilisierenden und damit unerwünschten Wirkung der Prozyklizität dienen und bei entgegen gerichteter Entwicklung keinen systemunterstützenden Charakter haben. Die Vorschriften zu den Automatismen bei der Gewinnverwendung dürften zunächst für die EK-Basis verstärkende Wirkung haben, sich aber auch signifikant auf das Anlageverhalten potentieller Aktionäre und damit von EK-Gebern auswirken. Damit dürften Banken mit EK-Bedarf wegen eingeschränkter Möglichkeiten zur Kapitalerhöhung nach Verlustphasen eher nachhaltig geschwächt werden. Renditeorientierte Investoren könnten in andere, unregulierte Branchen ausweichen. Mit einer derartigen Verknappung potentiellen EK's kann vielmehr tendenziell die Basis für eine mittel- und langfristige Destabilisierung der Branche geschaffen werden. Von entscheidender Bedeutung ist bei dieser Fragestellung die Kalibrierung, die stabilisieren (= EK-Puffer schaffen -) soll und gleichzeitig Investoren und Aktionäre nicht von der Branche fernhalten soll.

Die angestrebte Bildung von Kapitalpuffern setzt über die Reichweite von Basel II hinausreichende Anpassungen in anderen Regelwerken und gesetzlichen Normen voraus. Resultat müssten – zur Sicherstellung einer einheitlichen Wirkung – international einheitliche Rechnungslegungsvorschriften aber auch Steuergesetzgebungen sein.

Ein zusätzlicher Ansatz zur Abschwächung potentieller negativer Effekte aus der prozyklischen Wirkung von Basel II ist die Einführung der Leverage Ratio. Hiermit sollen mögliche Negativentwicklungen aus Basel II durch Mindest-Verschuldungsgrade eingefangen werden. Dies widerspricht ebenfalls der Grundsystematik von Basel II. Die Effektivität dieses Instruments ist stark von der noch nicht festgelegten Kalibrierung abhängig. Die in diesem Zusammenhang angestrebte internationale Harmonisierung zur Sicherstellung einheitlicher Parameter ist auch hier als notwendige Voraussetzung für eine zielgerichtete, branchenweite Umsetzung erkannt worden. Deshalb erscheint die Umsetzung einer tatsächlich einheitlichen Leverage Ratio eher als Fernziel.

Ein wesentlicher potentieller Negativeffekt der Leverage Ratio liegt in der Gefahr einer Verringerung des Kreditangebots für die Gesamtwirtschaft. Bei zu anspruchsvollem Leverage Ratio - Ziel bei entsprechender Kalibrierung können die Banken bei eingeschränkten Möglichkeiten zur Generierung zusätzlichen Eigenkapitals nur mit Kürzung der Bilanzsumme und damit mit verringertem Geschäftsvolumen reagieren. Eine zusätzliche, nicht beabsichtigte Folgewirkung könnte sogar die Bereitschaft der Banken zur Verwendung der knapperen Ressourcen für risikoreichere aber auch ertragsreichere Geschäfte sein.³⁰⁷

Hier wird die grundsätzliche Notwendigkeit der internationalen Harmonisierung der Rahmenbedingungen für Finanzinstitutionen offensichtlich. Die Idealkonstellation eines gemeinsamen Marktes mit identischen Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer kann aufgrund der Vielschichtigkeit der damit verbundenen Fragestellungen und die dadurch eingeschränkte Realisierbarkeit nicht auf absehbare Zeit umgesetzt werden, zumal die Bankengesetzgebungen national unterschiedlich geregelt sind und die Kompetenzen der Bankenaufsichtsbehörden national unterschiedlich geregelt ist. Dennoch wurde insbesondere bei den aktuellen Ergänzungen zu Basel II die Bedeutung harmonisierter Rahmenbedingungen erkannt und bei den Vorschriften zur EK-Zusammensetzung und der Leverage Ratio explizit formuliert.

Ungeachtet dessen muss die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen als ein Fernziel des mit Basel II verbundenen Prozesses konsequent verfolgt werden, um nachhaltige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Für die Säule 2 wurde Verbesserungsbedarf bei Aufsichtsnormen und Anforderungen an das Reporting und die Risikokontrollsysteme erkannt. Einheitliche Standards für die Aufsichtsinstanzen und für deren Aufsichtspraxis sind nicht ausreichend vorgegeben. Die bestehenden Aufgabenstellungen sind international nicht harmonisiert.

Vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Rolle, die die Aufsichtsbehörden als wesentlicher Teil des Gesamtsystems im Verlauf der Finanzkrise gespielt haben, ist an dieser Stelle auch die Frage nach einer institutionalisierten Aufsicht der Aufsichten zu stellen.

Die Transparenz im Rahmen der Offenlegungsvorschriften nach Säule 3 wird um weitere, detaillierte Informationen erweitert. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang

³⁰⁷ vgl. Frenkel, M., Rudolf, M.: Die Auswirkungen der Einführung einer Leverage Ratio als zusätzliche aufsichtsrechtliche Beschränkung der Geschäftstätigkeiten von Banken, veröffentlicht im Internet: www.bankenverband.de/pic/artikelpic/032010/100503_Gutachten.pdf, Homepage des Bankenverband deutscher Banken (2010)

die Ausweispflicht der Zusammensetzung des Eigenkapitals (Tier 1). Dennoch wird auch danach die Aussagekraft wegen eingeschränkter Vergleichbarkeit aufgrund der fortbestehenden, unterschiedlichen Berichtsstandards ebenfalls einschränkt bleiben.

Keine Konsequenzen werden für das Management und die sonstigen involvierten Gruppen aus den Erkenntnissen der Finanzkrise im Rahmen der Ergänzungen zu Basel II gezogen, obwohl grundsätzliche Ursachen der Finanzkrise wie Fristeninkongruenzen und falsche Risiko-Renditeeinschätzungen eindeutig dem Management der Banken und nicht dem Regelwerk von Basel II anzulasten sind. Auf Basis einer konsequenten Umsetzung von Säule 2 wäre eine weitreichendere Überwachung des operativen Geschäfts und der Managemententscheidungen mit den vorhandenen Instrumentarien nach Basel II möglich. Entsprechende Anforderungen und Sanktionen bei Fehlverhalten werden jedoch in den Ergänzungen nicht hinterlegt.

Generell werden mit den Ergänzungen zu Basel II wesentliche Schwächen des bereits gültigen Regelwerks identifiziert und Ergänzungen zu deren Beseitigung hinterlegt. Des Weiteren korrigieren die ergänzenden Regelungen zu Basel II bereits einen Teil der Fehlsteuerungen, die im Rahmen der vorangegangenen Abschnitte dieses Buches identifiziert wurden und aus der konsequenten Umsetzung des risikoadäquaten Ansatzes resultieren.

IV.6. Zusammenfassende Einschätzung von Kapitel IV.

Die grundsätzliche Systematik der risikoadäquaten Eigenmittelausstattung wird vom Basler Ausschuss auch durch die wirtschafts- und Finanzkrise nicht in Frage gestellt. Es wird gerade anhand der real aufgetretenen Krise offensichtlich, dass eine vollständige Sicherung der Banken und des Bankensystems durch Basel II nicht möglich ist, so lange Banken Geschäfte in Risikosegmenten mit Volumen betreiben, deren Einbruch zur Gefährdung der Banken und – bei systemrelevanter Größe des Instituts – zur Systemgefährdung führen kann.

Dies führt zu den Grundsatzfragen nach einem akzeptablen Verhältnis von Klumpenrisiken und risikoadäquatem Eigenkapital im Sinne von Risikoabsicherung im Krisenfall. Hier kann es keine eindeutige Quantifizierung oder vollständige Absicherung durch EK-Unterlegung geben. Basis der Sicherung des Bankensystems müssen das verantwortungsvolle Handeln der Banken und deren Expertise in Verbindung mit einer aktiv in den Geschäftsgang der Banken eingebundene Bankenaufsicht, sowie die regulierenden Kräfte des Marktes sein.

Basel II kann und muss alleine keine vollständige, finale Sicherung des Bankensystems begründen. Dies geht ex definitione auch aus der Zielsetzung der Annäherung der regulatorischen EK-Anforderungen an die ökonomischen EK-Anforderungen und der damit angestrebten Stabilisierung des Systems durch risikoadäquate EK-Unterlegung (s.o. Kapitel I.3.) hervor.

Im Verlauf dieser Krise wurde deutlich, dass neben der Eigenmittelausstattung noch ein Bündel weiterer Faktoren, wie z.B. die Sicherung der Liquidität der Banken, aber beispielsweise auch die Rechnungslegungsvorschriften³⁰⁸ kritische Erfolgsfaktoren für die Sicherung und Stabilisierung des Bankensystems sind und hierzu herangezogen werden müssen, welche aber zum Teil auch außerhalb der Kompetenzen des Basler Ausschusses liegen.

Eine zusammenfassende Bewertung von Basel II anhand der Finanzkrise zeigt auf, dass sowohl im Regelwerk selbst, aber auch bei dessen Umsetzung im Zusammenspiel von Aufsichtsinstanzen, Banken und der Realwirtschaft noch wichtige Verbesserungspotentiale liegen. Eine künftige vollständige Sicherung der Banken- und Finanzmärkte allein durch Basel II erscheint auch nach Umsetzung der empirischen Erkenntnisse durch die Korrekturen oder Ergänzungen im Regelwerk von Basel II nicht möglich. Zur Erfüllung der in das Regelwerk gesetzten Erwartungen wird eine fortgesetzte Weiterentwicklung und Erweiterung von Basel II um neue Erkenntnisse und zur Berücksichtigung von Branchenentwicklungen unabdingbar bleiben.

Der zeitnahen Erkennung und dem Gegensteuern von Fehlentwicklungen ex ante kommt für die erfolgreiche Umsetzung von Basel II entscheidende Bedeutung zu. Dies kann nur durch eine enge Abstimmung und Interaktion von Aufsichtsinstanzen, Banken und den sonstigen involvierten Interessensgruppen in Verbindung mit der fortgesetzten Analyse von Marktentwicklungen und den Bedürfnissen der Realwirtschaft gelingen, wofür nach den Erfahrungen der Krise noch erhebliches Verbesserungspotential besteht.

Das Basel II - Regelwerk kann nur in Verbindung mit der Priorisierung von nachhaltigem Unternehmenserfolg und Stabilität durch die Banken anstatt kurzfristiger Ziele wie Rendite- oder Ertragsmaximierung zur beabsichtigten Stabilisierung der Bankenbranche beitragen.

³⁰⁸ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Guiding principles for the revision of accounting standards for financial instruments issued by the Basel Committee, Press Releases, 27 August 2009, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/press/p090827.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

Der aufgezeigte weitreichende Einfluss der Bankenbranche auf das gesamte Wirtschaftssystem und dessen Entwicklung und damit die Bedeutung des Funktionierens der Banken für sämtliche weiteren Bereiche der Wirtschaft legitimieren durchaus Reglementierungen, die die Stabilität des Gesamtsystems gegenüber weitestgehender wirtschaftlicher Entwicklungs- und Entscheidungsfreiheit der Banken priorisiert.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des neuen Anwendungsbereichs der Eigenkapitalvereinbarung	30
Abbildung 2: Das Drei-Säulen-Konzept der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung	33
Abbildung 3.: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung.....	34
Tabelle 1: externe Langfristkreditrating-Klassifizierungen (nach Ratingagenturen)	38
Tabelle 2: Risikogewichte für Unternehmen im Standardansatz.....	41
Tabelle 3: Die Unterschiede zwischen IRB-Basisansatz und fortgeschrittenem Ansatz.....	46
Tabelle 4: Der IRB-Ansatz für Unternehmen.....	46
Tabelle 5: Berechnungen der Risikogewichte im IRB-Ansatz.	48
Tabelle 6: Umfang der Sicherungsinstrumente nach Basel II.	57
Tabelle 7: Aufsichtliche Kategorien und Risikogewichte für Spezialfinanzierungen.....	62
Abbildung 4: Abgrenzung operationeller Risiken im neuen Basler Akkord	65
Abbildung 5: Abgrenzung der Risikoarten für die Verlustzuweisung	66
Tabelle 8: Berechnung der EK-Unterlegung für operationelle Risiken nach Geschäftsfeldern	68
Tabelle 9: Simulation der Auswirkungen des Standardansatzes auf Ergebnis- und Renditeanspruch (absolute Beträge in Tsd. Währungseinheiten).....	107
Tabelle 10: Simulation der Auswirkungen des IRB-Ansatzes auf Ergebnis- und Renditeanspruch (absolute Beträge in Tsd.Währungseinheiten).....	108
Abbildung 6: Vergleich der Risikogewichtungen zwischen Standardansatz und IRB-Ansatz	109
Tabelle 11: Veränderungen in den Kreditkonditionen nach dem Modell zur Berechnung der Konditionsveränderungen im Standardansatz:.....	110
Tabelle 12: Veränderungen in den Kreditkonditionen nach dem Modell zur Berechnung der Konditionsveränderungen im IRB-Ansatz:	111

Tabelle 13: Eigenkapitalanforderungen nach Basel II**	115
Abbildung 7: Wahl des Ansatzes nach Basel II: Komplexität der Entscheidungssituation	118
Abbildung 8: Informationsproblem bei der Bewertung von Einzelkreditrisiken	123
Abbildung 9 (Teil 1): Bedeutung von Portfoliosteuerung: Zusammenhang von Portfoliosteuerung und Eigenrating der Kreditinstitute.....	128
Abbildung 9 (Teil 2): Bedeutung von Portfoliosteuerung: Zusammenhang von Portfoliosteuerung und Eigenrating der Kreditinstitute.....	129
Abbildung 10: Umverteilung der Eigenmittelunterlegung nach Berücksichtigung operationeller Risiken	133
Abbildung 11: Kompensation verringerter Kreditvergabebereitschaft durch Erhöhung der Konditionen.....	137
Tabelle 14: Mit Basel II angestrebte Ziele	151
Tabelle 15: Gesamtwirtschaftliche Bewertung der veränderten Rahmenbedingungen nach Basel II.....	152
Tabelle 16: Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen für die Mineralölindustrie	166
Tabelle 17: Auswirkungen von Basel II nach Tätigkeitsschwerpunkten.....	178
Tabelle 18: Auswirkungen von Basel II nach Reichweite der Unternehmensaktivitäten.....	187
Tabelle 19: Auswirkungen von Basel II nach Entwicklungsgrad des Herkunftslandes	196
Tabelle 20: Unterschiedliche Auswirkungen von Basel II auf die Kreditkonditionen für Privatunternehmen und Unternehmen im Staatseinfluss	205

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bank for International Settlements (BIS): The Basel Committee on Banking Supervision, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2004)

Bank for International Settlements (BIS): About the Basel Committee, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/bcbs/index.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

Bank for International Settlements (BIS): The BIS in profile, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/about/profile.pdf, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

Basel Committee on Banking Supervision: Basel Committee reaches agreement on New Capital Accord issues, press release, 10 July 2002, download vom Internet: www.bis.org/press/p020710.htm, Homepage der Bank of International Settlements (2002)

Basel Committee on Banking Supervision: Comprehensive response to the global banking crisis, Press Release, 07.09.2009, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/press/p090907.htm, Homepage der Bank of International Settlements (2009)

Basel Committee on Banking Supervision: Core Principle Methodology, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (1999)

Basel Committee on Banking Supervision: Core Principles for Effective Banking Supervision, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (1997)

Basel Committee on Banking Supervision: Enhancements to the Basel II framework, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs157.pdf?noframes=1, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

Basel Committee on Banking Supervision: G10 central bank governors and heads of supervision endorse the publication of the revised capital framework, Press Release,

26 June 2004, download vom Internet: www.bis.org/press/p040626.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2004)

Basel Committee on Banking Supervision: Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision reinforces Basel Committee reform package, press release, 11 January 2010, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/press/p100111.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2010)

Basel Committee on Banking Supervision: Guiding principles for the revision of accounting standards for financial instruments issued by the Basel Committee, Press Releases, 27 August 2009, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/press/p090827.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

Basel Committee on Banking Supervision: Guidance on Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2003)

Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards, July 1988, download vom Internet: www.bis.org/publ/bcbs04.htm , Homepage der Bank for International Settlements (1988)

Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards (July 1988, updated to April 1998), download vom Internet www.bis.org/publ/bcbsc111.pdf, Homepage der Bank for International Settlements (1998)

Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Basel Committee Publication No. 107 – June 2004, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs107.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2004)

Basel Committee on Banking Supervision: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, consultative document, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs165.pdf?noframes=1, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

Basel Committee on Banking Supervision: Modifications to the capital treatment for expected and unexpected credit losses in the New Basel Accord, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2004)

Basel Committee on Banking Supervision: Operational Risk, Consultative Document, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2001)

Basel Committee on Banking Supervision: Overview Paper for the Impact Study (QIS 3), Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2002)

Basel Committee on Banking Supervision: Overview of the New Basel Accord, Consultative Paper, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2003)

Basel Committee on Banking Supervision: Pillar 2 (Supervisory Review Process), Consultative Document, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2001)

Basel Committee on Banking Supervision: Pillar 3 (Market Discipline), Basel Committee on Banking Supervision: Pillar 3 (Market Discipline), Consultative Document, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2001)

Basel Committee on Banking Supervision: Principles for the Management of Credit Risk, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2000)

Basel Committee on Banking Supervision: Principles of Sound Liquidity Risk Management and Supervision, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2008)

Basel Committee on Banking Supervision: Quantitative Impact Study 3 – Overview of Global Results, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2003)

Basel Committee on Banking Supervision: Results of the Second Quantitative Impact Study, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2001)

Basel Committee on Banking Supervision: Results of Quantitative Impact Study 2.5 Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2002)

Basel Committee on Banking Supervision: Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk, Working Paper No. 8, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2003)

Basel Committee on Banking Supervision: Strengthening the resilience of the banking sector – consultative document, veröffentlicht im Internet:

www.bis.org/publ/bcbs164.pdf?noframes=1, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

Basel Committee on Banking Supervision: The Internal Ratings Based Approach, Consultative Document, Hrsg. Bank for International Settlements, Basel (2001)

Basel Committee on Banking Supervision: The New Basel Capital Accord, Consultative Paper, Hrsg. Bank for International Settlements, Basel (2003)

Basel Committee on Banking Supervision: The Standardised Approach to Credit Risk, Consultative Document, Hrsg.: Bank for International Settlements, Basel (2001)

Basel Committee on Banking Supervision: Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk, Hrsg.: Bank for International Settlement, Basel (2001)

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, Hrsg.: Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel, (2001)

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, Hrsg.: Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2003)

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Hrsg. Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (1988)

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung, Hrsg. Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (1999)

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Hrsg.: Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2001)

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier, Hrsg.: Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2003)

Berschens, R., EU gründet Bankenaufsicht, in: Handelsblatt vom 09.09.2009, Hrsg.: Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf / Frankfurt/M. (2009)

Blankart, C.B., Fasten, E.R., Auf neuem Kurs nach der Krise, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.08.2009, Hrsg: FAZ-Verlag, Frankfurt/Main (2009)

v. Böventer, E., Betz, M., Beutel, J., John, H.J. u.a.: Einführung in die Mikroökonomie, München / Wien (1984)

Brealey, M., Myers, S.: Principles of Corporate Finance, Singapore (1987)

v.d.Brink, G.J.: Die Bedeutung operationeller Risiken für Eigenkapitalunterlegung und Risikomanagement, in: Tietmeyer, H., Rolfes, B., Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Hrsg.: Tietmeyer, H., Rolfes, B., Wiesbaden (2002)

Brunnermeier, M.K., Deciphering the Liquidity and the Credit Crunch: In Journal of Economic Perspectives, Bd. 23, Nr. 1, (2009)

Budd, N., Sapte, D.W.: What Basel II means for specialiced lending, in: International Financial Law Review, Hrsg. Euromoney Institutional Investor plc, London (2002)

Deutsche Bundesbank: Basel II – Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, veröffentlicht im Internet, Homepage der Deutschen Bundesbank, www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel.pht (2003)

Deutsche Bundesbank: Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht, in: Monatsbericht Januar 2002, Frankfurt/M. (2002)

Deutsche Bundesbank: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II), in: Monatsbericht April 2001, Frankfurt/M. (2001)

Deutsche Bundesbank: Pressenotiz vom 9. März 2001, ohne Titel; im Internet veröffentlicht unter www.bundesbank.de/by/pressennotitzen/notitzen/basel/140301.htm, Homepage der Deutschen Bundesbank, (2001)

Disselbeck, K.: Basel II: Rien ne va plus?, in : Zfgk - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 11/2003, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2003)

Drukarczyk, J.: Unternehmensbewertung, München (1996),

DUE FINANCE Wirtschaftsberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft: Rating Update I, Ausgabe Juni 2001, Düsseldorf (2001)

Eilenberger, G.: Bankbetriebswirtschaftslehre, München (1987)

Elsas, R.: Die Bedeutung der Hausbank, Wiesbaden (2001)

Elschen, R.: Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom neuen Aufsichtsrecht?, in Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Hrsg.: Tietmeyer, H., Rolfes, B., Wiesbaden (2002)

Emerging Markets Directory and Globescape Tectonics: What is an Emerging Market?, veröffentlicht im Internet: www.emdirectory.com/definition.html., Homepage von Emerging Markets Directory and Globescape Teutonics (2004)

Energy Intelligence Group: The EIG Top 100: Ranking the World's Oil Companies, 2003 Edition, New York (2004)

Faisst, U., Huther, A., Schneider, K.: Management operationeller Risiken (Teil I), in: Kredit & Rating Praxis, 3/2002, Hrsg.: Achleitner, A-K., Everling, O., St. Gallen (2002)

Faisst, U. Huther, A., Schneider, K.: Management operationeller Risiken (Teil II), in: Kredit & Rating Praxis, 4/2002, Hrsg.: Achleitner, A-K., Everling, O., St. Gallen (2002)

Fehr, B., Psotta, M., Welter P.: Gespräch mit Jaime Caruana, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 98 vom 27.04.2004, Hrsg.: Nonnenmacher, G., Schirrmacher, J., Steltzner, H., Köhler, B., Horn, K., Frankfurt/M. (2004)

Fieseler, B.: Rating und Basel II beeinflussen das Kreditgeschäft nachhaltig, in: ZfgK, 20/2003, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002)

Frank, B., Was sagt der Jahresabschluss über das tatsächliche Risiko einer Bank aus?, veröffentlicht im Internet: www.boeckler.de/pdf/mbf_finanzinvestoren_RisikeninBankbilanzen.pdf, Homepage der Hans-Böckler-Stiftung (2009)

Frankfurter Allgemeine Zeitung: Börsenaufsicht erhöht Druck auf Ratingagenturen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. September 2009, Hrsg: FAZ-Verlag, Frankfurt/Main (2009)

Frankfurter Allgemeine Zeitung: Bankenaufsicht mischen sich in Bilanzreform ein, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.08.2009, Hrsg: FAZ-Verlag, Frankfurt/Main (2009)

Frenkel, M., Rudolf, M.: Die Auswirkungen der Einführung einer Leverage Ratio als zusätzliche aufsichtsrechtliche Beschränkung der Geschäftstätigkeiten von Banken, veröffentlicht im Internet: www.bankenverband.de/pic/artikelpic/032010/100503_Gutachten.pdf, Homepage des Bankenverband deutscher Banken (2010)

Frühauf, M., Im Gespräch: Bernd Rolfes, Professor für Finanzwirtschaft: „Systemrelevante Banken sollen Prämien zahlen“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. September 2009, Hrsg. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt/M. (2009)

Gabler Wirtschaftslexikon, Band 4, Taschenbuch-Kassette, Hrsg.: Sellien, R., Sellien, H., Wiesbaden (1988)

Geithner, T.F., Speech - Reducing Systemic Risk in a Dynamic System, - Federal Reserve Bank of New York, veröffentlicht im Internet: Homepage der Federal Reserve Bank of New York, www.newyorkfed.org/newsevents/speeches/2008/tfg080609.html

Gesetz über das Kreditwesen, neugefasst durch Bekanntmachung vom 09.09.1998, zuletzt geändert durch Art. 5, Gesetz vom 05.04.2004

Goldbach, K., Grabau, F-R., Hundt, I., Neitz, B.: Bankenumfrage zu Basel II und zum Rating, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 22/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002)

Grunwald, E., Grunwald, S.: Bonitätsanalyse im Firmenkundengeschäft, Handbuch Risikomanagement und Rating, Stuttgart (2001)

Günter, H./Korn, M./Mayer, M.D.: Kreditvergabe-Szenarien für Basel II, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 3-4/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002)

Hailer, A.C., Loch, F., Storck, P.: Basel II: Optimale Zuordnung von Sicherheiten auf Kredite, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 22/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002)

Handelsblatt: Basel II: Aufseher bieten USA Kompromiss an; in: Handelsblatt vom 01.10.2003, Hrsg.: Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf / Frankfurt/M. (2003)

Handelsblatt: Kreditklemme bremst Finanzreform; in: Handelsblatt vom 07.09.2009, Hrsg.: Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf / Frankfurt/M. (2009)

Heider, Th., Auswirkungen der veränderten Rahmenbedingungen durch Basel II auf Banken, Unternehmen und Kapitalmärkte sowie deren gesamtwirtschaftliche Bedeutung am Beispiel der Mineralölindustrie, Dissertationsschrift, vorgelegt am Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre IV - Prof. Dr. Thomas Kuhn - , der Technischen Universität Chemnitz am 20.06.2006 (2006)

Heidorn, Th.: Keine grundsätzliche Veränderung durch Basel II, in: ifo-Schnelldienst 3/2002, Hrsg. ifo Institut für Wirtschaftsforschung, München (2002)

Heinke, E.: Basel II und seine Bedeutung für die mittelständische Wirtschaft, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 54.Jg (2001), Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2001)

Heinke, E.: Das Baseler 3-Säulen-Konzept und die Rolle der dezentralen Bankenaufsicht, in: Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Hrsg.: Tietmeyer, H., Rolles, B., Wiesbaden (2002)

Helwig, C.: Das zweite Konsultationspapier der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, in: Handbuch des Risikomanagements, Hrsg.: Eller, R., Gruber, W., Reif, M., Stuttgart (2002)

Hofmann, G.: Basel II ist unverzichtbar, in: ifo Schnelldienst, 3/2002, Hrsg.: ifo Institut für Wirtschaftsforschung, München (2002)

ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Die Kredithürde (Ergebnisse des ifo Konjunkturtests im Juli 2009), 29.07.2009, : Homepage der CESifo Group Munich, veröffentlicht im Internet, www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoHome/a-wininfo/d1index/18INDEXKREDKL, (2009)

International Index Company (IIC): Markit iTraxx CDS Indices, veröffentlicht im Internet: www.intindexco.com/; Homepage der International Index Company (IIC) (2009)

Jährig, A., Schuck, H., u.a.: Handbuch des Kreditgeschäfts, Wiesbaden (1990)

Joint Forum on Financial Conglomerates: Capital Adequacy Principles, Februar 1999, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs47.htm, Homepage der Bank for International Settlements, (1999)

Keck, W., Jovic, D.: Das Management von operationellen Risiken bei Banken, in: Der Schweizer Treuhändler, 10/1999, Hrsg.: Treuhand Kammer Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten u. Treuhandexperten, Zürich (1999)

King, J. L.: Operational Risk – Measurement and Modelling, Chicester (2001)

Kirmße, S., Schweizer, S.: VR-CreditPortfolioManager – Portfolioorientierte Kreditrisikosteuerung für den genossenschaftlichen Verbund, in: Bankinformation, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Ausgabe März 2001, Hrsg.: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn (2001)

Köhler, P.: Banken feilen an Finanzierungsalternativen, in: Handelsblatt vom 09. Oktober 2003, Hrsg.: Verlag Handelsblatt, Düsseldorf / Frankfurt/M. (2003)

KPMG International: Steuersätze 2004 im internationalen Vergleich, Pressemitteilung vom 21.03.2004, veröffentlicht im Internet, [KPMG\[Press Office\].htm](http://KPMG[Press Office].htm), Homepage der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2004)

Krämer-Eis, H., Taistra, G.: Viel Wirbel um das zweite Konsultationspapier, in: ifo-Schnelldienst 3/2002, Zur Diskussion gestellt, Hrsg.: ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München (2002)

Krahen, J.P./Weber, M: Generally Accepted Rating Principles, in: Journal of Banking and Finance, Vol. 25/2001, Hrsg.: A. Primer, Amsterdam (2001)

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): Ratings, Basel II und die Finanzierungskosten von KMU, in: KfW-Beitragsreihe „Mittelstands – und Strukturpolitik“, Nr. 16, März 2000, Hrsg.: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt/M. (2000)

Kupiec, P.H.: The New Basel Accord: The Devil is in the Calibration Details, IMF Working Paper WP/01/113, Hrsg. International Monetary Fund, Washington D.C. (2001)

Lehrbass, F.: Denkanstöße zu Basel II und zum Kreditgeschäft, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 3-4 / 2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002)

Linnell, I.: A Critical Review of the New Capital Adequacy Framework Paper Issued by the Basle Committee on Banking Supervision and its Implications for the Rating Agency Industry, in: Journal of Banking and Finance, Vol. 25, No. 1/2001, Hrsg.: A. Primer, Amsterdam (2001)

Markit Group Limited: Markit iBoxx Benchmark Indices, veröffentlicht im Internet: www.markit.com/en/products/data/indices/bond-indices/iboxx/bond-prices.page?, Homepage der Markit Group Limited (2009)

Mattes, H.: Unternehmungspolitik, in: Obst, G., Hintner, O., Geld-, Bank- und Börsenwesen, Hrsg.: Kloten, N., v. Stein, J.H., Stuttgart (1980)

Meister, E.: Frage an Edgar Meister: Operationelle Risiken – was sind Ihre Erfahrungen aus den Bankprüfungen, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 6/2003, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2003)

Merrill Lynch & Co. Inc: European Ratings Guide, veröffentlicht im Internet: www.research.ml.com/marketing/ (2000)

Metz, C, Schlag, C., CAPM: Theorie und Erweiterungen, Vorlesungsskript Basiskurs Finanzen, Teil „Bewertung“, Abschnitt E vom 17.06.2003, veröffentlicht im Internet: www.finance05/finance.ads.uni-frankfurt.de/.../schwerpunkt/ss03/basiskurs_unterlagen/basiskurs_bewertung_c.pdf, Homepage der J.W. Goethe Universität, Frankfurt/Main (2003)

Mineralölwirtschaftsverband e.V.: Aus der Sprache des Öls, Hamburg (2001)

Moodys, Homepage, veröffentlicht im Internet: www.moodysresearch.com

Moody's Investor Service: Historical Default Rates of Corporate Bond Issuers: 1920 – 1999, Global Credit Research, veröffentlicht im Internet: www.moody's.com, Homepage Moodys (2000)

OPEC – Oil News from WN Network, veröffentlicht im Internet: www.opec.com, link der World News Networks, veröffentlicht im Internet: <http://cgi.wn.com/wnlinks/> (2004)

Perridon, L., Steiner, M.: Finanzwirtschaft der Unternehmung, München (2007)

Rinker, A.: Das Aufgabenpaket der Kreditinstitute zur praktischen Umsetzung von Basel II, in: Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Hrsg.: Tietmeyer, H., Rolfes, B., Wiesbaden (2002)

Rolfes, B., Emse, C.: Basel II und die zukünftigen Kreditpreise, in: Basel II – das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Hrsg.: Tietmeyer, H., Rolfes, B. Wiesbaden (2002)

Rating aktuell, Ausgabe Juli/August 2002, Hrsg.: Bank-Verlag GmbH, Köln (2002)

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2008/2009, „Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken“, veröffentlicht im Internet: www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/gutacht/gutachten.php, Homepage des Sachverständigenrates (2008)

Schmidt, Helmut, Ausser Dienst, München (2008)

Schulte, M.: Risikopolitik in Kreditinstituten, Frankfurt/Main (1998)

Schwaiger W., Lawrenz, J.: Standard- versus IRB-Ansatz: Auswirkungen auf die Bank Deutschland, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 3-4 / 2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002), S. 64

Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht: Erläuternde Angaben zur Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, Hrsg.: Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2001)

Skora, R.K.: The Credit Default Swap, working paper, veröffentlicht im Internet: www.skora.com, Homepage von Skora & Company, Inc., (1998)

Standard & Poor`s, Homepage, veröffentlicht im Internet: www.standardandpoors.com
Homepage von Standard&Poor`s,

Standard & Poor`s: Rating Performance 2003: Default Transition, Recovery and Spreads, veröffentlicht im Internet: www.standardandpoors.com, Homepage von Standard&Poor`s (2004)

Storbeck, O.: Nobelpreisträger Scholes: Finanzkrise kocht weiter, in: Handelsblatt vom 08.08.2009, (2009)

Suyter, A.: Zur allgemeinen Diskussion um Basel II: vergleichbare Anforderungen für Nicht-Banken?, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 3-4 / 2000, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2000)

Thießen, F., Gischer, H.: Das Kreditgeschäft, Basel II und die Refinanzierungskosten der Banken, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 12/2002, Hrsg. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002)

U.S. Securities and Exchange Commission (SEC): Credit Ratings Disclosure, veröffentlicht im Internet: www.sec.gov/rules/proposed/2009/33-9070.pdf, Release No. 33-9070, Homepage der SEC (2009)

Wagner, P.: Basel II: Grundlegende Neuerungen zur bankaufsichtsrechtlichen Behandlung operationaler Risiken, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 3-4/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002),

Wellink, N., Basel Committee initiatives in response to the financial crisis, BIS Review 38/2009, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/review/r090330a.pdf, Homepage der Bank for International Settlements, Basel (2009)

Wilkins, M., Entrop, O., Völker, J.: Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 04/2001, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2001)

Wilkins, M., Baule, R., Entrop, O.: Basel II – Die neuen Eigenmittelanforderungen im IRB-Ansatz nach QIS 3, in: ZfgK - Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 22/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002)

Wilkens, M., Entrop, O.: Basel II: Risikogewichte (RW) für ausgewählte Exposureklassen nach dem dritten Konsultationspapier (CP3), Memo, veröffentlicht im Internet: www.ku-eichstaett.de/Fakultaeten/WWF/Lehrstuehle/LFB/, Homepage des Lehrstuhls für Finanzierung und Bankbetriebslehre der KU Eichstätt-Ingolstadt, Link auf www.wertpapiermanagement.de (2004)

Wilkens, M., Entrop, O., Scholz, H.: Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken – Analyse des modifizierten IRB-Ansatzes, in: ZfgK – Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 3-4/2002, Hrsg.: Fritz Knapp Verlag, Frankfurt/M. (2002)

Will, F.: Basel II: Konsequenzen für Banken, in: WestLB Research vom 14. Januar 2005, Hrsg.: WestLB AG, Düsseldorf (2005)

Winkeljohann, N., Senczek, M.: Basel II wirft schon weite Schatten voraus, in: Eigenkapital für den Mittelstand, Sonderbeilage B 1 der Börsen-Zeitung Nr. 118 vom 22. Juni 2002, Hrsg.: E. Padberg (2002)

Wittrock, O.: Basel II macht auch Leasing zu einer Frage der Bonität, in: Financial Times Deutschland vom 11.09. 2003, Hrsg. Gruner + Jahr AG & Co.AG, Hamburg (2003)

Zeise, L., Ende der Party – Die Explosion im Finanzsektor und die Krise der Weltwirtschaft, Köln (2008)

